JOHANNES SCHELE

Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil

Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen vorgelegt

von

Hans Ammon
aus
Ansbach

1931

Druck von Max Schmidt-Römhild, Lübeck

22,9

Referenten: Prof. Dr. Schmeidler
Privatdozent Dr. Weigel
Dekan: Prof. Dr. Schmeidler
Tag der mündlichen Prüfung: 14. Februar 1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Gertrud
in Dankbarkeit
gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0003

Vorwort.

Der Neujahrswunsch eines lieben Bekannten regte die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas an. Das Thema der Arbeit schlug mir Herr Privatdozent Dr. H. Weigel in Erlangen vor; er wollte einen Wunsch des verstorbenen Erlanger Geschichtsprofessors, des Herrn Geheimrats Dr. G. Beckmann, erfüllen. Ich habe versucht, das Thema zu bearbeiten. Herrn Dr. Weigel schulde ich für mancherlei Hilfe und Weisung Dank, ebenso den Herren Beamten der Erlanger Universitätsbibliothek und der Erlanger Studentenhilfe für ihr allzeit freundliches Entgegenkommen. Dank gebührt auch dem Staatsarchiv Lübeck für die freundliche Aufnahme.

Bayreuth 1931.

Hans Ammon.

Inhalt.

Literatur . . . . . S. XI—XIV

A. Bischof Johann vor dem Basler Konzil . . . . . S. 1—11

I. Johannes Schele bis zur Wahl zum Bischof von Lübeck.

II. Joh. Schele als Bischof von Lübeck bis zur Zeit des Basler Konzils. 1. Wahl. 2. Innere Angelegenheiten. 3. Einkünfte und Erwerbungen. 4. Kirchliche Stiftungen. 5. Privilegien. 6. Verhältnis zur Stadt Lübeck und zu benachbarten weltlichen Herrschaften. 7. Joh. Schele als Reichsfürst.

B. Bischof Johann auf dem Basler Konzil bis 1438 . . . . . S. 12—60

I. Bischof Johanns Prokuratur und erstes Jahr der Konzilsarbeit 1433/34 . S. 12—21
1. Prokuratur und Inkorporation. 2. Tätigkeit in der Konzilsverwaltung: in der deutschen Nation — in der allgemeinen Deputation — in der Generalkongregation und Session — im Zwölfmännerausschuß — in den Kommissionen (für die Wahl der iudices und precognitores, für die Gebührenuntersuchung, für eine Angelegenheit des Klosters Tegernsee, für eine Sache des Bischofs von Passau, für Mendikantenangelegenheiten, für die Regelung des Sitzstreites zwischen den deutschen und burgundischen Gesandten). 3. Mitarbeit an der Konzilspolitik: in der Böhmensache — in der Reformfrage — in den Friedensaufgaben — im Konflikt mit dem Papst. 4. Tätigkeit auf dem Basler Reichstag.

II. Bischof Johanns Tätigkeit auf dem Konzil, Sommer 1434 — Herbst 1436 S. 21—41
1. Der Bischof als kaiserlicher Gesandter. 2. Mitarbeit an den Aufgaben des Konzils in der Konzilsverwaltung: als assistens — in der allgemeinen Deputation — im Zwölfmännerausschuß — als precognitor — als Zeuge — als Priester — als Kommissar (für Berufung der Prälaten ans Konzil, für Schlichtung des Sitzstreites zwischen Engländern und Kastiliern, für Prüfung der Bischofswahlen in Langres, St. Pont de Thomières, Albi, für den Prozeß des Klosters Montismaioris gegen Kloster St. Anton (Vienne), für die Erben des Bischofs von Skalholt, für die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der Rigaer Kirche und dem deutschen Orden, für die Untersuchung der Abtwahl von Hauteseille, für eine Bitte des Erzbischofs von Mailand, für eine Angelegenheit des Priors von St. Salvatoris (Vienne), für die Bitte der Rottweiler Kirche, für die Beilegung des Streites um das Patriarchat Aquileja, für Bestrafung der Geleitsbrecher, für Schlichtung eines Zwistes der polnischen und preußischen Gesandten, für Aufträge

des Königs von Cypern, für Entschädigung zweier Griechen, bei der Bekehrung eines Basler Juden, für die Kanonisation Peters von Luxemburg — als Bittsteller im Prozeß gegen seine Vikare und Kapläne, Kloster Cismar und M. Axkowe, für die Reinigung lübischer Kirchen. 3. Mitarbeit an den Hauptaufgaben des Konzils: in der böhmischen Frage — in der Unionssache, in der Reformangelegenheit — in der Friedensfrage.

III. Die Tätigkeit des Bischofs vom Herbst 1436 — Mai 1438 . . . . . S. 41—60
1. Teilnahme an den Verhandlungen über die Wahl eines Ortes für das Unionskonzil. 2. Gesandter für Verhandlungen in Avignon. 3. Bischof Johann und Bf. Peter von Augsburg als Vermittler des Kaisers zwischen Papst und Konzil.

IV. Tätigkeit des Bischofs vom Herbst 1438 bis zu seinem Tode, 8. Sept. 1439 S. 60—84
1. Im Dienste des Konzils. 2. Von Nürnberg bis Mainz. 3. Bischof Johann auf dem Mainzer Kongreß. 4. Bischof Johann in den Basler Verhandlungen bis zur Absetzung des Papstes. 5. Bischof Johanns letzte Gesandtschaft und Tod.

Schlußwort . . . . . S. 84

Anhang I, II . . . . . S. 85—110

Anmerkungen . . . . . S. 111—129

Literatur.

A. Quellen.

Acta Nicolai Gramis, Urkunden und Aktenstücke, betreffend die Beziehungen Schlesiens zum Basler Konzil (Codex diplomaticus Silesiae XV), herausgegeben von W. Altmann, Breslau 1890.

Aeneas Silvius, De rebus Basileae gestis stante vel dissoluto concilio commentarius, ed. Fea C.: Pius II. a calumniis vindicatus, Romae 1823. Dasselbe Werk des Aeneas, herausgegeben von R. Wolkan in den österreichischen Geschichtsquellen II 67, Wien 1912.

Aeneas Silvius, Opera quae exstant omnia, Basileae 1551, daraus De gestis Concilii Basiliensis commentariorum libri duo, p. 1 ff.

Brandt, J. H., Materialien zur Geschichte der oldenburg-lübeckischen Bischöfe, Oldenburg, Landesarchiv, handschriftlich, aus dem 18. Jahrhundert: es beruht auf Crantz, Lünig und Chronicon Lubecense.

Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Basler Konzils, Band I—VII, Basel 1895 ff. (C B)

Crantzii Alberti Metropolis sive Historia ecclesiastica Saxoniae, Coloniae MDLXXIV. Für unsern Zweck kommt daraus nur in Betracht: liber 11 caput 19 p. 765—767 und caput 37 p. 789. (Es ist abhängig vom Chronicon Lubecense).

Deutsche Reichstagsakten, Band 8—15. Band 14 konnte ich in der Handschrift einsehen dank der Freundlichkeit von Herrn Dr. Weigel. (RTA.)

Deutsche Städtechroniken, Band 16, 19, 26, 28: Lübeck.

Eubel, C., Hierarchia catholica medii aevi, Monasterii MDCCCCXIII.

Gallia christiana ed. L. et C. Samerthani, Band 1, 4, 6, 16. Paris 1715 ff. (Gall. chr.)

Gams, P. B., Series episcoporum ecclesiae catholicae, Ratisbonae 1873.

Kerler, D. H., Die Patronate der Heiligen, Ulm 1905.

Knod, G. C., Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562, Straßburg 1899.

Konrads von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerers Einnahmen- und Ausgabenregister von 1437 und 1438 in der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XVIII, Stuttgart 1854.

Kodex 86 der Dombibliothek Trier aus dem 15. Jahrhundert, daraus hat V. Sauerlandt die Vollmachtsurkunde Johanns von Lübeck für seinen Generalvikar Nikolaus Sachow vom 13. April 1437 abgedruckt in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Band 20, Seite 381 f.

De Lang, C. H., Regesta sive rerum boicarum autographa, vol. XIII. Monaci 1854. (R B)

Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes Bremen und der Stadt Bremen, Bremen 1841.

Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Band V, daraus das Verzeichnis der Urkunden zur Geschichte des Hauses Habsburg von 1395—1439. Wien 1841.

Liv.-est.-kurländisches Urkundenbuch, Band 8 und 9. Riga und Moskau 1889. (LEKUB).

Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, tom. 29, 30, 31. Venedig 1792, 1798.

Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. concilium Basiliense, tom. I—III (Chronik des Johann von Segovia). Wien 1857—1896. (M C).

Monumenta Germaniae historica scriptorum 21, Chronicon Holsatiae.

Regesta Imperii, Band 11, Urkunden Kaiser Sigismunds 1410—1437, bearbeitet von W. Altmann. Innsbruck 1396—1900. (RJ).

Scriptores rerum Germanicarum, tom. I—III, ed. H. Meibomius junior. Helmstadii MDCLXXXVIII, daraus tom. II: Alberti Crummedyckii episcopi Lubecensis Chronica episcoporum et continuatio chronicae Anonymi p. 389—410, Johannes Schele p. 400 f. (Meibom).

Sleumer, A., Kirchenlateinisches Wörterbuch, Limburg an der Lahn 1926.

Des Teutschen Reichsarchivs anderer (17.) Teil, ed. Lünig, daraus die Urkunden Johanns von Lübeck nr 130—206, Seite 377—462. (RA).

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Band VI und VII, Lübeck 1843 ff.

Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Band I. Oldenburg 1856.

Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, Band II, herausgegeben von G. Hertel. Halle 1894.

Würdtwein, Subsidia diplomatica, tom. VII, VIII. Heidelberg 1776.

B. Darstellungen.

Altmann, W., Die Stellung der deutschen Nation zur Ausschreibung eines Zehnten (in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XI, 1899).

Aschbach, J., Geschichte Kaiser Sigismunds, Band IV. Hamburg 1845.

Bachmann, A., Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438—1447 (im Archiv für österreichische Geschichte, Band 75, 1. Hälfte). Wien 1884.

Beckmann, G., Der Kampf Kaiser Sigismunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen. Gotha 1903.

Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Konzilien, Band VII. Mainz 1848.

von Bippen, W., Geschichte der Stadt Bremen. Bremen 1892.

Blok, P. J., Geschichte der Niederlande, Band II. Gotha 1905.

Cohn, W., Die Basler Konzilsflotte des Jahres 1437 (in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, B. 12). 1913.

Dahlmann, F. C., Geschichte von Dänemark, Band III. Hamburg 1843.

Depphof, Zum Urkunden- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel. (Während des Abschlusses der Arbeit erschienen, behandelt die Urkunden der Konzilskanzlei, hauptsächlich die Originalurkunden der Staatsarchive Münster und Koblenz.)

Düx, J. M., Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa und die Geschichte seiner Zeit. Regensburg 1847.

Eckstein, Alex., Zur Finanzlage Felix' V. und des Basler Konzils. Berlin 1912.

Faust, W., Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg. Halle 1900.

Geiger, Lud., Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland. Berlin 1882.

Geschichte des Bistums Lübeck. Nur handschriftlich im Landesarchiv Oldenburg, aus dem 19. Jahrhundert. (GBL).

Gieseler, J. C., Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. Band, 4. Abschnitt, Seite 253—270. 2. Auflage. Bonn 1849.

Haller, J., Die Protokolle des Konzils in Basel (in der Historischen Zeitschrift LXXIV) 1895.

Haller, J., Zur Geschichte des Konzils von Basel (in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge XVI). 1901. (ZGONF).

Haller, J., Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel (im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrgang XVIII). 1910.

Haller, J., Besprechung der Reichstagsakten XI und XII (in den Göttingischen Gelehrten-Anzeigen, Jahrgang 163, Band II). Berlin 1901.

Hanna, C., Die südwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431—1441. Borna-Leipzig 1929.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter, V. Band, 2. Teil, 10. Buch, 5. Kapitel, und die Bischofslisten, Seite 1137 ff., darunter Lübeck 1172 f. Leipzig 1920.
Hefele, C. J., Konziliengeschichte, Band VII und VIII. Freiburg 1887.
Herre, H., Das Reichskriegssteuergesetz vom Jahre 1422.
von Hodenberg, W., Die Diözese Bremen. Celle 1858 f.
Hoffmann, M., Geschichte der freien Hansestadt Lübeck, 1889 f., Lübeck.
Joachimson, P., Gregor Heimburg. Bamberg 1891.
Karnbaum, A., Die Kirchenfrage auf den Reichsversammlungen des Jahres 1438. Diss. Erlangen 1915, nur in Maschinenschrift.
Kleber, H., Der Reichsgerichtsprozeß gegen Herzog Ludwig den Gebarteten von Ingolstadt 1434 und die Bedeutung des gleichzeitigen Basler Weistums über Vorladung eines Fürsten für die Geschichte des Prozeßverfahrens am Reichsgericht. Diss. Erlangen 1922, nur in Maschinenschrift.
Kluckhohn. A., Herzog Wilhelm III. von Bayern (Forschungen zur deutschen Geschichte II). Göttingen 1862.
Königer, A., Johann Grünwalder, Bischof von Freising. München 1904.
Laurin, F., Der Cölibat der Geistlichen nach dem katholischen Recht mit besonderer Beziehung auf das Recht der österr.-ungarischen Monarchie. Wien 1880.
Lazarus, P., Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation. (Historische Studien, Heft 100). Berlin 1912.
Löher, F., Kaiser Sigismund und Herzog Philipp von Burgund. (Münchner historisches Jahrbuch 1866).
Manger, H., Die Wahl Amadeos von Savoyen zum Papst durch das Basler Konzil. Marburg 1901.
Manns, R., König Albrecht II. und die Kirchenpolitik des römischen Reiches 1438 und 1439. Marburg 1911.
Neumann, Käthe, Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters (in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 21 u. 22), Lübeck 1926.
Palacky, F., Geschichte von Böhmen, 3. Band, 3. Abschnitt: Böhmen und das Basler Konzil, Sigismund und Albrecht. Prag 1854.
Pastor, L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Band I. Freiburg 1891.
Pérouse, G., Le cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme. Lyon 1904.
Preiswerck, E., Der Einfluß Aragons auf den Prozeß der Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. Basel 1912.
Pückert, W., Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858.
Reuter, Chr., Balduin von Wenden und Dahlum (in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, Heft XIV). 1909.
Richter, O., Organisation und Geschäftsordnung des Basler Konzils. Leipzig 1897.
Riezler, S., Geschichte Bayerns. Band III. Gotha 1889.
Rocholl, R., Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 1897.
Scharla, K., Rudolf von Rüdesheim. Breslau 1910.
von Schubert, H., Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. 1907.
Spors, B., Die Beziehungen Sigismunds zu Venedig. 1433—1437. Kiel 1905.
Stutt, H., Die nordwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431-1441. Erlangen 1928.
Weber, Gertrud, Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437 bis 1438. (Historische Studien, Heft 127). Berlin 1915.
Werminghoff, A., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1910.

Werminghoff, A., Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422—1427 und die deutsche Kirche. Weimar 1916.

Wetzer-Welte, Kirchenlexikon, Band I u. II. Freiburg 1910.

Wittram, R., Die französische Politik auf dem Basler Konzil während der Zeit seiner Blüte. Riga 1927.

Wostry, W., König Albrecht II. (Prager Studien aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Bachmann, Heft XII und XIII). Prag 1906.

Zellfelder, A., Die Beziehungen Englands zum Basler Konzil bis zum Friedenskongreß von Arras. Erlangen 1911.

Zellfelder, A., England und das Basler Konzil. (Historische Studien, Heft 113). Berlin 1913.

Zlocisti, J., Die Gesandtschaft des Basler Konzils nach Avignon und Konstantinopel. Halle 1908.

A. Bischof Johann vor dem Basler Konzil.

I. Johannes Schele bis zur Wahl zum Bischof von Lübeck.

Johannes Schele stammte aus einer vornehmen Bürgerfamilie der Stadt Hannover[1]). Seine Eltern, Datum der Geburt und Jugend sind unbekannt. Aus seiner Studienzeit wissen wir, daß er sich im Jahre 1412 in die Matrikel der Universität Bologna einschrieb und im Jahr darauf zum „licentiatus in decretis" promovierte[2]). Eine andere Nachricht besagt, daß er schon damals ein sehr guter Jurist war; denn er bekam den Beinamen „in studio rex". Dann wird er als Thesaurar in Minden, als Kanoniker in Dorpat und Lübeck, 1419 als Dekan in Bremen[3]) und im März 1420 als päpstlicher Generalkollektor für Dänemark, Schweden und Norwegen bezeugt[4]).

II. Johannes Schele als Bischof von Lübeck bis zur Zeit des Basler Konzils.

1. Wahl.

Der lübische Bischof Johann von Dülmen war am 1. Januar 1420 entschlafen[5]). Die einstimmige Wahl des Domkapitels fiel auf sein Mitglied Johannes Schele[6]). Der genaue Termin der Wahl ist unbekannt; doch muß sie vor dem 2. Februar stattgefunden haben, weil an diesem Tag Johannes Schele schon als Bischof von Lübeck urkundet[7]). Er ist in der Reihe der lübischen Bischöfe mit Namen Johann bereits der siebente. Zur Bestätigung seiner Wahl begab er sich mit drei Kanonikern zu Papst Martin V. nach Florenz; dort erhielt er sie am 13. März[8]). Zugleich ernannte ihn der Papst am 17. März zum Referendar[9]) und bestellte ihn am 27. zum Nuntius für den Streit des Königs Erich von Dänemark mit den Grafen von Holstein[10]). Sein Mittleramt empfahl Martin V. in einem Schreiben vom gleichen Datum allen nordischen Prälaten[11]). Von Florenz aus begab sich Bischof Johann nach seiner Alma mater Bologna, wo er am 30. März den Grad eines „doctor juris canonici" erhielt[12]). Dann kehrte er nach Lübeck zurück. Die Angaben über die Reisekosten schwanken zwischen 600 und 1000 ℳ lübischer Währung[13]). Es mag an dieser Stelle

auch darauf hingewiesen werden, daß im Lauf des Jahrhunderts die eigentliche bischöfliche Residenz Eutin wurde[14]).

2. Innere Angelegenheiten.

Kurz nach seinem Amtsantritt erneuerte Bischof Johann die von seinen Vorgängern erlassenen Statuten, nachdem er sie in einer Synode mit seiner Geistlichkeit besprochen hatte. Es sind 35 Kapitel, die das Verhältnis der Geistlichen zum Bischof, ihre Lebensführung, Ablässe und gottesdienstlichen Handlungen regeln. Auch in anderen Diözesen findet man um diese Zeit Erneuerung der Statuten, so in Salzburg 1418 und 1420, in Mainz, Köln und Trier 1423. Binterim weist darauf hin, daß in den lübischen Kapiteln vom Konstanzer Konzil keine Rede ist, obwohl doch Johanns Vorgänger auf dem Konzil anwesend war. Wahrscheinlich ist die Erneuerung auf Papst Martin V. zurückzuführen, wie es auch ausdrücklich in den Mainzer Statuten von 1423 gesagt ist[15]). Im Jahre 1425 trat Bischof Johann an das Kapitel eines seiner Rechte ab, nämlich von den geistlichen Testamentsvollstreckern der Stadt Lübeck Rechenschaft zu verlangen[16]). Der Verfasser der Geschichte des Bistums Lübeck nimmt an, daß diese Abtretung eine Gegenleistung des Bischofs für die Einverleibung etlicher Benefizien in die bischöfliche Tafel vom Jahr 1424 bildete. Um das Anwachsen des geistlichen Proletariates zu verhindern, erließen Bischof und Kapitel 1425 ein Statut: Stiftungen unter 30 ℳ jährlichen Einkommens dürfen nicht angenommen werden, weil es unwürdig der apostolischen Lehre sei, wenn der Diener am Altar nicht vom Altardienst leben könne[17]). Deshalb vereinigte Bischof Johann nach einer Nachricht, die leider urkundlich nicht belegt werden kann, in diesem Sinne eine Reihe kleinerer Benefizien oder besserte mit ihnen vorhandene Stellen aus[18]). Auch schuf er 1425 eine neue Distinktpräbende, die jüngeren Klerikern als Anwartstelle diente[19]). Im Jahre 1427 ließ Bischof Johann durch seinen Offizial die Versammlung der Geistlichen Lübecks nach Eutin einberufen[20]). Sofort erhob sich allgemeiner Widerspruch. Denn nach altem Recht und Brauch mußte die Versammlung in Lübeck stattfinden. Die Neuerung des Bischofs konnte nach der Ansicht der Geistlichkeit nur das gegenseitige gute Einvernehmen stören. In Lübeck war eben die Versammlung eine solche der Geistlichen, in Eutin aber bekam sie den Anschein, als sei sie eine des Bischofs. Dieser hat wohl nachgegeben; späterhin hört man davon nichts mehr.

Im Jahre 1428 entschied Bischof Johann als angerufener Schiedsrichter einen Streit zwischen den Vikaren der lübischen Kirchen und dem Kapitel, der sich um die Abgabe der erstgenannten drehte[21]). Charakteristisch für das 15. Jahrhundert ist der Kampf der Bischöfe gegen die fremden Ablässe. Auch Bischof Johann hat sich daran beteiligt.

Ein Ablaßverkündiger Marcellus[22]) war 1428 mit einem angeblichen Ritter vom St. Johannisorden ins lübische Gebiet gekommen, nachdem er im Bistum Schwerin etwa 300 ℳ mit dem Ablaß gesammelt hatte. Bischof Johann ließ sich sofort die Bestätigungsbulle des Papstes für den Ablaß vorlegen, wie es in den oben erwähnten Statuten vorgeschrieben war. Da er „ein grot curtizane was unde sik wol verstund uf des paweses breve", erkannte er, daß die Bulle gefälscht war. Marcellus wurde veranlaßt, bis eine päpstliche Nachprüfung in Lübeck eintraf, in der Stadt zu bleiben. Das Geld aus dem Schweriner Stift wurde einstweilen beim Bischof von Lübeck niedergelegt. Als der Papst die Bulle ebenfalls für eine Fälschung erklärte und eine dementsprechende Weisung dem lübischen Bischof zugehen ließ, zudem die beiden Fälscher festzunehmen und abzuurteilen befahl, war der „Ritter" gestorben und Marcellus entwichen; er trieb derweilen schon in der Rheingegend sein blühendes Geschäft weiter, bis er abermals überführt und, festgenommen, wieder entwischte und hernach verschollen ist.

3. Einkünfte und Erwerbungen.

Die bischöflichen Einkürfte waren nicht groß; darüber klagte Bischof Johann des öfteren (1421, 1431, 1439) und suchte abzuhelfen. Gleich nach der Heimkehr aus Italien strengte er gegen die Testamentsvollstrecker seines Vorgängers beim Abt Balduin vom Michaeliskloster in Lüneburg einen Prozeß an[23]). Bischof Johann von Dülmen habe die zur bischöflichen Tafel gehörigen Güter, Besitzungen und Gebäude um 3400 Gulden gebracht; er, Bischof Johann, bitte, ihm dessen Nachlaß an Büchern, Kleinodien und anderen Dingen zuzusprechen. Der Abt tat das auch. Aus dem erhaltenen Geld baute Bischof Johann in der bischöflichen Residenz Eutin an Stelle des abgebrannten Brauhauses ein neues, einen Stall für 12 Pferde und die Mühle Sane. Einen wichtigen Einkommenteil bildeten die Zehnten des Stiftes. Bischof Johann ließ deshalb bis 1426 ein genaues Zehntregister aufstellen[24]). Daß die Zehntverhältnisse nicht überall geklärt waren, zeigt eine Urkunde von 1423, in der der Bischof und das Kloster Segeberg sich nach mannigfachen Streitigkeiten um den Zehnten in Cistermunde einigten[25]). Einige andere Zehnten, die dem Bischof und dem Propst gehörten, hatten beide zu Beginn der Amtszeit des neuen Bischofs in jährliche Pachtsummen umgewandelt[26]). Das Zehntregister von 1426 wurde 2 Jahre darauf durch das Verzeichnis der bischöflichen Zehnten vor dem Mühlentor in Lübeck ergänzt[27]). Eine Vermehrung der Einkünfte brachte 1424 auch die Überweisung einiger Salinenpfründen in Lüneburg[28]), der Einkünfte von 4 städtischen Vikarien[29]) und der der Pfarrkirchen zu Plön und Lütjenburg[30]); der Papst stimmte 1425 durch seinen Legaten dieser Maßnahme zu, ebenso das Kapitel[31]).

Die auswärtigen Sendungen des Bischofs und sein Aufenthalt auf dem Basler Konzil belasteten seine Kasse ziemlich. Deshalb ließ er sich, wie so manch andere Prälaten, 1434 das Privileg der Synode für die Kosten des Aufenthaltes in Basel geben, nämlich von der Geistlichkeit seiner Diözese ein „subsidium caritativum“ erheben zu können[32]). Unter König Albrecht betrug das bischöfliche jährliche Einkommen nur 100 ℳ Silber. Bischof Johann bat deshalb zu Beginn des Jahres 1439 den König, ihm Besserung zu verschaffen. Albrecht erteilte ihm das Recht, verfallene und verfallende Lehen seines Stiftes im Wert von 50 ℳ Silber der bischöflichen Tafel einzuverleiben[33]).

Trotz der geringen Einkünfte nutzte Bischof Johann Gelegenheiten aus, um Erwerbungen für seine Tafel zu machen: im Jahre 1421 kaufte er 2 Höfe in Grammendorf[34]), 1424 die Fischerei in Timmendorf[35]), 1426 Meinersdorf bei Plön[36]), 1428 einen Teil des Kellersees[37]), 1429 durch den Rat der Stadt Lübeck die Güter des Knappen W. Breyde in den Kirchspielen Nücheln und Malente, wofür nach einer späteren Nachricht sein Nachfolger im Amt, Nikolaus Sachow, erst den ganzen Kaufpreis erlegte[38]). Auch soll Bischof Johann zusammen mit dem Rat ein Gestüt angelegt haben, das Bischof Nikolaus allein weiter hielt[39]). Auch als Geldgeber erscheint Bischof Johann: dem Bürgermeister von Lübeck, Rapesulver, lieh er 300 Gulden[40]), dem vorhin erwähnten Knappen 40 ℳ lüb.[41]) und dem Burgmann F. Schulten 50 rhein. Gulden[42]). Er und seine Angehörigen versprachen dagegen dem Bischof, dem Bistum nicht zu schaden, sondern Bischof und Kirche förderlich und dienstlich zu sein.

4. Kirchliche Stiftungen.

Die vorhandenen Quellen lassen auch in das Stiftungswesen einen Blick tun. Gleich die erste Urkunde Bischof Johanns, datiert vom 2. Februar 1420, bestätigte die Stiftung von neun Stipendien für einen täglichen Gottesdienst zu Ehren Marias am Dom[43]). Außerdem sind aus seiner Zeit etwa 20 Vikarienurkunden erhalten. Das Vikarienwesen war in der Stadt so weit durchgedrungen, daß eine städtische Eigenkirche im Entstehen war — für die Stadt ein großer Vorteil[44]). Einen kleinen Blick in die Frömmigkeit des Bischofs und seiner Zeitgenossen lassen zwei Reliquienstiftungen des Bischofs zu. Von einer Reise zu König Sigmund brachte Bischof Johann 1424 ein kostbares Stück gläubiger Verehrung mit; er stiftete es der Marienkirche und erzählt davon in einer Urkunde[45]): „In Ungarn, wo der König damals war, wurde die heilige Lanze aufbewahrt. Man rühmte von ihr, daß sie eine wunderbare Heilungskraft ausstrahle. Fieberkranke wurden gesund, wenn sie dreimal aus einem Becher getrunken hatten, in dem ein mit der heiligen Lanze

berührter Ring oder Denar eingelassen war. Durch Gottes Gnade und die königliche Gunst durfte Bischof Johann das heilige Lanzeneisen berühren. Da regte sich in ihm der Wunsch, auch so ein heilungbringendes Stück in seiner Diözese zu haben. Er ließ also eine goldene Münze in der Mitte durchbohren und weihte sie, indem er durch das entstandene Loch die Spitze der heiligen Lanze stieß. Dadurch floß nach seinem guten Glauben die Wunderkraft der Lanze auch in die Münze über. Er unterließ auch nicht, die so geweihte Münze mit einem vorhandenen Nagel vom Kreuze Christi und mit anderen heiligen Stücken zu berühren. Zu Ehren des mit der Lanze durchbohrten Gottes ließ Bischof Johann die geweihte Münze in einen goldenen Becher einlöten und das heilige Gerät in der Lübecker Marienkirche mit folgender Bestimmung aufstellen: wer zerschlagenen Herzens seine Sünden bereuend und bekennend am Tag des Herrenmahles aus dem Becher trinkt zum Gedächtnis des Bechers göttlichen Leidens und der heiligen Lanze, fünf Paternoster und fünf Ave Maria zum Preis der fünf Wunden Jesu betet, erhält vierzig Tage Ablaß von den auferlegten Bußwerken im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit und die Autorität der Apostel Petrus und Paulus." Die zweite Stiftung Bischof Johanns stammt aus dem Jahrre 1429[46]). Er war damals wieder bei König Sigmund in Ungarn und erhielt auf seine demütigen Bitten hin vom König ein Teilchen vom Gewand oder vom Mantel der Jungfrau Maria (particula de pepulo seu panniculo gloriosae virginis Mariae). Es war ein besonderer Beweis der königlichen Huld. Der Bischof machte aus dem Stücklein drei kleinere, gab eines der Marienkirche zu Lübeck, eines der Pfarrkirche zu Eutin und das dritte trug er selbst in einer vergoldeten Kapsel an einer vergoldeten Kette um seinen Hals. In seinem Testament vermachte er die Kapsel seinem Nachfolger, der es wieder seinem Nachfolger schenkte. Über den Verbleib der Reliquien ist nichts bekannt.

5. Privilegien.

Wie jeder Privilegienbesitzer war auch Johann von Lübeck auf Erhaltung und Neuerwerbung der Privilegien bedacht. Im Jahre 1423 war der Bischof wohl zum erstenmal mit dem römischen König bekannt geworden. Er benutzte diese Verbindung, um seinem Bistum und sich die königliche Huld zu gewinnen und zu erhalten. Auf einer seiner Reisen zum König erlangte Bischof Johann die Bestätigung der alten Privilegien seiner Kirche und Einsetzung des lübischen Rates zu Konservatoren dieser Rechte; unter den bestätigten Privilegien war auch das über die Steuerfreiheit der bischöflich-holsteinischen Güter, was der König auf Wunsch des Bischofs noch besonders anzuführen für zweckmäßig hielt[47]). Als Kaiser Sigmund 1433/34 in Basel weilte, erlangte der

lübische Bischof, vielleicht als Belohnung für seine vielfachen Dienste in der Reichspolitik, 1. das Belehnungsrecht über Holstein[48]); 2. den kaiserlichen Lehnsbrief als Reichsfürst für die Regalien und Temporalien[49]); 3. ein kaiserliches Mandat, daß die geistliche Gerichtsbarkeit des lübischen Bischofs von keinem weltlichen Herrn gehindert werden darf[50]); 4. ein kaiserliches Mandat, daß die Freiheiten der lübischen Kirche gemäß den Erlassen Friedrichs II. und Karls IV. nicht angetastet werden dürfen. Dieses Mandat bestätigte der Konzilspräsident und Kardinallegat Julian Cesarini und gab ihm die Kraft eines Konzilsdekrets[51]). Aus 3. und 4. kann man entnehmen, daß die lübische Kirche immer wieder in ihren Rechten angegriffen und verletzt wurde; dem konnte der Bischof nur durch die Erneuerung der vorhandenen Privilegien und durch neue entgegentreten. Aber auch da hörte die Beunruhigung nicht auf, wie der große Streit 1436/37 wegen des mecklenburgischen Ritters Axkowe zeigen wird. Von Albrecht II. erwirkte Bischof Johann 1438 den Lehensbrief für die Regalien und Temporalien[52]), 1439 eine Bestätigung der holsteinischen Belehnung[53]), der Privilegien und Freiheiten des Bistums[54]) und das erwähnte Lehenseinverleibungsrecht[55]).

6. Verhältnis zur Stadt und zu den weltlichen Herrschaften.

Über das Verhältnis des Bischofs zur Stadt Lübeck ist wenig bekannt. Ganz große Kämpfe blieben beiden erspart, wie sie im Zeitraum von 1420—1440 in deutschen Bischofsstädten (Würzburg, Passau, Speyer, Regensburg, Bamberg, Mainz, Trier u. a.) vorkamen und uns auf dem Basler Konzil wieder begegnen werden[56]). Streitigkeiten gab es nur um das jus immunitatis. Städtischen Grundbesitz durfte nach altem lübischen Stadtrecht der Bischof nicht erwerben. Doch war es möglich, durch das Treuhandsystem zu Besitz zu kommen. Kirchliches Gut war nach geistlichem Recht steuerfrei, doch die Stadt legte auch auf die bischöflichen Besitzungen Steuern. Da sie vom Bischof als ungerecht empfunden wurden, wandte er sich an Martin V. um Abhilfe; dieser ermächtigte auch (ungenannte) Prälaten, gegen alle Leute vorzugehen, die lübisches Kirchengut besteuerten. Der Erfolg blieb zwar aus; doch da der Rat in der Besteuerung nicht allzu streng war, wuchsen die Gegensätze nicht so an wie anderswo[57]). Vom Verhältnis des Bischofs zu den holsteinischen Grafen wissen wir etwas mehr. Die Stiftungsurkunde des Herzogs Heinrich von Sachsen-Bayern (um 1160) für das Bistum Lübeck hatte die Güter der Diözese in Holstein vom holsteinischen Steuerrecht für frei erklärt. Nun hatten aber die Grafen die in ihrem Machtbereich liegenden bischöflichen Güter auch zu den Lasten herangezogen. Unter den Vorgängern Bischof Johanns scheinen sie das ziemlich regelmäßig getan zu haben. Dieser aber war keineswegs gewillt, die Steuerfreiheit

aufzugeben. Als im Jahre 1424 die Grafen auch aus seinen bischöflichen Besitzungen in Holstein Steuern beanspruchten, fand er es für angezeigt, ihnen wieder einmal das Privileg der Steuerfreiheit vorzulegen. Doch hielt er es für klug, die Grafen sich nicht zu Feinden zu machen und lieh (!) ihnen deshalb das Geld. Aber noch im Jahre 1427 hatten sie das geliehene Geld nicht zurückgezahlt, als sie schon wieder in ihrem Lande eine Sammlung vornehmen ließen und die bischöflichen Güter nicht schonten. Bischof Johann tat das gleiche wie früher: er ließ ihnen am 1. Januar 1428 das Privileg der Steuerfreiheit vorlesen und lieh (!) ihnen abermals das Geld. Daß die Grafen die geliehenen Summen je wieder zurückzahlten, ist kaum anzunehmen; aus den späteren Jahren hört man aber von den Leihsummen nichts mehr[58]). Bischof Johann verfehlte nicht, sich vom römischen König im Jahre 1430 das alte Privileg bestätigen zu lassen[59]). Den prinzipiellen Anspruch auf Steuerfreiheit konnte und wollte er aufrechterhalten.

Im übrigen muß das gegenseitige Verhältnis ganz annehmbar gewesen sein; ging doch der Lübecker etliche Male an den Hof des römischen Königs, um für die Grafen wegen ihrer dänischen Händel zu vermitteln. Wie Bischof Johann vom Kaiser 1434 in Basel die Lehenshoheit über die Grafschaft Holstein erlangte, ist nicht geklärt. Sigmund hatte auf dem Basler Reichstag dem Lauenburger Herzog die Kur und das Belehnungsrecht für Holstein im April 1434 entzogen. Da die Grafen für einige Besitzungen bereits Lehensleute des lübischen Bischofs waren, wagte es dieser, den Kaiser zu bitten, ihm das Recht für die ganze Grafschaft zuzusprechen. Daß die Grafen deswegen mit dem Bischof vorher in Verbindung getreten waren, ist schon öfters ausgesprochen worden, kann aber bis jetzt nicht urkundlich belegt werden. Man hat auf die beiderseitigen Vorteile hingewiesen: der Bischof gewann durch das Recht ein größeres Ansehen, die Grafen hingegen kamen von einem mächtigen Lehensherrn los und erhielten einen, der ihnen an Macht stets unterlegen war[60]). Die Belehnung fand aber erst im Jahre 1438 statt. Der Bischof wollte zwar schon im Sommer 1434 vom Basler Konzil nach seiner Diözese zurück, konnte aber wegen seiner kaiserlichen Geschäfte nicht abkommen[61]). So schob er die Belehnung noch auf. Von seiner Konzilsgesandtschaft nach Avignon erteilte er am 13. April 1437 seinem Dekan und Generalvikar Nikolaus Sachow die Vollmacht, den Herzog von Schleswig mit der Grafschaft Holstein und was dazu gehört zu belehnen[62]). Der Herzog hat die Belehnung durch den bischöflichen Vertreter anscheinend abgelehnt; denn sie wurde nicht ausgeführt. Erst als Bischof Johann die Vermittlungsaktion der Kurfürsten zwischen Konzil und Papst zu einer Reise nach seiner Diözese benutzte, vollzog er am 6. September 1438 persönlich den Akt der Belehnung vor dem herzog-

lichen Hospiz in Plön[63]). König Albrecht bestätigte die Belehnung am 2. November des Jahres in Görlitz[64]).

Wie der Bischof mit andern benachbarten Herrschaften stand, kann nur noch an einem Beispiel auf Grund einer Urkunde gezeigt werden. In einem Besitzstreit mit den Herren von Rantzau kam ein Vergleich zustande: der umstrittene Bruch wird als bischöfliches Eigentum anerkannt, aber den Herren wird mit Erlaubnis des Bischofs das Benutzungsrecht eingeräumt[65]).

Mehrfach erscheint Johann von Lübeck als Vermittler. Welche Eigenschaften ihn dazu befähigten, sagt keine Quelle. Es mag wohl einmal sein hohes Ansehen und dann seine Begabung in diplomatischen Dingen ihn dazu geeignet erscheinen haben lassen. Wie oben gezeigt, waren die bischöflichen Besitzungen in Holstein von den Grafen auch mit Lasten belegt worden, was wohl hauptsächlich auf die Kämpfe dieser Herren mit König Erich von Dänemark zurückzuführen ist. Auch mögen sie von Brandschatzungen der streitenden Parteien nicht verschont geblieben sein. So war es gut, daß Bischof Johann vom Papst 1420 anläßlich seiner Wahlbestätigung zum Schiedsrichter zwischen Dänemark und Schleswig bestellt worden war. Er wandte sich deshalb nach seiner Rückkehr aus Italien an die Hansestädte um ihre Mithilfe beim Schlichtungsversuch und bewog persönlich König Erich in Kopenhagen, seine Vermittlung anzunehmen. Am 11. November 1420 kam auch ein Waffenstillstand auf 1 Jahr zustande. Diese Pause verwandte der Nuntius des Papstes zu Friedensverhandlungen. Sie scheiterten, obwohl er ein fürstliches Schiedsgericht zusammengebracht hatte und „die große Arbeit, die er in Fährlichkeit seines Lebens, beides zu Wasser und zu Lande, getan hatte, war umsonst gewesen“ [66]). Da schritt der römische König ein. Er sandte vom Nürnberger Reichstag 1422 den schlesischen Herzog Rumpold zur Friedensvermittlung nach dem Norden. Dieser besprach sich in Lübeck mit dem Bischof und reiste dann in dessen Begleitung auf den Kriegsschauplatz. Herzog Heinrich von Schleswig, der das in dänischen Händen sich befindliche Flensburg belagerte, ließ sich durch den Gesandten Sigmunds zum Abzug bewegen. Rumpold hatte ihm als Willen des römischen Königs kundgetan, den entscheidenden Spruch wegen der Zugehörigkeit Schleswigs binnen 1½ Jahren zu fällen. Auch dem dänischen König machten der schlesische Herzog und der lübische Bischof Sigmunds Willen bekannt. Rumpold starb während seiner Mission[67]). Zu dem auf Oktober 1423 angesetzten Rechtstag in Ofen erschienen die dänischen und schleswigschen Sendboten; unter diesen war auch Bischof Johann. Eine Einigung konnte aber diesmal nicht herbeigeführt werden, weil die Vertreter Schleswigs ohne genügende Verhandlungsvollmacht gekommen waren[68]). Doch legte sich König Sig-

mund zugunsten der Grafen fest, indem er versprach, sie nicht um ihr Erbe zu bringen. Bischof Johann erstattete auf der Ständeversammlung der Grafschaft in Bornhöved im Mai 1424 Bericht. Bereits für den 16. Juni war ein zweiter Rechtstag angesetzt. Als Vertreter Holsteins nahmen der Bischof und der Dekan von Lübeck teil. Der Termin für den Spruch wurde verschoben; erst am 28. Juni sprach Sigmund das Urteil, und zwar nur im Beisein der anwesenden ungarischen Großen: das Herzogtum Schleswig gehört dem dänischen König. Daraufhin legte auf Geheiß des Bischofs der Dekan beim Papst persönlich Berufung gegen das Urteil ein. Martin V. suspendierte auch die Sentenz des römischen Königs und entschloß sich, diese rein weltliche Angelegenheit zu entscheiden. Als aber Sigmund in einem heftigen Schreiben sich über das päpstliche Eingreifen beschwerte, ließ der Papst es bei Friedensermahnungen bewenden. Der römische König hielt sein Urteil aufrecht; König Erich konnte aber das ihm zugesprochene Herzogtum nicht einnehmen. Der Kriegszustand dauerte also fort[69]). Im Jahre 1429 fand unter Herzog Wilhelm von Braunschweig abermals eine Vermittlung statt[70]). Man schlug auf dem dazu einberufenen Tag ein Schiedsgericht vor, das die gräflichen und dänischen Ansprüche auf Holstein genau prüfen sollte. Von den gräflichen und städtischen Sendboten wurden der Hochmeister des deutschen Ordens, Paul von Rusdorf, und Bischof Johann von Lübeck als Schiedsrichter in Vorschlag gebracht. Doch scheint das beabsichtigte Schiedsgericht gar nicht in Erscheinung und Tätigkeit getreten zu sein; es liegen nämlich keine Nachrichten weiterhin vor. Erst im Jahre 1435 wurde der Friede zwischen den Parteien geschlossen. Bischof Johann war damals schon 2 Jahre auf dem Basler Konzil und hat sich persönlich nicht daran beteiligt[71]).

In Bremen waren zwischen dem alten und dem neuen Rat Ende der 20er Jahre Differenzen aufgetaucht. Der alte Rat wanderte nach Stade aus. Johann Vasmer, der Altbürgermeister, wurde vom neuen Rat auf gewisse Anschuldigungen hin hingerichtet. Papst Martin wurde sodann von den Mitgliedern des alten Rates gebeten, eine Entscheidung zu treffen, wer das Stadtregiment zu führen befugt sei. Abt Balduin von Lüneburg, Erzbischof Nikolaus von Bremen und Bischof Johann von Lübeck wurden durch ein päpstliches Breve 1430 zu Schiedsrichtern ernannt. Der alte Rat erkannte das an und gewann dadurch die Gunst des päpstlichen Gerichts, besonders des lübischen Bischofs, der die Untersuchung hauptsächlich leitete. Die Entscheidung fiel 1432 zugunsten des alten Rates aus; der neue wurde gebannt, die Stadt verfiel dem Interdikt und der Acht des römischen Königs. Der neue Rat aber wandte sich an das Basler Konzil, den Gegenspieler des Papstes. Am 4. April 1433 wurde der alte Rat und Bischof Johann vor das Konzilsgericht geladen.

Aber noch bevor die Vorladung nach dem Norden kam, hatten die Hansestädte am 9. April die „Tafel" besiegelt: der alte Rat konnte seinen Platz im Ratsstuhl wieder einnehmen. Das Konzil wird wohl — nach dem Schweigen der Protokolle zu urteilen — auf diese Nachricht hin den Prozeß eingestellt haben. Wann das Interdikt aufgehoben wurde, ist unbekannt; die Acht nahm Sigmund erst 1436 zurück[72]).

Der Lübecker Tideman Steen war im Jahre 1427 der Führer der Hansaflotte der Stadt gewesen, die der Baienflotte der Hansen einen sicheren Durchgang durch den Sund gewähren sollte. Die Sicherungsflotte geriet aber mit der feindlichen dänischen Flotte in den Kampf; trotz der Überlegenheit der hansischen Macht zog Tidemann es vor, mit seinem Schiff auszuweichen, worauf ein großer Teil der Hansen seinem Beispiel folgte. Der andere Teil wurde geschlagen und die heransegelnde Baienflotte fiel in die Hände der Dänen. Darauf wurden Tidemann und die Führer der ausgewichenen Schiffe angeklagt; man forderte Tidemans Tod. Doch begnadigte man ihn zu Kerkerhaft. Dann setzten sich Bischof Johann und sein Propst Berthold — wohl auf Bitten der Angehörigen des Gefangenen — für eine Milderung der Haft ein. Sie hatten Erfolg; im November 1430 wandelte man die Kerkerhaft in Hausarrest um. Erst 1434 setzte man ihn wieder in Freiheit; der Ratsstuhl blieb ihm aber zeitlebens versagt[73]).

7. Als Reichsfürst.

Als deutscher Reichsfürst hatte der lübische Bischof auch das Recht, auf den deutschen Reichstagen zu erscheinen. Wir finden in der Zeit vor dem Basler Konzil darüber folgendes. Konrad von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerer, lud ihn wie die anderen Stände zu dem auf den 31. Mai 1422 nach Regensburg ausgeschriebenen Tag ein[74]). Er kam aber nicht, wie die erhaltene Anwesendenliste des nach Nürnberg verlegten Tages zeigt[75]). Auf diesem Tag wurde, wie schon berichtet, Rumpold von Schlesien mit der schleswig-dänischen Vermittlung beauftragt. Auch wurden hier auf Betreibung des Papstes die Beisteuerquoten für den Feldzug gegen Böhmen festgelegt, allerdings in einer dem päpstlichen Legaten nicht zusagenden Weise. Deshalb forderte der Papst in einem Schreiben die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands auf, die Beisteuer nach eigenem Ermessen zu erheben. Die Kopie dieses Schreibens an Bischof Johann von Lübeck besorgte der Notar A. de Camporegale. Über die Ausführung ist nichts bekannt[76]).

Nach der Niederlage des Kreuzheeres gegen die Böhmen bei Mies 1427 wurden auf dem Novemberreichstag zu Frankfurt das Reichskriegssteuergesetz und andere Vorbereitungen für den nächsten böhmischen Feldzug beschlossen. Zur Durchführung sandte u. a. auch der Bremer

Erzbischof[77]) an seine Suffragane in Ratzeburg, Schleswig und Lübeck die Beschlüsse und mit ihnen die Verordnung des Kardinallegaten Heinrich von Winchester vom 6. Dezember 1427, worin „er den Gläubigen unter Androhung kirchlicher Strafen Gehorsam gegen die Frankfurter Beschlüsse gebot, den Gehorsamen Ablaß gewährte, die Verkündigung des Ablasses in den Kirchen anordnete und baldige Benachrichtigung über die getroffenen Maßnahmen wünschte“[78]). Am 26. Mai 1429 ist Bischof Johann, wie ein Brief an Friedrich von Brandenburg zeigt, mitten in der Ausführung des Auftrages. Es scheint so, als hätte Bischof Johann am 27. Juni seine Verpflichtung erfüllt; denn die Erklärung der Stadt Wismar von diesem Tag lautet, sie wolle ihre Pfennige durch die Gesandtschaft des lübischen Bischofs oder Rates abgehen lassen. Wenn das wirklich ausgeführt wurde, so wäre der Lübecker einer der wenigen Reichsstände gewesen, die ihre Pflicht erfüllt haben[79]). Welcher Abneigung das Steuergesetz begegnete, mag in RTA 9, 222 ff. nachgelesen werden.

Da von den meisten Reichstagen die Anwesendenlisten nicht oder nur unvollständig erhalten sind, so fehlt uns der Nachweis, auf wie vielen und welchen Tagen der Bischof war. Außer seiner Anwesenheit auf den zur Zeit des Basler Konzils abgehaltenen Tagen konnten wir nur für den Nürnberger Reichstag vom März—Mai 1430 seine Anwesenheit belegen. Es sind nämlich die Aufzeichnungen der Propinationen der Stadt für das Osterfest erhalten, wo auch der Bischof und sein Propst bedacht wurden[80]). Vielleicht war die im Beheimsteiner Vertrag vom 11. Februar 1428 ausgesprochene Absicht, den Böhmen freie Aussprache über die vier Artikel mit Doktoren und anderen geeigneten Gelehrten und Persönlichkeiten aus dem Reich zu gewähren, auch für Bischof Johann der Anlaß gewesen, den Tag zu besuchen. Man ließ aber diesen Plan fallen, und erst das Basler Konzil rückte ihn in den Mittelpunkt[81]).

Auf dem Nürnberger Reichstag im Februar und März 1431 wurde die Aufstellung eines Reichsheeres wider die Hussiten vorbereitet. Unter den Bistümern wurde auch Lübeck mit 5, nach anderer Lesung mit 15 Glefen bedacht. Bischof Johann hat weder am Reichstag noch am Feldzug dieses Jahres teilgenommen, der mit der Niederlage von Tauß am 14. August besiegelt wurde[82]).

B. Bischof Johann auf dem Basler Konzil bis 1438.

So dürftig die Nachrichten über das Leben und die Arbeit des Bischofs von Lübeck in den ersten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts fließen, so reich und voll ist das vierte, die Zeit des Basler Konzils. Es bedeutet wohl die Höhe der Lebensarbeit Johannes Scheles. Die Männer des Konzilsgedankens haben dafür gesorgt, daß ihr Wirken der Nachwelt überliefert wurde. Konzilsprotokolle und Konzilschronik sind erhalten und verbreiten ein helles Licht über die Zeit. Bischof Johann von Lübeck hat in Basel für Staat und Kirche, Konzil und heiliges römisches Reich seine ganze Kraft eingesetzt. Die Fülle des vorliegenden Stoffes verlangt Gliederung. Wir scheiden die Zeit bis zum Tode Bischof Johanns in vier Zeiträume: 1. 1432 bis Sommer 1434; 2. Sommer 1434 bis Herbst 1436; 3. Herbst 1436 bis Mai 1438 und 4. 1438 bis 1439.

I. Bischof Johanns Prokuratur und erstes Jahr der Konzilsarbeit 1433/34.

1. Prokuratur und Inkorporation.

Auf die verschiedenen Einladungs- und Mahnschreiben, die das seit dem 20. Juli 1431 eröffnete Basler Konzil bis Sommer 1432 ergehen ließ, schickte fast ganz Nordwestdeutschland Vertreter nach Basel[83]). Bischof Johann sandte als seinen Prokurator den Professor der Theologie Eberhard von Lippe[84]). Das Konzil wünschte aber den Auftraggeber selbst, um wenigstens einen einflußreichen Mann der Erzdiözese Bremen in seinem Kreise zu haben. Da der Lübecker auch wegen des Urteils in Sachen der Stadt Bremen geladen war, brach er im Mai 1433 nach Süden auf und ließ sich am 19. Juni dem Konzil inkorporieren. Mit seinem Erscheinen war die Vertretung des Professors unnötig geworden[85]).

2. Tätigkeit in der Konzilsverwaltung.

Um eine Übersicht über die reiche Arbeit Bischof Johanns zu gewinnen, soll zunächst seine Tätigkeit in der Konzilsverwaltung betrachtet werden. Er wurde wie jeder zur Mitarbeit im Konzil berechtigte Geistliche einer Nation und einer Deputation eingeordnet; er wurde sonach Mitglied der deutschen Nation[86]) und der Deputation für allgemeine Angelegenheiten[87]).

In beiden blieb er die ganze Zeit seines Konzilsaufenthaltes und spielte eine große Rolle. Von den Ämtern der Deputation kam für ihn nur der Präsidentenposten in Betracht; er hat ihn im April 1434 bekleidet[88]). Er hatte da die Ordnung zu wahren, die Reihenfolge der Vorlagen zu bestimmen, die Abstimmung zu leiten, den Beschluß der Mehrheit zu formulieren und ihn sofort den drei andern Deputationen zuzuleiten[89]). Auf seine Teilnahme an der Generalkongregation, der wöchentlichen Hauptversammlung sämtlicher Konzilsteilnehmer, und an der Session, der von Zeit zu Zeit stattfindenden feierlichen Hauptversammlung zur Verkündigung der Konzilsdekrete, braucht nicht näher eingegangen zu werden; sie waren für alle Väter verpflichtend[90]). Für die Fülle der Verwaltungsaufgaben standen neben den vier Deputationen verschiedene Ausschüsse. In den wichtigsten, den Zwölfmännerausschuß, wurde der Lübecker im Juli 1433 für die Dauer eines Monats berufen[91]). Er hatte hier mit seinen Kollegen sämtliche Verwaltungsangelegenheiten zu überprüfen, Eingaben der Bittsteller anzunehmen oder abzuweisen, Beschlüsse der Deputationen über eine Sache in einem „concordatum" zusammenzufassen und über die Zulassung neuangekommener Geistlichen zu entscheiden. Eine kritische Übersicht über die inkorporierten Väter während seiner Amtszeit gibt Anhang I. Die weitere Arbeit in diesem Ausschuß während dieses Monats soll an anderer Stelle noch besprochen werden[92]), hier sei nur noch auf die Beratungen der Zwölf über die Feier der Empfängnis Mariae in der ganzen Welt verwiesen[93]). Neben den Zwölf waren für die Rechtssachen des Konzils die „iudices" und „precognitores" wichtig[94]). Sie wurden meist von einem Ausschuß der Deputationen vorgeschlagen und gemäß dem Vorschlag von den Deputationen und der Generalkongregation bestätigt. So ernannte die allgemeine Deputation am 3. September 1433 die Bischöfe von Nevers, Lübeck und Ferrara zu Kommissaren, um die iudices und precognitores für September, Oktober und November 1433 zu bestimmen[95]). Mit der Untersuchung einer finanziellen Angelegenheit der iudices und ihrer Notare betraute die allgemeine Deputation im Februar 1434 die Bischöfe von Lübeck und Lodi[96]). Der Lübecker selbst wurde im Januar 1434 zum iudex ernannt, lehnte aber wegen seiner Teilnahme am Basler Reichstag das Amt ab[97]). Die einzelnen kirchenrechtlichen Fälle und Angelegenheiten wurden, wenn sie vom Zwölferausschuß begutachtet waren, einem besonderen Ausschuß (commissio) zur Erledigung übergeben. So findet man Johann von Lübeck im Ausschuß für einen Prozeß des Klosters Tegernsee gegen den Vikar von Freising. Den Streitpunkt bildete die vom Vikar der Diözese auferlegte Steuer zur Deckung des Unterhalts des Freisinger Bischofs am Konzil. Der Lübecker konnte den Fall nicht erledigen; aus welchen Gründen, bleibt unbekannt. Noch im September

1435 lag der Fall unentschieden am Konzil[98]). Eine andere bayrische Angelegenheit beschäftigte den lübischen Bischof zu Beginn des Jahres 1434; es handelte sich um die Beilegung des Streites Bischof Leonhards von Passau mit der Stadt Regensburg. Bischof Johann erließ einen Verbotsbrief[99]). Eine für die Gesamtkirche wichtige Angelegenheit war der alte Seelsorgezwist zwischen Pfarrklerus und Bettelmönchen. Gegen eine Regelung des Basler Konzils sprachen einige Ordensmitglieder im Februar 1434. Sie erreichten, daß verschiedene Kommissionen zur Weiterberatung eingesetzt wurden; einer dieser Kommissionen gehörte während der Monate Mai bis August auch der Lübecker an. Keiner der Ausschüsse konnte jedoch eine für beide Gruppen angenehme Entscheidung treffen, so daß das Konzil nichts Endgültiges beschloß. Noch auf dem Tridentinum wurde die Frage behandelt[100]). In einem Streit der Mendikanten Frankreichs, der im Jahre 1435 ausbrach[101]), vermittelte Bischof Johann 1436. Auf seinen Vorschlag hin ordnete man eine Kommission aus sämtlichen Deputationen für die Schlichtung ab[102]). Es ist aus diesen beiden Kommissionen nicht zu ersehen, welche Stellung der Bischof zu den Bettelmönchen einnahm; doch darf angenommen werden, daß er wie die andern Prälaten seiner Zeit sie als Hilfstruppe des römischen Papstes nicht begünstigte. Neben den kirchenrechtlichen Anliegen wurde Johann von Lübeck mit der Beilegung einer der in den ersten Jahren des Konzils vorkommenden Sitzstreitigkeiten beauftragt. In diesem Falle handelte es sich um die Gesandten der deutschen Kurfürsten und um die des Herzogs von Burgund. Schon vor der Ankunft des Bischofs in Basel hatten die Väter die Sitze geregelt; doch glaubten die Deutschen sich benachteiligt und wiesen deshalb die Anordnung zurück. So suchte das Konzil von neuem nach einer „via concordiae". Über ein Jahr noch zogen sich die Verhandlungen hin. Daß gerade durch diesen Fall die Konzilsberatungen in den Hauptfragen gehindert wurden, liegt auf der Hand. Mit Sigmunds Eintreffen in Basel (Oktober 1433) kam ein frischer Zug in die Verhandlungen. In einer auf seine Anregungen hin ernannten Kommission saß seit Dezember 1433 auch Johann von Lübeck. Ende des Jahres schien die Einigung nahe; doch wiesen die Gesandten den Vorschlag zurück. Das neue Jahr setzte die Arbeit fort. Als der Kaiser im Mai Basel verließ, bildete auch diese Sache einen Grund zu seinem Ärger über die Väter; denn er glaubte die Ehre des Reiches und seiner Person durch die Handlungsweise der Basler Konzilsväter verletzt. In Radolfzell verhandelte er u. a. mit den Gesandten des Konzils, Günther von Magdeburg und Johann von Lübeck, über die Sitzangelegenheit. So kam es schließlich zum abschließenden Vergleich. Am 25. Juni 1434 beauftragte die heilige Synode Kardinal Ludwig von Arles und den Lübecker mit der Schlichtung. Nach angestrengter Arbeit

legten die beiden Kommissare am 3. Juli der Generalkongregation ihre Einigungsformel vor; die Gesandten lehnten aber noch einmal ab. Erst am 5. Juli sagten sie zu. Der Kaiser wurde sofort in Kenntnis gesetzt; sein Dankschreiben für die befriedigende Lösung lief am 30. Juli in Basel ein[103]).

3. Mitarbeit an der Konzilspolitik.

Die kurfürstlich-burgundische Sitzfrage führte bereits an die Grenze von Konzilsverwaltung und Konzilspolitik heran. Diese hatte drei große Aufgaben zu lösen, causa fidei, reformationis et pacis. Dazu gesellte sich seit Konzilsbeginn das Verhältnis zum Papst. Die erste Hauptaufgabe erstreckte sich in den ersten Jahren vor allem auf die Zurückführung der Böhmen in den Schoß der Kirche. Naturgemäß beschäftigte die Angelegenheit des Glaubens die Professoren der Theologie am stärksten. So trat hier der lübische Bischof nicht so hervor wie in andern Kommissionen. Als er nach Basel kam, waren bereits die ersten böhmischen Verhandlungen am Konzil abgeschlossen; eine Konzilsgesandtschaft setzte sie in Prag fort und erstattete über ihre Wirksamkeit im August in Basel Bericht. Aus diesem Anlaß dankte im Auftrag der Väter Johann von Lübeck der Stadt Nürnberg für die Mitsendung ihrer Gesandten nach Böhmen und betonte die Neigung des Konzils zum Frieden. Die bald darauf abgehende zweite Konsilsgesandtschaft nach Böhmen schloß im November 1433 die Prager Kompaktaten ab und ließ durch ihr Mitglied Dekan Martin von Tours in Basel neue Weisungen einholen. Eine Konzilskommission mit den Vertretern der allgemeinen Deputation, Erzbischof Amadeus von Lyon und Bischof Johann von Lübeck, nahm die Sache in die Hand und beriet sich mit dem Kaiser, besonders über eine finanzielle Unterstützung der von den Böhmen hart bedrängten Stadt Pilsen. Sigmund und die Väter schossen Gelder vor. Mit den Geldern und neuen Anweisungen versehen reiste Magister Johann von Palomar im Februar 1434 nach Böhmen ab. Die böhmische Frage wird im zweiten Zeitraum weitergeführt werden[104]).

In der zweiten Hauptaufgabe, in der causa reformationis, arbeitete der Lübecker sehr energisch und eifrig; holte er sich doch gerade in diesem Punkte den Tadel des Konzilschronisten Johann von Segovia, weil er auf die Bearbeitung und Durchführung der Kirchenreform den größten Nachdruck legte und keine geeignete Gelegenheit darauf hinzuweisen verpaßte[105]). Hier war es auch, wo Papst Eugen IV., vor seiner Inthronisation eifriger Verfechter des Konzilsgedankens, mit den Basler Vätern zusammenstieß. Er verstand sich als Papst nicht dazu, Reformeifer, -willen und -arbeit der Konzilsväter anzuerkennen. Denn das muß zur Ehre der Väter gesagt werden: sie haben ihre Kraft für die

wahre Reform ihrer lieben Mutter Kirche eingesetzt und das im Sinn und Geist ihrer Zeit, die aus dem Chaos der babylonischen Gefangenschaft der mittelalterlichen Kirche herkam und deren schlimme Früchte noch pflücken mußte, bevor die Axt an die Wurzel gelegt werden konnte. Das Basler Konzil und damit die Mehrheit der Kirche sah im Papsttum, so wie es eben geworden war, die Wurzel des heillosen Zustandes auf dem großen Gebiet des Kirchenrechts. Diesem Prinzip des unabhängigen Papsttums galt der Kampf der durch das Schisma erstarkten Vertreter des Episkopalismus. In Basel waren sie auf den Notschrei der Kirche hin zusammengekommen, um die Reform streng durchzuführen, die das Konstanzer Konzil begonnen hatte. Dazu dienten vor allem die Reformdekrete. Ihre Vorbereitung lag in den Händen verschiedener Kommissionen. Bischof Johann hat hier mit allem Eifer mitgearbeitet; das zeigen seine Kommissionen und seine eigenen Reformvorschläge. In folgenden Kommissionen saß er: In der 12. Session am 13. Juli 1433 hatte das Konzil das Wahlrecht der Kapitel wiederhergestellt und dem Papst entzogen. Für die Bestätigung einer Wahl durfte der Papst nun keine Gelder mehr beanspruchen als „Spiegel und Richtschnur aller Heiligkeit und Reinheit". Zur Bestreitung der Ausgaben und des Unterhalts der päpstlichen Kurie wollte das Konzil noch entsprechende Vorschläge machen. Am 29. Juli 1433 bestellte man also eine Kommission — in ihr saß mit drei andern Mitgliedern der allgemeinen Deputation auch der Lübecker —, die sich mit dem „modus providendi pape et cardinalibus" zu beschäftigen hatte. Auf Grund ihrer Vorschläge wurden Ende September die Männer der sog. 24er Kommission mit der Zusammenstellung der Entschädigungsartikel beauftragt[106]). Die Kommission mit Bischof Johann erhielt ebenfalls am 29. Juli die Vorlage des Dekretes über die Feier der Provinzialkonzilien zur Prüfung und Begutachtung überwiesen; am 26. November 1433 wurde sie in der 15. Session verkündet[107]). Am 12. August 1433 ließ die 24er Kommission die allgemeine Deputation bitten, über die Dekrete gegen Simonie und Konkubinat der Geistlichen beraten zu wollen. In die vorbereitende Kommission wurde Johann von Lübeck mit vier Herren seiner Deputation entsandt. Das Dekret gegen Konkubinat konnte erst in der 20. Session am 22. Januar 1435 und das gegen Simonie in der 21. Session am 9. Juni 1435 verkündet werden[108]). Ende August 1433 wurde der Lübecker mit fünf Kollegen seiner Deputation der Kommission für das Dekret über die Freiheit der Konzilsteilnehmer in Pfründensachen zugeteilt; Verkündigung des Dekrets geschah in der 15. Session am 26. November 1433[109]). Leider läßt sich auf Grund der kurzen Protokollnachrichten nur die Tatsache der Kommissionen ermitteln; die Einzelarbeit der einzelnen Mitglieder bleibt uns völlig verborgen. Gerade diese würde aber die Stellung so manches Konzilsmannes in ein helleres Licht

rücken; denn die Kommissionen waren in fast allen Fällen von den Nationen gleichmäßig beschickt. Wie dann jede Nation ihre besonderen Belange in den Reformkommissionen durch ihre Vertreter anzubringen wußte, muß uns wie gesagt leider verborgen bleiben. Erfreulich ist, daß uns gerade die Reformvorschläge des lübischen Bischofs erhalten sind. Er hat sie wohl schon in großen Umrissen mit nach Basel gebracht; fertiggestellt hat er sie erst am Konzil, und zwar nach dem Wahlendekret vom 13. Juli 1433 und vor der Abreise des Kaisers aus der Konzilsstadt am 12. Mai 1434. Sie zerfallen in drei Teile: I. Vorschläge zur Reform der Kurie in 50 Artikeln; II. Vorschläge zur Reform der Kirchen in 50 Artikeln; III. Vorschläge zur Reform des weltlichen Standes in 14 Artikeln. Bezeichnend für die Haltung des Bischofs ist die große Zahl der Artikel zur Reform der Kurie; das war seit den Tagen von Konstanz die Frage des Tages. Die Grundlagen der Vorschläge sind einmal die Reformdekrete des Konstanzer Konzils, die daran knüpfende Reformation Martins V. aus dem Jahre 1425, die eigene Praxis, Wünsche Sigmunds und vielleicht auch der deutschen Nation am Konzil. Die Vorschläge lassen erkennen: Bischof Johann ist Vertreter des Episkopalismus, Verfechter der bischöflichen Amtsgewalt gegen die niederen Prälaten, Kleriker und Orden und Verteidiger der geistlichen Gewalt gegen die weltliche. Bemerkenswert ist sein Antrag auf die Gestattung der Priesterehe; er geht wohl auf den gleichen Antrag Sigmunds auf dem Konstanzer Konzil und auf die eigene Anschauung des Bischofs in seiner Diözese zurück. So gehört auch Johann von Lübeck mit „in die ununterbrochene Reihe einsichtsvoller Männer, die der Priesterehe geneigt waren" (Gieseler). Vom Geschick dieser Reformvorschläge auf dem Konzil erfährt man nur das des Antrags der Priesterehe; Enea Silvio hat ihn gehört und uns überliefert mit dem Hinweis, daß man ihm zwar zugestimmt habe, aber bedauerte, ihn in diesem Zeitpunkt nicht durchsetzen zu können. Der später berühmt gewordene Nikolaus von Cues hat die Vorschläge des Lübeckers in seinem Nachlaß der Nachwelt hinterlassen. Nach der Abschrift des Herrn Privatdozenten Dr. H. Weigel-Erlangen sind sie als Anhang II dieser Abhandlung beigegeben[110]).

Auch in der dritten Hauptaufgabe, in der causa pacis, ließ es sich Bischof Johann nicht nehmen, zum Wohl der Christenheit und des Konzils seine eifrige Hand anzubieten. Er hat im August 1433 zusammen mit dem Dekan von Eichstätt als „erbern botschaft" des Konzils an einer Landfriedenstagung in Breisach teilgenommen. Die Verhandlungen führte der Konzilsprotektor, Herzog Wilhelm von Bayern. Die Arbeit der Basler Männer wird nicht berichtet. Sie haben eben, wie üblich, die Belange des Konzils in Geleitssachen vertreten und zum Frieder gemahnt[111]). In einen andern Bereich des konziliaren Einflusses

führt eine Kommission des Bischofs und anderer Männer vom November 1433; sie hatte eine Konzilsgesandtschaft für Friedensverhandlungen zwischen Polen und Preußen aufzustellen und mit Aufträgen zu versehen[112]). Während die Väter darauf bedacht waren, den Frieden unter den weltlichen Gewalten zu stiften, lebten sie von Anfang an mit dem Papst im Konflikt. Das ist kein Widerspruch des Konzils gegen sich selbst; denn das Konzil sah sich als oberstes Tribunal an und führte als solches sein Werk durch. Der Papst aber widersetzte sich dem Anspruch der heiligen Synode; so mußte es kommen, wie es eben in solcher Lage nicht anders kommen konnte: Papst und Konzil befehdeten sich mit Bullen und Dekreten. Als der lübische Prälat im Juni 1433 sich dem Konzil anschloß, war der Kampf zwischen Rom und Basel schon äußerst scharf geworden. Die Zitation des Papstes stand bereits auf den „cedulae" der Konzilspolitiker. Ein Dekret war in greifbare Nähe gerückt. Mit der Entsendung des Lübeckers in den Zwölferausschuß im Juli 1433 lernte dieser Neuling auch die ganze Lage kennen. In einer Genralkongregation am 3. Juli schilderten die Zwölfmänner die Zitationsangelegenheit und beantragten eine Session für die Verkündigung der Zitation auf den 13. Die Väter gaben ihr Ja; programmgemäß fand die feierliche Sitzung statt[113]). Da durch diesen Schritt ein Schisma drohte, griff Sigmund ein, und seiner Politik gelang eine Versöhnung. Mit dem Kampf des Konzils Hand in Hand ging andererseits das Bemühen der Väter, das Konzil zu stärken. Darauf weist auch ein Antrag Johanns von Lübeck und seiner Kollegen im Zwölfmännerkollegium im Juli 1433 hin: Das Ansehen des Konzils soll durch die Erneuerung der Dekrete der 15. Session des Konstanzer Konzils gehoben werden; diese gaben nämlich dem Konzilsgedanken vorbildlichen Ausdruck[114]).

In anderer Weise stärkte das Zwölfmännerkollegium das Konzil, indem es auf die Inkorporation in Basel anwesender Geistlicher drang[115]). Nach der offiziellen Friedensschlichtung zwischen Basel und Rom sandte Eugen IV. seine Legaten ans Konzil, damit sie mit bereits anwesenden päpstlichen Vertretern das Präsidium der Synode bilden sollten. Da die Zulassung aber an manchen kirchenrechtlichen und dogmatischen Gegensätzen vorerst scheiterte, untersuchte eine Konzilskommission seit Februar 1434 die Aufnahmebestimmungen der Präsidenten; in ihr befand sich auch Bischof Johann. Die Kompromißformel kam schließlich zustande; am 26. April verkündete ein Dekret die offizielle Zulassung[116]). Der Wunsch, mit dem Papst und seinen Vertretern für das Wohl der Gesamtkirche zusammenzuarbeiten, war in den Herzen der Väter da; freilich war die Voraussetzung, daß das Konzil über dem Papst stehe. Das zeigt sich auch in einer Eingabe des lübischen Bischofs: er beantragte nämlich im April 1434 von der bischöflichen Romfahrt dis-

pensiert und befreit zu werden. Seine Deputation war ihm geneigt und legte die Bitte dem Kardinallegaten ans Herz. Ob sie nun gewährt wurde, lassen die Protokolle nicht erkennen[117]); aber am 1. Oktober 1435 kamen drei Deputationen überein, Bischöfen und Äbten, die ein ganzes Jahr dem Konzil angehörten, den Dispens auf Lebenszeit zu gewähren[118]). Das bedeutete eine Steigerung der Prälatengewalt und des episkopalen Gedankens; zugleich war die Befreiung ein Lockruf für diejenigen Kirchenmänner, die sich noch nicht entschieden hatten. Wie sich aus den Quellen ersehen läßt, blieb der Dispens nur Beschluß der Deputationen und gelangte nicht zur Anerkennung eines Dekrets; bemerkenswert in der Geschichte des Konzilsgedankens ist der Beschluß immerhin. Eine Reihe von andern Bischöfen hat ihn sich zunutze gemacht. Um die Friedensabsichten und das Wohlwollen des Konzils dem Papst zu zeigen, entsandten die Väter im Juli 1434 zwei Kardinäle nach Italien; Eugen IV. war nämlich in recht schwierige Verhältnisse hineingeraten und bedurfte der Hilfe der Basler Väter. Zehn Kommissare, darunter der Lübecker, stellten die notwendigen Aufträge für die Gesandtschaft zusammen; da sie ohne Wissen und Mitwirkung des Kaisers erfolgte, gab sie diesem Anlaß, sich zu beschweren[119]).

4. Tätigkeit auf dem Basler Reichstag.

Der Arbeit Bischof Johanns für das Konzil zur Seite ging seit November 1433 seine Tätigkeit auf dem Basler Reichstag. Hier beschäftigte man sich vornehmlich mit den üblen Zuständen in manchen deutschen Diözesen; zwischen Kaiser und Konzil gingen Unterhändler hin und her. Johann von Lübeck hat ein paarmal in dieser Eigenschaft gewirkt. So findet man ihn in den Fällen Trier, Utrecht, Bamberg, Magdeburg, Würzburg, Mainz und Konstanz tätig. Als deutscher Bischof und Reichsfürst kannte er die Verhältnisse und konnte seine Vermittlungsgabe hier gut verwerten[120]). Eine andere deutsche Angelegenheit des Reichstages, an der der Bischof teilnahm, war das kaiserliche Prozeßverfahren gegen Herzog Ludwig von Bayern. Am 9. Januar 1434 und 7. Mai 1434 amtierte er als Beisitzer. Der Herzog wurde geächtet[121]); nach seinem Basler Aufenthalt gedachte der Kaiser die Acht durchzuführen. Die Väter waren in diesem Zeitpunkt dagegen, weil sie Sigmund für die böhmische Angelegenheit beanspruchten. Er ließ sich aber nicht davon abbringen und verließ mit diesen Gedanken auch die Konzilsstadt am 12. Mai 1434[122]). Ende Mai nahm das Konzil mit ihm die Verbindung wieder auf, indem es die beiden deutschen Herren Günther von Magdeburg und Johann von Lübeck nach Radolfzell, dem Aufenthaltsort des Kaisers, mit Aufträgen entsandte. Sie sollten auf die Besprechungen in Basel zurückgreifen und Sigmund die dringliche Reise nach Böhmen ans Herz legen,

die Ausführung der Acht gegen Bayern ausreden und die Erhebung der bewilligten Laienkriegssteuer für den Zug gegen Böhmen empfehlen. Endlich wünschten die Väter wegen der vielen innerkirchlichen Streitigkeiten die kaiserliche Bestätigung des Privileges Karls IV., der sog. „Constitutio de libertate ecclesiastica" in Form einer „Sigismundina". Bevor der Kaiser aber auf die Bitten und Forderungen einging, machte er den beiden Gesandten gegenüber seinem Unwillen über das Gebahren des Konzils Luft. Sodann wies er auf seinen leeren Staatssäckel hin, der einen Kriegszug gegen Böhmen hinfällig mache, deutete in der Frage der Steuer auf Unregelmäßigkeiten in der Verausgabung der eingegangenen Gelder hin und machte die „Sigismundina" von einer „Basilina", von der Reform an Haupt und Gliedern durch die Arbeit des Konzils und von einer ehrenvollen Sitzordnung im Konzil, abhängig. Die beiden Basler Gesandten ließen sich nicht verblüffen und schilderten in aller Sachlichkeit die Arbeit des Konzils in seinen Aufgaben. So erreichten sie, daß der Kaiser ihnen eine freundliche Antwort mitgab[123]). Dem Lübecker scheint Sigmund die Reform besonders empfohlen zu haben; denn nach seiner Rückkehr nach Basel wird der Bischof deswegen in den folgenden Monaten lobend erwähnt[124]). Außerdem beauftragte der Kaiser ihn, für die wirksame Durchführung des kaiserlichen Urteils im Falle Geldern-Berg die Hilfe des geistlichen Armes anzurufen. Schon anfangs Mai war er dazu mit drei andern bestellt worden. Nun erhielt er ein neues Prokuratorium. Am 4. Juni wurde der Gesandschaftsbericht in der Generalkongregation vorgelegt[125]); dann bat der Bischof um Kommissare für den Fall Geldern[126]). Sie wurden am folgenden Tag von den Deputationen gewählt mit dem Auftrag, den kaiserlichen Prozeß zu prüfen; das bedeutete aber nichts anderes, als daß das Konzil den kaiserlichen Spruch dem geistlichen unterwarf. Darum erhob der kaiserliche Prokurator für diese Sache, Bischof Johann, nach einigen Tagen Einspruch und betonte die hohe Bedeutung der Tatsache, daß der Kaiser um die geistliche Hilfe des Konzils nachgesucht habe. Zudem verschwieg er die andere Seite auch nicht, daß nämlich der Kaiser — gewitzigt durch das Verfahren der Väter — im Falle einer Bitte um die weltliche Gewalt für einen kirchlichen Prozeß diesen ebenfalls seinem Urteil unterziehen werde. Das energische Eingreifen bewirkte das Nachgeben des Konzils; die Hilfe wurde gewährt. Doch schob man eine endgültige Entscheidung auf die lange Bank; ein neues Prokuratorium Sigmunds für den Lübecker und fünf andere Herren veranlaßte die Väter, eine Kommission für die Abfassung einer Bulle einzusetzen. Als sie fertig war, verstanden es die Hintermänner, die Expedierung zu verzögern; darüber beschwerte sich auf dem Regensburger Tag im Spätsommer der Kaiser. Leider ist der Ausgang nicht weiter bekannt. Die Arbeit in dieser Angelegenheit nahm

den Bischof im Sommer so in Anspruch, daß er eine geplante Reise in seine Diözese aufgeben mußte[127]). Zu erwähnen ist noch, daß in der genannten Generalkongregation am 4. Juni Bischof Johann auch die kaiserliche Ehre gegen Beschuldigungen der mailändischen Vertreter im Konzil verteidigte; das ist ein Zeichen dafür, daß in Radolfzell auch Verhandlungen zwischen Kaiser und Bischof wegen einer ständigen kaiserlichen Vertretung in Basel stattgefunden haben[128]). In Ulm entschloß sich dann wirklich, wie wir noch hören werden, der Kaiser, sie einzusetzen. Überblickt man das erste Jahr der konziliaren Tätigkeit des lübischen Bischofs, so sieht man, daß er sich mit allem Eifer den Aufgaben widmete. Aber nicht nur das Konzil schätzte ihn, sondern auch sein Lehensherr, Kaiser Sigmund. Die Beziehungen zwischen beiden waren ja schon vor den Zeiten des Konzils aufgenommen worden; aber in Basel lernten beide sich länger kennen als früher in Ungarn, wo der Bischof im Auftrag anderer mit dem Kaiser in Verbindung getreten war. Hier in Basel war eine auserlesene Schar von Kirchenmännern europäischer Staaten, zu ihr gehörte der lübische Herr. Hier entfaltete er sein diplomatisches Können im Dienste seiner Kirche gemäß den Anschauungen des episkopalen Gedankens. Das Konzil hatte ihn nach Basel gerufen; er war gefolgt. Nun rief ihn sein Kaiser; er war willig, ihm zu dienen.

II. Bischof Johanns Tätigkeit auf dem Konzil, Sommer 1434 — Herbst 1436.

1. Der Bischof als kaiserlicher Gesandter.

Am 8. August 1434 ernannte Kaiser Sigmund Bischof Johann von Lübeck, Dr. Georg Fischel und Dr. Gregor Heimburg zu kaiserlichen Gesandten am Basler Konzil[129]). Damit begann ein neuer Abschnitt in der Wirksamkeit des Bischofs; seine Arbeit wurde enorm vermehrt, aber auch sein Ansehen stieg. Bis zum Tode seines Herrn ist der Lübecker kaiserlicher Gesandter geblieben. Die zwei weltlichen Kollegen überreichten am 21. August der Generalkongregation ihre Ernennung; der Bischof war nicht da, weil er in den ersten Augusttagen als Konzilsgesandter nach Regensburg abgereist war[130]). Er brachte von dort noch einmal ein Ernennungsschreiben mit. Am 8. Oktober erhielten die kaiserlichen Gesandten ihren Sitz als kaiserliche Stellvertreter zugewiesen; der Bischof war nun nach den Kardinälen der erste Vertreter anwesender weltlicher Herrschaften[131]); bei der Aufzählung der „assistentes" der Generalkongregation wird er meist als erster, zweiter oder dritter aufgeführt[132]). Im Grunde hatten die drei kaiserlichen Gesandten dieselben Aufgaben; doch liegt es auf der Hand, daß der Bischof die führende

Stelle unter ihnen einnahm. Es handelte sich bei der Tätigkeit der Gesandten Sigmunds um ein Dreifaches, einmal um den Schutz des Konzils gegen seine Widersacher, zum andern um Wahrung der kaiserlichen Rechte gegen die Ansprüche der Väter, besonders Rückforderung weltlicher Streitfälle ans kaiserliche Gericht, zum dritten um das Verhältnis des Kaisers zu Mächten, die auf dem Konzil ihre Vertreter hatten und durch sie ihre Politik betrieben[133]). Es war im besonderen Mailand und Burgund, die hier von den kaiserlichen Gesandten stets im Auge behalten werden mußten. Die drei Aufgaben gehen öfters ineinander. So brauchen sie nicht scharf getrennt behandelt zu werden. Vom Verhältnis des Kaisers zu Mailand ist bereits im vorigen Abschnitt etwas gesagt worden; damals war der Bischof noch nicht kaiserlicher Gesandter, aber er hatte den Mailändern im Interesse Sigmunds kräftigen Widerpart gehalten. Vermittelnder Art ist sein Eingreifen in den Konflikt zwischen Kaiser und Burgund[134]). Im Dezember 1434 hatte Sigmund an Herzog Philipp von Burgund den Krieg erklärt. Das konnte auf keinen Fall dem Konzil lieb sein, weil die Stadt dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurde und die Sicherheit gefährdet schien. Auch die englischen Gesandten am Konzil sahen den Zwist ungern. So bemühten sie sich, beim kaiserlichen Gesandten, Johann von Lübeck, er möge eine Beilegung versuchen. Er versicherte sie, daß der Reichskrieg gar nicht ausgeführt werden könne und riet ihnen, sich an den Kaiser selbst zu wenden. Sie taten es und wurden mitsamt den Vätern beruhigt; Sigmund erneuerte dem Konzil sein Geleit und mahnte es, nur ja die Hauptaufgaben zu bewältigen. Freilich klagte er auch zugleich über die Eingriffe des geistlichen Gerichts in seinen Amtsbereich und ersuchte um die Rückgabe am Konzil behandelter weltlicher Streitfälle an sein Gericht. Die kaiserlichen Gesandten unterstrichen diese Bitten. Das Konzil war wegen seiner Sicherheit beruhigt; aber die Gegensätze zwischen Sigmund und Burgund-Mailand dauerten an. Die Väter ermahnten deshalb den Kaiser, in Eintracht mit den andern Herrschaften zu leben; doch wehrte dieser die freundlichen Worte ebenso freundlich ab und machte die Väter darauf aufmerksam, daß er des Reiches Ehre und Rechte wider unbotmäßige Vasallen aufrecht zu erhalten habe. An sein Schreiben schloß sich nach der Verlesung in der Generalkongregation eine erregte Aussprache zwischen den Gesandten an[135]). In den Händeln Sigmunds mit Burgund spielte auch ein Prozeß der Bürger von Cambrai mit der dortigen Geistlichkeit eine Rolle. Die Bürger hatten den Kaiser als zuständig angerufen, der Klerus dagegen, das kaiserliche Urteil mißachtend, das Konzil. Hier kam es zu Besprechungen mit dem kaiserlichen Gesandten, Johann von Lübeck. Er wollte unbedingt das Urteil des Kaisers vom Konzil und Klerus anerkannt wissen, stieß aber auf heftigen Widerspruch. Eine

Klärung des Sachverhaltes sowie des Ausgangs konnte auf Grund der Quellen nicht gegeben werden[136]). Für die einflußreiche Stellung des Bischofs gerade in solchen umstrittenen Rechtsfragen zwischen Kaiser und Konzil ist bezeichnend, daß während einer Reise des Lübeckers ins savoyische Gebiet im März 1436 sämtliche Beratungen der Deputationen über Verweisung weltlicher Streitfälle bis zu seiner Rückkehr ausgesetzt wurden[137]). Kaiserliche Rechte wahrte der Gesandte auch im Streit um das Bistum Lausanne, das immer noch ein Reichslehen war. Freilich verwahrte sich der savoyische Herzog brieflich gegen die Worte, in denen der kaiserliche Gesandte die rechtliche Abhängigkeit des Bistums und der Stadt Savoyen vom römischen Kaiser ausgesprochen hatte, mußte aber seine Abhängigkeit vom heiligen römischen Reich zugeben. In den Aussprachen in der Generalkongregation trat der Bischof ganz entschieden den savoyischen Abgesandten entgegen. Zur Klärung der Verhältnisse in der Diözese unternahmen er und Dr. Fischel im März 1436 eine Reise nach Lausanne. Sie fanden dort, daß der Papst gegen den vom Konzil unterstützten Bischof Ludwig mit Bullen vorgegangen war. Im Namen des Konzils sorgten sie dafür, daß die angeschlagenen Bullen von den Kirchtüren abgenommen wurden. Weitere Einzelheiten lassen sich nicht aus dem vorliegenden Quellenmaterial erheben. Ende des Monats trafen sie in Basel wieder ein und erstatteten Bericht[138]). Wie in dieser Sache schienen auch in einer anderen die kaiserlichen Rechte bedroht. Das kam durch das vom Konzil am 9. Juni 1435 erlassene Annatenverbot[139]). Sigmund besaß nämlich über gewisse kirchliche Stellen das Recht der „ersten Bitten". Um es nun trotz des Konzilsverbotes erhalten und ausüben zu können, ließ er durch seine Gesandten am Konzil seine „causa et materia primarum precum" empfehlen. Die Verhandlungen darüber zogen sich bis September 1437 hin. Da in dieser Zeit eine Begünstigung des Konzils durch den Kaiser sehr erwünscht war, gestand man ihm das alte Recht auch weiterhin zu[140]). Unklar bleibt eine Angelegenheit, in der der Bischof im Februar 1435 für die Finanzen des Reiches sich einsetzte. Er konnte eine Konzilskommission für den Punkt erwirken; Näheres hat das Protokoll nicht berichtet[141]). In Sachen des kaiserlichen Geleites waren die Gesandten zuständig. Zwei kleinere Fälle konnten ermittelt werden. Im ersten verhielt sich die Sache so: Basler Geistliche hatten den Konzilskerkermeister auf der Straße in seiner Amtsführung gehindert; das war Bruch des Geleites von seiten der Geistlichen. Die Väter riefen Bischof Johann als Gesandten des Kaisers an. Der ließ eine Kommission zur genauen Untersuchung des Tatbestandes einsetzen; sie bestrafte die Geleitsbrecher empfindlich[142]). Im anderen Fall war ein Kleriker, der angeblich verheiratet war, vom Basler Rat gefangen gesetzt worden. Die Väter

waren damit unzufrieden und ersuchten mit Unterstützung des Bischofs um Bewahrung des Geleites gegen Geistliche. Soweit sich sehen läßt, wurde der Kleriker wieder freigegeben[143]). Wir werden im Verlauf der Darstellung noch öfters auf den Gesandten des Kaisers zu sprechen kommen; denn bei der Art der Aufgaben ist es klar, daß in Sachen des Konzils der Bischof als kaiserlicher Vertreter oft mitzureden hatte.

2. Tätigkeit in der Konzilsverwaltung.

Die Geschäfte im Auftrag Sigmunds entbanden den Lübecker nicht von seiner Mitarbeit an den Aufgaben des Konzils. Gerade in diesem Zeitraum, Sommer 1434 bis Herbst 1436, schuf das Basler Konzil seine Reformdekrete, die den Höhepunkt seiner kirchlichen Arbeit bedeuteten. Hier hat der Bischof wacker mit Hand angelegt. Wir verfolgen zunächst seine Tätigkeit in der Konzilsverwaltung. In der Generalkongregation wurde im Jahre 1435 ein neues Amt eingeführt, zu dem die Konzilsgrößen herangezogen wurden; es sind die „assistentes". Man kann sie am besten als Repräsentanten des Konzils bezeichnen, so wie die Konzilsväter insgesamt Repräsentanten der allgemeinen Kirche waren. Der lübische Bischof hat als „assistens" häufig amtiert, ein Zeichen für sein Ansehen als kaiserlicher Gesandter und als Bischof[144]). In der allgemeinen Deputation arbeitete er sehr fleißig mit; als Präsident wurde er nur einmal als Vertreter für eine Sitzung aufgerufen[145]). Ins Zwölfmännerkollegium ordnete man ihn für August und September 1435 ab[146]). Hier gab es, seitdem der Papst Ende 1433 das Konzil anerkannt hatte, die vielen Supplikationen der Christenheit anzunehmen, zu prüfen und den Deputationen zuzuweisen. Daneben mußten die Anliegen, die aus dem Schoß des Konzils selbst erwuchsen, erledigt werden. Sämtliche Supplikationen und Anliegen mußten nach der Beratung der Deputationen von den Zwölfmännern zu Konkordaten zusammengefaßt werden, die auf dem Weg über die Deputationen der Generalkongregation überwiesen wurden. So wurden im August 1435 von ihnen der allgemeinen Deputation 36, der Generalkongregation 31 Supplikenkonkordate, im September 35 bzw. 59 zugeschickt. An Anträgen der Zwölfmänner gingen der allgemeinen Deputation im August 14 zu, im September 9, der Generalkongregation in den beiden Monaten nur 4[147]). Die Anträge bedurften eben sehr eingehender Untersuchung; darum dauerte es länger, bis sie zum Beschluß in der Generalkongregation erhoben wurden. Sie betrafen den Schutz des Konzils, Anordnungen im Aufbau des Konzils und Vergünstigungen für die Teilnehmer des Konzils. Außerdem waren von den Zwölfen immer noch die Inkorporationen zu prüfen; über den Zugang in den beiden Monaten gibt Anhang I Aufschluß. Zum „precognitor" wurde der Bischof für die Monate Dezember 1434, Januar und Februar

1435 berufen[148]). Mit 5 Kollegen aus seiner Deputation hatte er die Wahl von neuen iudices im August 1435 vorzunehmen. Sie konnten sich über die betreffenden Kandidaten nicht einigen und übergaben die Wahl einer neuen Kommission[149]). Als Zeuge bei der Ausstellung einer Urkunde stellte sich der Bischof dem Kardinallegaten und einem Magister im Februar und November 1436 zur Verfügung[150]). Auch im kirchlichen Amt waltete der Bischof etliche Male. Es war ja üblich, daß an Sonn- und Feiertagen und bei besonderen Gelegenheiten die Prälaten des Konzils die Messe zelebrierten, so Bischof Johann am 18. November 1434 für die Befreiung und Rückgabe Roms an den Papst, am Johannistage 1435 und am 6. Mai 1436 vor einer Prozession für die Rückführung der Griechen in den Schoß der Kirche[151]). Die Aufzählung der Ämter hat schon die Steigerung der Konzilsarbeit gezeigt. Ein helles Licht über den Umfang der Arbeiten werfen wieder wie im vorigen Abschnitt die Kommissionen; sie leisteten eine ungeheure Arbeit auf dem Gebiet der Verwaltung. Sie konnte nur getan werden bei genügender Beschickung durch die verschiedenen Kirchen. Im Oktober 1435 klagte man am Konzil über die Abnahme der Besucherzahl und ordnete deshalb eine Kommission ab, Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten zum Wohl der Kirche nach Basel rufen zu lassen. Zugleich bevollmächtigte man sie, den Geistlichen den Prozeß zu machen, die Unterstützungsgelder von ihren Diözesanen einhoben, ohne das Konzil zu beschicken. Als Stellvertreter des Patriarchen von Aquileja wurde im Mai 1436 Bischof Johann in diese Kommission entsandt[152]). Zu den größeren, aber einmaligen Verwaltungsangelegenheiten zählte die Beilegung des Sitzstreites zwischen den Gesandten Englands und Castiliens. Von Herbst 1434 bis Sommer 1436 zog der Zwist sich hin. Den ersten Streit konnte die Generalkongregation schlichten. Aber bei der Inkorporation brach er von neuem aus; die Gesandten verweigerten die letzte Klausel des Eides, den das Konzil von Neulingen forderte. Die Kardinäle und drei Bischöfe, darunter Johann von Lübeck, fanden einen Ausweg. Aber damit war der Streit um die Sitze nicht behoben. Die Ansprüche der beteiligten Gesandten suchten die deutsche und italienische Nation zufrieden zu stellen. Aus Anlaß einer Abstimmung in der allgemeinen Deputation über die Art eines gegenseitigen Vergleiches präsidierte Bischof Johann an Stelle des in den Streit verwickelten derzeitigen Deputationspräsidenten. Als kaiserlicher Gesandter wahrte er in den zeitweise sehr heftigen Verhandlungen die Rechte des Kaisers in bezug auf die Zuweisung von Sitzen in einem allgemeinen Konzil; als man einmal vorschlug, ohne Befragung der englischen und kastilischen Gesandten die Sitze zu regeln, befürchtete der Bischof eine Beeinträchtigung des kaiserlichen Rechtes der Zuweisung und erklärte sich entschieden dagegen.

Die Väter hörten auf ihn; ein Konflikt mit Sigmund war unerwünscht. Der Streit dauerte fort und wurde so weit getrieben, daß wegen eines ganz unerhörten Vorfalles in einer Generalkongregation von seiten der Kastilier das Konzil die Stadt Basel durch Ludwig von Aquileja und Johann von Lübeck bitten ließ, künftighin mit einigen städtischen Vertretern in der Generalkongregation anwesend sein zu wollen. Der Bischof wurde auch der Kommission zugeteilt, die die Geleitsbrecher in den Bann tat. Sigmund, vom schweren Geleitsbruch in seiner und des Reiches Stadt in Kenntnis gesetzt, ordnete strenge Bestrafung der Missetäter an. Aber die Konzilsväter ließen sich durch die reumütigen Bitten der Kastilier bewegen, Absolution zu erteilen und die Aufnahme wieder zu gewähren. Das hatte zum Erfolg, daß sie Dr. Fischel, den kaiserlichen Beauftragten, hinderten, seinen Auftrag im Namen des Kaisers auszuführen. Doch sagten die kaiserlichen Gesandten für die Aufnahme der Kastilier ihre Teilnahme ab. Als bald darnach diese eine Erklärung der Väter über die Bedeutung ihrer Sitze verlangten, wahrte Johann von Lübeck das Recht des Kaisers auf den hervorragendsten Sitz im Konzil neben den Kardinälen. Auf eine zweite und dritte Anfrage der Kastilier wiederholte er dies. Damit konnte der lange Streit für beendigt erklärt werden[153]).

Wie diese causa lagen noch andere auf der Grenze von Konzilsverwaltung und -politik. In den Jahren 1433/34 wurden in Frankreich mehrere Bischofsstühle frei. Da meist zwei Kandidaten gewählt wurden, waren Streitigkeiten an der Tagesordnung. Das Konzil wurde vom einen als Schiedsrichter angerufen, der Papst vom andern. Die Väter ernannten Bestätigungskommissare. Bischof Johann war in den Kommissionen für Bestätigung der Wahlen in den Bistümern Langres[154]), St. Pons de Thomières[155]) und Albi[156]) tätig. Die Arbeiten waren umfangreich, da genaue Erkundigungen eingezogen werden mußten, der Papst den anderen Kandidaten bevorzugte und weltliche Herrschaften ein Wort mitredeten. Die Kommissare hielten sich ans Wahlendekret vom 13. Juli 1433; freilich kam es auch vor, daß trotzdem der vom Kapitel rechtmäßig gewählte Kandidat vom Konzil nicht genommen wurde, wie im Fall von St. Pons. Die Bedeutung dieser Art Kommissionen liegt darin, daß dem Papst das Recht der Bestätigung entzogen — wie es das besagte Dekret aussprach — und dem Konzil zugeschrieben wurde. Wenn sich also der Bischof in solche Kommissionen wählen ließ, so zeigte er damit ganz eindeutig, daß er fest zur Synode hielt. Neben diesen großen Prozessen wurden kleinere und andere Anliegen von Kommissionen behandelt. Auch hier holte man sich den deutschen Bischof gerne zur Mitarbeit heran. So wurde er im Prozeß des Kardinals von Arles gegen das Kloster St. Anton (Vienne) als Ersatzkommissar beschäftigt; doch führte er

schließlich mit dem Erzbischof von Lyon die causa bis zur Entscheidung im Jahre 1438[157]). Wie auch Angelegenheiten aus den entferntesten Ecken Europas auf dem Konzil ein williges Gehör fanden, beweist der Fall des Bischofs von Skalholt. Dieser, Joachim Jerichini, früher Erzbischof von Upsala, aber wegen anstößigen Lebens nach Island degradiert, wurde vom Volk gelyncht, obwohl er anfangs willkommen gewesen war. Die Isländer versagten seinen Erben die Herausgabe seiner Güter; deshalb ersuchten diese das Konzil im Februar 1435, den Bischöfen von Drontheim und Lübeck die Kommission zu erteilen, gegen die Mörder mit geistlichen Strafen vorgehen zu können. Bereitwillig vernahm sie das Konzil und willfahrte dem Wunsche. Mit der Nachricht, daß die beiden Bischöfe im März ein Monitorium an die Mörder richteten, enden die Aufzeichnungen über diesen Fall[158]). Ein andrer Fall, diesmal aus der Nordostecke Europas, beschäftigte den Bischof und Kardinal Ludwig von Arles von März 1435 bis September 1436. Sie schlichteten durch einen Vergleichsentwurf den Zwist zwischen der Rigaer Kirche und dem deutschen Orden in Livland[159]). Im August 1436 wurden die Bischöfe von Lübeck und Burgos zu Kommissaren für die Bestätigung eines vom Mailänder Herzog vorgeschlagenen Priors ernannt. Ob sie ihn bestätigten oder nicht, muß wegen der fehlenden Nachrichten dahingesetllt bleiben[160]). Einen erfolgreichen Abschluß fand durch die Vermittlung der Bischöfe von Piacenza und Lübeck der Streit dreier Kandidaten um die Abtei Hauteseille bei Nancy (1436)[161]). Unvollständig überliefert ist die Kommission des Lübeckers und anderer Väter für die Bitte des Erzbischofs von Mailand: das Konzil möge erklären, daß er nicht in die Strafen des Annatendekretes verfallen sei (September bis Oktober 1436)[162]). Unbekannt in der Durchführung ist die Kommission des Bischofs für eine Angelegenheit des Priors von St. Salvatoris (Vienne) vom November 1436[163]). In diesem Monat erhielt er auch die Vollmacht, eine Bitte des Rektors und der Kapläne von Rottweil um die Bestätigung ihrer Statuten zu prüfen und zu bestätigen, wenn keine Hindernisse bei der Untersuchung sich ergäben. Das scheint er getan zu haben[164]). Eine besondere Stellung unter den Prozessen am Konzil nahm der um das Patriarchat Aquileja ein. In dreien von vielen Kommissionen saß der lübische Bischof. Es handelte sich um die Rückgabe des seit 1420 in die Hände der Venezianer gekommenen Gebietes. Auf Seite der Republik stand der Papst, auf der des Patriarchen Ludwig von Teck das Konzil und der Kaiser. Dabei tauchte in den Köpfen der Konzilspolitiker der interessante Plan auf, das Patriarchat durch eine Kommission des Konzils verwalten zu lassen, bis die endgültige Regelung erfolgt sei. Daß die Herren Venedigs diesen Vorschlag ablehnten, lag auf der Hand. Kommissionen versuchten doch noch einen Kompromiß zu schaffen, aber Venedig blieb fest. Das Konzil

sprach schließlich zugunsten des Patriarchen das Urteil und tat die Republik in den Bann. Zur Durchführung reichte jedoch die Macht und der Einfluß der Väter nicht hin. Venedig hielt, was es besaß, und als der Patriarch im Jahre 1439 im Dienste des Konzils starb, nahm ein venezianischer Kirchenmann den Patriarchenstuhl ein. Das Konzil konnte dagegen nichts unternehmen, weil es eben in diesem Zeitpunkt einen für seinen Bestand lebenswichtigen Kampf gegen den Papst führte und keine Feindschaft einer weltlichen Macht auf die Dauer ernstlich ertragen konnte[165]).

Führte dieser langwierige Prozeß in die Fragen der großen Politik des Konzils bereits tief hinein, so zeigen die folgenden Kommissionen des Bischofs wieder, wie das Konzil in kleinen Dingen rührig war. Da ist von den während der Dauer des Konzils immer wieder vorkommenden Geleitsbrüchen zu berichten, die im Umkreis der Stadt geschahen. So wurde im Herbst 1434 ein Römer, Johannes Orlandi, auf einer Reise zum Konzil bei Ravensburg vom Truchseß Jakob von Waldburg im Auftrag einer dritten Person festgenommen. Auf den Wunsch der italienischen Nation am Konzil bestellte man eine Kommission zur Untersuchung; Johann von Lübeck war dabei. Über die Arbeit der Kommissare unterrichtete er im April 1435 die Generalkongregation. Gegen das Urteil der Väter legte der Truchseß Berufung ein. Nach einer Zitation Jakobs vor das kaiserliche Gericht beauftragte das Konzil die deutsche Nation, für eine entsprechende Entschädigung des Italieners zu sorgen. Ob und wie es geschah, bleibt im Dunkeln[166]). Auch in einem andern Geleitsbruch wurde der Bischof als Kommissar beansprucht. Es handelte sich um die widerrechtliche Gefangennahme des Konzilsadvokaten Simon de Theramo im Gebiet der Konzilsstadt. Bischof Johann und einige Kollegen bevollmächtigte man, einen Prozeß gegen den Geleitsbrecher und überhaupt gegen alle Leute anzustrengen, die Konzilsleute belästigten. Wie sie das durchführten, kann wegen Quellenmangels nicht gezeigt werden[167]). Im Januar 1435 schlichtete der Bischof zusammen mit dem von Belley eine persönliche Auseinandersetzung der polnischen und preußischen Gesandten am Konzil[168]). Wie das Konzil auch im Südosten Geltung besaß, beweist die Kommission der Bischöfe von Lübeck und Como, sowie des Erzbischofs von Lyon für einige Aufträge des Königs von Cypern; leider schweigen über den Inhalt die Quellen[169]). Im Juli 1435 ernannte die allgemeine Deputation den Kardinallegaten und die Bischöfe von Lübeck und Nevers zu Kommissaren, um zwei aus der Hand der Türken geflohene Griechen mit einer Entschädigung abzufinden[170]). Einzigartig in der Konzilsgeschichte ist eine Judenbekehrung vom Juli 1435. Sie ist uns ausführlich berichtet. Bischof Johann hat einen offiziellen Bericht in der Generalkongregation darüber abgegeben, der uns

gekürzt vorliegt[171]). Eine große Kommission, in der die bedeutendsten Männer des Konzils saßen, ist die für die Kanonisation Peters von Luxemburg vom August 1435. Sie zeigt, wie die Väter auch dieses Gebiet dem Papst zu nehmen suchten; freilich ist der Versuch mißglückt, wenn sie auch von Frankreich und Burgund darin unterstützt wurden. Bischof Johann war Mitglied der Seligsprechungskommission[172]). Aber nicht nur Sachen, die vom Konzil an den Bischof herangetragen wurden, hat er erledigt; er gab selbst am Konzil den Anstoß, daß für seine Angelegenheiten Kommissionen eingesetzt wurden. So hat er am Konzil, soweit es sich nachweisen läßt, drei Prozesse führen lassen. Der eine ging gegen die lübischen Vikare und Kapläne. Sie hatten nämlich nach der Abreise des Bischofs ans Konzil den Papst gebeten, ihnen ein vom Bischof ausgeübtes Recht zuzusprechen. Am 20. September 1434 gab der Papst sein Ja. Der Bischof ließ sich das nicht ohne weiteres gefallen und ersuchte das Konzil, sein altes Recht ihm zu bewahren. Eine Konzilskommission untersuchte den Tatbestand und erklärte den päpstlichen Erlaß am 1. März 1436 für unzulässig. Den Vikaren und Kaplänen wurde von Konzils wegen der Prozeß gemacht; das Urteil fiel am 6. November 1437 zugunsten des Bischofs aus und mahnte die Geistlichen zum Gehorsam. Von der Ausführung konnte nichts ermittelt werden[173]). Ein zweiter Prozeß ging gegen das Kloster Cismar. Das vakante Kloster präsentierte einen Abt, der vom Bischof nicht bestätigt wurde. Der Elekt kümmerte sich nicht darum und setzte sich in Besitz und Verwaltung der Güter. Dazu erklärte er mit dem Konvent das Kloster für exemt vom lübischen Bischof. Als dieser 1434 die vom Konzil bewilligten „subsidia caritativa“ verlangte, lehnte man das im Kloster ab. Der Bischof beschritt den Weg des Konzilsgerichtes. Ein Kanoniker W. Sroyneti und Propst Raymund Taloni untersuchten die Bittschrift und führten den Prozeß. Nach fünfmaliger Zitation der Klosterpartei und nach eben so vielen Kontumazanklagen des bischöflichen Prokurators in diesem Fall, Marquard Stiten, verkündete der Propst das Urteil zugunsten des Bischofs und zitierte die Klosterleute nach Basel zur Taxierung der Prozeßausgaben. Sie lehnten Urteil und Zitation ab und wurden deshalb wieder „in contumaciam“ angeklagt; ihre eventuelle Appellation verwarf man von vornherein. Die Ausführung des Urteils übertrug die Synode einigen Prälaten des Erzstiftes Bremen. Doch lenkte der Bischof ein und verglich sich mit dem Kloster Cismar im August 1438; die Klosterpartei bot ihm das Patronatsrecht über ein Kanonikat und eine Pfründe an. Der Bischof willigte ein und stattete seine beiden Neffen Brando und Johann Schele damit aus[174]). Ein dritter Prozeß war in den Jahren 1435 ff. anhängig. Ritter Matthias Axkowe von Mecklenburg wurde wegen Beschädigung lübischen Domgutes auf einer

Wallfahrt nach Einsiedeln vom Bischof am Konzil verklagt, auf Anweisung des Konzils festgenommen und inhaftiert. Mit dem Versprechen eines Vergleiches, anderfalls in eine vom Bischof bestimmte Haft zurückzukehren, wurde er entlassen. Der Vergleich kam nicht zustande, der Ritter begab sich in die Haft, bewog aber seine Freunde, den lübischen Propst oder einen Domherrn wegzufangen. Der Anschlag glückte; Propst Berthold Dives und ein Kaplan fielen in die Hände der Freunde des Ritters. Weil man den Propst „so bequemlich hielt und eme so lekkerlichen spisede", starb er innerhalb 5 Wochen. Bischof Johann, sofort von Lübeck aus in Kenntnis gesetzt, erbat sich vom Konzil Schweigen und Interdikt über ganz Mecklenburg, bis eine entsprechende Genugtuung gegeben sei. Erzbischof Baldwin von Bremen vermittelte und brachte im Mai 1438 die Angelegenheit zum Abschluß: Die am Überfall des Propstes beteiligten Männer hatten den Angehörigen des Toten 2400 ℳ auszuzahlen, der Bischof tat dafür das schwere Interdikt ab[175]). Außer den Kommissionen für seine Prozesse erhielt er auch solche für Bitten anderer Art. So wurde auf Veranlassung des Erzbischofs von Riga ihm im März 1435 das Recht gegeben, Transsumpte der ihm und seinen Nachfolgern von der Rigaer Kirche vorgelegten Urkunden herstellen zu lassen[176]). Am 12. Januar 1437 bewilligte man die Bitte des Lübeckers, seine durch Blutvergießen verunreinigten Diözesankirchen mit gregorianischem Wasser reinigen zu dürfen. Dieses Recht besaß eigentlich nur der Papst, aber die Synode eignete sich auch dies an. Und Bischof Johann stellte sich auch hier auf den Boden des Konzils[177]).

3. Mitarbeit an den Hauptaufgaben des Konzils.

Der Gesandte und Verwaltungsbeamte wurde aber auch wie im ersten Jahr zu der Mitarbeit an den Hauptaufgaben des Konzils herangezogen. In der Böhmenangelegenheit wurde er mit zwölf Kollegen im Sommer 1434 zu einer Besprechung mit den Böhmen in Regensburg abgeordnet. Am 30. Juli leisteten sie den üblichen Gesandtschaftseid und brachen am 6. August von Basel auf. Außer den Aufträgen für die Verhandlungen mit den Böhmen erhielten sie Anweisungen, den Kaiser für die Sache des Glaubens und der Kirche warm zu halten, besonders die Durchführung der Prager Kompaktaten ihm zu empfehlen, für die Bestellung eines kaiserlichen Konzilsprotektors sich einzusetzen, die Sicherheit des Konzils überhaupt hervorzuheben und zum Frieden innerhalb der Christenheit zu mahnen. Die Bischöfe von Lübeck und Augsburg, sowie Propst Tilman von Linz bevollmächtigte man, dem Kaiser in einer geheimen Audienz die Mahnung des Konzils zu übermitteln, er möge seine da und dort vorgebrachten Beschuldigungen der

heiligen Synode zurücknehmen und die Kompaktate durch seinen Einfluß der wirksamen Annahme und Durchführung zuleiten[178]). Am 16. August trafen die Basler Gesandten in Regensburg ein; von der anderen Seite betraten zugleich die Böhmen die Stadt[179]). Nach vorbereitenden Besprechungen in der Wohnung des Bischofs von Lübeck nahm man mit den böhmischen Vertretern Fühlung. Die offizielle Aussprache konnte noch nicht begonnen werden, da Sigmund in Bayern weilte. Eine gewisse Spannung verursachte die Bitte der Böhmen, samt und sonders zu den gottesdienstlichen Feiern in der Stadt zugelassen zu werden. Die Basler lehnten das aus dogmatischen Gründen ab[180]). Am Samstag, dem 21. August, zog der Kaiser, von den Gesandten des Konzils und der Böhmen eingeholt, in der Stadt ein[181]). Beim Besuch der Sonntagsmesse fanden sich zum Erstaunen seiner Majestät keine Basler Gesandten ein; schließlich stellte sich Johann von Lübeck im Auftrag seiner Kollegen beim Kaiser ein und entschuldigte sie: Da die Böhmen trotz der abgeschlagenen Bitte die Gottesdienste besuchten, unterließen die Basler Vertreter den Gottesdienstbesuch. Sie vermuteten auch in dieser Messe die Böhmen und blieben weg. Siegmund erklärte sich damit zufrieden; der Bischof meldete ihm dann die Bereitschaft der Gesandten zu den Verhandlungen[182]). Nach der Messe begannen sie und dauerten bis zum 28. August. Johann von Palomar, Philibert von Coutances und Peter von Augsburg waren die Sprecher der Basler. Johann von Lübeck beteiligte sich nicht aktiv an den Aussprachen[183]). Sigmund griff einige Male ein; da der lübische Herr das „ideoma Bohemicum" nicht verstand, ließ er sich die kaiserlichen Worte übersetzen und berichtete darüber der Generalkongregation später eingehend[184]). Johann von Palomar trug am 24. August die speziellen Wünsche der Basler dem Kaiser vor. Im Lauf dieser Woche erledigte man die Hauptpunkte mit den Böhmen; am 29. August beschlossen die Basler Gesandten, in der Mehrzahl nach Basel zurückzukehren. Auf die Wünsche des Konzils antwortete der Kaiser wenig freundlich. Er lud die drei Herren, die in einer geheimen Audienz ihr Anliegen vorzubringen hatten, für den 31. August zu sich[185]). An diesem Tag trug der Lübecker ihm die geheimen Aufträge des Konzils vor: Sigmund möge die absprechenden Bemerkungen gegenüber dritten Personen doch unterlassen. Die kaiserliche Ungnade habe nur üble Folgen für das Konzil, nämlich Verachtung der Konzilsmandate und Nichtbezahlung des böhmischen Halbzehnten; sein Unwille vertrage sich auch nicht mit der schuldigen Ehrfurcht vor Gott; er möge vielmehr die Einheit von sacerdotium und imperium damit zeigen, daß er über das Werk seiner Hände, das Basler Konzil, nur Gutes sage. Er möge auch keineswegs eine Kürzung der Prager Kompaktate zulassen; andernfalls müsse er selbst die Folgen tragen; gerade

er, Sigmund, sei von Gott dazu ausersehen, die Zurückführung der Böhmen zu bewerkstelligen, er, der für den katholischen Glauben sich persönlich eingesetzt habe, werde nun auch den Ruhm nicht fahren lassen; könne es das Schwert nicht tun, dann doch die eiserne Rute, wenn nicht der Prediger, dann eben der Krieger; und das unter dem Jubel aller Völker, womit Sigmund nicht nur sein irdisches Erbe (Böhmen), sondern auch ein ewiges sich erwerbe, mit irdischem Ruhm und irdischer Ehre zugleich ewigen Ruhm und ewige Ehre sich beilegen werde; freudig werde er dann die Stimme dessen hören, der da spricht: „Komm, meine Seele, meine Geliebte, komm! Steig mit mir und den Engeln in mein Reich und bleibe dort in eitel Freude und für alle Ewigkeit!" Die Rede zeigte den gewandten Redner, der in gewählter Sprache dem Kaiser sein Verhalten vorhielt und geschickt die captatio benevolentiae anzubringen wußte, nennt er doch Sigmund Nachfolger Konstantins und das Konzil sein Werk. Auf das erste Vorbringen ging allerdings der Kaiser wegen der vielen „anguli" nicht ein; zum andern betonte er aber seine Ergebenheit gegen das Konzil; sei er doch als gläubiger Kaiser gehalten, Glaube und Kirche zu verteidigen und die Häretiker zu vernichten. Das werde er halten, auch wenn darüber sein Reich zugrunde ginge. Den Böhmen habe er das ganz eindeutig gesagt und werde es immer wieder betonen. Würden die Böhmen die Kompaktaten nicht annehmen, so werde er die hussitische Bosheit ausrotten. Anwesende Fürsten zollten kaiserlicher Majestät Beifall; auch der Bischof war entzückt und verfehlte nicht, in Basel ausführlich darauf zurückzukommen. Irgend etwas Bestimmtes aber hatte der Kaiser mit seinen Worten doch nicht gegeben[186]). Den am Tag darauf bei ihm versammelten Gesandten des Konzils versprach er, für die Sicherheit des Konzils zu sorgen; als er ihnen das gute Werk der Geldhilfe für die böhmische Sache ans Herz legte, waren sie recht zaghaft[187]). Am 2. Oktober nahmen sämtliche Konzilsgesandte am Akt der Freundschaftsschließung zwischen zwei führenden böhmischen Baronen teil. Auf die Bitte des Kaisers hörten sie auch noch der Urteilsverkündigung über Herzog Ludwig von Bayern zu. Zwischen 3. und 8. September reiste ein Teil der Gesandten unter Führung Philiberts von Coutances nach Basel zurück, Johann von Palomar, Tilman, Nider, Parsberger, Johann von Lübeck und Peter von Augsburg blieben[188]). Während seines weiteren Aufenthaltes kam der Lübecker ziemlich oft mit dem Kaiser zusammen. Sie haben wohl Besprechungen über die kaiserliche Politik am Konzil und über die Lage am Konzil gehabt. Einige Tage vor seiner Abreise nach Basel erhielt Bischof Johann auch die Antwort Sigmunds auf den ersten Punkt der geheimen Aufträge; sie war ziemlich hart und erinnerte an die Radolfzeller Rede. In 15 Punkten wies der Kaiser seinen berechtigten Unwillen

gegen die Konzilsväter nach; manche „dura et satis aspera negotia" waren darunter. Mit kaiserlichem Willen und Einverständnis durfte Johann von Lübeck am folgenden Morgen das Konzil entschuldigen. Er korrigierte die Unsachlichkeit Sigmunds in feiner Weise, indem er auf die bereits vorliegenden Ergebnisse und auf die bereits in Verhandlung stehenden Punkte der Basler Arbeit verwies. Sigmund lenkte daraufhin ein, schärfte aber dem Bischof nochmals die „causae displicentiae" ein[189]). Am gleichen oder folgenden Tag brach der Bischof nach Westen auf und erstattete am 1. Oktober in der Generalkongregation des Konzils genauen Bericht[190]). Über manche Punkte entspann sich gleich nach dem Vortrag eine Aussprache, in der der Bischof energisch die Belange seines Herrn vertrat. Die kaiserlichen Bitten, Mahnungen und Vorschläge wurden an die hierfür zuständigen Deputationen abgegeben[191]). Bischof Johann hat die Väter öfters an eine Beantwortung der kaiserlichen Forderungen mahnen müssen[192]). Sie wird erfolgt sein, wenn wir auch keinen Nachweis besitzen. Eine Fortsetzung der Regensburger Besprechungen brachten die Frankfurter Tage vom Dezember 1434[193]) und Mai 1435[194]). Zu diesem Tag ordnete das Konzil Bischof Johann, Abt Johann von Maulbronn und Auditor Heinrich Fleckel ab. Sie hatten die Hilfe für Böhmen, die Laienkriegssteuer, den Schutz der Straßen zum und vom Konzil, die Zitation der Erzbischöfe von Mainz und Köln sowie ihrer Suffragane nach Basel u. a. anzubringen. Die Besucher des Tages erteilten ihnen aber eine völlige Absage; ja man warf den Konzilsvätern „deformatio" vor. Enttäuscht mußten die Gesandten heimziehen und der Generalkongregation den unangenehmen Ausgang melden. Während so im Reiche für Böhmen nichts erzielt wurde, hatten neue Gesandte des Konzils in Brünn über die Erfüllung der Kompaktaten verhandelt. Da keine völlige Einigung zu erreichen war — besonders die Form des kirchlichen Gehorsams der Böhmen war umstritten — mußte Konzil und Landtag von Böhmen befragt werden. Ein Teil der Konzilsgesandtschaft kehrte nach Basel zurück und berichtete am 16. September 1435 in der Generalkongregation. Tags darnach ernannte man eine Kommission für die zu treffenden Maßnahmen. Die allgemeine Deputation entsandte dazu den Erzbischof von Lyon, die Bischöfe von Lübeck, Burgos, Nevers und den Provinzial der Lombardei. Der Bischof wurde einige Wochen später auch in eine große Kommission berufen, die mit zwei eben angekommenen kaiserlichen Boten zu verhandeln hatte. Sie arbeitete einen Beschluß über die Frage der Kirchengüter in Böhmen aus und übergaben ihn Ende Oktober den Boten. Im November konnte auch das Beratungsergebnis der anderen Kommission Johann von Palomar überreicht werden, der damit zu seinen Kollegen nach Wien abreiste und mit den Böhmen auf dieser Grundlage weiter verhandelte[195]). Abermals trat eine

Stockung ein. Neue Anweisungen aus Basel durch die große Kommission vom Oktober[196]) zeitigten dann den Abschluß der Böhmensache durch den Iglauer Vertrag vom 5. Juli 1436[197]). Freilich Unstimmigkeiten in der Auslegung des Vertrages heischten abermalige Befragung der großen Kommission[198]). Im Januar 1437 ratifizierte das Konzil den Vertrag; damit war die Aufgabe der Zurückführung der Böhmen in den Schoß der Kirche gelöst[199]).

Eine zweite Aufgabe der causa fidei war unterdes schon angegriffen worden, die Union der griechischen mit der lateinischen Kirche. Auch hier wirkte der Gesandte des Kaisers mit. Am 7. September 1434 hatte das Konzil den Vertrag über das Unionskonzil mit den griechischen Gesandten abgeschlossen[200]). Zur Finanzierung der Verhandlungen schlug „die Kommission für die griechische Sache" einen Ablaß vor[201]). Das Recht, den Ablaß vom Konzil aus auszuschreiben, bestritten die Vertreter des Papstes; die Prälaten Frankreichs waren geteilter Auffassung[202]). Deutschlands Geistliche ließen am 11. Februar 1435 durch den Bischof von Lübeck der Generalkongregation ein Schriftstück überreichen, das die deutsche Auffassung enthielt: sie verlangten gleichmäßige Verteilung des Griechenablasses auf die beteiligten Nationen und Suspension der andern Ablässe; sie suchten um die Vollmacht des Konzils nach, für die deutschen Provinzen selbst die Quästoren zur Einsammlung bestimmen zu können; ebenso sollte die Nation ermächtigt werden, die gesammelten Gelder aufzubewahren. Diese Maßnahme sollte nach ihrer Meinung dem Vorwurf des Betruges vorbeugen. Zum dritten war sie der Ansicht, daß bei der Ankunft der griechischen Unionsvertreter im Westen jede Nation ihren finanziellen Beitrag in einer bestimmten Reihenfolge zu zahlen habe. Der vierte Punkt beantragte, daß der deutschen Nation im Falle des Nichterscheinens der Griechen die gesammelten Ablaßgelder für fromme und nützliche Zwecke überlassen werden. Der letzte Punkt forderte, daß vor der Versendung der Griechenablaßbulle an die Völker die Suspension der andern Ablässe dekretiert werde. Falls die „via indulgentiarum" nicht zum Ziele führe, dann bitte die Nation, nicht zur Auszahlung der Gelder angehalten zu werden. Man sieht aus dem Stück, daß die Deutschen auf dem Plan waren; die Union griff eben in die Finanzen des Reiches ein und da mußte man sich von vornherein sichern. Das Mißtrauen des Volkes wird zweimal betont, ein Zeichen, daß die Finanzgebarung der Kirche scharf beobachtet wurde. Bischof Johann stellte sich selbstverständlich auf den deutschen Standpunkt; daß er dazu berufen wurde, das Schriftstück zu übergeben, ist ein klares Zeichen für seine Haltung[203]). Über die Ausschreibung des Ablasses mußten aber noch viele Verhandlungen mit den päpstlichen Vertretern geführt werden; in einer Kommission,

die seit September 1435 mit päpstlichen Gesandten verhandelte, saß auch der lübische Bischof[204]). Den Ansprüchen des Papstes auf das alleinige Recht der Ausschreibung setzten die Basler Konzilsväter Beispiele aus der Kirchengeschichte entgegen, die eindeutig das Recht des Konzils bewiesen. Ende des Jahres 1435 standen in Basel die Dinge so schwierig, daß die Väter der Christenheit sich entschlossen, an den Papst eine Gesandtschaft wegen seiner feindseligen Haltung gegen die Dekrete und Urteile des Konzils zu senden. Am 13. Januar 1436 wurde der Generalkongregation ein wichtiges Konkordat sämtlicher Deputationen vorgelegt, des Inhalts: „Der Papst soll feierlich gebeten und ermahnt werden, alles zu widerrufen, was von ihm gegen die Reformdekrete des Konzils unternommen wurde. Tut er es nicht, so wird gegen ihn ein Prozeß angestrengt." Über den Ernst und die Folgen waren sich die Väter klar; handelte es sich doch um nichts anderes, als um die Wiederholung der Anfangszeiten des Konzils. Die Teilnehmer der Generalkongregation waren sich darüber klar. Das zeigen die Erklärungen, die nach der Verlesung des Konkordats abgegeben wurden. Gewiß, die Mehrheit der Väter stimmte für die Absendung der Gesandten; aber es gab auch Gegner, und zwar zweierlei: die einen waren gegen das Monitorium überhaupt, die andern befürworteten zwar das Monitorium, waren aber gegen die Absendung in diesem Zeitpunkt. Zur ersten Gruppe zählten die Bischöfe von Digne (Sizilien), von Orléans (Frankreich), von Malo (Bretagne), Magister Johannes de Turrecremata (Predigerorden). Der zweiten Gruppe gehörten an der Bischof von Nevers (Burgund), von Lübeck (Kaiser), Vertreter von Köln, Mainz, Sachsen und vom deutschen Orden; ihnen schloß sich der Abt von Citeaux an, während der von Bonneval für die Absendung sich aussprach. Wir haben also die deutschen Vertreter auf einer Seite; das ist bezeichnend. Gewiß, man war für das Monitorium, für die Superiorität des Konzils über den Papst; aber man wollte nicht die Verantwortung für einen Konflikt mit dem Papst auf sich laden. So wartete man lieber ab, zog den Zeitpunkt der Entscheidung möglichst hinaus und behielt sich seinen Weg vor. Merkwürdig ist, daß der sonst so für die Vermittlung eintretende Kardinallegat diesmal für das Konkordat sich einsetzte; seine päpstlichen Mitpräsidenten allerdings wiesen es zurück und betonten die Gefährdung der Christenheit durch einen solchen Akt des Konzils. Obwohl somit eine Mehrheit für das Konkordat vorhanden war, unterließ man es doch, an diesem Tage den Beschluß durch die Generalkongregation herbeizuführen; Zahl und Gewicht der Gegner war eben doch zu bedeutend. Am Nachmittag dieses Tages gab der Kardinallegat einer Versammlung von Kardinälen, Prälaten und Doktoren seine Instruktionen für die Gesandten zum Papst bekannt und ließ sie den Deputationen zur Begutachtung zugehen[205]).

In der Generalkongregation des 20. Januar ergab sich, daß das Monitorium und die Aufträge bewilligt wurden. Es wurde eine dreiköpfige Kommission eingesetzt, die die Gesandten zu ernennen und die Gesandtschaftsgelder zu besorgen hatte; die drei waren Kardinal Ludwig von Arles, Erzbischof Amadeus von Lyon und Bischof Johann von Lübeck. Sie stellten gewissermaßen die geistlichen Führer der wichtigsten weltlichen Gewalten dar, Frankreichs und Deutschlands. Der Gesandte des Kaisers ersuchte zwar noch einmal im Namen seines Herrn um einen Aufschub des Monitoriums, doch erklärte er sich ausdrücklich nicht gegen den Beschluß. Auch bat er um eine Kommission, der er einige Punkte vorzutragen habe. Man sieht, der Bischof deckt sich einmal gegen den etwaigen Vorwurf des Kaisers und zum andern gegen das hohe Konzil; als Gesandter vermittelt er, als Kirchenmann arbeitet er. So ging nun auch der Beschluß durch und Bischof Johann nahm seinen Sitz in der Dreierkommission ein[206]). Was der Bischof der von ihm gewünschten Kommission mitgeteilt hat, ist unbekannt; verhindert hat er als Kirchenmann und Gesandter den Gang der Ereignisse nicht. Ob er es überhaupt gewollt hat? Das überaus scharfe und die Konzilsansprüche sehr stark betonende Monitorium ist in den nächsten Tagen ausgearbeitet worden[207]). Die Väter als „organa spiritus sancti" forderten „ex parte omnipotentis dei" den Papst auf, binnen 25 Tagen seine konzilsfeindlichen Schritte zurückzunehmen. Die Schärfe der Sprache war freilich nicht dazu angetan, den Papst zu locken. Auch war Eugen IV. nicht der Mann des Gehorsams gegen eine Kirchensynode; sein Glaube hing nicht am heiligen Geist der Konzilien, sondern am Felsen in Rom. Er wußte es klar: wenn der Fels auch zu Zeiten bedenklich von den Stürmen in und außer der römisch-katholischen Christenheit umbraust war, so stand er doch fester als die schwankende Autorität der Konzilien. Aber die Basler Väter dachten anders. Sie gingen bereits daran, eine Session für das Monitorium ins Auge zu fassen; doch mußten sie darauf verzichten; denn die vermittelnden Konzilsmänner gewannen Einfluß. Man erteilte dem Beschluß nur Gesetzeskraft eines Dekretes[208]). Der Dreierausschuß ernannte im Februar den Bischof von Vexiö, den Abt von Conques und den Magister Sambrevays von Paris zu Gesandten, also Vertreter der deutschen, spanischen und französischen Nation[209]). Es bedurfte jetzt nur noch der Weisung des Konzils zur Abreise. Da zögerte man; man einigte sich, erst Heinrich Mengers Bericht über seine Gesandtschaft nach Konstantinopel abzuwarten; das hatte allerdings mit dem Monitorium nichts zu tun; aber man gewann Zeit. Dem Dreierausschuß erteilte man noch Vollmacht, Gesandte an die katholischen Fürsten zu bestimmen, um das Konzil wegen seiner Arbeit und Politik zu rechtfertigen. Nach dem Bericht

Mengers Ende Februar drängte der Konzilspromotor auf die Abreise der Gesandten an den Papst; aber auch diesmal kam sie nicht zustande, weil die Ankunft päpstlicher Gesandter in Aussicht stand. Somit hatten die vermittelnden Männer wiederum Zeit gewonnen. Da die Lage sich jetzt etwas verändert hatte, mußten die Gesandtenaufträge umgearbeitet werden. Zu dem Zwecke gab man der Dreierkommission noch zwei Väter bei[210]). Mit den päpstlichen Gesandten verhandelte eine Kommission, in der auch der Lübecker war; während ihrer Anwesenheit sollte nun endlich der Ablaß für die Finanzierung der Unionskosten vom Konzil dekretiert werden; aus diesem Anlaß wiederholte in der Generalkongregation des 13. April der Kölner Richardus de Cleen die vom lübischen Bischof im Vorjahr abgegebene deutsche Erklärung in der Ablaßfrage. Am 14. April wurde der Ablaß in einer Session verkündet. Das Konzil hatte damit die Bereitschaft des Papstes zurückgewiesen; es tat einen neuen Schritt[211]). Nun, da er geschehen, stellte sich der Bischof, getreu seiner Weise, auf den Boden der Tatsache und ließ sich in eine Kommission wählen, der zur Aufgabe gemacht wurde, ablaßfeindliche Prälaten zur Einhebung des Ablasses in freundlicher Weise anzuhalten. In diesem Zeitpunkt beantragte die Reformdeputation wieder die Absendung der Gesandtschaft an den Papst, ohne auf einen guten Willen zu stoßen; die Gesandten blieben. Den zwei Gesandten des Papstes in Basel, mit denen seit April verhandelt wurde, gab man am 11. Mai die Antwort des Konzils; sie lautete dahin, daß das Konzil fähig sei, Ablässe auszuschreiben, ohne den Papst um seine Zustimmung zu bitten, daß der Papst die Dekrete keineswegs halte und daß das Konzil über eine etwaige Verlegung nicht verhandle. Den einen der beiden hohen Herren suchte eine stattliche Kommission, darunter der Lübecker, in Basel zurückzuhalten; doch gelang das nicht[212]). Abermals wurde die Absendung der Gesandten an Eugen angeregt; aber es wurde nichts daraus; man befürchtete sogar, daß niemand sich jetzt finden werde, der die Gesandtschaft auf sich nehme. Die Radikalen erreichten nichts[213]). Bischof Johann trat um diese Zeit aus der Dreierkommission aus, da er für eine Mission nach Bayern zu Friedensverhandlungen vorgeschlagen wurde; an seine Stelle trat der Bischof von Nevers. Fünf „sollicitatores“ sollten die Absendung nun endgültig bewerkstelligen, aber die Väter waren nicht geneigt[214]). So ging es bis in den Dezember hinein. Erst nach der Ortsabstimmung am 5. Dezember verließen zwei Gesandte die Konzilsstadt, diesmal nur mit der Weisung, den Papst zu bewegen, dem vom Konzil vorgeschlagenen Unionskonzilsort zuzustimmen[215]). Das war ein Erfolg der vermittelnden Männer, die die Arbeit in den Vordergrund stellten, nicht die Ansprüche. Zu ihnen gehörte auch der Bischof von Lübeck, wie in der Geschichte dieser Gesandtschaft gezeigt wurde. Des Bischofs Haltung war maß-

gebend für viele; denn er war Gesandter der ersten weltlichen Gewalt. Als solcher handelte er, ohne den Anspruch des Konzils preiszugeben. Er war vorsichtig und abwartend; vor der Entscheidung für die Absendung bewahrte ihn schließlich seine bayrische Mission. Daß er einen großen Einfluß auf die Arbeiten in der Griechensache und im Verhältnis des Konzils zum Papst ausübte, haben die Ergebnisse dieser Seiten gezeigt.

Die „causa fidei" war in diesem Zeitraum sehr reichhaltig geworden; aber nicht nur sie, auch die „causa reformationis" forderte arbeitswillige Leute; ihre Tätigkeit zeitigte die vielen Reformdekrete. Man findet hier wie im ersten Jahr den lübischen Bischof vielfach beschäftigt. Im November und Dezember 1434 wurde er in einer Kommission verwendet, die die Verbesserung des Wahlendekrets vom 13. Juli 1433 in Angriff nahm; am 9. Juni 1435 wurde es verkündet[216]). Dieser Tag ist berühmt geworden durch die Verkündigung des Annatendekrets, das dem Papst verbot, für irgendwelche Stellen Gelder einzuheben. Am Tag darnach berief das Konzil eine große Kommission, die für eine finanzielle Abfindung der Kurie an Stelle der aufgehobenen Annaten Vorschläge zu machen hatte. Unter den 27 Mitgliedern waren von der deutschen Nation 5 Herren zugezogen worden, nämlich Bischof Johann von Lübeck, Generalvikar Johann Grünwalder von Freising, Inquisitor Heinrich von Mainz, Professor Johann Celi von Wien und Hugo Domherr von Speier. Sie vertraten die finanziellen Belange des Reiches. Über ihren Einfluß läßt sich leider nicht soviel sagen, als man gern wünschte. Die Franzosen schlugen als Entschädigung „eine ermäßigte Steuer nach dem Muster der Annaten" vor. Italien und Spanien stimmten zu; Deutschland weigerte sich, eine bestimmte, bindende Zusage zu geben[217]). Aus dem Annatenverbot ergab sich neben der Entschädigungskommission auch eine Kommission zur Ernennung geeigneter Gesandter an die europäischen Fürsten, die die Haltung des Konzils verteidigen sollten. Zu ihr wurde der Lübecker berufen. Soweit sich die Nachrichten überschauen lassen, unterließ das Konzil die Absendung wegen der hohen Kosten, die daraus erwuchsen; doch liegt ein Monitorium an die Fürsten vor, das nach dem Frieden von Arras, 26. September 1435, verfaßt worden ist. Die Synode betonte darin ihre Arbeit für die Austilgung der Ketzerei in Böhmen, ihre Verdienste um den Frieden von Arras, um die Befriedung Deutschlands und Italiens. Sie hob die Bedeutung der allgemeinen Konzilien hervor, denen auch der Papst zu gehorchen habe; der gegenwärtige tue das aber nicht, sondern arbeite gegen die Väter des Konzils. Die Fürsten werden im Interesse der friedlichen Zusammenarbeit gebeten, dem Konzil Beistand zu leisten. Dieses Stück geht wohl auf die Arbeit der Kommissare zurück[218]).

Im August 1435 wurde die Formulierung des zukünftigen Dekretes von der Art und Weise der Papstwahl fertiggestellt. Da Zusätze notwendig erschienen, mußte die Formulierung geändert werden; zu diesem Zwecke berief das Konzil eine große Kommission, der aus der allgemeinen Deputation allein 10 Väter, darunter der Lübecker, angehörten. Verkündet wurde das Dekret in der 23. Session am 25. März 1436[219]). In die Kommission für die Vorbereitung eines Dekrets über Anwartschaften und geistliche Stellen ordnete die allgemeine Deputation 8 Herren ab; Johann von Lübeck war einer davon. Das Dekret konnte erst in der 31. Session am 24. Januar 1438 verkündet werden[220]).

Von den Sprüchen des Konzils waren mehrfach Appellationen an den Papst gemacht worden. Die Väter, darüber erzürnt, ersuchten den Papst, solche Appellationen zurückzuweisen; zudem versuchte man die Verbote der Konzilien von Chalcedon 451 und Toledo 646 zu erneuern. Anläßlich der Beratungen über diesen Gegenstand verlangten spanische Bischöfe und der Erzbischof von Tours in der Generalkongregation am 9. September 1435 Gehör für die Gegner der Erneuerung. Der Franzose wollte seine Zustimmung sogar von einem erst einzuholenden Mandat seines Königs abhängig machen. Dawider erklärte jedoch der kaiserliche Gesandte, Bischof Johann: Die zu erneuernden Dekrete sind die Waffen der Dekrete des Basler Konzils. Im Namen des Kaisers stimmt er der Ausfertigung und Beschließung der Dekrete zu. Erzbischof Amadeus von Lyon stellte sich auf die Seite des Bischofs. Andere Väter hingegen schlossen sich dem Erzbischof von Tours an. Da fand der Kardinallegat einen Ausweg, indem er eine Kommission für die zu erneuernden Dekrete beantragte. Die Deputationen waren einverstanden und ernannten 32 Kommissare; die Zahl zeigt die Wichtigkeit der Sache. Aus der deutschen Nation wurden herangezogen Bischof Johann, Generalvikar Johann Grünwalder, Magister Nik. Hermestein, Professor Celi, Domherr Wilhelm von Konstanz und Propst Predvogius de Grande von Gnesen. Auf Grund der Arbeiten dieser Kommissare erneuerte das Konzil die Appellationsverbote am 3. November 1435 durch einen Synodalbrief[221]).

In der dritten Hauptaufgabe, in der „causa pacis", waren auch in diesem Zeitraum die Väter des Konzils tätig. Sie arbeiteten an dem bereits erwähnten Frieden von Arras mit und wirkten in Italien an der Ordnung der Verhältnisse. Große und kleine Anliegen nahm man in Angriff, um der Christenheit den Frieden zu geben und zu wahren. Bischof Johann ist ein paarmal mitherangezogen worden und hat seine Kraft diesen Arbeiten gewidmet. In der Umgebung Basels kamen immer noch Überfälle von Konzilsteilnehmern vor. Die französische Nation am Konzil regte in der Generalkongregation an, doch energisch für die

Sicherheit zu sorgen. Im Oktober 1435 wurde ein Tag in Breisach gehalten, zu dem als Vertreter des Konzils Bischof Johann und Professor Celi hinreisten. Die Besprechungen bezogen sich auf die Sicherheit der Wege. Um die Unsicherheit einzudämmen, wurden besondere Kommissare bevollmächtigt, gegen Störer mit kirchlichen Prozessen vorzugehen[222]). Im August 1435 sandte das Konzil zu Friedensverhandlungen zwischen Friedrich von Brandenburg und Ludwig von Bayern, zwischen dem Bischof von Würzburg und seinem Koadiutor Gesandte ab; die Aufträge erhielten sie von Kommissaren, unter denen der Lübecker war. Sie wählten Walram von Mörs, Johann von Maulbronn und Rudolf von Rüdesheim[223]). Da ihre Verhandlungen mit Ludwig von Bayern in Eichstätt ergebnislos endigten, schickte das Konzil im Juni 1436 abermals Vertreter nach Bayern. die Wahl fiel auf Johann von Lübeck und Nikolaus von Cues. Sie verhandelten in Regensburg mit den in Fehde liegenden Herren und konnten schließlich einen vierjährigen Waffenstillstand durchsetzen; am 19. Juli wurde er bekanntgegeben und am 21. Juli offiziell gestiftet. Tags darnach geboten die beteiligten Herren ihrer Landschaft, „den Frieden, den Johans, Bischof zu Lübik, und Niclas, Probst zu Münstermeifelt, des Konzils zu Basel vollmächtige Ambaziatores, gemacht haben, getreulich zu halten und zur Aufrechterhaltung mitzuwirken." Der Stillstand lief vom 25. Juli an. Die Gesandten reisten zurück und berichteten der Generalkongregation ausführlich am 11. August. Freilich, Herzog Ludwig von Bayern übertrat gar sehr bald wieder den Stillstand. Der Advokat Ludwigs versuchte allerdings, seinen Herrn als unschuldig hinzustellen; doch kannte man den Herzog schon zu gut. Die Väter ersuchten die Parteien, in Basel zu erscheinen und den endgültigen Schiedsspruch entgegenzunehmen. Es fanden daraufhin auch Verhandlungen statt, an denen Johann von Lübeck beteiligt war. Einzelheiten und Ergebnis sind unbekannt. Herzog Ludwig scheint sich im Widerspruch gegen das Konzil an den Kaiser um eine Regelung gewendet zu haben; denn Sigmund forderte im März 1437 die Angelegenheit vor sein kaiserliches Gericht. Trotzdem handelten die Väter wie üblich; sie ließen den Fall an ihrem Gerichtshof. Bekannt sind noch Verhandlungen unter der Leitung des Bischofs Georg von Vich aus dem Jahre 1438; auch hieran nahm der Lübecker teil, weil es um die Anerkennung des Stillstandes von 1436 ging, den er mitgeschlossen hatte. Leider versagen die Quellen die näheren Einblicke[224]). Noch eine dritte Friedensangelegenheit, an der der lübische Bischof mitarbeitete, kann gemeldet werden. Im Basler Land war zwischen zwei Herren ein Streit um ein Besitztum ausgebrochen. Sie riefen das Konzil um Vermittlung an. Der Kardinallegat ernannte zu Kommissaren Kardinal Ludwig von Arles, Erzbischof Amadeus von Lyon, Bischof Johann, Dr. Fischel, Bischof

Johann von Nevers und zwei städtische Herren. Die Verhandlungen dauerten von Februar bis August 1436. Um ihretwillen mußten ein paarmal die Deputationssitzungen ausfallen. Die Kommission entschied am 24. August durch einen Vergleich. In der nachfolgenden Generalkongregation dankten die beiden versöhnten Herren dem Konzil und ratifizierten die Einigungsformel[225]).

Wir haben bis hierher über die Arbeit des Bischofs in den Jahren 1433 bis Herbst 1436 berichtet. Man sieht, daß der Mann ein eifriger Anhänger des Konzils war und andrerseits die deutschen und im besonderen die kaiserlichen Belange ebenso eifrig vertrat. Seine geschickte und fleißige Hand wurde gern in Anspruch genommen und man darf den Bischof unter die Größen des Konzils rechnen. Wie er mit seiner Diözese verkehrte, ist einige Male gestreift worden; genauere Berichte fehlen. Heimgekommen ist er in diesen Jahren nachgewiesenermaßen nicht; er sah in Basel eben doch den Kreis, in dem er notwendiger war als in seinem Bistum. Wünschenswert wäre es ja, wenn von ihm Berichte aus Basel erhalten wären; aber sie sind uns versagt. Wir müssen uns mit der Basler Arbeit begnügen. Hier können wir seine Wirksamkeit Jahr für Jahr verfolgen.

III. Die Tätigkeit Bischof Johanns von Herbst 1436—Mai 1438.

1. Die Ortswahl für das Unionskonzil.

Der Herbst 1436 bedeutet einen neuen Abschnitt; denn nun wurde die Unionsfrage durch die Wahl des Unionsortes brennend. In dieser Zeit traten die Angelegenheiten der Konzilsverwaltung zurück, und die eine Hauptaufgabe des Konzils, die causa fidei, die Union mit der griechischen Kirche, beschäftigte die Prälaten sehr stark. Mit den Unionsverhandlungen ist der zweite große Prozeß der Basler Väter gegen Papst Eugen IV. eng verbunden; denn die Wahl Avignons zum Ort des Unionskonzils gab den Anstoß zum Beginn des Prozesses. Wir haben uns zunächst mit der Ortswahl zu befassen[226]). Am 14. April 1436 hatte das Konzil den mit dem Kaiser und Patriarchen von Ostrom vereinbarten Vertrag bestätigt, durch den den Vätern die Wahl des Ortes für das Unionskonzil unter bestimmten Bedingungen überlassen worden war. Sie traten also mit den weltlichen Mächten in Unterhandlungen ein, um eine Stadt, die für das Unionskonzil geeignet war, zu gewinnen. Die deutsche Nation am Konzil sandte wegen dieser Frage den kaiserlichen Gesandten in Basel, Dr. Fischel, im April 1436 an Sigmund. Er sollte dem Kaiser mitteilen, daß die Nation für Basel als Unionsort einträte, und sollte versuchen, den Kaiser dafür zu gewinnen[227]). Damit

nicht genug; kurz nach Fischel ging im Auftrag des Konzils auch noch der Patriarch von Aquileja zum Kaiser ab; ihm legte die Nation den gleichen Auftrag ans Herz[228]). Weiter ließ die Nation den deutschen Kurfürsten in Frankfurt am 10. September Basel als den in politischer und kirchlicher Hinsicht günstigsten Unionsort empfehlen. Die Gesandtschaften hatten Erfolg. Die Kurfürsten waren mit Basel einverstanden, ebenso Sigmund[229]). Einen italienischen Ort lehnte er wegen der dortigen Kriegswirren ab. Dann befürchtete er von einer Verlegung des Konzils den Abbruch der noch schwebenden Verhandlungen mit Böhmen. Durch dieses Entgegenkommen glaubte er sich berechtigt, dem Konzil die alten Vorwürfe wegen seiner Säumigkeit in der Reformarbeit machen zu dürfen. Bei der Berichterstattung des Patriarchen[230]) am 13. September und des Doktor Fischel[231]) am 28. September hielt auch Bischof Johann von Lübeck den Konzilien von Konstanz und Basel „Unfruchtbarkeit in Sachen der Reform" vor. Ihm erwiderte der allzeit zur Verteidigung des Konzils bereite Magister Johann von Segovia; er bewies an Hand des „liber de gestis concilii Constanciensis" das Gegenteil für das Konstanzer, den Vorwurf gegen das Basler lehnte er mit dem Hinweis auf die Unionsverhandlungen ab. Die folgenden Wochen waren mit Beratungen und Verhandlungen über die Ortsfrage ausgefüllt. Das Konzil war immer mehr geneigt, Basel fallen zu lassen und sich dem französischen Vorschlag zuzuwenden, der Avignon nannte. Das konnte aber Kaiser Sigmund nicht angenehm sein aus politischen Gründen und weil dann das Konzil, seinem Machtbereich entrückt, die Reformarbeiten völlig fallen lassen würde. Erst die Reform, dann die Union! So sprach sein Vertreter in Basel, Bischof Johann, am 14. November in der Generalkongregation, wie schon so oft, den kaiserlichen Wunsch wegen der Reformen aus. Er ersuchte die Konzilsväter, die von den Deputationen bereits verfaßten und beschlossenen Dekrete und Reformkapitel in einer der folgenden Sessionen zu veröffentlichen, bevor man zur Ortswahl schreite. Präsident Cesarini betonte in seiner Erwiderung zwar auch die Notwendigkeit der Reform, doch war er der Meinung, sie dürfe die bevorstehende Ortswahl nicht aufhalten. Voll Pathos rief er aus: an Ketten wolle er sich legen lassen, bis die Reformarbeiten erledigt seien. Und nüchterner bot er sich an, nach Abschluß des Basler Konzils die Reformierung Deutschlands mit einer Anzahl Doktoren vorzunehmen. Bischof Johann nahm diese hochheiligen Beteuerungen des Legaten lächelnd entgegen. Aus der Debatte der beiden Prälaten sieht man, daß es dem Kaiser mit der Reform im eigenen Hause eiliger war als mit der Griechenunion. Cesarini allerdings hoffte, beide Aufgaben vereinigen zu können[232]). Die Abstimmung über den Unionsort wurde also nicht weiter hinausgeschoben. Am 21. November sprach der Kardinallegat für einen

italienischen Unionsort; ganz im Sinne Sigmunds widersprach der lübische Herr diesem Vorschlag, einmal wegen der italienischen Kriegswirren, dann wegen der Autorität des Konzils selbst; würde man nämlich das Basler Konzil aufgeben, so drohe die Auflösung und die Nichteinhaltung der bereits erlassenen Dekrete[233]). Anläßlich der Verhandlungen wurden auch die Geleitsbriefe der in Betracht kommenden Fürsten und Städte gefordert; der Legat verlangte am 19. November auch einen besonderen Brief der Stadt Basel. Johann von Lübeck aber wies dieses Ansinnen im Namen des Kaisers ab, weil der kaiserliche Geleitsbrief für das Konzil das ganze Reichsgebiet betraf[234]). Unterdessen führten die Beratungen der Väter zu festen Vorschlägen, die von der Mehrheit gebilligt wurden: an erster Stelle nannte man Basel, an zweiter Avignon und an dritter eine Stadt in Savoyen. Tatsächlich kam von den dreien nur Avignon in Betracht; denn Basel lehnten die Griechen aus dogmatischen Gründen ab, weil sie ein von der lateinischen Kirche einberufenes allgemeines Konzil nicht als Unionskonzil annehmen konnten; Savoyen kam für sie wegen der weiten Entfernung vom Meer wohl auch nicht in Frage, weil die Griechen dann schon unterwegs in Avignon Halt machen würden[235]). Vom 22.—24. November fanden in den Deputationen Abstimmungen statt[236]). Die Stimmenberechnung wurde einer Kommission übertragen, zu der je drei Vertreter einer Nation berufen wurden. Aus der deutschen hatte man Bischof und Dekan von Lübeck sowie Johann von Bachenstein genommen. Die deutsche Nation trat der Mehrheit bei[237]); das ist nach zeitgenössischen Nachrichten auf die französischen Vorstellungen zurückzuführen, die den Deutschen einredeten, man wähle Avignon nur, damit Basel als Konzilsstadt doch bleibe und kein italienischer Ort gewählt werde. Hatte im September und November des Jahres die deutsche Nation die Ortswahl erst nach erledigten Reformarbeiten vornehmen wollen und dadurch die endgültige Wahl hinausgeschoben, so schlugen jetzt die am 25. November angekommenen aragonischen Gesandten den gleichen Weg ein. Sie stellten am 27. November in der allgemeinen Deputation die Bitte, die Ortswahl bis zu ihrer Inkorporation zu unterlassen. Aber die Deputation war für die Beschließung der Vorlage, wollte aber doch den Gesandten noch eine Audienz in dieser Sache gewähren. Man entsandte also 2 Mitglieder der Deputation, die Bischöfe von Lübeck und Burgos, mit dem Auftrag, ihnen das bekanntzumachen[238]). In der Generalkongregation am 1. Dezember hatten dann die Aragonier Audienz. Sie erklärten in einer langen, ausführlichen Rede sich gegen die Wahl der französischen Stadt und forderten abermals den Aufschub der Wahl bis zu ihrer Inkorporation. Am 5. Dezember wollten die portugiesischen Gesandten ebenfalls den Beschluß der Vorlage verhindern,

doch auch ihnen gelang es nicht. An beiden Tagen assistierte Bischof Johann mit einer Anzahl Prälaten. Am 5. Dezember wurde auch die Abstimmung in der Generalkongregation durchgeführt[239]). Das Konkordat der Deputation hatte, wie schon berichtet, Basel, Avignon, Savoyen vorgeschlagen. Die Abstimmung ging nach dem Rang der Väter vor sich. Zuerst gaben die 5 anwesenden Kardinäle ihr Votum ab, an 6. Stelle folgte als Vertreter des Kaisers Bischof Johann; der war für die Vorlage. Nach ihm votierten die anderen Gesandten je nach dem Rang. Die deutsche Nation stimmte zum größten Teil wie der kaiserliche Gesandte. Noch am gleichen Tag nahm der Zwölferausschuß die Zählung der Stimmen vor; das Ergebnis wurde in einer „cedula" niedergelegt und am nächsten Tag verlesen. Zwei Drittel des Konzils, 237, hatten die Vorlage angenommen. Sigmund ahnte davon noch nichts. Ja, am 12. Dezember trat er in einem Schreiben ans Konzil für den Aufschub der Ortswahl ein; allerdings ließ er Basel fallen und bot dafür seine ungarische Hauptstadt Ofen an[240]). Johann von Palomar berichtete am 12. Januar 1437 den Vätern über den kaiserlichen Vorschlag[241]). Wenige Tage vorher, am 4. Januar, hatte Sigmund in diesem Sinne an seine Basler Gesandten geschrieben[242]), er habe bereits wegen der Galeeren, die die Griechen herbeiführen sollten, nach Venedig geschickt, von wo man seinen Gesandten in Basel Botschaft zukommen lassen werde. Er wies sie an, beim Konzil, Kardinallegaten und Auditor und wo es sonst nötig und nützlich sein werde, für den kaiserlichen Vorschlag einzutreten. Als am 26. Januar das Schreiben in der Generalkongregation verlesen wurde, war das Konzil keineswegs gesonnen, darauf einzugehen; man hielt an Avignon fest. Im Februar scheint der Kaiser an Bischof Johann noch einmal in diesem Sinne geschrieben zu haben; dieser Brief wurde aber nicht aufgefunden[243]). Auch in Konstantinopel hatte Sigmund bitten lassen, die Ortswahl noch aufzuschieben. Und noch im Juli 1437 bot er Ofen an; aber da war das schon zu spät.

Das Verhalten Bischof Johanns in der Ortsfrage war für Papst Eugen der Anlaß, sich beim Kaiser über ihn zu beschweren. Man hatte dem Papst mit der Nachricht von der Abstimmung wohl auch Einzelheiten über die Prälaten zukommen lassen. Bischof Johann von Zengg, der im August 1436 vom Kaiser zum Papst gesandt worden war, mit der Bitte, ihm die Regelung der Ortsfrage zu überlassen, sollte die Klagen des Papstes gegen die Basler Väter vorbringen[244]). So habe auch der Bischof von Lübeck, Sigmunds Vertreter, die Grenzen der Ehrenhaftigkeit weit überschritten; das Kardinalskolleg und Eugen seien zwar überzeugt, daß der kaiserliche Gesandte nicht im Sinne des Kaisers gesprochen und gehandelt habe; aber die Verstöße eines Beauftragten

pflege man eben doch auf die Herren selbst zurückzuführen. Bischof Johann solle von Sigmund abberufen und an seine Stelle der Bischof von Zengg abgeordnet werden; dieser solle und würde gemeinsam mit den päpstlichen Prälaten in Basel in der Frage der Verlegung des Konzils und der Ortswahl für das Unionskonzil arbeiten. Johann von Zengg hat wohl seinen Auftrag ausgerichtet; leider lassen uns hier die Quellen und Urkunden im Stich. Daß Sigmund seinen „lieben getreuen Herrn von Lübeck" nicht absetzte und den päpstlichen Herrn entsandte, war klar. Sigmund kannte den Papst und konnte ihm und dessen Absichten zuliebe nicht seinen bewährten diplomatischen Vertreter abberufen. Johann von Lübeck blieb auf seinem Gesandtenposten.

2. Gesandter für die Verhandlungen mit Avignon.

Nun aber übertrug ihm das Konzil als ein hohes Zeichen der Anerkennung und des Vertrauens einen ehrenvollen Auftrag, nämlich die Verhandlungen mit Avignon und mit den Griechen in Konstantinopel wegen der Union zu führen. Mit den Vertretern der andern in Basel vertretenen Nationen, Ludwig von Viseu, Dalfin von Parma, Ludwig von Lausanne, lauter Bischöfen, nahm er die Gesandtschaft am 15. Februar 1437 an[245]). Ein stattliches diplomatisches Aktenbündel war ihr Reisegepäck[246]). Ende Februar verließen sie nach feierlichem Abschied die Stadt des Konzils[247]). In Genf, Ripaille, dem Aufenthaltsort des savoyischen Herzogs, Lyon, Vienne und Valence hielten die Legaten des Konzils Propagandareden für Konzil und Union. Der deutsche Bischof amtierte meist als Sprecher; das war einmal ein Zeichen seiner geschickten Zunge und dann bedeutete es doch etwas, wenn der kaiserliche Gesandte auf dem Konzil in fremden Landen für die Arbeit der heiligen Synode mit großem Eifer eintrat. Nach seiner Abreise aus Basel waren die Väter in Sorge, er möchte gerade wegen seiner diplomatischen Stellung vom Kaiser abgerufen werden. Man sprach von einem Brief des andern kaiserlichen Gesandten, Dr. Fischels, an den Lübecker, der ihn zum Abbruch der Gesandtschaft veranlassen sollte, ja es hieß bereits, daß Johann von Lübeck in 10 Tagen wieder in Basel sein werde; wußte man doch vom Dekan von Lübeck, daß er alles daran setzte, den Bischof zurückzurufen. Aber es war alles nur inoffizielles Gemunkel. Dr. Fischel beteuerte in einem herzerfrischenden Dementi, er habe keinen Brief geschrieben; im übrigen wäre es wirklich zu bedauern, würde der Bischof zur Umkehr gezwungen; er würde damit nur Gott, die Kirche, den Glauben, die Union, die Ehre des Kaisers und der deutschen Nation und sein eigenes Gewissen verletzen; er wäre dann schuld daran, daß die Union scheitern müsse. Damit waren die Führer der Basler Mehrheit zufrieden und schrieben ermunternd an die

Gesandten. Diese waren unterdessen nach fast dreiwöchentlicher Reise und Wasserfahrt am 16. März in Avignon angekommen. Sie bezogen verschiedene Quartiere; die Wohnung des Bischofs von Lübeck, das Hospiz zum Zeichen der seligen Maria, wurde der Beratungsort für die Gesandten unter sich und für die Besprechungen mit dem Rat der Stadt. Während der Verhandlungen mit der Stadt bewährte der deutsche Bischof seinen Ruf als geschickter und eifriger Unterhändler. Die Bischöfe unternahmen auch zwei Gesandtschaftsreisen zum französischen König nach Montpellier. Sie warben dort für die tatkräftige Unterstützung der Konzilsarbeit und -aufgaben, für das Unionswerk und für die Erhebung der kirchlichen Gelder zur Finanzierung des Werkes. Nachdem sie ihre zweite Mission erledigt hatten — mit gutem Erfolg — ging der Bischof von Viseu gleich nach Avignon zurück, der von Lübeck aber unternahm eine Wallfahrt zur heiligen Maria Magdalena (an einem uns nicht genannten Ort). So verband der Bischof Arbeit und Frömmigkeit. Nach seiner Rückkehr nach Avignon gab es noch viele Verhandlungen, um die Gelder endlich herauszubekommen. Er wurde darüber krank; doch fanden die Verhandlungen weiterhin in seiner Wohnung statt. Aus Basel traf noch eine zweite Gesandtschaft ein, die das von den Bürgern der Stadt geforderte Dekret des Konzils zur Sicherstellung der Gelder brachten. Die Schreiben der vier Bischöfe an das Konzil und andere in die Verhandlungen gezogene Personen gingen unter dem Siegel des Deutschen, ein Beweis seiner führenden Stellung. Endlich nach der Beseitigung sämtlicher Hindernisse für die Auszahlung der Gelder konnten am 12. Juni die Gesandten des Konzils das Geld abheben. Die Abfahrt ins Mittelmeer wurde auf den 20. Juni festgesetzt, mußte aber wegen des immer noch kränklichen deutschen Gesandten hinausgeschoben werden. Da für ihn die Fahrt auf der Rhone wegen seines Zustandes nicht rätlich war, beschloß er auf dem Landweg nach Nizza zu reisen und sich dort mit den Kollegen wiederzutreffen. Am 29. Juni fuhren die drei Bischöfe ab und gelangten über Beaucaire, Arles, Bouque, Toulon, St. Honorât nach Nizza. Der Lübecker brach ebenfalls nach Nizza auf; jedoch verschlechterte sich sein Zustand so, daß er auf den Rat der Ärzte die Gesandtschaftsreise überhaupt abbrach und aufgab. Er begab sich auf die Heimreise nach Basel. Am 16. Juli schrieb er aus der Dauphinée an seine Kollegen, die auf ihn warteten: er sei erkrankt, die Ärzte rieten ihm von der Seereise ab; sie sollten aber trotzdem die Gesandtschaft zu Ende führen. Vom Kaiser erwarte er einen Boten, der die Weisung bringe, die Griechen nach Basel oder Buda zu geleiten. Dann empfehle er ihnen den Ritter Henmann aus Offenburg; dieser werde an seiner Stelle den kaiserlichen Vorschlag den Griechen vortragen und ihn, Bischof Johann, entschuldigen. Zuletzt bat er sie, ihm wegen seiner schlechten

Orthographie nichts nachzutragen; er habe eben keinen erfahrenen „scriptor" bei sich. Vielleicht hat Henmann den Brief des kaiserlichen Gesandten selbst nach Nizza gebracht. Am 21. Juli hatten ihn die Bischöfe in Händen und meldeten den Rücktritt ihres bewährten Führers nach Basel. Sie blieben bis Anfang August in Nizza liegen und fuhren dann erst weiter; in Genua trat der Bischof von Parma wegen Unstimmigkeiten mit dem Kapitän von der Gesandtschaft zurück. Die beiden andern führten die Gesandtschaft zu Ende; sie trafen am 3. Oktober erst in Konstantinopel ein, mußten aber nach hartem Kampf mit der dort bereits anwesenden Gesandtschaft der Konzilsminderheit ohne Erfolg abreisen. Bischof Johann ist nach seiner Wiederherstellung wieder zu den Konzilsvätern zurückgekehrt und erstattete im September vor der Generalkongregation über den Verlauf der Gesandtschaft bis zu seinem Rücktritt Bericht[248]). Der Hauptbericht wurde erst nach der Heimkehr der Bischöfe von Lausanne und Viseu im Januar und Februar 1438 gegeben. Es ist bedauerlich, daß die gut begonnene Gesandtschaft nach Avignon und Konstantinopel ohne Erfolg endete. Ob die Mission der Bischöfe im Osten doch noch den Sieg errungen hätte, wenn sie vollzählig erschienen wären? Ein Ja ist nicht von der Hand zu weisen; denn der Gesandte des römischen Kaisers hätte einen anderen Eindruck hinterlassen als die beiden Bischöfe, die dort waren. Doch die Tatsachen waren nun einmal so: die Griechen gingen nicht nach Basel, sondern nach Florenz, nicht zu den Vätern, sondern zum Papst.

3. Bischof Johann von Lübeck und Bischof Peter von Augsburg als Vermittler des Kaisers zwischen Papst und Konzil, Herbst 1437 — Mai 1438.

Es ist von einer Gesandtschaft der Konzilsminderheit nach Konstantinopel die Rede gewesen; sie war von den papstfreundlichen Mitgliedern des Konzils abgeschickt worden, um die Griechen für einen Unionsort in Italien zu gewinnen, wie es eben das Dekret „des kleinen Konzils", wie die Minderheit vom Chronisten genannt wird, vorgesehen hatte. Dieses Dekret war vom Erzbischof von Tarent, einem der Führer der Minderheit, gesiegelt worden; freilich hatte er den Kasten, in dem das Konzilssiegel aufbewahrt wurde, erbrechen lassen. Die Mehrheit der Väter war von solchem Tun verletzt und beschloß den Prozeß gegen den Papst, das „caput", ernstlich aufzunehmen. Die Vorarbeiten dazu erstreckten sich auf ein Monitorium an Eugen; es wurde am 17. Juli 1437 den Deputationen vorgelegt und konnte auf Grund ihrer Zustimmung am 31. Juli als Zitation Eugens in der 26. Session verkündet werden[249]). Der im Januar 1436 beabsichtigte Schritt sollte nun Wirklichkeit werden. Der Kaiser hörte davon und

sandte deshalb am 26. Juli Bischof Peter von Augsburg sofort nach Basel mit dem Auftrag, die Zitation zu verhindern, oder, falls sie schon erlassen sei, rückgängig zu machen. Auch sollte er für die Neuwahl des Unionsortes einen den Griechen genehmen und dem Vertrag vom 7. September 1434 gemäßen Ort vorschlagen. In einem Manifest an die deutschen Fürsten machte der Kaiser diese Sendung bekannt und forderte auf, zur Unterstützung ebenfalls Gesandte nach Basel abzufertigen; er bekundete in diesem Schriftstück auch seine Abneigung gegen Avignon und einen italienischen Ort; denn die ganze Christenheit, das Reich und die deutsche Nation würden einen nicht wieder gutzumachenden Schaden von der Verlegung des Konzils nach Avignon haben[250]). Wie er befürchtet hatte, so war am Konzil der entscheidende Schritt bereits vollzogen, als sein Gesandter eintraf. Am 9. August sprach Bischof Peter in der Generalkongregation über die kaiserliche Vermittlungsabsicht zur Abwendung eines drohenden Schismas. Tags darauf verlangte er die Aufhebung der Zitation; unterstützt wurde er darin von den Räten der Konzilsstadt und den Gesandten der Kurfürsten. Der deutsche Schritt war den Papstfreunden angenehm[251]). Aber eine niedergesetzte Konzilskommission bewilligte die Aufhebung nicht, sondern bestimmte am 15. August, daß eine Gesandtschaft an den Kaiser zur Rechtfertigung der Zitation abgesandt werde[252]). Noch im September war die versprochene Gesandtschaft nicht aufgebrochen. Auf Bischof Peters Berichte hin warnte der Kaiser am 19. August das Konzil, ein Schisma heraufzubeschwören und legte den Vätern nahe, ohne den Rat der Könige und Fürsten nichts vorzunehmen, weil das Konzil doch auf Hilfe angewiesen sei[253]). Als das kaiserliche Schreiben am 13. September in der Generalkongregation verlesen wurde, wiederholte Bischof Peter seine Bitte um Aufhebung; Kaiser und Kurfürsten hätten nur die Absicht, das Schisma zu vermeiden; zugleich erinnerte er an das Versprechen des Konzils, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken; die Nichtabsendung könne ja leicht als Verachtung ausgelegt werden. Dann ergriff Bischof Johann von Lübeck das Wort und wies auf das Verhalten des Kaisers während des ersten Schismas hin; damals habe er dem Konzil versprochen, den Papst fallen zu lassen, wenn er seine Verpflichtung gegen das Konzil nicht erfüllen werde; es wäre also vom Konzil nur recht und billig gewesen, den Kaiser vor der erlassenen Zitation von den Verfehlungen des Papstes zu unterrichten und ihn um seine Ansicht zu befragen. Ein solches Vorgehen des Konzils könne den Kaiser nur dazu führen, nach dem italienischen Sprichwort zu handeln: „Der Welf wird ein Waiblinger, weil man auf ihn nicht gehört hat." Anschließend brachte der Lübecker sein Lieblingsthema vor die Versammlung, die Reform. Der Chronist allerdings bemerkt: „Prout

sepe alias querulanter." Bischof Johann schlug eine Viererkommission aus den vier Nationen vor, die binnen 12 Tagen die noch nicht erledigten Reformprogrammpunkte zusammenstellen und vorlegen sollte. Nach ihm traten auch die kurfürstlichen Gesandten für die Aufhebung der Zitation ein. Nikolaus Tudeschi, Erzbischof von Palermo, entschuldigte hierauf die Verzögerung der Gesandtschaft an Sigmund damit, daß die deutsche Nation ja selbst die Ausgaben dafür abgelehnt habe. Die Gefahr eines Schismas lehnte er ab. Dann wandte er sich gegen den Vorwurf des Lübeckers: „Eine Befragung des Kaisers vor der Veröffentlichung der Zitation des Papstes sei gar nicht nötig gewesen; denn die Zitation sei ja gerade die Antwort des Konzils auf die vielen Bitten des Kaisers um Reform; neue Reformdekrete seien unnötig, solange nicht die bereits erlassenen gehalten würden." Seine Antwort konnte die deutschen Gesandten nicht befriedigen[254]).

Um das weitere Vorgehen der Väter zu verstehen, muß man auch die päpstlichen Schritte beachten. Sigmund hatte auch einen Gesandten an Eugen geschickt, um ihn von weiterem Vorgehen gegen die Basler abzuhalten. Auch er kam zu spät, um eine den Streit verschärfende Handlung zu verhindern[255]). Eugen IV. hatte nämlich als Antwort auf seine Zitation durch die Väter in Basel das Konzil von Basel am 19. August nach Ferrara verlegt. Die Basler Väter wurden dadurch noch mehr gereizt. Sie legten den kaiserlichen Gesandten ihre Aktion als Begünstigung des Papstes aus; so sprach es am 20. September Nikolaus von Palermo offen aus. Er meinte zudem, das Konzil solle doch durch Gesandte dem Kaiser anbieten, daß es den Prozeß aufschieben wolle, wenn er mit den Fürsten dem Konzil anhinge und nicht, wie seine Gesandten es täten, den Papst unterstütze. In der Zeit des Aufschubs würde man Eugen ersuchen, seinen Gehorsam gegen die Kirche, d. h. gegen das Konzil, zu bekennen. Die Zitation allerdings würde man trotzdem nicht aufgeben. Das war deutlich geredet! Auf den Gesichtern und in den Worten der kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten zeigte sich die Erregung. Leider ist ihr Hauptsprecher nicht genannt; er sagte den Konzilsvätern recht erbauliche Dinge: „Es gehe das Gerücht um, das Konzil wolle in Basel bis zum Tod Eugens verharren; da er aber nicht so bald sterbe, so schreite man zu seiner Absetzung; besonders die aragonischen Gesandten wünschten das, die doch erst 6 Jahre nach Konzilsanfang gekommen seien; ihr Grund sei ja bekannt, ihr König sei wegen Apuliens mit dem Papst uneins. Auch der mailändische Gesandte arbeite auf Absetzung hin." Wie wenig diese Ausführungen einem großen Teil der Väter behagten, zeigt der Bericht des Chronisten, der mit den Worten abbricht: „Und darüber wurde noch viel wirres Zeug gesagt." Die Aragonier waren aber nicht auf die Mund geschlagen, sie zahlten

den Deutschen mit gleicher Münze heim. Der Bischof von Dax sprach für sie und deckte das Verhalten der deutschen Nation im Juni 1435 wegen der Entschädigungsfrage auf; damals habe die deutsche Nation die Einigung des Konzils mit Eugen von der Hand gewiesen; jetzt mache sie es genau so mit der Gerechtigkeit des Konzils; gerade sie erkläre sich gegen den Papstprozeß, sie, ohne deren Mitarbeit das Konzil zur Untätigkeit verurteilt sei. Die Deutschen waren nun ihrerseits über das offene Wort empört. Aber der Sprecher schwieg nicht, sondern setzte von neuem an: „Sie sollten ihn doch zum Lügner machen und entweder der Entschädigung zustimmen oder wenn sie das ablehnten, der Aufnahme des Prozesses." Man kannte sich gut in den Schwächen der Gegner aus. Die Deutschen schwiegen vorerst, aber sie sannen auf Rache[256]). Am folgenden Tag beleuchtete der Dekan Nikolaus Sachow von Lübeck das verdeckte Spiel in der Entschädigungsfrage: „Die Nation war damals mit der französischen in geheime Verbindung getreten, beide hatten sich geeinigt, daß dem Papst keine Entschädigung vor Abschluß der gesamten Kirchenreform bewilligt werden sollte." Damit war von deutscher Seite der Vorwurf abgelehnt und die Debatte über diesen unangenehmen Gegenstand hörte auf. Die Väter beschlossen am gleichen Tag die Aufstellung einer Konzilsgesandtschaft an Sigmund durch eine Kommission. Am 28. September traf ein Schreiben Sigmunds am Konzil ein, das um eine zeitweilige Aufschiebung der Zitation und um Annahme seiner Vermittlung ersuchte[257]). Aber die Väter gingen nicht darauf ein; schon vor dem 28. September hatten sie die wichtigen Dekrete der 4. und 27. Session erneuert und Avignon in den Schutz des Konzils genommen[258]). Nun waren die Väter willens, nach Ablauf der im Zitationsdekret vorgesehenen Frist trotz Sigmunds inständiger Bitte das Kontumazverfahren gegen Papst Eugen einzuschlagen; für den 1. Oktober war die Session angesagt, in der die Anklage gegen Eugen IV. dekretiert werden sollte. Nun war aber das kaiserliche Schreiben nur bei einer Versammlung in der Minoritenkirche verlesen worden; die kaiserlichen Gesandten bestanden aber auf der Veröffentlichung vor der Generalkongregation. Sie wollten eben den Kaiser gegen jeden Vorwurf decken, der von päpstlicher und konziliarer Seite etwa gemacht werden konnte. So erreichten sie, daß der Brief in der Generalkongregation am 1. Oktober verlesen wurde. Zwei der päpstlichen Präsidenten erklärten sich für Sigmunds Anbieten. Bischof Peter stellte sich ganz auf die Seite des Kaisers. Zur Verteidigung des Verhaltens des Konzils wies aber Erzbischof Amadeus von Lyon auf die vielen Erklärungen Sigmunds hin, daß das Konzil auf keinen Fall in Italien abgehalten werden dürfte, wie es der Papst durch die Verlegung nach Ferrara tun wolle; damit habe Eugen auch wider seine Adhärenzbulle gehandelt; zudem

habe er in der Verlegungsbulle „excommunicationes, privationes et inhabilitationes" gegen Konzilsteilnehmer angedroht. Da der Kaiser bei der Absendung seines Schreibens dies gar nicht gewußt habe, so sei sein Schreiben als überholt zu betrachten. Kardinallegat Julian Cesarini lehnte es aber ab, einen Beschluß herbeizuführen; so übernahm der Patriarch von Aquileja das Amt des Konzilspräsidenten und vollzog im Namen des Konzils den Beschluß, die Anklage gegen den Papst zu erheben. Daraufhin verzichteten Cesarini, Peter von Augsburg, Johann von Lübeck, Portugals und Kastiliens Vertreter auf die Teilnahme an der Session[259]). Sigmund wurde von seinen Gesandten in Kenntnis gesetzt[260]). Die Bemühungen um eine Vermittlung gingen jedoch weiter. In den ersten Oktobertagen sind neue Vermittlungsvorschläge zwischen dem Kardinallegaten und den kaiserlichen Gesandten zustande gekommen. Cesarini wollte sich mit einer Gesandtschaft der am Konzil vertretenen Nationen — etwa mit Peter von Augsburg, Amadeus von Lyon, Alfons von Burgos und Nikolaus von Palermo — nach Venedig begeben und dort mit den Griechen und päpstlichen Gesandten in Verbindung treten. Sie würden dort den Griechen Basel—Avignon—Savoyen als Unionsort empfehlen und bei der Ablehnung dieser Städte Trient vorschlagen; das Konzil müßte allerdings das Monitorium an den Papst und der Papst die Verlegung des Basler Konzils nach Ferrara zurücknehmen. Überhaupt wäre es dann gut und von Nutzen, wenn Papst und Konzil ihre gegenteiligen Maßnahmen samt und sonders zurücknehmen würden. Das waren die Punkte, nach denen der Kardinallegat nochmal eine Einigung zustande zu bringen hoffte. Aber er mußte auch diesmal umsonst anfragen; die Väter verstanden sich in keiner Weise dazu, seine wohlgemeinten Vorschläge auszuführen und dem Prozeß Einhalt zu tun[261]). Den neuen Schritt gegen den Papst, der doch offensichtlich gegen den Wunsch des Kaisers und der Kurfürsten getan worden war, begründete am 7. Oktober der Erzbischof von Palermo[262]): „Eugen habe das Basler Konzil nach Ferrara verlegt; es sei doch ungereimt und unerhört, daß der Angeklagte dem Richter den Ort bestimme. Richter sei doch das Konzil. Dem vom Kaiser gewünschten Antrag brauche das Konzil nicht zu entsprechen, der Kaiser sei der Vogt der Kirche und nicht des Papstes. Der dem Papst geleistete Eid verpflichte den Kaiser nicht zur Unterstützung des Papstes; er habe den Eid dem Papst als Vertreter der Kirche geleistet; er sei ungültig, wenn der Papst mit der Kirche, d. h. dem Konzil, zerfallen sei. Werde dem Bischof von Lübeck ein Eid geleistet, so sei der Eidleister nicht gezwungen, ihn zu halten, wenn Bischof Johann kein Bischof mehr sei oder gegen die Kirche kämpfe. Endlich entbinde Kaiser und Kurfürsten vom Eid der Versuch des Papstes, in ihren Tagen die Autorität der Kirche und der Generalkonzilien zu vernichten. Schließ-

lich suchte Nikolaus darzutun, daß Papst Eugen wenig Verdienste aufweise und deshalb der Prozeß fortgesetzt werden müsse, aber trotzdem erklärte er, aus Rücksicht auf Kaiser und Kurfürsten gewähre die heilige Synode einen Aufschub des Prozesses um 60 Tage; freilich werde der Aufschub die Väter nicht daran hindern, die Auflösung des Konzils durch den Papst mit neuen Maßnahmen zu beantworten. Auch halte sich das Konzil für befugt, weiter gegen Eugen vorzugehen, wenn er während des Aufschubs das Konzil belästige." Der geschätzte Redner suchte zwar den Aufschub als reine Gefälligkeit der Konzilsväter hinzustellen; aber die Lage war eben doch nicht so einfach, wie er gern glauben machen wollte. Die Hilfe Deutschlands mußte vom Konzil doch stark in Betracht gezogen werden. Immerhin dankte Bischof Johann im Namen des Kaisers dem Konzil für den bewilligten Aufschub; nach ihm ersuchte Bischof Peter, den Beginn des Aufschubs festzulegen. Erzbischof Nikolaus bestimmte im Auftrage der Kommission, daß das der Abreisetag der Konzilsgesandtschaft an den Kaiser sein sollte. Als solcher ergab sich in den folgenden Tagen der 14. Oktober.

Auch in anderer Weise suchten die kaiserlichen Gesandten auszugleichen. Kardinallegat Cesarini hatte sich vorgenommen, Basel zu verlassen und sich Eugen anzuschließen. Nun schlug Peter von Augsburg vor, daß eine Kommission der Väter ihn zum Dableiben überreden solle. Man hört nichts mehr davon; die Deutschen hatten wohl mit ihrem Antrag keinen Erfolg[263]). Ein weiterer Punkt, an dem die deutsche Vermittlung einsetzen mußte, war die vom Konzil vorgesehene Antwort auf die Auflösungsbulle Eugens. Bereits am 9. Oktober machten sich die Väter darüber. Zwei Tage später lagen Konzepte eines Dekretes wider die Auflösung vor. Die darin ausgesprochene Strafe der Suspension Eugens widersprach dem Gedanken einer Vermittlung. Die beiden kaiserlichen Gesandten, Peter von Augsburg und Dr. Fischel, erhoben also Einspruch; auch der dritte Gesandte, Bischof Johann, war damit einverstanden, wie sich aus dem folgenden ergibt. Tatsächlich drohte die Mehrheit des Konzils im Dekret der 29. Session am 12. Oktober dem Papst die Suspension vom Amt an, wenn er die Auflösung nicht zurücknähme, und erklärte die Verlegung nach Ferrara für ungültig[264]). Abermals wurde ein Eingreifen der deutschen Gesandten notwendig, als zwischen 12. und 19. Oktober die Basler Väter eine Verteidigungsschrift des Papstes an die Gläubigen erhielten; er sprach darin Tadel über die Arbeit des Konzils aus und stellte sein Werk ins rechte Licht[265]). Die Väter glaubten, eine Antwort schuldig zu sein und gingen eifrig an die Ausarbeitung. Sie stellten nun ihrerseits die Maßnahmen des Papstes als verderblich für die Kirche hin. Am 19. Oktober verlas man die Antwort

in der Generalkongregation und wollte sie darnach verschicken. Bischof Johann aber suchte davon abzuhalten, indem er auf den 60tägigen Aufschub hinwies; er meinte, die Väter dürften solch schwere Anklagen gegen den Papst nicht vorbringen, wenn sie nicht zuvor ausreichende Kenntnis der Tatsachen besäßen. Seiner Auffassung trat jedoch Bischof Matthäus von Albenga, Gesandter des mailändischen Herzogs, entgegen mit den Worten: dann hätte aber auch der Papst seine Schrift nicht veröffentlichen dürfen. Ein burgundischer Herr bemerkte noch, daß das päpstliche Schreiben bereits in Bésançon, Dijon und in andern Orten zusammen mit der Auflösungsbulle bekannt sei. So war auch dieser Versuch der kaiserlichen Gesandten, den Konflikt zu beschwören, gescheitert. Sie verließen zum Zeichen, daß der Kaiser mit der Handlungsweise der Konzilsväter nicht einverstanden sei, die Generalkongregation. Kardinal Ludwig von Arles beschloß die neue Konzilsantwort an den Papst[266]). Der November verlief ziemlich ruhig. Doch blieben Sigmunds Gesandte auf ihrem Posten. Anfang des Monats erhielten sie ein kaiserliches Schreiben[267]); es wurde am 8. November verlesen. Sigmund ließ darin seinen ganzen Ärger über das Beginnen der Basler und über die Unterlassung der Konzilsgesandtschaft an ihn erkennen, weiter auch sein Mißfallen am päpstlichen Tun. So habe keine Partei die für solche Dinge nötige „gravitas“ bewiesen. Hätte man auf sein Wort gehört, sein frommes Beginnen und sein bereitwilliges Anerbieten, so wäre die Sache anders angepackt worden zum Lobe Gottes und zum Heil der Kirche. Jetzt werde es die größte Anstrengung kosten. Er erwarte noch immer die Gesandtschaft aus Basel, mit der er verhandeln könne, wie man die Einigung der Kirche erhalten und den bösen Ärgernissen wehren könne. Aber welcher Mensch sei vermögend, solch würdigen Männern, die täglichen Zwist hervorbringen, mit Fleiß und Klugheit zu begegnen? Wer könne die Streitigkeiten heilen, die die „reparatores“ selbst täglich erzeugten? Nur Gott könne da helfen. Würde man sich der großen Mühe erinnern, die er für die Austilgung des letzten Schismas aufgewendet habe, und sich den Schaden vor Augen halten, der der ganzen Christenheit durch ein neues Schisma zugefügt würde, so würde man solche Schritte nicht getan haben und tun. Er wolle aber trotzdem für seinen Teil dem Frieden, der Einheit der Kirche und der Ausbreitung des christlichen Namens sich widmen; dazu benötige er aber Informationen und Vorschläge. Hätten die Väter den Termin für das Monitorium aufgeschoben, so hätte Eugen das Konzil nicht verlegt; aber eben durch das Vorgehen der Väter sei der Papst zu seinem Schritt gezwungen worden. Keiner Partei spende er Lob, beide müsse er beschuldigen. Er wünsche, daß die neuen Akte dem Klerus und dem Volk dienlich sein möchten; das scheine aber nicht zuzutreffen, weil das Volk

sage: nun sehen wir die Werke des Konzils und der Väter; wenn sie zu solchem Ärgernis versammelt sind, wird sich dann nicht der Aufruhr in beiden Ständen, imperium et sacerdotium, erheben? Wo bleibe denn da die Reform, wo die böhmische Sache? Wenn die Böhmen jetzt in den Schoß der Kirche zurückkehrten, sei die Lage viel schlimmer als zuvor. Und für die griechische Christenheit sei die lateinische ein Spott, sie würde keine Lust zur Einigung verspüren. Nach diesen temperamentvollen Auslassungen bat Sigmund seine Gesandten um Vorschläge für die Vermittlung, die von der Haltung der sehnlich erwarteten Konzilsgesandtschaft abhinge. Dann beauftragte er sie, die in Basel weilenden böhmischen Gesandten rasch abfertigen zu lassen, beklagte sich ferner über den Verzug seiner vom Konzil zu bewilligenden Privilegien wegen der ersten Bitten und wies sie endlich an, von den in Deutschland gesammelten Ablaßgeldern auf keinen Fall etwas ohne kaiserlichen Auftrag auszahlen zu lassen. Dem Schreiben des Kaisers fügte sein Kanzler Kaspar Schlick noch die Mitteilung hinzu: „Sigmund würde gern zum Konzil kommen, aber es fehlten ihm die nötigen Mittel (substantialia); die Gesandten möchten doch solche herbeibringen." Einen Erfolg hatte die kaiserliche Mahnung nicht, weder in der Frage der Vermittlung noch in der Böhmensache. Die Privilegien der ersten Bitten hatte das Konzil bereits am 20. September bewilligt. Ein zweites kaiserliches Schreiben ist auf ähnlichen Ton gestimmt wie das vorige[268]); es ist vom 6. November 1437. Zuerst bestätigte Sigmund den Empfang eines Gesandtenbriefes, in dem sie ihm die Gewährung des Aufschubs mitgeteilt hatten. Er habe zwar auf eine bessere Antwort gehofft, doch wolle er auch so sich bescheiden. Täglich erwarte er die Gesandtschaft der Väter. Er könne ihnen auch melden, daß der Papst ihn zum Vermittler angenommen habe. Von der neuen Schrift der Väter fürchte er „novitates periculosas", also eine Verschärfung der Lage. Er weist sie an, neuen Schritten der Basler energisch entgegenzutreten. Mit der Konzilsgesandtschaft will er die weiteren Maßnahmen besprechen. Die Schwachheit seines Leibes und die Türken verhindern ihn zwar am persönlichen Besuch des Konzils, aber er will überall die Angelegenheiten der Kirche ohne Parteilichkeit und Mißtrauen führen. Den Vorwurf, er und seine Räte seien vom Papst bestochen worden, weist er zurück. Er habe ja sein Geld und seine Person allezeit für das Wohl der Christenheit eingesetzt und suche keinen irdischen Gewinn. Er lobt das Verhalten seiner Gesandten beim Konzil. In einem andern Teil des Briefes begrüßt Sigmund die Absicht des Konzils, den Johann von Palomar zwischen Papst Eugen und König Alfons von Kastilien vermitteln zu lassen. Die kaiserlichen Gesandten bevollmächtigt er dazu, dem Vermittler des Kaisers Bereitwilligkeit für sein Vermittlungsgeschäft kundzutun. Weiter werden sie angewiesen, für

die schnelle und gute Abfertigung der böhmischen Gesandten einzutreten, da in Böhmen viel davon abhänge. Endlich übermittelt er ihnen noch allerlei Neuigkeit von den Griechen: sie wollten in einem venezianischen Hafen landen; er habe von Eger aus den Griechen Dissipatus nach Konstantinopel geschickt mit dem Auftrag, Kaiser und Patriarchen für Ofen als Unionsort zu gewinnen; bis jetzt habe er noch keine Botschaft erhalten; wohin die Griechen eigentlich gehen, sei ihm selbst unbekannt, vielleicht aber doch nach Italien; sobald er von ihrer Landung im Westen höre, wolle er Gesandte an sie schicken und ihnen Vorschläge machen. Im November wurde der Brief im Konzil verlesen. Um die gleiche Zeit versuchten die Kurfürsten von Frankfurt aus, das Konzil zum Prozeßaufschub zu bewegen; aber sie erreichten so wenig wie der Kaiser[269]).

Obwohl man von seiten des Konzils dem Kaiser Begünstigung des Papstes vorwarf, so wollte man doch nicht in dieser Lage sein Anerbieten, zu vermitteln, nicht ganz ablehnen. Da der Kaiser überdies eine Reise ans Konzil im Sinne hatte, falls die Lage bedrohlicher werden sollte, schlugen die Zwölfmänner eine Kommission vor, die sich mit dieser Frage beschäftigen sollte. Die Deputationen waren einverstanden, der Vorschlag wurde Konkordat und am 5. Dezember Konzilsbeschluß. Die Friedensdeputation entsandte in die Kommission den Erzbischof von Palermo und den Abt von Vézélay, die Glaubensdeputation die Bischöfe von Ermland und Dax sowie Magister Johann von Segovia und Frater Nikolaus, die allgemeine Deputation den Patriarchen von Aquileja und den Bischof von Lübeck, die Reformdeputation die Bischöfe von Albenga und Evreux. Von der Arbeit der Kommissare ist nichts erhalten[270]). Cesarini empfahl am 20. Dezember (er wußte ja nichts vom Tod Sigmunds) die Vermittlung des Kaisers, weil sich Eugen auch für ihn ausgesprochen hatte. Ohne daß er es ahnte, hielt er damit einen warmen Nachruf auf den Kaiser, und es sollte doch eine Empfehlung sein. Kardinal Ludwig von Arles aber wies die Auffassung zurück, als ob das Konzil am Ausbruch des Prozesses schuld sei; ebenso war er gegen die Vermittlung des Kaisers, weil der Papst mit einem einzigen Wort (wohl „revoco" id est: Gehorsam gegen das Konzil!) sich und der Kirche den Frieden geben könne. Cesarini hinwiederum meinte, man solle die Schuldfrage nun einmal auf sich beruhen lassen und lieber für Abhilfe sorgen. Das war wirklich ein überlegener Rat; aber die Väter sahen dahinter nur Begünstigung Eugens. Auf die Zurufe vieler Väter hin wollte der Erzbischof von Palermo das Wort ergreifen, aber der Kardinallegat lehnte das ab; er sei nicht zu nutzlosen Reden und Zänkereien da; Erzbischof Nikolaus könne ihm ja privatim seine Meinung sagen. Da hielt ihm aber Amadeus von Lyon seine Beihilfe zur Absendung der

„schismatischen“ Konzilsgesandtschaft im Frühjahr 1437 entgegen; doch wehrte Cesarini den Franzosen in freundlichem Ton ab und verließ die Sitzung. Als man zur Beschlußfassung über die Vollmacht gehen wollte, die den Kommissaren des Papstprozesses erteilt werden sollte, erhoben sich die Gesandten des Kaisers und schlugen einen Aufschub vor. Bischof Peter erklärte sich ausdrücklich gegen den vorliegenden Beschluß, wenn sein Antrag nicht durchginge. Die kastilischen Gesandten waren auch seiner Ansicht. Aber die Väter hörten nicht auf die warnenden Stimmen; ein hervorragendes Glied der deutschen Nation, Patriarch Ludwig von Aquileja, vollzog den Beschluß[271]). In der Generalkongregation am 14. Dezember widerlegte Nikolaus von Palermo den Kardinallegaten; dieser antwortete am 27. Dezember in einer dreistündigen Rede; er bot sein ganzes Talent auf, um die Vermittlung durchzusetzen. Aber umsonst. Der Erzbischof versprach eine neue Antwort; da konnte sich aber der deutsche Gesandte und Bischof von Augsburg nicht mehr zurückhalten; er setzte zu einer scharfen, unverblümten Kritik an: „Die Redereien nützten dem Frieden gar nichts; man solle sie doch endlich verbieten. Wollten einige Herren ihre Weisheit zeigen, so sei hier nicht der Platz dazu. Der Kaiser sei allezeit zur Friedensvermittlung bereit. Lehne man ihn ab, so müßten jedenfalls die Väter wissen, daß Sigmund keine Schonung kenne, wes Standes auch einer sei.“ Damit hatte der Augsburger die heiligsten Gefühle der Konzilsväter verletzt; sie unterbrachen ihn: „Das ist ja wider die Freiheit des Konzils.“ Laut riefen sie nach der goldenen Bulle, in der der Kaiser versprochen hatte, dem Konzil allezeit anzuhangen. Jedoch Sigmunds Vertreter war nicht schüchtern; er fuhr fort: „Es komme eben darauf an, wie man die goldene Bulle auslege.“ Da erhoben sich die Väter; zwar verlangte Erzbischof Nikolaus das Wort, mußte sich aber bescheiden, da es wegen der langen Rede des Legaten schon recht spät war. Die Generalkongregation wurde aufgelöst; nur die Konzilsgrößen und die deutsche Nation versammelten sich, um die Entgleisung des kaiserlichen Gesandten wieder gutzumachen. Am nächsten Tag erhielt Bischof Peter in einer Versammlung der Väter das Wort zur Entschuldigung: „Da er gestern unterbrochen worden sei, habe man ihn falsch verstanden; er habe niemals gegen die Freiheit des Konzils aufzutreten beabsichtigt; nur die Herren habe er treffen wollen, die ohne Zustimmung der Väter auf Verwirrung hinarbeiteten.“ Nach ihm nahm Bischof Johann von Lübeck das Wort und sagte: „Der Kaiser sei über gewisse Gesandte sehr ungehalten; er müsse eigentlich gegen sie vorgehen; aber lieber lasse sich Sigmund einen Finger abschneiden, als daß er gegen das kaiserliche Geleit handle, in dem die betreffenden Gesandten auch miteinbegriffen seien. Es sei nur recht, Bischof Peters Worte nicht gar so scharf auszulegen.“ Die Väter warens

zufrieden. Doch zeigte man den kaiserlichen Gesandten gleich wieder die Freiheit des Konzils in seinen Sachen, indem der Protonotar Ludwig von Rom beantragte, den Prozeß gegen den Papst fortzuführen[272]).

Sigmunds Vermittlung war den Vätern des Konzils nicht genehm; ebensowenig die der Kurfürsten. Diese hatten im November auf dem Frankfurter Tag beschlossen, Sigmunds Vermittlung zu unterstützen und eine Gesandtschaft zu diesem Zwecke nach Basel und an die Kurie zu senden; sie sollte Papst und Väter bewegen, die letzten Handlungen zurückzunehmen und die Wahl des Unionsortes einem Schiedsgericht zu überlassen. Wohl Mitte Dezember ging diese kurfürstliche Gesandtschaft nach Basel ab; dort traf sie um die Jahreswende ein. Eben in diesen Tagen, Anfang Januar 1438, langte aber auch die Kunde vom Tode Kaiser Sigmunds am 9. Dezember 1437 in Basel an. Das Konzil hielt für den Toten feierliche Exequien in der Weise, wie sie beim Tode eines Papstes oder Kardinals üblich waren. Die deutsche Nation am Konzil kam für die Kosten auf. Nun war das Konzil von der wenig erwünschten Vermittlung des Kaisers bereit[273]). So hatte die Sendung der kurfürstlichen Gesandten wenig Aussicht auf Erfolg; trotzdem brachten sie am 9. Januar 1438 ihre Vorschläge vor die Generalkongregation: Aufschub und Vermittlung war ihre Losung. Nikolaus von Palermo hielt ihnen aber den Ungehorsam des Papstes entgegen. So sprach man aneinander vorbei. Als die Väter das Frühmahl einnahmen, verließ der verdiente und trotz allem auch von der Mehrheit geachtete Kardinallegat Julian Cesarini die Stadt; eine kleine Schar folgte seinem Beispiel. Die Väter ließen sich es nicht nehmen, ihrem ehemaligen Präsidenten das Geleit zu geben[274]). Am 11. Januar verhandelte man im Konzil über das kurfürstliche Ansinnen. Kardinal Ludwig von Arles, nunmehr der energische Führer der Mehrheit und Konzilspräsident, Patriarch Ludwig von Aquileja und Erzbischof Amadeus von Lyon sprachen sich gegen den Aufschub aus. Bischof Alfons von Burgos, kastilischer Vertreter, machte hingegen die Väter auf die Gefahren des Papstprozesses aufmerksam, falls man ohne die tatkräftige Hilfe der Fürsten vorgehen wolle; reifliche Beratungen abzuhalten war seine Meinung. Nikolaus von Palermo und Ludwig von Rom wußten jedoch in langer Rede die Notwendigkeit der Suspension des Papstes herauszustellen; aber zwei deutsche Bischöfe, Johann von Lübeck und Franciscus von Ermland, erklärten sich im Sinne des Kastiliers. Sie konnten es durchsetzen, daß die kurfürstlichen Vorschläge einer Konzilskommission zunächst noch übergeben wurden. Aber am 17. Januar lehnten die Konzilsväter die deutsche Vermittlung ab mit der Begründung, daß die kaiserliche Vermittlung im Vorjahr ergebnislos verlaufen sei; habe sich ja Eugen nicht

abhalten lassen, das Konzil in der ganzen Welt zu bekämpfen, die Väter von Basel nach Ferrara zu rufen und die Griechen an den Ort zu führen, der ihm behage. Er habe das Schisma Basel-Ferrara auf dem Gewissen; wenn nicht sofort die Suspension Eugens das Unheil abwehre und den Frieden der Christenheit wiederherstelle, so drohe die Autorität der allgemeinen Kirche der Mißachtung zu verfallen. Die Kurfürsten sollten einen König wählen, der der Kirche helfen könnte[275]). Die Gesandten Deutschlands unternahmen aber nochmal den Versuch, einen Aufschub zu erlangen. Am 18. Januar sprachen sie mit Unterstützung der Stadt Basel dafür, aber ohne Erfolg; die Generalkongregation beschloß hingegen an diesem Tag, die Suspension Eugens zu dekretieren; das sollte die Antwort auf Eugens Erlaß sein, der am 30. Dezember 1437 das Konzil endgültig von Basel nach Ferrara verlegt und dort am 8. Januar 1438 das „Concilium Ferrariense" eröffnet hatte[276]). Auf den 24. Januar war die Session des Konzils zur Dekretierung der Suspension angesetzt. Vor ihrem Beginn forderten die kastilischen Gesandten ein letztes Mal Aufschub des Prozesses und boten sich zu Friedensverhandlungen mit Eugen an; ausdrücklich erklärten sie sich gegen die Suspension. Ein einziger portugiesischer Gesandter schloß sich ihnen an; alle anderen schwiegen, auch die deutschen Bischöfe von Lübeck und Augsburg, die im vergangenen Jahr so eifrig die Vermittlung betrieben. Der Kaiser war ja tot und ihr Auftrag, in seinem Namen zu arbeiten, erloschen. Die Väter feierten so ihre Session ohne nennenswerten Einspruch[277]). Der Konflikt war unheilbar geworden, auch wenn ein Vermittler dagewesen wäre.

Nach der Suspension suchten Papst und Väter ihren Einfluß bei den weltlichen Fürsten zu stärken, denn davon hing sehr viel ab. Die deutsche Nation warb für die Annahme der Basler Reformdekrete, die ja mit ihrer besonderen Unterstützung durchgebracht worden waren. Auch Vorschläge zur Entschädigung der Kurie an Stelle der abgeschafften Annaten erbat sie sich von den Fürsten. So war die Nation doch für die Arbeit des Konzils[278]). Sie sträubte sich nicht mehr, als am 31. Januar eine Konzilskommission die Verwaltung des Kirchenstaates übernahm[279]). Nach recht schwierigen Verhandlungen unter den Vätern einigte man sich dahin, aus jeder Nation drei Herren abzuordnen: aus der italienischen Nikolaus von Palermo, Ludwig von Rom, Matthäus von Albenga, aus der französischen Ludwig von Arles, Amadeus von Lyon, Alexander von Vézélay, aus der deutschen Ludwig von Aquileja, Johann von Lübeck, Franciscus von Ermland, aus der spanischen Georg von Vich, Ludwig von Viseu, Johann von Segovia. Bischof Johann ließ sich in diese Verwaltungskommission wohl wählen, weil er sah, daß die deutsche Nation

sonst benachteiligt würde. Die Kommissare erhielten den Auftrag, in den Gebieten des Kirchenstaates Legaten und Gubernatoren des Konzils mit Vollmacht einzusetzen, die dem Konzil den Eid zu leisten hätten und von vorneherein von allen geistlichen Zensuren freigesprochen würden. Da der Herzog von Mailand dem Konzil seinen Beistand versprochen hatte, reichten die Kommissare einen Antrag ein, Kardinal Cervantes zur Leitung Roms und des patrimonium zu entsenden, Walram von Mörs, den Elekten von Utrecht, aber zur Leitung Bolognas, des Exarchats von Ravenna und der übrigen Gebiete. Walram gab auf die Anfrage des Konzils, ob er dazu bereit sei, gar keine Antwort; so ernannte man an seiner Statt Kardinal Orsini, der aber bald starb. Der Herzog von Mailand kam seinem Anerbieten ans Konzil nach; er eroberte aber Teile des Kirchenstaates in seinem, nicht des Konzils Namen. Der andere Helfer der Konzilsväter, König Alfons von Aragonien, versuchte nicht einmal die Eroberung des Kirchenstaates. Im Sommer 1438 kamen die beiden Fürsten zudem überein, es beim gegenwärtigen Status zu belassen, das hieß aber, das Basler Konzil zu stützen und den Papst nicht absetzen zu lassen. Ihre Basler Vertreter erhielten dementsprechende Anweisungen. Die Basler Maßnahmen erwiderte Papst Eugen mit einem Dekret des Konzils zu Ferrara vom 15. Februar: „Seit dem 18. September 1437 gilt das Basler Konzil für aufgelöst; was von dieser Zeit an dort geschieht und geschehen ist, gilt für aufgehoben und nichtig." Daraufhin verkündeten die Basler Konzilsväter in der 32. Session am 24. März das „Decretum annullatorii"; es zeigte, daß die Verlegung nach Ferrara dem Konstanzer Konzil widersprach und die Erklärung Eugens aus dem Jahr 1434 umstieß. Das Dekret erneuerte die Suspension und drohte denen kirchliche Strafen an, die das „Konzilchen von Ferrara" besuchen würden. Zu Beginn dieser Session hatten die kastilischen Gesandten einen 80tägigen Aufschub verlangt, waren jedoch abgewiesen worden. Dr. Johannes von Bachenstein stellte sich bei dieser Gelegenheit auf den Standpunkt, daß jegliches Eingreifen weltlicher Mächte in den kirchlichen Prozeß abzulehnen sei; denn der Prozeß gehöre vor das Forum der Kirche und nicht der Nationen. Bischof Johann von Lübeck, Erzbischof Amadeus von Lyon und Kardinal Ludwig von Arles waren derselben Meinung. Damit widersprach der Lübecker seinem früheren Verhalten als Gesandter Sigmunds. Er selbst hat später Gelegenheit genommen, in den Vermittlungsverhandlungen seinen Standpunkt dem Konzil klarzulegen: als Bischof war er unbedingter Anhänger des Konzils, als Gesandter einer weltlichen Macht mußte er die Belange seines Auftraggebers wahrnehmen; das hieß für ihn, seine Ansicht hinter die seines Herrn zu stellen[260]). Kurz vor der 32. Session waren die deutschen Kurfürsten in Frankfurt zur Königswahl zusammengetreten und hatten dort ein Re-

gierungsprogramm ausgearbeitet, das für den Kirchenstreit die Wiederaufnahme der Sigmundschen Vermittlungspolitik vorsah. Gewissermaßen als Einleitung dazu baten sie am 17. März das Konzil um einen sechsmonatigen Aufschub des Prozesses[281]). Die einflußreichen Männer des Konzils, die mailändischen und aragonischen Vertreter waren geneigt, den Kurfürsten entgegenzukommen. Große Ereignisse waren in Basel nicht zu erwarten. So entschloß sich Bischof Johann im April 1438, seine Diözese nach fünfjähriger Abwesenheit wieder aufzusuchen. Wann er Basel verließ, ist nicht zu ermitteln; am 4. und 5. Mai ist er in der Konzilsstadt noch urkundlich bezeugt[282]). In Eutin und Plön, wo er den Herzog von Schleswig mit der Grafschaft Holstein belehnte, ist er im August und September nachweisbar. Die königlichen Belange am Konzil vertrat in diesem Zeitraum Dr. Fischel, der von König Albrecht am 4. Mai zusammen mit dem lübischen Bischof zum königlichen Gesandten am Konzil ernannt wurde. Erst Ende September brach Bischof Johann wieder von seinem Stift nach dem Süden auf; er reiste auf den Nürnberger Reichstag[283]), und nach dessen Beendigung kam er als einer der deutschen Vermittler am Ende des Jahres wieder in Basel an. Die große Vermittlungsaktion des Reiches und einiger europäischer Fürsten im Streit der Konzilsväter von Basel mit dem römischen Papst begann[284]).

IV. Die Tätigkeit des Bischofs vom Herbst 1438 bis zu seinem Tode.

1. Im Dienste des Konzils.

Wie schon im Zeitraum 1436—38 die „maiores concilii" die Verwaltungsangelegenheiten zugunsten der griechischen und der päpstlichen Frage zurückgestellt hatten, so auch im entscheidenden Jahr 1438—39. Gewiß, Supplikationen wurden in großer Fülle bearbeitet, aber von den niederen Prälaten. Für die „maiores" stand die Frage des Prozesses gegen den Papst im Mittepunkt; damit hing unmittelbar die Arbeit der Konzilsmitglieder zusammen, die zugleich als diplomatische Vertreter ihrer Fürsten am Konzil anwesend waren. Ihre Arbeit konzentrierte sich im Auftrage ihrer Herren auf die Vermittlungsaktion zwischen Konzil und Papst. Anderweitige Arbeit im Rahmen der konziliaren Aufgaben mußten sie den nichtdiplomatischen Prälaten und Klerikern überlassen. In der Generalkongregation erlangte in diesem Jahr die Zahl der „assistentes" eine beträchtliche Höhe; 10 assistentes waren nicht selten. Im Mai und Juni 1439, der politisch erregtesten Zeit — die Absetzung des Papstes drohte — assistierten 10, 18, 21, 22, 25, 28 Herren. Die großen Zahlen weisen auf den Anspruch der versammelten Väter hin, die Kirche dar-

zustellen. In den mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Väter in dieser Zeit kehrt ja häufig die Ansicht wieder: Die Kirche darf nicht der Willkür eines einzigen Menschen überlassen werden; das Konzil ist die Instanz der Christenheit. Die „assistentes" waren die Verkörperung des Konzils und im Sinne der Dogmatiker damit der Kirche. Bischof Johann hat gerade in diesen beiden Monaten, meist zusammen mit den geistlichen Herren des diplomatischen Korps der Mächte Europas, assistiert[285]). Andere Ämter hat er im Interesse der Vermittlung fast nicht bekleidet. Die Wahl zum „precognitor" im Juni hat er mit dem Bischof Matthäus von Albenga abgelehnt[286]); die Vermittlungsarbeit nahm sie zu sehr in Anspruch. Den Dienst eines Zeugen hat er wohl öfters ausgeübt; bekannt ist nur eine Angelegenheit vom 5. Februar 1439[287]).

Als Kommissar des Konzils ist er vollständig zurückgetreten; außer in den Kommissionen, in denen er von früheren Jahren her noch saß, ist er nachweisbar im Januar 1439 nur in der Kommission für die Untersuchung einer Richterwahl[288]).

2. Von Nürnberg bis Mainz.

Im Dienst des römischen Königs stand er das ganze Jahr, insofern die Vermittlungsaktion ja durch den deutschen Anstoß begonnen worden war. Nebenher hatte der König noch mancherlei kleinere Anliegen durch seine Konzilsvertreter zu regeln. Eine solche ist die königliche Bitte, das Konzil möchte zugunsten des römischen Königs den deutschen Orden von seinem Eid dispensieren, den er im ewigen Frieden von Brecz 1435 den Polen geleistet hatte. Bischof Johann leitete die Verhandlungen mit dem Konzil und der eingesetzten Kommission im Februar 1439. Das Konzil war anfangs bereit, dem Wunsche des Königs zu entsprechen. Doch scheint in den Herzen der Väter im Verlauf der ereignisreichen Frühjahrs- und Sommerwochen allmählich eine gegenteilige Auffassung Platz gegriffen zu haben; denn der Konzilschronist berichtet, daß die Dispensation nicht erteilt worden sei. Doch hatte der König die Dispensation auch nicht mehr nötig, weil er mit Polen günstig abschloß[289]). Wir wenden uns nun zur Hauptarbeit Bischof Johanns in seinem letzten Lebensjahr.

Am 16. Oktober 1438 war der Lübecker auf dem Nürnberger Tag in der Anwesendenliste verzeichnet[290]). Sonst wissen wir von seiner aktiven Teilnahme an den ergebnislosen Verhandlungen mit den Gesandten des Konzils und der Kurie nichts. Der Einung der Kurfürsten und Herren des Reiches ist er beigetreten; sie hatte den Zweck, eine feierliche Gesandtschaft des römischen Königs und der Reichsstände für die Fortsetzung der Vermittlungsverhandlungen des Reiches nach Basel zu senden. Dort sollte sie mit den französischen Gesandten zusammen-

zugehen versuchen. Zur Gesandtschaft gehörten die Bischöfe von Passau und Lübeck, Erbkämmerer Konrad von Weinsberg und Dr. Johannes von Eich als Gesandte König Albrechts; ihnen gesellten sich bei fünf Doktoren als Gesandte der Kurfürsten, Vertreter der Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen, Salzburg und Boten der Reichsstädte[291]). Sie trafen sich, wie in Nürnberg ausgemacht war, am 30. November in Rheinfelden und ritten am 2. Dezember gemeinsam in Basel ein[292]). Zwei Tage später boten die französischen Gesandten im Namen ihres Königs ihre Mithilfe bei den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Konzil an. Man nahm von deutscher Seite her die dargebotenen Hände bereitwillig an gemäß den Abmachungen in Nürnberg[293]). Am 5. Dezember erhielten die „oratores Germanie" vor der Generalkongregation des Konzils Audienz; Bischof Johann verbreitete sich unter dem Bibelwort des 33. Psalms: suche den Frieden und jage ihm nach! allgemein über Friedensbestrebungen. (Leider ist uns der spanische Chronist diese vorbereitete Rede schuldig geblieben.) Im Anschluß daran entschuldigte der Bischof König Albrecht, weil seine Gesandtschaft an den Papst im Juli 1438 auf dem Rückwege an Basel vorübergegangen war; sie habe das getan, um noch rechtzeitig in Nürnberg einzutreffen. Hierauf dankte er im Namen des Königs für die Beschickung des Nürnberger Tages durch das Konzil. An den Schluß stellte er die Bitte, die deutschen Aufträge rasch zu erledigen. Der kurfürstliche Gesandte Nikolaus Toke hielt sodann die Hauptrede, anschließend an das Trostwort aus Klagelieder Jer. 2 Vers 13; er betonte das politische Verhalten der Kurfürsten im Streit zwischen Rom und Basel, verteidigte die Neutralität vom März des Jahres, forderte das Konzil auf zum Frieden, zur Union mit den Griechen, zur Suspension des Papstprozesses, zur beschleunigten Beantwortung des deutschen Vermittlungsangebotes und empfahl die Verlegung des Konzils an einen dritten Ort. Der Konzilspräsident Ludwig von Arles sprach seine Anerkennung über den deutschen Friedenseifer aus, wie er sich auch in Nürnberg gezeigt habe. Seine für den Bestand des Konzils wichtigen Fragen nach Sicherung der Lebensmittelzufuhr, der Konzilsstraßen, des Geleites und nach dem neuen Konzilsprotektor stellte Bischof Johann vorderhand zurück. In einer besonderen Versammlung der deutschen Nation suchten dann die Gesandten des Reiches die Zustimmung zur Verlegung des Konzils zu erlangen; sie scheinen ziemlich fordernd aufgetreten zu sein, denn man warf ihnen nachher vor, sie hätten durch Drohungen etwas erzwingen wollen. Auch die Stadt Basel gingen sie mit der Bitte um Zustimmung an; aber man wies sie auf das unverletzliche Gastrecht hin[294]). Von Konzilsseiten verdächtigte man die Gesandten, daß sie ohne Auftrag handelten[295]). Aber diese Meinung widerlegte der lübische Bischof am 12. Dezember; auch legte er, um die Ehr-

lichkeit der Gesandten zu beweisen, im Namen des römischen Königs, der Kurfürsten, Prälaten, Fürsten und Städte Deutschlands ein Bekenntnis zum Basler Konzil ab: In Basel ist das Generalkonzil rechtmäßig versammelt, das die allgemeine Kirche vertritt. Durch dieses öffentliche Bekenntnis zerstreute er das Mißtrauen der Väter. Er überreichte sodann den Vätern das königliche Beglaubigungsschreiben für ihre Mission; sie bestand nach den Worten des Königs darin, den Wunsch des Königs für die Erhaltung der kirchlichen Einheit kundzutun, Mittel für die Beseitigung der Zwietracht vorzuschlagen, für die Aufrechterhaltung des Geleites zu sorgen, einen Konzilsprotektor zu bestellen und zu bevollmächtigen, Prälaten und Kleriker ans Konzil zu berufen, Tagungen festzusetzen, zu besuchen, Vertreter aufzustellen und alles zu tun und zu beschließen, was der Einheit und dem Wohl der Kirche dienlich sei. Nach der Verlesung der Beglaubigung sprach der kölnische Gesandte Tilman von Koblenz über die Verlegung des Konzils an einen andern Ort als der Bedingung der Einigung zwischen Konzil und Papst. Der Präsident dankte, betonte die Festigkeit der Väter und bat um schriftliche Wiedergabe der Gesandtenausführungen. Zur Beratung der Vorschläge ward eine Konzilskommission eingesetzt[296]). Die eingereichten „scripta Germanorum super mutando concilio" betonten die Friedensabsichten des Deutschen Reiches und schlugen im Interesse des kirchlichen Friedens die Verlegung des Konzils an einen andern Ort vor; die Zustimmung der Väter zu dieser Handlung erbaten sie[297]). Frankreichs Vertreter schlossen sich an. Magister Johann von Ragusa versuchte dagegen die Väter gegen den Papst scharf zu machen, aber Bischof Johann verwies ihm sein vorlautes Auftreten. Über die „scripta Germanorum" berieten dann die Kommissare des Konzils; sie stellten eine Verschiedenheit der mündlichen und schriftlichen Gesandtenausführungen fest; denn mündlich hatte man die Nennung des neuen Konzilsortes den Vätern überlasen, aber schriftlich nur die Zustimmung zu einem andern Ort. Der Präsident brachte das am 15. Dezember zur Sprache und verlangte auch Antwort auf verschiedene Bitten des Konzils wegen des neuen Konzilsprotektors, der gesicherten Lebensmittelzufuhr, der Annahme der Reformdekrete des Konzils durch das Reich, des Verbotes der Versammlung zu Ferrara. Der königliche Gesandte Gregor Heimburg stellte folgenden Tags die Hauptsache in die Mitte, nämlich die Tatsache der Verlegung[298]). Damit begnügten sich aber die Basler Väter nicht. „Tag und Nacht saßen die Gesandten und Kommissare ob den Sachen und niemand ging müßig", schrieb in diesen Tagen der Straßburger Gesandte Adam Riff heim[299]). Endlich am 24. Dezember konnte die Konzilsantwort den Gesandten bekanntgegeben werden. Sie verlangte von den Königen und Fürsten Annahme der Reformdekrete,

Anerkennung der Suspension Eugens, eventuell auch die Absetzung des Papstes, Annahme der Festsetzungen des Konzils am neuen Konzilsort; vom Papst forderte sie die Nichtigkeitserklärung des Konzils zu Ferrara und das Zugeständnis, daß er keine Macht hat, ein Konzil zu berufen und zu verlegen. Sie sprach auch den Willen des Konzils aus, wegen eines andern Ortes in Beratungen einzutreten.

Unter diese Punkte konnte man vom Standpunkt der Vermittlung aus nur mit dem Kardinal von St. Peter schreiben: scandalosum, durum et impracticabile[300]). Die deutschen und französischen Gesandten versuchten nun in den nächsten Tagen, um der Hartnäckigkeit des Konzils eine starke Front entgegenzustellen, die Gesandten Aragoniens, Kastiliens und Portugals auf ihre Seite zu bringen. Das gelang. Vereint machten sie nun Gegenvorschläge. Am 27. Dezember wagten sie die Väter durch den lübischen Bischof um eine mildere Antwort anzugehen; der Bischof wies zudem auf die große Gefahr hin, daß die Schuld an der Verwirrung der Kirche auf die Basler Väter zurückfallen könnte. Nach ihm erklärte Protonotar Ludwig von Rom den Übertritt der aragonischen Gesandten auf die deutsche Seite. Der Präsident erkannte zwar den deutschen Friedenswillen an, nahm aber auch die Sorge des Konzils für die rechte Leitung der Kirche in Schutz. Hierauf wurden die jetzt ausgearbeiteten Artikel der Konzilsantwort verlesen. Punkt 1—10 verlangten vom Papst die uneingeschränkte Anerkennung des Basler Konzils vor seiner Verlegung, 11—23 beschäftigten sich bereits mit dem Konzil am andern Ort, mit der Verpflichtung des Papstes, der Kardinäle, der Griechen, des römischen Königs und der Kurfürsten; die wichtigsten Punkte sind 14 und 16; 14 lautet: sollte sich das Basler Konzil verlegen, so bleibt alles gleich, die Verlegung betrifft nur den Ort. Artikel 16: die Basler Väter werden sich erst an den neuen Ort begeben, wenn die Versammlung in Ferrara vollständig aufgelöst und für nichtig erklärt ist und alle von den Vätern gestellten Bedingungen erfüllt sind. 24 verlangte einen neuen Protektor, 25 die Auszahlung des in Deutschland gesammelten Griechenablasses ans Konzil[301]).

Die Motive der Konzilsantwort erläuterte eine viergliedrige Kommission; ihr Sprecher Johann von Segovia, der bekannte Konzilschronist, besorgte die Erklärung der Motive an die Gesandten ausführlich am Altjahrstag 1438; im ersten Teil seiner Rede wies er nach, daß die zweite Auflösung des Konzils durch Papst Eugen wider das göttliche und natürliche Recht und den Glauben sei; im zweiten Teil forderte er die Aufhebung des Häretikerkonventikels zu Ferrara unter notwendiger Mithilfe aller Christen. Im dritten Teil behandelte er die einzelnen Punkte der Konzilsantwort. Die Gesandten dankten und wollten gehen; aber der Magister hob noch einmal an und berührte die grund-

sätzliche Seite des Streites: die Wahrheiten des Glaubens setzt das allgemeine Konzil fest; der Papst als erster Lehrer der Christenheit hat sie zu bekennen und zu verteidigen. In Sachen des Glaubens, der Beseitigung des Schismas, der Reform an Haupt und Gliedern, hat der Papst dem Konzil zu gehorchen; tut er es nicht, so wird er vom Konzil bestraft[302]). In diesem dogmatischen Bekenntnis wußte sich Johann von Segovia eins mit allen Basler Vätern, die Gesandten eingeschlossen. So klang das alte Jahr aus in der Treue zum Generalkonzil der allgemeinen christlichen Kirche.

Auf eine mildere Verabschiedung konnten die vereinigten Gesandten bei der unbeugsamen dogmatischen Haltung der Väter nicht hoffen; darum kamen die deutschen Gesandten überein, die Bischöfe von Passau und Augsburg zum König zurückzusenden. Das machten sie am 2. Januar 1437 den Vätern bekannt; auch kündigten sie die Berufung Konrads von Weinsberg zum Konzilsprotektor an. Er wurde am 4. Januar von den königlichen Beamten in seine Würde eingesetzt; da Bischof Johann aus unbekanntem Grund verhindert war, holte er seine Bestätigung des Protektors am 12. in seiner Wohnung in Kleinbasel nach. Am 13. führten die Gesandten den neuen Protektor der Generalkongregation vor. So war die eine Bitte des Konzils erfüllt[303]).

In den letzten Wochen hatten die vereinten Gesandten nach schwierigen Verhandlungen unter sich einen gemeinsamen Vorschlag vereinbart, den sie am 14. und 15. Januar mit kurzen Ansprachen den vier Deputationen überreichten. In der allgemeinen Deputation sprach der Bischof von Lübeck bei der Überreichung; er beklagte sich über den Bericht einer Kommission, die die Väter gegen die Vorschläge der Gesandten mißtrauisch zu machen versuchte; dann ging er auf die Vorschläge ein und begründete einige Punkte näher, besonders den, daß Basel nicht als O r t des Konzils genannt sei. Das sei begründet,

1. in der Abneigung der Griechen;
2. im gegenwärtigen Nebeneinander zweier Versammlungen mit dem Namen eines allgemeinen Konzils (taktisch war diese Bemerkung nicht gut, wenn sie auch der Wirklichkeit entsprach; aber die Väter waren eben keine Politiker, sondern unnachgiebige Verfechter des Konzilsgedankens);
3. in der feindseligen Haltung der mit Zensuren und Erklärungen des Konzils belasteten Kardinäle; ein Hund geht auch nicht gern in das Haus, wo er nur geschlagen werde;
4. im Vorwurf der Ablehnung des Friedens durch die Väter;
5. in der Furcht vor der Pest.

Ein paar Worte sprach Johann von Lübeck auch in der allgemeinen Deputation. Der gemeinsame Vorschlag erkannte das Basler Konzil

durchaus an; es sollte maßgebend sein für den Beginn des neuen Konzils, auch wenn die Griechen kommen sollten; die päpstlichen Präsidenten sollten nur nach dem Modus des Basler Konzils zugelassen werden; die Autorität der Generalkonzilien blieb unangetastet; das Basler Konzil sollte sich nur verlegen (nach Straßburg, Konstanz, Mainz), wenn Rom und Konstantinopel ablehnten; das Konzil blieb die Instanz der Christenheit. So hatten die Gesandten selbst sich als Anhänger des Konzilsgedankens bekannt und ihren gemeinsamen Vorschlag unter der Wahrung der Konzilsautorität gemacht[304]). Was würde das Konzil aber selbst tun? Nun, es handelte wie sonst auch. Es setzte eine Kommission ein mit der Aufgabe, die unterscheidenden und gleichen Punkte der Konzilsantwort und des Gesandtenvorschlags festzustellen. Nach reiflichen Beratungen hielten die Kommissare in den Deputationen Vorträge; sie nahmen dabei die Antwort des Konzils als Unterlage und machten dazu Bemerkungen (glosata). In der Antwort strichen sie manches, zum Vorschlag der Gesandten machten sie Zusätze. Die Gesandten sprachen ebenfalls in den Deputationen vor.

Auf den 23. Januar hatte man die Beschlußfassung über die beiden cedulae (Konzilsantwort und Gesandtenvorschlag) angesetzt; aber die Sitzung mußte wegen eines Skandals abgebrochen werden; auch am nächsten Tag konnte sie nicht durchgeführt werden wegen der Uneinigkeit der Deputationen. Man wies dafür die Kommission und die Gesandten an, unter sich eine Einigung zu versuchen und darüber Bericht zu erstatten[305]).

Vom 27. Januar haben wir die Nachricht, daß Bischof Johann, die Erzbischöfe von Tours und Palermo, die Bischöfe von Troyes, Albengo und Evreux, Johannes Rode und drei Doktoren über den Gesandtenvorschlag sich ausließen und um eine entsprechende Revision der Konzilsantwort nachsuchten[306]).

In der Generalkongregation vom 1. Februar hielt im Namen des diplomatischen Korps Erzbischof Nikolaus von Palermo Vortrag; er gipfelte in der Bitte um eine rasche Entscheidung des Konzils und schloß mit der Aufforderung, den Frankfurter Tag (den späteren Mainzer Kongreß) zu beschicken. Der Präsident betonte in seiner Erwiderung das alleinige Recht des Konzils auf die Durchführung des Prozesses gegen den Papst und vertröstete die Herren auf den offiziellen Bescheid des Konzils. Auch wies er auf die neuerliche Belästigung ihrer Friedensarbeit durch den Papst hin, der die Versammlung von Ferrara nach Florenz verlegt habe[307]).

In den nächsten Tagen wiesen die Gesandten die Glossierung ihres Vorschlags durch die Konzilskommission zurück und bestanden auf seiner unveränderten Annahme. Das Konzil hingegen beharrte auf seinen

Sätzen trotz des ausdrücklichen Bekenntnisses der Fürsten und ihrer Gesandten zum Konzil[308]). Zustatten kam dem Konzil auch die Meinungsverschiedenheit zwischen Johann von Lübeck und Konrad von Weinsberg. Ob sie auf persönlichen Gründen beruht, ob auf der verschiedenen Rangstellung, wissen wir nicht. Ein paarmal ist sie öffentlich bekanntgeworden. In der Generalkongregation vom 6. Februar setzte der Protektor „im Vertrauen auf die Zustimmung und den guten Willen des verehrungswürdigen Vaters, des Herrn Bischofs von Lübeck" für die Zeit seiner Abwesenheit vom Konzil Graf Johann von Thierstein als seinen Stellvertreter ein, wenn es dem Konzil genehm sei. Bischof Johann meinte nur: Er mißbillige weder die Einsetzung noch billige er sie. Der Herr Protektor möge in Gottes Namen tun, was er wolle. So wurde der Graf zugelassen und eidlich verpflichtet. Nach dem Mainzer Kongreß trat die Meinungsverschiedenheit stärker hervor[309]).

Während die Gesandten mit den Kommissionen und der Generalkongregation über die Formulierung des endgültigen Bescheids verhandelten, hatten einige Gesandte versucht, die Aufhebung der Suspension Eugens zu bewirken. Der Vorschlag vom 14.—15. Januar hatte ja die Aufhebung erst dann vorgesehen, wenn der Papst seine Zustimmung zum neugewählten Konzilsort mitgeteilt hatte. Aber bei der Unbeugsamkeit der Väter ließ sich derartiges nicht erreichen. Sie beharrten auf der Feststellung: der Papst ist der Amtsverwaltung unfähig; das Konzil muß also den ungetreuen Verwalter zur Rechenschaft ziehen[310]). Man ging auch daran, einen umfangreichen Bericht über den Prozeß erstatten zu lassen, doch bewirkten die eindringlichen Bitten der Gesandten noch einen einstweiligen Aufschub. Aber vor dem Konzilsrichter in Glaubensdingen, dem Kardinal Ludwig von Arles, erklärte am 18. Februar der prozeßführende Bischof von Digne den Papst nicht nur für „erroneus", sondern auch für „relapsus". Am 19. Februar verschoben die hohen Väter den Prozeßbericht vor der Generalkongregation abermals „ob reverenciam et contemplacionem regum et principum"[311]). Da wagten die beiden Gesandten Albrechts, Bischof Johann und Dr. Fischel, in der allgemeinen Deputation eine Bitte um Aussetzung des Prozesses gegen den Papst bis nach dem Frankfurter Tag, ebenso um Verzögerung der Urteilsverkündung gegen die Siegelbrecher vom Jahre 1437 vorzubringen. Der ersten Bitte willfahrten die Väter bis zum 16. März, das betreffende Urteil aber verkündigten sie am 27. Februar und ließen es während der Friedensverhandlungen im Mainzer Domkapitelsaal dort öffentlich anschlagen[312]).

Während der Verhandlungen um Aufschub war am 20. Februar die endgültige Konzilsantwort überreicht worden; sie lehnte den Gesandtenvorschlag vom 14.—15. Januar rundweg ab. Die Gesandten hatten nicht

viel besseres vermutet. Anschließend an die Bekanntmachung verteidigte Bischof Johann seine politische Haltung, die von seiten der Konzilsdogmatiker und -politiker angegriffen worden war. Er betonte ausdrücklich, daß seine Arbeit dem Konzil diene. Da man ihm vorwarf, er lehne das Stimmrecht der niederen Prälaten im Konzil ab, trug er seine Ansicht ihnen vor; ohne die niederen Prälaten wäre ja das Konzil schon vor vier Jahren aufgelöst worden. Seine Gegner wies er mit seiner großen Gesandtschaftsarbeit für das Konzil zurecht. Die Väter gaben sich mit seiner Rechtfertigung zufrieden[313]). In den Schlußverhandlungen der Gesandten mit dem Konzil riet der Lübecker den Vätern, ihre Konzilsboten für den Frankfurter Tag mit vollem, ausreichendem Mandat zu versehen; das würde ihnen das Wohlgefallen der anwesenden Fürsten eintragen, wie den päpstlichen Gesandten in Nürnberg. Diesen guten Rat wies aber der Patriarch von Aquileja zurück mit den Worten: man könne den Bestand des Konzils und der Kirche nicht 3 oder 4 oder 30 Männern in die Hände legen. Erzbischof Nikolaus von Palermo gab dann der Meinung der Gesandten zur Konzilsantwort vom 20. Februar in einer langen Rede Ausdruck. Der Präsident erkannte den Eifer des lübischen Bischofs voll an, lehnte aber die politische Entscheidung über eine Glaubensangelegenheit, zu der nach der Ansicht der Väter das Verhalten zum Papst gehörte, rundweg ab; das Konzil vertrete die Sache Gottes und der Kirche, aber nicht vor weltlichen Fürsten und Herren. Er zeigte die Friedensbereitschaft des Konzils und erwies das Tun des Papstes als friedenstörend[314]).

So endeten die Basler Vermittlungsverhandlungen mit dem Sieg des Konzilsdogmas und der Niederlage der versöhnenden politischen Mächte und ihrer Vertreter. Die Stellung der Väter war eindeutig: das Dogma vom Konzil, als dem höchsten Gericht Gottes auf Erden, darf in keiner Weise unterhöhlt werden. Die Stellung der Mächtevertreter war nicht eindeutig; als Mitglieder der Kirche und des Konzils vertraten sie die schroffe Formulierung des Konzilsdogmas; als Gesandte konnten sie das nicht mehr, hier hatten sie die innere Ruhe der Christenvölker in den Vordergrund zu stellen, das bedeutete aber, die Interessen ihrer Auftraggeber sowohl beim Konzil wie beim Papst in guter Diplomatie zu vertreten. Es ging aber auf die Dauer nicht an, zwei Gewalten erfolgreich anerkennen zu wollen.

3. Bischof Johann auf dem Mainzer Kongreß.

Schon auf dem Nürnberger Tag im Vorjahre war ein Tag in Frankfurt angesetzt worden. König Albrecht beorderte am 5. Februar 1439 seine Vertreter am Konzil, Konrad von Weinsberg, Leonhard von Passau, Johann von Lübeck, Peter von Augsburg und Johann von Eich, für den 1. März nach Frankfurt[315]). Für diese fünf Herren besorgte auf Bitten des

Passauer Bischofs hin der Frankfurter Bürgermeister „ein gelegen erbern und bequemlich herberg". Ein Schreiben desselben Bischofs aus Zell für seine Kollegen wurde beim Bürgermeister hinterlegt[316]). Am 3. März noch waren die Gesandten nicht angekommen. Folgenden Tags wurde der Tag nach Mainz verlegt, „um des willen, das es izt nit als rein ist sterbens halben". Die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, die Gesandtschaft der Könige (doch wohl die Vertreter Albrechts, Karls von Frankreich, Johanns von Kastilien) wurden an diesem Tag als anwesend gemeldet[317]). Die am 23. Februar ernannte Konzilsgesandtschaft traf am 5. unter der Führung des Patriarchen Ludwig von Aquileja in der Stärke von acht Herren ein. Genügende Vollmacht hatten sie, aber nur unter der Voraussetzung, daß die vom Konzil geforderten Sicherheiten von den Fürsten bewilligt würden[318]). Vom 6.—12. März berieten die versammelten deutschen Herren des Kongresses über die ins Elsaß eingefallenen Armagnaken und eine Audienz der Konzilsboten; die Audienz wurde auf den 12. März anberaumt[319]). An diesem Tag hielt der Basler Gesandte Bischof von Vich im Domkapitelsaal Vortrag über die Stellung des Konzils und den Januarvorschlag der Mächtegesandten. Auf sein Ersuchen wurde dem Kongreß die Februarantwort des Konzils vorgelesen. Hierauf präsentierte er den „liber plumbatus omnium sessionum concilii Basiliensis usque in eum diem" und bat um Annahme und Durchführung der Dekrete. Die Konzilsgesandten wußten um die starke Forderung; denn die unbedingte Annahme der Dekrete hob die Neutralität der Fürsten auf. Die versammelten deutschen Fürsten nahmen den „liber" an, behielten sich aber die Stellungnahme im einzelnen vor[320]). In den anschließenden Beratungen bestellte man zur Abwicklung der Fragen drei Ausschüsse, einen für die „gravamina" der deutschen Nation gegen die italienische, den andern für die Vermittlungsverhandlungen zwischen Konzil und Papst und den dritten für innerdeutsche Angelegenheiten. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sind nicht bekannt; man wird aber nicht fehlgehen, wenn man Bischof Johann und die Vertreter der Mächte, die in Basel vermittelt hatten, in den zweiten Ausschuß stellt[321]). Mitten in die Kongreßverhandlungen ließen am 14. März die anwesenden Konzilsgesandten am Dom das Konzilsurteil gegen die Siegelbrecher vom Mai 1437 anschlagen. Der Bischof von Lübeck und die kurfüstlichen Räte sahen das als Verstoß gegen die Friedensarbeit an und ließen das Urteil entfernen; der Patriarch von Aquileja mußte sich fügen[322]). Am 20. März erhielten die Konzilsgesandten aus Basel einen starken Trost, nämlich die berühmten drei Glaubenswahrheiten vom 15. März: 1. das Konzil steht über dem Papst; 2. der Papst kann kein Konzil ohne dessen Zustimmung auflösen; 3. wer widerspricht, ist Ketzer[323]). Einige Tage nach dieser Basler Sendung trafen zwei päpstliche Boten von Nürnberg her in Mainz

ein, beschwerten sich über das Konzilsurteil gegen die Siegelbrecher, ersuchten die Fürsten um seine Aufhebung, forderten Verwerfung des Januarvorschlags der Gesandten als widersprechend den Nürnberger Abmachungen und Abbruch der Vermittlungsverhandlungen bis zur Ankunft des in Nürnberg wartenden päpstlichen Gesandten. Es war klar, daß man ihnen keineswegs entsprechen konnte. Vor ihrem Abzug erklärten sie das Ergebnis des Mainzer Kongresses für null und nichtig.

Man kümmerte sich aber wenig darum[324]). Der erste Ausschuß nahm die Basler Dekrete mit gewissen Qualifikationen an, das Suspensionsdekret allerdings lehnte er ab. Die Qualifikationen wollte man dem Konzil durch die Gesandten des Reiches empfehlen[325]). Die offizielle Annahme der Basler Dekrete durch die Vertreter des Reiches geschah am 26. März — ausdrücklich wahrte man aber deutscherseits die Neutralität. Bischof Johann von Lübeck hatte vom Erzbischof von Bremen den Auftrag bekommen, in seinem und seiner Suffragane Namen die Annahme der Dekrete zu erklären. Da der Bischof aber am 26. erkrankte, ließ er sich durch Dr. Fischel und Dietrich Ebbracht vertreten. Nach der Annahmeerklärung von sieben königlichen Gesandten, der Erzbischöfe von Mainz und Köln, dreier Trierer Gesandter, der Vertreter des Pfalzgrafen und Friedrichs von Sachsen, des Salzburger und Magdeburger Erzbischofs, vollzogen die Beauftragten des Lübecker Bischofs den stellvertretenden Akt. Am 28. holte der Bischof in seiner Wohnung unter Assistenz von vier Zeugen die Annahme der Dekrete als königlicher und erzbischöflicher Vertreter nach. Über den gesamten Annahmeakt vom 26. und 28. März ließ er sich ein Instrument ausstellen[326]). Mit der Annahme der Basler Dekrete durch das Reich hatte das Konzil wie im Vorjahr in Frankreich seine europäisch-kirchliche Stellung gezeigt und befestigt.

Der zweite Ausschuß des Mainzer Kongresses hatte derweilen in 15tägigen schwierigen Beratungen unter den beteiligten Gesandten der verschiedenen Mächte eine Grundlage für die Besprechungen mit den Konzilsgesandten zustande gebracht; es war der Januarvorschlag in etwas veränderter Gestalt[327]). Zu den neuen Besprechungen mit den Konzilsgesandten ab 28. März war auch die Gegenwart des Konzilsprotektors Konrad von Weinsberg erwünscht. Johann von Lübeck und Peter von Augsburg teilten ihm das mit; doch zögerte er, zu kommen. Trotz einer abermaligen Aufforderung ist er nicht nach Mainz gekommen[328]). So nahm man ohne ihn die Besprechungen auf; acht Tage lang wurde debattiert über Verlegung und Autorität des Basler Konzils, über allgemeine und besondere Sicherungen des Konzils durch die Fürsten. Es ergab sich am Schluß der Aussprachen, daß die Basler Herren der Verlegung in jedem Fall zustimmten, aber nur gegen bestimmte, besondere Sicherungen durch die Fürsten. Auf diese konnten sich aber

weder die deutschen noch die ausländischen Vertreter festlegen; hätten sie das getan, so wäre auch die Politik in der Hand der Konzilsväter gewesen. Sie begnügten sich mit dem Hinweis auf die allgemeinen Sicherungen, die die Fürsten dem Konzil gewährten und auf die Annahme der Dekrete durch Frankreich und Deutschland[329]). Interessant für den großen Einfluß des Konzilsgedankens auf die Gesandten ist der Vorschlag von vier „interlocutores" (den Bischöfen von Passau, Lübeck, Conques und dem Erzbischof von Tours): das Konzil soll die Wahl des Konzilsortes dem Papst oder dem Kaiser in Kommission geben; das bedeutete doch, daß Papst und Kaiser Kommissare des Konzils wurden — recht schmeichelhaft für die Konzilsgesandten, aber daraus wurde nichts[330]). So war das Ergebnis des Mainzer Kongresses kaum über den Januarvorschlag hinausgekommen. Am 4. April reisten die Basler Väter ab, am 11. erstatteten sie Bericht in der Generalkongregation[331]).

In Mainz beschlossen Fürsten und Gesandte, die „rectores concilii", den Kardinal von Arles und den Erzbischof von Lyon für die Aussetzung des Prozesses gegen Eugen IV. zu gewinnen. Auch eine Vermittlungsaktion beim Papst nahm man in Aussicht. Vorbereitungen hat man getroffen, ob sie aber ausgeführt wurden, bleibt unbekannt[332]). Wir konnten die Tätigkeit des Lübecker Bischofs in diesen Verhandlungen nicht getrennt von der der andern Teilnehmer behandeln, denn des Reiches Vertreter bildeten in diesen Dingen eine einheitliche Front. Das zeigte sich auch in den weiteren Beratungen der Gesandten über ihre Stellung zum Konzil und Papst. Sie ergaben die formulierte Vereinbarung vom 16. April. Inhaltlich war sie die ziemlich unverändert übernommene cedula vom Januar; man zerlegte sie in zwei Teile; der erste Teil, die „cedula requisitionis", enthielt die Vorschläge, der zweite Teil, die „cedula de securitatibus", die Sicherungen. Die Dauer der neuen Vermittlungsverhandlungen setzte man auf sieben Monate fest. Wichtig war, daß die Gesandten Frankreichs, Kastiliens und Mailands sich der deutschen Neutralität auf sieben Monate anschlossen[333]). Eines fehlte, was das Konzil immer und immer wieder forderte: uneingeschränkte Anerkennung des Basler Konzils durch die Fürsten unter allen Umständen. In der Folge haben die Väter diese Forderung verschärft, indem sie sie im Namen des Glaubens stellten — das bedeutete aber nichts anderes als die Herrschaft des Konzils über die Fürsten auch in der Kirchenpolitik.

Eine Episode im Kongreß bildete der Besuch der aus Nürnberg eingetroffenen päpstlichen Gesandten. Ihre Forderung der Zurücknahme der Dekrete wurde kurzerhand abgelehnt. In den Aussprachen zeichneten sich im Interesse des Konzils der Erzbischof von Tours und der Lübecker Bischof aus; in Basel wurde es ihnen hoch angerechnet. Erfolglos mußten Eugens Vertreter den Kongreß verlassen[334]). Am 27. April schlos-

sen die vereinten Gesandten eine zweite Vereinbarung, die „die nächsten Schritte festlegte“ (Pückert). Man plante gemeinsames Vorgehen in Basel und beim Papst; die Entscheidung aber über die endgültige Stellung gegen die beiden streitenden kirchlichen Autoritäten verschob man auf den Herbst, legte also den neuen Verhandlungen nur abwartenden Charakter bei. An den entscheidenden Schritt der Basler, an die Absetzung des Papstes, hat man wohl gedacht; doch auch in diesem Falle sollte die neue Zusammenkunft an Allerheiligen das Verhalten der Fürsten regeln[335]). Bald darauf reisten die Gesandten nach Basel ab, am 5. Mai trafen sie dort ein. Bischof Johann kam erst einige Tage später an[336]). Einer der königlichen Gesandten, Johann von Eich, begab sich zum König nach Ungarn und hielt Vortrag über den Kongreß. Albrecht stimmte der Vereinbarung zu; seinen Vertretern am Konzil teilte er das mit und bevollmächtigte sie noch einmal zu Vermittlungsverhandlungen im Verein mit den Gesandten anderer Mächte. Um beim Papst erfolgreich für den Ausgleich zu wirken, ernannte der König die Bischöfe von Regensburg und Chiemsee und Johannes von Eich zu seinen Unterhändlern an der Kurie[337]).

Was war also das Ergebnis des Mainzer Kongresses? Einmal die bedingte Annahme der Basler Dekrete durch das Reich, dann der engere Zusammenschluß des diplomatischen Korps auf dem Konzil. Einen größeren Nutzen für den Frieden der Kirche konnten die Vermittler nicht erzielen; das Dogma von der Autorität des Konzils und vom unbedingten Gehorsam aller Christen gegen das Konzil war zu stark. So vermittelte man weiter und das Ergebnis konnte nicht anders lauten als es wirklich gelautet hat.

4. Bischof Johann in den Basler Verhandlungen bis zur Absetzung des Papstes.

Während der Mainzer Verhandlungen hatten die Konzilsväter die Lage verschärft; sie gaben am 15. März, wie schon berichtet, die drei Glaubenswahrheiten heraus. In der vierten Aprilwoche gingen sie daran, sie um fünf zu vermehren und die Dekretation zu betreiben. Einige anwesende Gesandte Frankreichs, Kastiliens und Mailands zogen die Verhandlungen darüber in die Länge, weil sie das Mainzer Ergebnis abwarteten. Die Beschlußfassung der Deputationen über die drei Wahrheiten setzten die Väter aber durch, die anderen fünf stellten sie noch zurück. Zur Aufklärung des christlichen Volkes dachte das Konzil eine Dekretation durchzuführen[338]). Am 5. Mai kamen die Gesandten von Mainz her in Basel an. Von der Sachlage benachrichtigt, ersuchten sie die Väter nicht weiter

vorzugehen. Doch vertröstete man sie auf das Ergebnis der Beratungen[339]). Am 7. Mai wurde in der Abwesenheit der Mächtegesandten in der Generalkongregation das Konkordat über die Dekretation der drei Wahrheiten beschlossen; nach der Veröffentlichung des Beschlusses durch den Präsidenten betrat das diplomatische Korps den Versammlungsraum. Man war verdutzt über den Akt; die aragonischen Vertreter warfen dem Bischof von Lübeck vor, er habe sie absichtlich von der Generalkongregation zurückgehalten. Aber dessen Verhalten bewies doch das Gegenteil. Er führte vor den Versammelten aus: In Mainz haben die Gesandten Albrechts und der Kurfürsten wie die der anderen Könige und Fürsten unter großen Mühen und vielen Nachtwachen für den kirchlichen Frieden gearbeitet. Einige seiner Kollegen sind bereits zum Papst abgeordnet worden, um die Vermittlung erfolgreich zu betreiben. Das Verlangen der Gesandten geht darauf hinaus, die Väter von der Dekretation abzuhalten. Da sie aber nun doch den Konkordatsbeschluß gefaßt haben, ersuchte er im Namen der Könige und Fürsten, insonderheit des römischen Königs, um des Heiles und des Friedens willen die Dekretation zu unterlassen. Sie sind gegen jedes Ärgernis und jede Überstürzung. Philipp von Tours verlangte Aufklärung, wie weit sich die Beschlüsse auf den Glauben erstreckten; ihre Anwendung auf den Papst wies er zurück. Alvarus von Conques meinte, man sei doch nicht des Vergnügens halber in Mainz gewesen und spottete: ich Narr will, daß die Herren aus Mainz erwartet werden und man hat nicht einmal die Gesandten aus dem Chor abgewartet. Der Erzbischof von Mailand geißelte in scharfen Worten den Kardinal von Arles als den Urheber der ganzen Sache; er nähre eine Schar Kopisten und Pädagogen, sei ein zweiter Catilina, zu dem die „desperati et perditi" sich flüchteten; mit ihnen regiere er die Kirche. Der Bischof von Albenga beschwerte sich über die Mißachtung der Gesandten. Nikolaus von Palermo bedauerte die Unterdrückung der Kirche durch heimliche Geschäfte. Nach dieser Flut von Vorwürfen sprach der Präsident dem römischen König seinen Dank aus für die Sendung so bedeutender Männer wie des Bischofs von Lübeck und des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg. Das Verhalten des Bischofs in Mainz erkannte er lobend an. Den Vorwurf der Überstürzung wies er aber entschieden zurück. Auf sein Geheiß sollte der Notar Hüglin die drei Wahrheiten verlesen, aber schon nach den ersten Worten erhoben sich die aragonischen Gesandten unter Widerspruch. Der Präsident mahnte zur Geduld und wollte sogar die Sitzung aufheben, um einen Skandal zu vermeiden. Aber schließlich besann er sich anders. Die Aragonier machten noch eine Erklärung und verließen den Raum. Der Protektor mahnte die Väter zur Friedensarbeit. Dann nahm die Sitzung ihren Verlauf[340]).

Zwei Tage später, am 11. Mai, wurde auf Vorschlag des Präsidenten eine Kommission eingesetzt, die mit dem diplomatischen Korps in Verhandlungen eintreten sollte. Einer besonderen Versammlung der Väter wurde an diesem Tag von den Gesandten die Mainzer Vereinbarung vom 16. April empfohlen als der letzte Beschluß, über den man nicht mehr disputieren wolle. Tags darauf wurde die Vereinbarung offiziell verlesen. Die Konzilskommissare kündigten einstweilen die Antwort der Väter an[341]). Am 14. berieten Deputationsvertreter mit dem Protektor über die Abhaltung einer Generalkongregation am 15. und einer Session am 16. Konrad besprach sich mit seinem Lübecker Kollegen über verschiedene Maßnahmen; Bischof Johann riet ihm, die Väter öffentlich zum gütlichen Austrag ihrer Sache aufzufordern und ihren in den Konzilsitzungen anwesenden Dienern zu verbieten „daß sie nit also mit swertern und langen Messern gingen und züchtig weren“[342]). Die Generalkongregation am 15. fand statt. In ihr wurde die Session für den 16. angesagt. Die Gesandten waren sich über die unbedingte Verzögerung der Dekretation einig; deshalb ersuchte der Lübecker Bischof in aller Namen die Väter um den Aufschub der Dekretation der drei Wahrheiten, bis die Könige und Fürsten ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Prozesses dem Konzil mitgeteilt hätten. Die Gesandten beharren auf der Mainzer Vereinbarung. Falls die angesagte Session ihr widerspricht, kann er seine Zustimmung nicht geben. Dr. Fischel ist derselben Anschauung. Als Bischof Johann auch von der Einwilligung des Protektors sprechen wollte, wehrte der entschieden ab; er war anderer Meinung. Der Präsident versuchte den Bischof zu beschwichtigen, indem er die Wahrheiten als Friedensmittel anpries; den erbetenen Aufschub jedoch lehnte er um des Glaubens willen ab. Bischof Alvarus stellte sich auf die Seite des deutschen Vertreters, ebenso Erzbischof Nikolaus. Der Präsident nahm gegen den Vorwurf des Erzbischofs die niederen Prälaten als vollgültige Konzilsmitglieder in Schutz, betonte die Basler Versammlung ausdrücklich als eine Versammlung im Namen Jesu Christi, dessen Glauben bis zum Tode zu verteidigen sie bereit seien. Die Mainzer Vereinbarung bezeichnete er als eine Rechnung ohne den Wirt (computum sine hospite) und lehnte die Gesandten als Richter des heiligen Konzils ab. Die Zustimmung der Könige und Fürsten machte er von der Konzilsentscheidung abhängig. Er selbst erklärte sich zum Sterben und zum Verlust seiner Habe bereit. Der Herr aus Palermo kenne ja selbst sein anderes Verhalten bis zur Suspension des Papstes und wisse auch um die Hinhaltung der Kirche durch die Aufschübe. Das Konzil handle durch die Veröffentlichung der Wahrheiten nicht friedenstörend. Wenn der Papst sich durch die Wahrheiten betroffen fühle, dann sei das seine und nicht des Glaubens Schuld. Das

Konzil wolle um der Autorität willen eine Session feiern. Er bitte den Protektor und die anwesenden Basler Bürger um ihren Beistand als katholische Männer. Konrad von Weinsberg und Dr. Fischel ließen hierauf durch Magister Heinrich Benheim erklären: An den Mainzer Verhandlungen haben wir nicht teilgenommen, noch sind wir darüber vom König unterrichtet worden. Wir stimmen deshalb den Erklärungen der Gesandten Albrechts nicht zu, noch schließen wir uns ihnen an, sondern wir sind auf seiten des Konzils. Der Graf als Protektor des Konzils und Statthalter des Königs ist zum Schutz des Konzils beauftragt. Er bittet die Väter, ihren Dienern ein Waffenverbot zu erteilen. An der Erklärung befremdet uns der Zwiespalt unter den königlichen Gesandten, zwischen den bischöflichen Vertretern einerseits und den weltlichen Herren andrerseits; auch war Dr. Fischel auf dem Mainzer Kongreß gewesen; die Bemerkung läßt schließen, daß er an den Beratungen über die Vereinbarung nicht teilgenommen hatte. Woraus ist diese Entfremdung zwischen Albrechts Gesandten zu erklären? Etwa aus dem Ehrgeiz? Wir wissen es nicht. Bischof Johann ließ die Erklärung seiner Kollegen ohne ein Wort geschehen; er vermied die weitere Bloßstellung der Uneinigkeit. Da an der Absicht der Väter nicht zu rütteln war, ließen die Gesandten den Dingen ihren Lauf[343]). Am Morgen des 16. vor der Session versuchten sie zwar noch einmal den Kardinal zu bewegen, aber umsonst. Schließlich sahen sich die vermittelnden Prälaten und Gesandten gezwungen, sich durch den Bischof von Lübeck auch noch wegen der Nichtteilnahme an einem Akt, der sich mit Glaubenswahrheiten beschäftigte, zu entschuldigen. Das zeigte ihre unsichere Lage ganz, aber was wollten sie machen? Wenn sie ihren Zweck nicht erreichten, dann wollten sie wenigstens als treue Glieder der Kirche dastehen. Die Session nahm ohne sie den ordnungsgemäßen Verlauf[344]). Die drei dekretierten Wahrheiten kennen wir von Mainz her. Sie bezeichnen den „inneren Höhepunkt des Konzils", denn hier erhob man die Vorrangstellung des Konzils über den Papst zum Dogma des Glaubens[345]). Der Protektor verteidigte dem König gegenüber sein Verhalten mit dem Hinweis auf die unerläßliche, notwendige Erhaltung des Konzils in deutschen Landen, darum sei Unterstützung des Basler Konzils am Platze. In einer Anweisung an seine Ablaßsammler meinte er: helfe man dem Konzil nicht, dann wisse er keine Hilfe. „Dan der almechtig got der kume uns zu Hilfe, das dut uns allen not"[346]). Die Gesandten aber begründeten in der Generalkongregation einige Tage später ihre Haltung am 16. Mai und suchten um Audienz vor dem Konzil für die neuangekommenen kurfürstlichen Gesandten nach. Johann von Lübeck nahm auch die persönlichen Angriffe gegen ihn vor und klärte die Väter nun einmal grundsätzlich über seine Stellung als Bischof und Gesandter auf:

Niemand solle glauben, daß er zur letzten Session und Dekretation der Glaubenswahrheiten aus Gründen des Zweifels nicht erschienen sei — nein, er erkenne ihre Wahrheit an und bekenne sich als treuer Sohn der Kirche —, aber als Vertreter der Geschäfte des Königs habe er sich fernhalten müssen. Gegen sein Amt als Vermittler könne niemand etwas Triftiges vorbringen. In Mainz habe er ja in der Debatte den päpstlichen Gesandten gegenüber die einzigartige Autorität der Generalkonzilien und den Gehorsam aller Christen gegen sie entgegengehalten. Der französische Vertreter führte die Haltung der Gesandten auf ihre Eigenschaft als „bona instrumenta" ihres Königs zurück; die Glaubenswahrheiten erkannte auch er an.

Ludwig von Arles würdigte das Eintreten der Herren von Tours und Lübeck in Mainz und schilderte die Hoheit und Friedlichkeit der letzten Session[347]). Für den folgenden Tag war die offizielle Überreichung der Mainzer Vereinbarung durch die Gesandten festgesetzt. Unter der Assistenz von 16 geistlichen Herren wurde die außerordentliche Generalkongregation eröffnet. Bischof Johann erhielt das erste Wort. Er rief die Gnade des heiligen Geistes an und legte seiner Rede das Wort aus Esra 10, Vers 7, zugrunde. Er bat das Konzil um Annahme der Mainzer Vereinbarung. Zusammen mit einer Bittschrift und Ermahnung hielt er die Vereinbarung in der Hand und ersuchte das Konzil, sie wider den Konzilsbrauch vom Bischof von Albenga, dem mailändischen Gesandten, verlesen zu lassen. Nach einigem Sträuben gaben die Väter nach und Bischof Matthäus las 1. die Einleitung, die die Friedensbestrebungen der Mächte beschrieb bis zur Abfassung der Mainzer Vereinbarung als einer „firmissima fiducia"; 2. die „cedula requisitionis", welche die Vorschläge enthielt und 3. die „cedula de securitatibus", welche die Sicherungen enthielt. An den Schluß stellte er im Namen der beteiligten Mächte die Bitte um die Annahme der Vereinbarung zum Heil der Kirche und zum Lobe Gottes. Nach der Veröffentlichung betonten die Gesandten einzeln den Friedenswillen ihrer Herren und baten das gleiche. Die Antwort des Präsidenten auf das „carmen de mutatione concilii" war voll Lobes über die Arbeit der Gesandten, forderte Auskunft über die Ausstellung eines besonderen Mandats der Fürsten für diese Vereinbarung, stellte in bekannter Art die unbeugsame Autorität des Konzils heraus und versprach eine „zufriedenstellende" Beantwortung durch die heilige Synode[348]).

Diese ernannte fünf Kommissare zur Bearbeitung der Vereinbarung und der entsprechenden Konzilsantwort[349]). An den Pfingstfeiertagen ruhte die Konzilsarbeit und man feierte dieses Fest in besonderer Weise, wußte man sich doch als die „organa spiritus sancti". In der Pfingstwoche gab Johann von Lübeck die Annahme der Basler Dekrete durch

das Reich bekannt und empfahl Bestätigung der deutschen Qualifikationen. Ein Angebot des Konzils, wieder ganz in die juristische Verwaltungsarbeit des Konzils einzutreten, lehnte Bischof Johann ab — wohl um sich ganz der Vermittlung zu widmen[350]). In den Generalkongregationen bis zum 13. Juni wirkten die Gesandten an der Arbeit des Konzils insofern mit, als sie fast regelmäßig unter den „assistentes" waren, also mitverantwortlich für die Konzilsarbeit[351]). Leider hatten die französischen Gesandten an Pfingsten das diplomatische Korps verlassen und waren heimgereist[352]). Verhandelt wurde in der Woche nach Pfingsten besonders über die Frage des besonderen Mandats der Gesandten für die Abfassung der Vereinbarung und über die besonderen Sicherungen für das Konzil. Die Väter wollten Klarheit haben, um „securius et sanctius" vorgehen zu können. Die Gesandten beantworteten die Mandatsfrage mit dem Hinweis auf das Generalmandat ihrer Auftraggeber; der Präsident aber deckte unnachgiebig die Widersprüche zwischen der tatsächlichen Lage und dem Generalmandat auf, um seine Bitte des besonderen Mandats zu rechtfertigen. Man kam auf diesem Weg nicht weiter[353]). Aber die Konzilskommissare arbeiteten unentwegt an der Antwort. Um die Väter zur Klarheit und Festigkeit anzuhalten, wurden in den Tagen vor der offiziellen Bekanntmachung der Konzilsantwort in den Deputationen vor den Sitzungen Messen angeordnet; auch wollten die schärfsten Verfechter des Konzilsdogmas den Inkorporationseid von jedem Mitglied wiederholen lassen; aber der Antrag fiel durch. Die Abstimmung in den Deputationen über die Veröffentlichung der von den Kommissaren konzipierten Antwort ergab eine große Mehrheit[354]). So vorbereitet konnte nach dem Konkordatsbeschluß der Antwort der Morgen des 13. Juni als Tag der Bekanntmachung der Antwort an die Gesandten herankommen. Die einleitende Mahnung des Präsidenten zur Ruhe war wohl berechtigt, denn die daraufhin vom Promotor verlesene Konzilsantwort auf die Mainzer Vereinbarung erwies sich als ein solches Dokument des ungebrochenen, unbeugsamen Glaubens an die Autorität des Konzils, daß ein Entrüstungssturm der Gesandten losbrechen mußte; ihre Vermittlung und Vereinbarung war abgelehnt, die Neutralität als Gefahrenquelle hingestellt und unbedingter Gehorsam der christlichen Welt, insonderheit des Papstes, gegen das Konzil in Glaubenssachen gefordert. Der lübische Bischof bezeichnete in der ersten Erregung die Antwort als Bruch und Untergang des Friedens und der Eintracht; sie enthalte zuviel Wein und zu wenig Öl; eine andere Mischung sei nötig. Er fordere die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung für die Gesandten und einen andern Modus. Der Präsident allerdings empfahl die Antwort als eine, die äußerlich bitter scheine, innerlich aber recht angenehm sei. Der Spanier Alvarus faßte

gleich fünf Punkte heraus, forderte stürmisch Abänderung der Antwort und Niederschlagung des Prozesses gegen den Papst. Die andern pflichteten bei. Ludwig von Arles, der Führer des Konzils, schrieb die Antwort mehr dem heiligen Geist als einem „menschlichen Menschen" zu und bezeichnete sie als Konzeption des heiligen Geistes. Die Aushändigung der Antwort an die Gesandten versprach er in Form einer Bulle, die erbetene Versammlung lehnte er als unnötig ab. Er beharrte auf der Entscheidung der Antwort[355]).

Damit war die Vereinbarung abgetan, die Vermittlung Deutschlands und der anderen Länder gescheitert. Das Konzilsdogma hatte gesiegt.

Das Konzil war noch so freundlich, dem Korps eine Audienz trotz der anfänglichen Abwehr zu gewähren[356]). Bischof Johann und seine Kollegen benachrichtigten König Albrecht über die Vorgänge und baten um sein persönliches Erscheinen in Basel. Zur Beeinflussung der Lage schlugen sie ihm königliche Schreiben an das Konzil, an die deutsche Nation, an die Stadt Basel, an Friedrich von Österreich, an den Markgrafen von Padua, an die Basel benachbarten Prälaten, an den Papst, an die christlichen Könige und Fürsten vor, denn „periculum maximum est in mora". Sie rieten ihm auch die Ausschreibung eines Reichstags nach Frankfurt unter Beteiligung der auswärtigen Fürsten und des Papstes, um den Brand zu löschen. Man sieht, die Gesandten wußten, um was es ging[357]). Am 16. Juni konnte der lübische Bischof endlich den vom Mailänder Herzog bestätigten Anschluß der mailändischen Gesandten an die Vermittlungsmächte dem Konzil zeigen. Anschließend machten sie ihren Protest gegen die Antwort bekannt: Er sprach die Gefahr des Schismas und der Häresie aus, betonte die erfolgreichere Durchführung der Reform gemäß der Vereinbarung, wies auf die hinter den Fürsten stehende Mehrheit der Christenheit hin und stellte abermals die Bitte um Annahme der Vereinbarung. Der Bischof von Burgos erläuterte den Protest, Bischof Johann wiederholte die Bitte, und zum wenigstens ersuchte er um Einstellung des Prozesses gegen den Papst bis zur Mitteilung der Konzilsantwort an die Fürsten. Die Väter wußten aber auf die gutgemeinte cedula der Gesandten nichts anderes zu sagen, als daß sie die darin enthaltenen Angriffe auf die Autorität des Konzils zurückwiesen und das angefangene Werk männlich zu Ende zu führen verhießen. Der Aragonier Ludwig von Rom nannte die Basler hart und wies eindringlich auf den Vorteil hin, der aus dem Prozeßaufschub für das Konzil erwachse. Aber das war alles in den Wind gesprochen, denn die Basler hatten ja nur „nach dem Diktate des heiligen Geistes gesprochen und gehandelt", wie sie sich so oft in wahnwitziger Überhebung mündlich und schriftlich ausließen[358]). Und sie handelten weiter.

Am 18. Juni ließen sie sich von den Kommissaren des Papstprozesses einen fünfstündigen Vortrag halten mit den drei Sätzen als Ergebnis: 1. der Papst ist rechtmäßig zitiert worden; 2. der Papst konnte das Konzil nicht auflösen; 3. ohne neue Zitation kann das Urteil gegen ihn gefällt werden[359]). Ob die Gesandten an dieser Generalkongregation teilnahmen? Das Assistentenamt haben sie nicht bekleidet und sonst wissen wir nichts. Zu ändern hatten sie nichts mehr. Am 24. Juni schlug man — — um der Ordnung willen — die Zitation Eugens an die Münstertür in Basel an; am 25. setzte ihn die 34. Session ab. Die Teilnehmer hatte man absolviert, darunter auch den Stellvertreter des Protektors und Basler Stadträte. Die Gesandten hatten nicht teilgenommen[360]). Nach diesem Schlußakt des Prozesses kamen die Väter überein, zur Rechtfertigung ihrer Tat an die Fürsten Europas Gesandte zu schicken. An König Albrecht beschloß man, dem Bischof Johann von Lübeck, der sich wegen seines weiteren Verhaltens persönlich zu seinem Herrn begeben wollte, einen entsprechenden Auftrag mitzugeben[361]). Am 27. Juli assistierte der Bischof zum letztenmal in der Generalkongregation. Zwei Tage später erhielt er die Aufträge des Konzils und der deutschen Nation. Nach diesem Tag ist er in Basel nicht mehr nachweisbar. Mit seinem Kaplan Bernhard Winken trat er die letzte Reise für Kirche und Reich an[362]).

5. Bischof Johanns letzte Gesandtschaft und Tod.

Bevor wir an die Schilderung der letzten Gesandtschaft Bischof Johanns gehen, müssen wir eine andere Gesandtschaft erwähnen, die mit ihr zusammenhängt; es ist die Sendung des Ritters Johann Henmann von Offenburg an König Albrecht. Sie war Ende Mai erfolgt im Auftrag des Konzils[363]). Sein Beglaubigungsschreiben erhielt die Schilderung der letzten Vorgänge am Konzil seit der Mainzer Vereinbarung und stellte an den König das Ansinnen, er möge von seinen Basler Vertretern keine Weisung annehmen, bis er die neue Konzilsantwort (vom 13. Juni) in Händen habe. Nach den umfangreichen schriftlichen Instruktionen hatte der Ritter dem König die Gefahren zu zeigen, die aus der Durchsetzung der Mainzer Vereinbarung für Kirche, Christenheit und Konzil folgten, den Vorteil aufzuweisen für das christliche Volk aus der Abhaltung des Konzils in deutschen Landen, hingegen den Schaden aufzudecken, der durch die Verlegung des Konzils entstände; den Schutz der bedrängten Kirche sollte er ihm ans Herz legen und die Auszahlung des in Deutschland gesammelten Ablaßgeldes ans Konzil, daß es seine treuen Gläubiger entschädigen könne, besonders Avignon. Ein besonderer Punkt behandelt die dogmatische Bedeutung der Mainzer Vereinbarung. Der Gesandte hatte demzufolge den König darauf aufmerksam

zu machen, daß die Vereinbarung der Autorität und Rechtsprechung der Kirche vorgreife. Die Aufrechterhaltung der Neutralität bezeichnete die Instruktion als unmöglich, da ihre Anhänger dem Konzil in Dingen den Gehorsam verweigern, die allein vom Konzil zu bestimmen sind. Soweit verstieg sich die Forderung der Konzilsväter, ein Zeichen, welche unheimliche Macht das Konzilsdogma im Verlauf des letzten Menschenalters innerhalb der Kirche gewonnen hatte. Die Dogmatiker des Konzils waren sich bewußt, daß sie mit dieser Gewissensbindung ans Konzil den König von der Politik, wo er die Macht hatte, hinüberlenkten auf Glauben und Gewissen, wo sie die Macht hatten — nach ihrem Glauben von Christus selbst. Aber freilich das Dogma in dieser Ausgestaltung hatte die Christenheit und ihre weltlichen Oberen noch nicht erobert; dieses Dogma war und blieb angefochten. Die Antwort des Königs sollte der Gesandte möglichst rasch dem Konzil zuschicken[364]). So bepackt mit den theologisch-politischen Anweisungen der Väter reiste Henmann in 12 Tagen von Basel nach Wien; noch vor dem 12. Juni traf er ein[365]). Man teilte ihm die Audienz des päpstlichen Erzbischofs von Tarent beim König mit und die Absendung einer königlichen Gesandtschaft an den Papst. Tags darauf setzte er seine Reise zum König fort; er fand ihn am 16. Juni in Ofen. Der Tarentiner arbeitete noch tüchtig für die Kurie, aber Henmanns tatkräftiges Eintreten für das Konzil in seiner Audienz am 18. dämpfte die Zuversicht des Erzbischofs auf die Gewinnung des Königs für den Papst, und nach der Abreise des Erzbischofs durfte der Basler Gesandte den schmeichelnden Glückwunsch des Königs und seines Kanzlers zu seinem diplomatischen Erfolg hören: „du hast den Tarentinus nit wol usgericht, er scheidet mit großen unfroiden hinnen". Freilich wäre die Haltung des Königs auch ohne Henmann dieselbe geblieben, aber den Gesandten schwellte doch das Bewußtsein, daß man ihm den Erfolg zuschrieb. Albrecht blieb gegen Papst und Konzil neutral, daran änderte weder die Mission des päpstlichen noch des konziliaren Diplomaten etwas. Der König bekannte sich zu den Mainzer „notteln", ob das nun Papst und Vätern lieb oder leid war. Er konnte ja nicht anders — trotz der Gewissensbindung durch das Konzilsdogma[366]). So war der Basler Schritt erfolglos gewesen. Henmann reiste in der ersten Juliwoche nach Wien zurück; hier traf er noch vor dem 8. Juli ein. Zwei Tage später hatte König Albrecht die Konzilsantwort vom 13. Juni in Händen; sie war für ihn eine Schreckensnachricht und hat ihn nach seinen eigenen Worten bestürzt und von ganzem Herzen verwirrt. Denn vor seinem Auge stand sofort das Bild einer zerrissenen Christenheit. Er ließ alsbald seine bereits zum Papst aufgebrochenen Gesandten zurückholen und nach Basel weisen, wo sie nötiger waren. Noch am Tag der Schreckensnachricht — in einem Brief

an die Väter sagt er allerdings nur: novum — drückte er den Vätern seine völlige Überraschung aus und ermahnte sie, von jedem weiteren Vorgehen gegen den Papst abzulassen. Seinen Gesandten in Basel legte er die Durchführung der Mainzer Vereinbarung im Bund mit den andern Gesandten ans Herz[367]). Aus irgendwelchen uns nicht bekannten Gründen wurden diese Briefe zurückgehalten und erst dem Bischof von Lübeck mitgegeben. Henmann war unterdessen noch in Wien. In der Nacht vor Maria Magdalena (21.—22. Juli) kam der Bischof von Lübeck zur Überraschung aller von Basel her in der Stadt Wien an und meldete: „der Papst sei ganz abgesetzt und er welle zu dem König von der deutschen Nation wegen und versuchen ob er in dohin zu dem concilio bringen moge". Henmann riet ihm, in seiner Audienz den Vorteil des Königs in der Hinsicht zu betonen, daß das Konzil ihm die Hilfe der Fürsten für seine Türkennot verschaffen könne, wenn er entschiedener Anhänger des Konzils werde. Bischof Johann dankte für den Wink und reiste nach kurzer Erholung weiter — ins ungarische Reich hinein. Derweilen ritt Henmann den drei königlichen Gesandten an den Papst bzw. an das Konzil nach, konnte sie aber nicht einholen. Am 25. Juli schrieb er aus Kitzbühel bei Kufstein an Konrad von Weinsberg über den Erfolg seiner Sendung und schlug ihm eine Mission seines Kaplans Hans Gerwer an den König vor, um ihn auf die Seite des Konzils zu bringen, „an dem doch sin rugg, sin herz und alle sin macht lenet". Auch den Vorteil aus der Gewalt über ein Konzil in deutschen Landen sollte er dem König in aller Deutlichkeit klar machen. So dachte Henmann den König doch noch umstimmen zu können, jetzt, da das Konzil den Papst abgesetzt hatte. Aber seine gute Zuversicht trog ihn und alle, die als Konzilspolitiker dachten und handelten. Über Henmanns Geschick wissen wir von diesem Tag an nichts mehr. Er verschwindet im Protokoll und in der Chronik des Konzils.

Bischof Johann war unterdes im ungarischen Land auf der Suche nach dem König; lange reiste er hinter dem gegen die Türken kämpfenden König her. Endlich Mitte August holte er ihn ein in Kisdi an der Theiß. Um den 20. August herum hatte er, der von niemand erwartet und gekannt war, die erste Audienz beim König[368]). Getreu den Anweisungen der deutschen Nation und des Konzils sollte er den römischen König über den grundsätzlichen Gehalt des Prozesses gegen den Papst aufklären und entsprechend dem Dogma eröffnen, „wie man nicht vermitteln darf, wenn es sich um den Glauben und die Zerstörung der Kirche handelt"[369]). Er sollte den König bitten, „daß er wollte vulbort geben zu der afsettinghe des paweses"[370]). Eindringlich sind die Instruktionen des Konzils, und die eigens zusammengestellte Rechtfertigung des Konzils wegen der Absetzung weist in scharfen Worten auf den „error

architectonicus“ des Papstes hin[369]). Ob der Bischof im Angesicht des Königs und seiner ungarischen Großen dieselben scharfen Worte gebraucht hat, bleibt dahingestellt. Wir haben keinen notariellen Bericht von den Verhandlungen in Kisdi. Aber deutlich genug mußte er doch die Ansicht der Väter vertreten haben, denn der anwesende Bischof von Zengg als Vertreter der Kurie hat in nicht minder klarer Weise den Papst verteidigt; ja er brachte es dazu, die ungarischen Großen zu einem einhelligen Bekenntnis zu Eugen IV. zu begeistern[371]). In öffentlicher Audienz hat auch der gewandte lübische Bischof nicht die neutrale Haltung seines Herrn beeinflußt. In den Privatgesprächen wird er freilich unter Aufbieten aller ihm zur Verfügung stehenden Diplomatie eine Änderung der königlichen Politik versucht haben. Aber auch hier konnte er nichts anderes für das Konzil herausschlagen als die Neutralität. Der König übergab ihm die Briefe vom 10. Juli, ein Zeichen, daß auch die Absetzung des Papstes durch das Konzil an der neutralen Unabhängigkeit des Königs von beiden kirchlichen Gewalten nichts zu ändern vermochte — weder nach der Synode noch nach der Kurie hin. Auf diesem Standpunkt mußte Bischof Johann auch seine königliche Vertretung in Basel weiter belassen; die Hoffnung der Basler, den König durch seinen eigenen Gesandten zur Aufgabe der Neutralität und zum entschiedenen Bekenntnis zum Konzil zu gewinnen, war dahin. Bischof Johann hatte sich nach wie vor mit seiner vermittelnden Stellung zu begnügen als der besten Möglichkeit, dem Reich und der Kirche im Namen des römischen Königs zu dienen. Dogmatisch blieb er Anhänger und Bekenner des Konzilsdogmas trotz des diplomatischen Gegensatzes. Für die Politik des Konzils hatte der Bischof nichts Neues vom König gewonnen[372]); aber für die eigenen Angelegenheiten war sein Bitten erfolgreich. Denn der König bestätigte am 20. August Rechte, Privilegien und Freiheiten des Bistums Lübeck und nahm sie in seinen und des Reiches Schutz. Am 23. bestätigt er auf Bitten des Bischofs die Privilegien und Rechte der Stadt Hannover, der Heimat Johanns, ebenso die des Klosters Reinfeld in der Diözese Lübeck. Tags darauf gab Albrecht dem Bischof für Herzog Adolf von Schleswig die Insignien seines Ordens mit[373]). An diesem Tage scheint Johann von Lübeck von Kisdi aufgebrochen zu sein zur Reise nach Basel. Aber er kam nicht so weit. Noch in der ungarischen Fremde wurde er von der Pest ergriffen, die damals Europa wieder einmal heimsuchte. Und die Krankheit führte zum Tode. Unbekannt ist der Ort des Sterbens, aber nicht sein Todestag, es war der 8. September 1439.

Getrost bereitete er sich im Beisein einiger (ungarischer) Prälaten auf den Empfang der Sterbesakramente vor. Bevor er die Hostie nahm, legte er aber ein Bekenntnis zum Konzil ab mit den Worten, die sein

Kaplan aufbewahrt hat: „Ich habe eine große Bitte, meine Herren. Finden sich unter euch, euren Angehörigen und Bekannten solche, die Gabriels weiland Papst Eugens Anhänger sind, so wollet doch für sie beten, daß sie sich zum Herzen zurückführen lassen. Wollet sie doch ja zurückführen zum wahren Glauben und zum Anschluß an das heilige Konzil und wollet das tun, weil sie ohne das Konzil nicht gerettet werden können. Denn ich bekenne und gestehe in Wahrheit: das heilige Konzil ist das wahre und rechtmäßige Konzil gewesen und ist es noch, das die ganze Kirche darstellt. Niemals habe ich daran gezweifelt, sondern in diesem Glauben und Bekenntnis will ich sterben und festiglich es glauben." Dann kommunizierte er. Vor dem Empfang der letzten Ölung bekräftigte er sein Wort. So starb Johannes Schele, Bischof von Lübeck, Gesandter Sigmunds und Albrechts, als treues Glied des Konzils. Bernhard Wincken, sein Kaplan, bettete den entseelten Leib seines Bischofs auf einem Wägelein und geleitete ihn nach Wien ins Schottenkloster; hier wurde er bestattet. Leider ist sein Grabstein nicht mehr erhalten.

Der Kaplan begab sich Ende September nach Basel und brachte die Trauerbotschaft vom Ableben des lübischen Bischofs den Vätern. In der Generalkongregation berichtete er am 5. Oktober über das Sterbestündlein des Bischofs von Lübeck im Anschluß „an die erbärmlichen Reinwaschungsversuche eines Konstanzer Domherrn". Der Notar schrieb in seinem Protokoll den Verlauf der Generalkongregation so nieder, daß man meint, „es wäre nicht Zufall, sondern das Ergebnis bewußter Kompositionskunst". Als Bernhard zu Ende war, stand der Präsident Ludwig von Arles auf und bat die versammelten Väter der Kirche, für die Seele des einstigen Herrn von Lübeck zu beten — ein Vaterunser und ein Ave Maria. Willig knieten die Väter nieder zum Gebete. So friedlich klang die Generalkongregation aus in der Fürbitte für einen der Ihren. An den Rand seines Protokolls schrieb der Notar in dieser Stunde: professio domini episcopi Lubicensis pro concilio[374]). Am 10. Oktober ersuchte die deutsche Nation das Konzil, dem Sekretär des verstorbenen Bischofs Johannes Bracht eine freigewordene Stelle im Bullenamt des Konzils zu übertragen. Ob er sie bekam, ist fraglich, weil auch der spanische Bischof von Vich seinem Sekretär diese Stelle verschaffen wollte[375]). Erst 14 Tage nach dem Bericht des Kaplans wurden Albrechts Briefe, die der verstorbene Bischof mitgeführt hatte, in der Generalkongregation verlesen[376]). Am 28. November ließ das Konzil im Münster eine missa sollemnis für die im Verlauf des Jahres verstorbenen Glieder des Konzils zelebrieren. Die Predigt hielt Professor Thomas von Courcelles über 2. Makk. 12, 45. Er pries ihr Eintreten für die Verteidigung des Glaubens, der Autorität der Kirche und für die heilsame Reform. Die

verblichenen „maiores concilii“ nannte er mit Namen: Patriarch Ludwig von Aquileja, Bischof Philibert von Coutances, Bischof Johann von Lübeck, Bischof Martialis von Evreux, Protonotar Ludwig von Rom und die Äbte von Vézélay, Bellelay und de Dona. Das war der letzte Dienst der Väter an ihren Mitstreitern[377]). In Lübeck wählte das Kapitel den Dekan Nikolaus Sachow zum Nachfolger; er ließ sich gehorsam vom Basler Konzil bestätigen. Persönlich begab er sich nicht mehr nach Basel; die langjährige Abwesenheit seines Vorgängers von der Diözese stellte den neuen Herrn vor dringendere Aufgaben[378]). An die Stelle Bischof Johanns als Gesandter des römischen Königs in Basel rückte zwar kein neuer Gesandter, aber an Bedeutung nahm nun Konrad von Weinsberg zu. In der Politik des Reiches änderte sich freilich nichts, denn auch der Tag an Allerheiligen hielt an der deutschen Neutralität fest. Erst nach Jahren wurde sie aufgegeben. Doch das zu schildern ist nicht mehr Aufgabe dieser Arbeit[379]).

Schlußwort.

Vom Studenten bis zum kaiserlichen Gesandten, vom einfachen Kanoniker bis zum Bischof haben wir Johannes Schele begleitet. In einem Zeitraum von knapp 30 Jahren haben wir sein Leben an uns vorüberziehen lassen. Sein Alter kennen wir nicht, aber sein Amt und seine Arbeit. Theologisch stand er innerhalb der Kirche auf dem Boden des Konstanzer und Basler Konzils, kirchenpolitisch verfolgte er als Bischof von Lübeck die Konsequenzen dieser Konzilstheologie, staatspolitisch vertrat er als kaiserlicher und königlicher Vertreter die Politik seiner Auftraggeber. Den Vorstoß der Konzilsdogmatiker in die kirchen- und staatspolitische Welt machte er als Theologe mit, hemmte ihn aber gleichzeitig als Politiker im Auftrag der Reichsgewalt. Diese eigenartige Haltung hatte er mit seinen Kollegen im diplomatischen Korps gemein. Von den Schwierigkeiten gerade dieser Mittelstellung haben wir genug gehört. Ihm wie seinen Kollegen deshalb Ehrlichkeit abzusprechen wie Fea, Dahlmann und Preiswerck getan haben, ist nicht angebracht. Man wird aus der hier geschilderten Lebensarbeit Johannes Scheles doch den Eindruck gewinnen, daß dieser Kirchen- und Staatsmann sich den Aufgaben seiner Zeit mit Ernst gewidmet hat, daß ihm die Anerkennung Enea Silvios, J. Hallers und G. Beckmanns wirklich gebührt, daß er, der von Enea Silvio genannte histrio concilii, doch das Prädikat verdient, das ihm derselbe Mann, nachmals Papst Pius II., gegeben hat: vir recti consilii[380]).

Anhang I.

Als Quellen für die Inkorporationen, d. h. die offiziellen Aufnahmen neuangekommener Kirchenmänner in das „corpus concilii", stehen uns die Chronik Johanns von Segovia und die Protokolle Brunetis zur Verfügung. Der Chronist zählt die inkorporierten Väter für jeden Monat in einer Liste am Beginn eines neuen Monats auf, der Notar am Tag der Inkorporation. Wir haben für Juli 1433 sechs Generalkongregationen, davon fünf regelmäßige am 3., 10., 17., 24., 31. und eine außergewöhnliche am Sonntag, dem 12. In dieser wurde die für den nächsten Tag angesetzte feierliche Verkündigung der Zitation des Papstes nochmal besprochen. Wir führen nun die Väter vor, indem wir auf der linken Spalte das Protokoll und in der rechten die Chronik bringen; etwaige Bemerkungen der Quellen werden beigefügt; auch die Angehörigkeit zur Nation ist bemerkt.

C B II	M C II, 405
3. Juli:	
1. der Erzbischof von Rouen (frz.),	Hugo, Erzbischof von Rouen,
2. der Bischof von Evreux (frz.),	Marcialis, Bischof von Evreux,
3. der Abt von St. Audoen (frz.), er war Elekt und hatte bei seiner Wahl einen Gegner gehabt, die Zwölf ließen ihn zu, entzogen aber seinem Gegner dadurch kein Recht, wie sie ausdrücklich bemerkten. Die Bittschrift des Elekten wurde vom lübischen Bischof und anderen Vätern geprüft und dann einer Kommission zur Entscheidung übergeben.	der Abt von St. Anderii Diözese Rouen; hier muß statt Anderii nach dem Prot. Audoen gesetzt werden.
10. Juli:	
4. Magister Johannes de Fruyno (frz.),	Johannes de Freyno,
5. der Abt von St. Maria Sestensis bei Fréjus (ital.),	der Abt von St. Maria de Censis; M C hat abgedruckt: St. Marie de Censis Balermi; das muß aber so getrennt werden: de Censis, Balermi,

6. der Abt von Lerne (= St. Honorat Lérins bei Cannes) (ital.),	mit Balermi ist der Abt von Lerne gemeint,
7. der Abt von Fulvia (= Feuillants bei Rieux) (frz.),	M C hat dafür den Abt von Salma; vielleicht beruht der Unterschied auf Verlesung,
8. frater Martin aus Köln O. M. (d.),	M C hat ihn nicht, führt aber am Listenende einen alius quidam auf, den man hier setzen kann,
9. Magister Raymund Taloni, licenciatus in decretis, decanus et canonicus Vivariensis (frz.),	Raymundus Taloni,
10. Magister Johannes de Zagobia, Prokurator des Dekans Petrus de Boccanegra von Conques und Rates des kastilischen Königs (sp.).	M C hat den Dekan Petrus selbst aufgeführt, doch ist das ein Irrtum des Herausgebers, der das vor diesem Petrus stehende „procuratorie" zum vorhergehenden Herrn zieht, indem er das Komma hinter „proc." setzt.

12. Juli:
Außergewöhnliche Generalkongregation ohne Inkorporationen.

17. Juli:

11. Magister Johannes le Galois, canonicus Rothomagensis (frz.),	Johannes de Galeis, decanus de Salencia; es ist wohl der nämliche Herr,
12. Symon Freron (frz.),	Symon Freron, baccalarius formatus in theologia,
13. Johannes Cochetiree,	Johannes Courtecauche; er kann mit dem andern identisch sein,
14. Rogerus de Dick, canonicus Leodiensis et archidiaconus (burg.-frz.),	Ruthgerus de Dick, archidiaconus,
15. Gisbertus de Rechfel, canonicus Tornacensis (d.),	fehlt, dafür ist der am Listenende ungenannte „unus canonicus" einzusetzen.

24. Juli:
Ohne Inkorporationen.

31. Juli:

16. Balthasar de la Sale, prothonotarius (sp.).	Balthasar de Lasale proth.
	M C hat noch: 17. Meliadus Ferrariensis prothonotarius (ital.), 18. Prokurator des Bischofs von Montis regalis (= Mondovi).

Es sind also von der deutschen Nation 2, von der französischen 10, von der italienischen 4 und von der spanischen 2 Herren inkorporiert worden. Johann von Segovia führt die Inkorporationen unter

der Formel auf: der heiligen Synode wurden zugeschart, nachdem sie die üblichen Eide geleistet haben.....

Brunetis Protokoll weist verschiedene Formeln auf: auf die gewohnte Weise wurden inkorporiert..... oder: es wurden inkorporiert..... oder: auf die gewohnte Weise wurden dem Konzil inkorporiert.....

Die Inkorporationen im August 1435.

Nach M C II, 805 sind in diesem Monat 7 Generalkongregationen abgehalten worden; der Chronist bringt diese Zahl zusammen, indem er die erste Generalkongregation im September, die auf Freitag, den 2., fiel, noch zum August hinzunimmt. Man hat dann folgende Daten für die Generalkongregationen nach Brunetis Protokoll: regelmäßige am Samstag, dem 6. (Freitag war Fest des heiligen Dominicus), Freitag, dem 12., 19., 26. August, 2. September, und eine außergewöhnliche am Samstag, dem 27. August. Für die Tage vom 14.—18., für 23. und 24. fehlen Protokolle; in diesen Tagen muß noch eine außergewöhnliche stattgefunden haben.

C B III	M C II, 805
6. August:	
1. Stephanus de Orba in seinem Namen und als Prokurator des Kapitels der Kollegiatkirche Montbéliard (burg.-frz.). Nach der Prüfung seines Mandats wurde er von den Zwölfmännern zugelassen,	Stephanus de Orba,
2. Petrus Dasserii canonicus Pictaviensis et Variensis (frz.),	mit Namen nicht aufgeführt, aber einer der am Listenende stehenden vier canonici,
3. Anthonius Gundissalvi canonicus Seguntinus (= Siguenza), baccalarius in decretis (sp.),	einer der vier canonici,
4. Johannes Crumighe, magister in artibus, scolasticus Trivirensis (d.),	Johannes Muminthe, scol. Treverensis; er ist identisch mit dem andern.
5. Rogerius Militis, prepositus et canonicus beate Marie et St. Kyriaci in Provins (frz.).	Rogerius Militis.
12. August:	
6. Thomas le Piguier, magister in artibus et lic. in decretis von Coutances (frz.),	Thomas Lepingue, lic. in decr.,
7. Radulphus Fabri, mag. in art., curatus von Bornouille Diöz. Rouen (frz.),	fehlt,

8. Johannes Quentin, mag., lic. in legibus; er wird von den Herrn Abgeordneten (= den Zwölfmännern) für den Bischof von Séez zugelassen (sav.-frz.).	Johannes Quinquini lic. in leg.; identisch mit dem andern.
19. August:	
9. Nicolaus Pare, mag., presbiter, prepositus in Slengen (?), Diöz. Meißen, bacc. in decretis (d.),	Nicolaus Pare prepositus in Flengen (?),
10. Stephanus de Vasz, prior St. Udalrici in Basel, bacc. in decretis (d.),	der am Listenende genannte prior unus,
11. frater Johannes de Aureliaco, prior de Marbusio, bacc. in decretis (frz.),	einer der alii tres,
12. Robertus Managny, mag. in art., can. Ebredunensis (Embrun) (frz.),	einer der vier canonici,
13. der Abt von St. Gallen (d.),	Abt Eglossus von St. Gallen,
14. Abt Husowensis de Espurg Diöz. Augsburg, O. B. (d.).	einer der alii tres,
26. August:	
15. Lucas de Senis, mag. in theologia, O. M., inquisitor Marsie Trivisane (ital.),	Lucas de Senis,
16. Petrus de Gellia, lic. in leg. mag. in art., decanus collegiate ecclesiae St. Sirici Biturícensis (Bourges) (frz.),	Petrus de Gellia lic. in leg.,
17. Jacobus Wisse, archidiaconus von Vitello; er stammte aus einem Rittergeschlecht (frz.),	einer der alii tres,
18. Johannes Hertmann, can. Herfordensis (d.),	einer der vier canonici,
19. Petrus de Tintavilla, magister, wurde für den Bischof von Autun von den Zwölfherren zugelassen, bacc. in decr., archidiaconus (frz.),	Petrus de Tintavilla, archidiaconus Eduensis. (Das für den Bischof von Autun in M C angeführte Prokuratorium ist auf diesen Herrn zu beziehen.)
20. Johannes Efford, bacc. in theologia, prior Folkstone, Diöz. Canterbury (engl.),	Johannes Erfford, bacc. in theol.,
21. Willermus Frome, decretorum doctor (d.?),	Wilhelmus Frone, doctor,

22. Henrricus Weber, bacc. in decretis (d.).	fehlt,

27. August:

Ohne Inkorporation.

2. September:

23. Johannes Douville, mag., lic. in decretis, prepositus collegiate eccl. St. Petri in Miravalle (frz.),	Johannes de Domulle, lic. in decr.,
24. Walterus Camelin, mag. in art., bacc. in decretis, rector parochialis eccl. Oulain Tornacensis (frz.),	fehlt,
25. Gerardus Sucgerade, mag., decanus collegiate eccl. beate Marie Tornacensis (= Utrecht) (d.),	Gerardus Segerode, decanus beate Marie Traiectensis,
26. Johannes de Wydenrode, can. cathedralis eccl. Pragiensis et Olomucensis (d.),	fehlt,
27. frater Severus de Forcada, wurde für den Abt von St. Séver am Adour von den Herren Abgeordneten zugelassen auf Grund seines Mandats (frz.).	der Abt von St. Séver wurde durch seinen Prokurator zugelassen.

Trotzdem die Generalkongregationen nach dem Protokoll nicht alle überliefert sind, konnten nach ihm 27, nach der Chronik Segovias aber nur 23 Herren nachgewiesen werden. Von der deutschen Nation sind es 10, von der französischen 14, von der italienischen 1, von der spanischen 1 und von der englischen 1.

Die Inkorporationen im September 1435.

Es sind 6 Generalkongregationen abgehalten worden, am Sonntag, dem 4. (außergewöhnlich), am Dienstag, dem 6. (außergewöhnlich), am Freitag, dem 9., 16., 23. und am Samstag, dem 1. Oktober. Die Protokolle vom 13., 14., 18., 20., 21., 25., 26., 27., 29., 30. September fehlen.

C B III	M C II, 824
4. September:	
Ohne Inkorporation.	
6. September:	
Ohne Inkorporation.	
9. September:	
1. Petrus Mathei, can. Cabilonensis et Maurianensis, bacc. in decr. (frz.).	Einer der am Listenende aufgeführten 7 canonici.

16. September:

2. Der Abt vom Kloster St. Martin in Entremont (frz.),	Johannes, Abt von Entremont.
3. Abt Johannes von Scattern (Schuttern bei Offenburg) (d.),	Johannes, Abt in Scuterin,
4. Henrricus Collart, mag. in art. can. Aquensis (=Aachen) (d.),	einer der 7 canonici,
5. Johannes de Villone, can. Metensis (d.),	einer der 7 canonici,
6. Henrricus Luyelbine, mag., lic. in decr., can. et thesaurarius cathedralis eccl. Mindensis (d.).	einer der 7 canonici.

23. September:

7. Ingeninus Prandel, can. Brixinensis (d.).	Einer der 7 canonici,

1. Oktober:

8. Andreas de Warthad, bacc. in decr. (d.),	Der am Listenende genannte prior unus?
9. Johannes Borchunt, mag. in art., rector parochialis eccl. Foresta, can. (?),	einer der 7 canonici,
10. Thomas de Laverde, mag. in art., bacc. in decr., can. Aberdon, secretarius regis Scottorum (engl.),	Thomas de Laybarde, secretarius .....,
11. Johannes de Attolia, mag. in art., can. et archidiaconus in Moravia (d.).	Johannes de Attolia, archid.

In M C sind dazu noch genannt:

12. Albertus Verewind, lic. in decr. (d.),
13. Johannes Quintini de Ortenberg, lic. in decr. (d.),
14. und 15. ungenannte duo alii,
16. ein ungenannter canonicus.

Zusammen haben wir also nach C B III 11 Herren, nach der Chronik aber 16. Von der deutschen Nation sind es 9, von der französischen 2, von der englischen 1; die andern können nicht bestimmt werden.

Anhang II.

Vorschläge des Bischofs Johann von Lübeck zur Reform des geistlichen und weltlichen Standes, Basel.

Abschrift, Einteilung und Varianten stammen von Herrn Privatdozenten Dr. H. Weigel in Erlangen, die anderen Bemerkungen von mir.

Aus Berncastel — Cues Hospitalbibliothek cod 168 fol. — 203—211 conc. chart. Von einer Schreiberhand geschrieben. Mit Zusätzen und Verbesserungen in großer, kräftiger Schrift und schwarzer Tinte = Hand A, wohl die Johann Scheles selbst. Daneben Bemerkungen, schlagwortartige Inhaltsangaben in kleiner, flüchtiger Schrift und mit bräunlicher Tinte = Hand B, meist am äußeren Rand, später als Hand A, wohl die des Nikolaus von Cues. Von einer dritten Hand oben rechts der Vermerk episcopi Lubicensis. Überschrift vom Schreiber: sequuntur avisamenta reformacionis in capite et in membris ad correccionem patrum hujus sacri concilii presentanda etc. Diese Überschrift von links nach rechts und von oben nach unten durchstrichen bis auf das Wort concilii und von Hand A durch eine neue Überschrift ersetzt, die z. T. beim Binden stark beschnitten wurde: sequuntur avisamenta reformacionis in curia et extra et in utroque statu ecclesiastico et seculari secundum Joannem Lubiciensem, qui infrascripta hinc inde collegit.

Erwähnt bei Haller, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1910, 3 ff.

I. Avisamenta reformacionis in curia infra sequuntur

(Einleitung)

(1) Primo vigilanter insistendum esse puto, ut cupiditatis et simonie[1]) radix protinus ab agro dominico radicitus [a]) evellatur, quia, ubi illa pullulat, caritatis radix, sine qua nullum crescit bonum, plantari non potest etc.

(Konzil)

(2) item avisatur, quod hoc sacrum concilium Basiliense instauretur, et celebretur ad instar aliorum conciliorum antiquorum, et quod hujus concilii non fiat dissolucio, nisi a duabus concilii partibus hoc conclusum fuerit[2]).

---

[a]) In Vorl. mit größeren Buchstaben.

---

[1]) Vgl. RTA 11, 439, Z. 24 f. (1434 Aug. 21) Forderung Gregors von Heimburg im Namen des Kaisers.

[2]) 3. Dekret der 11. Session vom 27. 4. 1433; Mansi 29, 34.

(3) item ex quo raritas celebracionum generalium conciliorum tam in capite quam in membris verissime causavit corruptionem morum, provideatur strictissime de futuris conciliis observandis [3]).

(Papst)

(4) item avisatur, quod solum secundum formas eleccionum in jure communi contentas et non aliter electio domini pape ammodo fiat, et quod in eleccione tali de cetero nullus possit nominare in uno scrutinio nisi dumtaxat unum [4]).

(5) item quod nullus possit accedere ad aliquem, qui fuerat nominatus, sibi dando vocem nisi prius transactis octo diebus post diem introitus conclavis et saltem octo scrutiniis celebratis.

(6) item [b]) quod nullus admittatur intrare conclave ad eligendum aliquem in papam nisi prius prestito solempni juramento, quod eliget illum, quem conscientia sua putaverit utiliorem ad bene regendum papatum et ecclesiam universalem, quod quidem juramentum publice prestari debeat in manibus cardinalis senioris in cardinalatu in presencia aliorum cardinalium; et ipse senior in manibus ipsum sequentis prestabit eciam illud.

(7) item quod in conclavi nullus possit provisionem facere de aliquibus victualibus eciam confectionibus, nisi forte aliquis infirmus esset, cui hoc permittatur secundum infirmitatem suam.

(8) item quod quicumque assumptus fuerit ad cardinalatum, antequam admittatur ad dandum vocem in eleccione domini pape vel in consistorio aut consiliis ejus necnon ad percipiendum de emolimentis collegii debitis, jurabit, quod in consiliis et consistoriis et alias semper consulet pape id, quod videbitur sibi pure simpliciter et secundum veram conscientiam dicendum et consulendum, quibusvis privatis et perticularibus affectionibus rejectis et refutatis.

(9) item provideatur, quod nullus Romanus de Calumpna et de Ursinis domibus eligatur in papam, ne unius domus plus quam alterius domus earundem fortificata parcialibus urbem Romanam in totale ducat exterminium [c]).

(Kardinäle)

(10) item avisatur, quod ex quo non solum italica [d]), sed cuncte alie Christianitatis naciones ecclesiam dei representant, absurdum esse videtur, quod [e]) de una vel duabus nacionibus tantum [f]) cardinales, quoque et juvenes [g]), et quoque nonulli donorum intuitu assumuntur, ceteris omnibus nacionibus Christianitatis pretermissis, que magis et efficacius

---

b) Randbemerkung von Hand B quem putat utiliorem.
c) em. Vorl. exterminum.
d) In Vorl. folgt unterstrichen: et gallica.
e) Vorl. fügt hinzu: tantum.
f) In Vorl. wohl von Hand A übergeschrieben über unterstrichenes antedictis.
g) em. Vorl. iuennes.

---

3) 4. Dekret der 11. Session sah nach Auflösung des Basler Konzils in 10 Jahren ein neues Konzil vor.
4) Vgl. zu 4—8 das 1. Dekret der 23. Session v. 27. 4. 1436; Mansi 29, 110 ff.

quam solum una vel due naciones ecclesiam dei plus representant; provideatur igitur, ut de singulis aliis nacionibus cardinales inantea eciam assumantur [5]).

(11) item [h]), quod nullus creetur cardinalis, nisi tricesimum etatis sue compleverit annum, et quod hec creacio de consilio dominorum cardinalium sine [i]) donis fiat et procedat gratis [5]).

(12) item [k]) absurdum est, quod quamplures successive summi Romani pontifices usque ad presentem hodiernum dominum nostrum papam omnia bona et dominia temporalia per dive memorie Constantinum imperatorem pro dotacione sancte Romane ecclesie et sustentacione status ipsorum pontificum Romanorum et suorum cardinalium donata et assignata solum pro se ipsis summis pontificibus hactenus usurparunt et occuparunt, dominis cardinalibus et certis officialibus curie, qui olim de proventibus bonorum eorundem vivere soliti sunt, nil inde dari seu ministrari facientes, sed hec bona et dominia pocius nepotibus suis donare et assignare studuerunt, de patrimonio sancti Petri [l]) suorum nepotum patrimonium minus juste constituentes, eisdem dominis cardinalibus, quorum tamen interest, ad id minime requisitis; et cum clare liqueat, quod de hujusmodi bonis et dominiis, videlicet de marchionatu Ankonitano ac ducatu Spoletano [m]) necnon de Romana urbe ac Romandiola et de patrimonio sancti Petri ac de Perusina et Bononiensi [n]) civitatibus et comitatibus eorundem, si bene reguntur non per papales nepotes sed per cardinales vel alios manufideles ad id aptos, longe ultra quingenta millia ducatorum annuatim percipi possunt preter Sicilie et Arrogonie regnorum et civitatum et comitatum Avionensis et aliorum dominiorum ex eadem donacione imperiali ad ipsam Romanam ecclesiam pertinencium annuos census et proventus multorum millium florenorum, prout in libro censuali ipsius Romane ecclesie plenius continetur, de medietate utique [o]) tot et tantorum censuum et redituum hujusmodi etc dominus papa et cardinales et officiales hujusmodi [p]) etc, si essent in duplo plures, quam esse numero solent, decentem et gloriosum statum ducere possunt, dum papa pro tempore talia pro se solo non vellet usurpare et nepotibus suis desisteret dare, provideatur igitur, ut talia dominia regna sive [q]) regnorum census atque bona non per nepotes seu affines domini pape vel tyrannos, sed per aliquos dominos cardinales sollertes et activos et

---

h) Urspr. et von Hand A durchstrichen; durch Zeichen auf am Rand beigeschriebenes item verwiesen.

i) Urspr. gratis et sine donis fiat statt sine — gr.; Hand A fügt hierauf hinzu: et gratis procedat, streicht dann die ganze Stelle: gratis et . . . . . procedat und schreibt am Rand die neue Fassung: sine . . . . gratis bei.

k) Randbemerkung von Hand B: non regantur terre ecclesie per affines pape.

l) In Vorl. folgt unterstrichen: contra deum et iustitiam.

m) em. Vorl. Spoletane.

n) In Vorl. folgt unterstrichen: et Ferrariensi.

o) Wohl von Hand A übergeschrieben.

p) huius modi etc vom Schreiber über durchstrichenes eos übergeschrieben.

q) sive . . . . census mit Verweisungszeichen am Rand von Hand A nachgetragen.

---

[5]) 4. Dekret der 23. Session.

alios manufideles ad id aptos de consilio et consensu cetus dominorum cardinalium vel majoris partis ad id assumendo de cetero gubernentur[r]). [6])

(Commenden)

(13) item luceclarius est, quod in finem, ut[s]) ipsi summi pontifices occasionem premissorum sine dominorum cardinalium objurgacione et inpeticione subsistere possint, indecenter dominis cardinalibus ecclesias dignitates et monasteria in[t]) diversis mundi partibus in comendas libere donant et assignant, quod in desolacionem ecclesiarum et dignitatum et monasteriorum hujusmodi, que suorum rectorum presenciam requirunt personalem, dampnabiliter cedit, ipsi cuidam[u]) cardinales olim ecclesias dignitates et monasteria ultra suos titulos cardinalatuum[v]) habere non consueverunt, soliti vivere de donacione imperiali supradicta. igitur dictis bonis sancte Romane ecclesie recuperatis provideatur, ut comende hujus modi tollantur et ecclesie dignitates atque monasteria per rectores suos in ipsis personaliter residere volentes gubernentur etc.[w]).

(Annaten und Reservationen)

(14) item ipsi summi pontifices metropolitanas et episcopales dignitates et monasteria ubicumque locorum et alia beneficia ecclesiastica cum minutis et communibus serviciis et annatis dominis pape et cardinalibus suis exsolvendis et cum reservacionibus infrascriptis[x]) dampnabiliter aggravarunt adeo, quod ob id dignitates et monasteria hujus modi debitorum gravaminibus et impignoracionibus[z]) bonorum suorum irrecuperabiliter undique subsunt; provideatur[a]) igitur, ut servicia et annate hujus modi cessent et tollantur[7]).

(15) item provideatur, quod dominus noster papa et domini cardinales habeant interim, unde sustententur, donec ablata bona ecclesie Romane recuperentur[8]).

---

r) In Vorl. folgt zwischen übergeschriebenen va—cat eingeschlossen, eine nachträglich hinzugefügte Inhaltsangabe des Art. 12: pro sustentatione status domini nostri pape et suorum cardinalium et aliorum, qui olim simul inde vivere consueverunt.

s) Wohl von Hand A übergeschrieben.

t) Von Hand A am Rande beigefügt für ein im Text unterstrichenes sub.

u) So Vorl., zu em. in: quidam.

v) In Vorl. folgt unterstrichen: occupare et.

w) Dieser Absatz (13) von Hand A durch va—cat eingeschlossen. am Rande nochmals: cat.

x) In Vorl. folgt unterstrichen: proch dolor per eorum avariciam; am Rande von Hand B: de commendis et annatis.

z) em., Vorl. impignorationes.

a) In Vorlage irrtümlich auf neue Zeile, dann durch Strich mit: subsunt verbunden.

---

6) Zu diesem Artikel: Das 4. Dekret der 23. Session verlangt im Schwur der Kardinäle: »den Entfremdungen der Güter der römischen Kirche stimmt er nicht zu und setzt sich für die Wiedergewinnung ein.« Im Januar 1438 setzte das Konzil eine Zwölferkommission für die Verwaltung des Kirchenstaates ein.

7) Servitien, Annaten wurden am 9. Juni 1435 in der 23 Session verboten.

8) Das Konzil setzte eine Kommission für die Entschädigung der Kurie ein.

(16) item[b]) provideatur lacius, quod reservaciones ecclesiarum et monasteriorum cessent et ammodo non fiant, ita quod[c]) eligentes ordinarii prelatos sibi eligere libere possint, et quod tollatur in decreto[9]) super eleccionibus per hoc sacrum concilium jam facto excepcio, que verbum nisi[d]) ibidem immediate sequitur, et[e]) sub clausula decreti irritantis[10]).

(Expectationen)

(17) item[f]) exquo apostolice gracie et expectative presertim, quibus totus mundus est semper repletus, nedum discordiarum et licium, sed eciam homicidiorum sepe causam intulerunt atque prestant, dum interdum plures cum gladiis et fuscibus currunt ad unum beneficium vacans, eciam infiniti clerici pro talibus graciis ad caudam curie transeuntes ibidem in viis eundo et redeundo in miseriis perduntur et moriuntur etc., provideatur[g]) igitur, quod huius modi gracie apostolice cetero non[h]) concedantur, ut ordinarii collatores beneficiorum antiquo suo jure ammodo non priventur[11]).

(18) item[i]) si illud totaliter in hoc concilio obtineri non possit, extunc provideatur, quod saltem disposicio canonicatuum et prebendarum cathedralium et collegiatarum ecclesiarum ac dignitatum et officiorum in eisdem maneat apud illos, quibus hoc de jure vel consuetudine competit, nisi dominus papa interdum pro magistro in sacra pagina vel doctore eciam scribere voluerit, ne levissime persone se regere nequeuntes fiant rectores aliorum admittantur[k]), per quod honestas ecclesiastica deturpatur.

(19) item[l]) quod disposicio aliorum beneficiorum simplicium ad ordinarios collatores spectet simpliciter vel saltem alternativis mensibus, et in hoc casu provideatur, quod beneficia quatuor marcarum seu vingentiquatuor librarum sub expectativa nullatenus comprehendantur, sed talia per ordinarios collatores conferantur; nec fiat gracia alicui de beneficio ecclesiastico extra suum regnum, nisi ydeoma sciverit illic.

(20) item[m]) in eodem casu nulla fiat gracia cum clausula annulacionis, sed pocioribus dabitur data prima videlicet domini pape, aliis secunda, aliis tertia et sic de ceteris expectativas gracias penitus non concedi[12]).

---

b) Randbemerkung rechts von Hand B: reservaciones et incorporaciones monasteriorum cessent; am Rande links eine Hand.
c) In Vorlage folgt unterstrichen: sub irritante decreto.
d) am Rande von Hand B: verbum nisi racionabilis causa.
e) et . . . irritantis von Hand A beigefügt.
f) Randbemerkung von Hand B: gracie expectative
g) Vorl. neue Zeile.
h) Von Hand A übergeschrieben.
i) Randbemerkung von Hand B: gracie expectative pro magistro et doctore.
k) Eines der beiden Worte fiant oder admittantur ist wohl zu streichen oder et vor admittantur einzuschieben.
l) Randbemerkung von Hand B: disposicio beneficiorum simplicium ad ordinarios (folgen drei schwer lesbare Worte).
m) Randbemerkung von Hand B: clausula annullacionis.

---

9) Dekret der 12. Session vom 13. 7. 1433.
10) Ergänzung zum Wahlendekret von 1433 am 25. 3. 1436; Mansi 29, 110 ff.
11) Vergl. Dekret der 31. Session vom 24. Jan. 1438.
12) Zu Artikel 17—20 vgl. das 2. Dekret der 31. Session vom 24. 1. 1438, Mansi 29,159 ff.

(Sonstige Mißbräuche der Kurie)

(21) item[n]) provideatur, quod in curia et urbe Romana et eciam alibi indulgencie delusorie et periculose, que sine documento propter questum pecuniarum sub forma a pena et a culpa pronunciantur, de cetero non publicentur[13]).

(22) item[o]) provideatur, quod in eadem curia clerici gabellum contra privilegium ecclesiastice libertatis solvere non cogantur, ne alie mundi partes exemplum pravitatis inde sumere possint[14]).

(23) item[p]) provideatur, quod curiales clericaliter vivant, tonsuras et habitus clericales habeant et vestes prohibiti coloris non portent ac concubinas abiciant et ad taxillos nullomodo ludant et tabernas visitare presertim presbiteri vitent sub magna apposita pena.

(24) item[q]) prohibeatur clericis sub privacionis bonorum suorum vel pecuniaria ac laicis sub abcisionis lingue vel eciam pecuniaria penis, ne in eadem curia vel alibi contra deum et sanctos suos, presertim contra dulcissimam virginem Mariam et honorem sue virginitatis quisquam de cetero blasfemare presumat[15]).

(Die drei Hauptämter der Kurie)

(25) item[r]) omnino est absurdum, quod illa tria principalia officia curie Romane videlicet penitenciarie ac vicecancellariatus et camerariatus sine pactis et obligacionibus pecuniarum domino pape vel camere sue solvendarum nunquam vel raro conferuntur sive committuntur, et sic talium officiorum rectores ad allicitas exactiones unacum officialibus inferioribus eorundem coguntur avaricie causa; provideatur[s]), ut ad illa tria officia, a quibus regimen totius curie dependet, de concilio et consensu dominorum cardinalium non avari sed meliores et justiores, preeminenciam sive affectionem non attendendo, preficiantur; et quod tales sint dominorum pape atque cardinalium vel majoris partis nutu removibiles, si fortasse ad injusticiam declinarent.

(26) item[t]) quod dominus papa nil ex emolumentis officiorum eorundem recipiat, ne in talibus officiis presidentes illicitis maculentur lucris[16]).

---

n) Randbemerkung von Hand B: indulgencia a culpa et a pena.
o) Randbemerkung von Hand B: in curia contra gabelle (folgt unleserliches Wort).
p) Randbemerkung von Hand B: habitus clericorum.
q) Randbemerkung von Hand B: pena contra blasfemantes deum.
r) Randbemerkung von Hand B: disposicio trium officiorum curie: cancellarie, penitenciarie et camerarie.
s) Vorl. alinea; Randbemerkung von Hand B: quod illa officia de concilio et consensu cardinalium.
t) Randbemerkung von Hand B: quod papa ex emolumentis officiorum nil recipiat.

---

[13]) Bf. Johann hatte 1428 einen falschen Ablaßhändler entlarvt.
[14]) Vgl. die Dekrete der 21. Session vom 9. 6. 1435.
[15]) Ähnliche Bestimmungen im lübischen Statut für die Geistlichen der Diöz. Lübeck vom Jahre 1420.
Verbot des Konkubinats durch das 1. Dekret der 20. Session vom 22. 1. 1435, Mansi 29,110 ff.
Andere Bestimmungen für den Klerus haben die Dekrete 3—9 der 21. Session vom 9. 6.14 35, Mansi 29, 104 ff.
[16]) Die Verhältnisse an der Kurie waren bekannt. Vielleicht geht Einzelnes auch auf die Besprechungen mit den in Basel weilenden Kennern der Kurie zurück.

de summo penitenciario

(27) item[u]) provideatur, quod summus penitenciarius de cetero inscriptores et procuratores literarum penitenciarie, quibus peccata sicut confessori revelantur, non laicos sed in ordinibus sacris constitutos[v]) admittat in certo limitato numero.

(28) item[w]) provideatur, quod nullus recipiatur in minorem penitenciarium, si per se vel alium procuraverit se ad id recipi, sed pocius boni trahantur inviti, et quod a confitentibus nil recipiant eciam occasione injuncte sibi penitencie hactenus, cum sepe compertum est, eos pro enormium eciam homicidiorum eciam[x]) . . . . absolucione multas pecunias sublevasse.

(29) item quod numerus minorum penitenciariorum restringatur, ut camera apostolica eo habilius ipsis possit de vite necessariis providere, et alia, que circa hoc officium necessaria sunt, statuantur.

de vicecancellario et officiis sibi subjectis

(30) provideatur, quod vicecancellarius signaturas justicie expediat juste et ad ipsum tamquam cancellarie apostolice rectorem respiciant obedienter apostolice sedis prothonotarii, emolimentorum participes, qui[y]) debent vicecancellario omni die in cancellaria assistere; et quod non creentur aliqui prothonotarii[z]), nisi in officio et in jure sint periti.

(31) item[a]) ex quo multi sunt scriptores senes et inutiles, per quos pauperes minus celeriter[b]) expediuntur in vituperium et detractionem curie et pauperum detrimentum, detur singulis scriptoribus libertas officium suum resignandi pro idonea persona, que sciat et teneatur illud personaliter exercere ad minus per biennium, nec alius scribere possit pro eodem.

(32) item[c]) provideatur, quod officium scriptorie tale, in quo tractantur secreta sedis et ecclesiasticarum personarum, non laicis sed clericis ammodo conferatur tamquam officium ecclesiasticum; propter quod illud habens se faciat in subdiaconum ordinari et ad horas canonicas dicendas astringatur; et decernatur illud officium spirituale et ecclesiasticum et non prophanum esse.

(33) item[d]) provideatur, quod illud officium possit in manibus pape vel vicecancellarii pro beneficio ecclesiastico permutari; et sic cessabunt avari laici uxorati et concubinarii mercatores in taxa, quam contra con-

---

u) Randbemerkung von Hand B: penitenciarii non laici.
v) em., Vorl. constitutus.
w) Randbemerkung von Hand B unleserlich.
x) In Vorl. Lücke für 1 Wort.
y) Von Hand A übergeschrieben.
z) In Vorl. protho von Hand A übergeschrieben.
a) Randbemerkung von Hand B.
b) em., Vorl. celiter.
c) Randbemerkung von Hand B: scriptores non laici.
d) Randbemerkung von Hand B: quod illud officium possit in manibus vicecancellarii (durchstrichen) permutari pro beneficio.

stitucionem Benedicti XII, Joannis XXII Romanorum pontificum et in gravamen pauperum augmentare consueverunt, amodo ipsos pauperes non[e]) gravare.

(34) item[f]) provideatur, quod nullus in abbreviatorem admittatur, nisi per examen assistencium ac longum exercicium et famam bonam fuerit approbatus in utroque stilo gracie et justicie; et ad certum numerum abbreviatores reducantur.

(35) item[g]) quod examinator impetrantium gracias et beneficia personaliter examinare teneretur etc.

(Gerichtsbehörde)

(36) item[h]) provideatur, ut in audiencia publica et causarum palatii apostoloci abusus extorsionis pecuniarum contra statuta felicis recordie Benedicti XII, Joannis XXII et Gregorii XI Romanorum pontificum multifarie inductus tollatur, et quod solum excellentes in fama virtutum et sciencie ad officium auditoriatus assumantur et alii, qui pro hoc officio per se vel alios instant, reiciantur.

(37) item[i]) provideatur, ne auditores causarum ex questu notariorum in gravamen pauperum litigantium amodo veniant; et quod numerus auditorum restringatur, ut camera apostolica eo habilius eis possit de necessariis providere et nil preter estulenta et poculenta sub maxima pena recipiant.

(38) item provideatur, quod notarii causarum nullam cum partibus possint habere specialem conversacionem nec preter taxam sibi debitam aliquid capere sub pena perdicionis officii sui.

(39) item provideatur, quod nullus testis examinetur per solum notarium unum, nullusque valeat pro alio scribere coram auditore.

(40) item de pluribus aliis particularibus[k]) defectibus provideat vicecancellarius.

(41) item[l]) provideatur, quod nulla causa committatur in Romana curia alicui nisi auditori, exceptis que cardinalibus committi consueverunt.

(42) item provideatur, ne causa et lites divitum in curia perpetuentur per avaros officiales curie, sub magna pena; et contra tales fiat sollers inquisicio, ut per universum orbem infamia contra sedem apostolicam cesset.

de camerario et officiis ab eo dependentibus

(43) provideatur, quod camerarius, qui in temporalibus gubernat totam curiam, sine scandalo et injuria cuiuscumque bene regat cunctas naciones, ne curiales presertim ecclesiastice persone irreverenter tractentur seu ducantur.

---

e) So!
f) Randbemerkung von Hand B.
g) Randbemerkung von Hand B.
h) Randbemerkung von Hand B.
i) Randbemerkung von Hand B: auditores non percipiant cum notariis.
k) Von Hand A über durchstrichenes pontificalibus geschrieben.
l) Randbemerkung von Hand B.

(44) item[m]) provideatur, quod gentes camere, que multe sunt et avaras manus semper habent, ad minorem numerum reducantur, ut eo levius camera eis possit providere et sic occasio cessat illiciti questus gencium earundem.

(45) item nec sacri ordines, quos camerarius ex commisso sibi[n]) vivevocis oraculo pape sibi facte conferri committit. de cetero in curia non conferantur aliis nisi officialibus et notis et idoneis curialibus, vel saltem donec se ad partes conferant cum ipsis dispensetur, quia[o]) sepissime contingit, quod una vice quinquaginta vel[p]) plures trufatores a suis ordinariis repulsi ordinantur in Romana curia sub mendacio beneficialis tituli et tales sunt illi, qui communiter censuras ecclesiasticas vilipendunt et in locis ecclesiastico interdicto subjectis publice prophanant et semper scandalizant ecclesiasticum statum etc.; et sic cessabit eciam viciosa corruptela, qua episcopi in Romana curia a quolibet ordinando ducatum sunt soliti turpiter extorquere.

(46) item[q]) provideatur, ne per camerarium litere dimissoriales de ordinibus recipiendis amodo dentur.

(47) item[r]) taxa in bulla in paucis annis est adaucta nimis, provideatur et moderetur seu[s]) tollatur.

(48) item[t]) provideatur, quod gabella a clericis curialibus in Romana curia non recipiatur, ne exemplo tali per orbem libertate et privilegio clericali privetur.

(49) item[u]) provideat camerarius, ne auditor camere et soldanus extorqueant per indirectum ab incarceratis pecunias et cessent a capcionibus personarum ecclesiasticarum et presertim in levioribus causis.

(50) item[v]) stringatur excessivus numerus notariorum coram eodem auditore et de collusione auditoris et soldani predictorum in extorquendis pecuniis capiendorum et captivorum caveatur[w]).

II. Avisamenta reformacionis extra curiam Romanam infra sequuntur etc.

(Allgemeines)

(1) primo[x]) avisatur[y]), ut inter principes Christianitatis sine[z]) mora pax procuretur[a]) seu treuge superinducantur[17]).

---

m) Randbemerkung von Hand B.
n) Wohl zu emendieren: sive v. o. p. facto.
o) In Vorl. Lücke; der Abschreiber brachte die Worte quia — vice auf der 1. Zeile der folgenden Seite. Die Hand A füllte die Lücke mit diesen Worten und unterstrich sie, strich die Worte quia — vice auf der folgenden Seite.
p) Wohl von Hand A übergeschrieben.
q) Randbemerkung von Hand B.
r) Randbemerkung von Hand B.
s) seu tollatur von Hand A beigefügt.
t) Randbemerkung von Hand B.
u) Randbemerkung von Hand B.
v) Randbemerkung von Hand B.
w) In Vorl. bleibt das letzte Drittel der Zeile frei.

Noten x) y) z) a) und [17]) siehe nächste Seite.

(2) item[b]) avisatur, quod statu curie Romane prius ut prefertur reformato et[c]) diligencia locorum ordinariorum circa execucionem juris communis adhibita facilis erit extra curiam ipsam reformacio clericorum.

(3) item[d]) si[e]) ea, que de vita et honestate clericorum in jure sunt conscripta, servarentur, clerus videretur esse satis reformatus[f]); solum restat, ut detur locorum ordinariis larga potestas exequendi talia jura sub favore apostolice sedis; provideatur igitur inter alia, ne in causis presertim correctionis morum et earum occasione ad sedem apostolicam possit appellari, et si forsan in tercia instancia[g]) interponeretur ad sedem eandem appellacio, talis appellacionis causa in partibus et non in curia committatur, quia sepe contingit, quod ordinarii occasione talium appellacionum per nequam rebelles clericos labores et expensas in curia per plures annos fatigantur et ideo corrigere cessant, et manent multa crimina impunita[18]).

(4) item[h]) provideatur, quod archiepiscopi et episcopi sub gravibus penis pontificaliter vivant, sacros ordines conferant et officia pontificalia ipsimet[i]) exerceant, nam quod agitur in prelatis, facile a subditis trahitur exemplum.

(5) item provideatur, quod quilibet pontifex pontificaliter incedat et roquetum suum sub pena 100 marcarum suo archiepiscopo seu primati et ipse primas sub eadem pena totidem domino pape solvendarum publice portare sit astrictus.

(Primas und Nationalkonzil)

(6) [item[k]) provideatur, quod in qualibet natione primas provinciarum in nacione constitutarum presideat et habeat potestatem provincias convocandi, quociens expedierit, et regulariter et sine remissione in convencione provinciarum ista et in qualibet sequenti in futuris indicetur alia convencio ad quadriennium proximum et dies et locus ejusdem, quam singuli metropolitani per se vel alios visitare teneantur sub pena 100 marcarum argenti puri primati applicandarum].

---

x) Der ganze Artikel durch va-cat (cat 2 ×) eingeschlossen; va ausradiert, cat unterstrichen, Randbemerkung von Hand B.

y) Übergeschrieben von Hand A.

z) Über durchstrichenem sine von Hand A guerriferos sine.

a) Urspr. Text: procuretur seu treuge sub pena perdicionis privilegiorum et feudorum observande et per quinque annos vel plures durative indicentur unterstrichen, und von Hand A am Rande durch die Worte: procuretur — superinducantur ersetzt.

b) Randbemerkung innen wohl von Hand A, radiert.

c) Vorl. wiederholt et.

d) Randbemerkung von Hand B, am Innenrand eine Hand.

e) In Vorl. folgt unterstrichen enim.

f) em., Vorlage scheinbar informatus.

g) Von Hand A übergeschrieben.

h) Randbemerkung von Hand B.

i) em., Vorl. nur met.

k) Dieser Artikel zwischen va-cat von Hand A eingeschlossen. Randbemerkung von Hand B.

---

17) Das Konzil hat sich wirklich mit der Friedensstiftung beschäftigt; vgl. in der Dissertation die causa pacis.

18) Das 1. Dekret der 31. Session vom 24. 1. 1438 traf Entscheidungen in diesem Sinn; Mansi 29, 159 ff.

(7) item in hiis convencionibus inter alia pro statu ecclesiastico ibidem pertractanda per primatem fiat diligens inquisicio, si concilia provincialia et episcopales synodi et visitaciones, de quibus infra dicetur, suis terminis sint servata et an clerus sit reformatus et in quo defectus fuerit repertus; ibidem provideatur et denuncientur in penam infrascriptam incidisse, qui provincialia concilia non servarunt tales, cum convenciones multum prodesse possunt, quia eorum timore fiunt execuciones infra dicendorum.

(Metropolitane und Provinzialsynode)

(8) item[l]) provideatur quod quilibet metropolitanus de triennio in triennium celebrabit provinciale concilium, prout per papam Martinum quintum in apostolico anno sub 8 inter alias suas reformaciones est constitutum; alioquin penam amissionis fructuum sue ecclesie et cetera per ipsum papam latam per primatem in convencione provinciarum denuncietur incidisse.

(9) item provideatur, quod in qualibet dyocesi statuantur 2 testes synodales presbiteri deum timentes, qui investigent ea, que reformatione indigent, et referant in concilio provinciali sequenti.

(10) item provideatur, quod quilibet metropolitanus per se vel alium visitet de triennio in triennium provinciam suam sub pena 100 marcarum primati applicandarum, quam incurrat, si contra fecerit ipso facto[m]).

(Bischöfe und Diözesansynoden)

(11) [item provideatur, quod quilibet archiepiscopus et episcopus sub eadem pena 100 marcarum de triennio in triennium suas dioceses teneantur visitare et clericalem synodum ad omne minus semel in anno observare[n])].

(12) item[o]) provideatur, quod in qualibet civitate et in qualibet diocesi tot, quot sufficere videntur, testes synodales clerici per pontificem synodum celebrantem ordinentur fideles et boni, qui jurent, velle fideliter inquirere crimina clericorum et audita accusare publice in synodo, ut consuetum est in laicali synodo, et quilibet presbiter in ordine suo hoc officium habeat exercere.

(13) item provideatur in dictis synodis et visitacionibus, quod per certa decreta in generale et in speciale clericorum prohibeantur defectus, qui oculis laicorum subjacent, ut de habitu et fastu tam in vestibus quam equis et ornamentis eorum, prout in concilii Constanciensis decretis posita sunt[19]).

---

l) In Vorl. Überschrift: de metropolitanis.

m) Am Rand cat, später ausradiert.

n) Am Rand von Hand A dreimal die Silbe cat und unmittelbar anschließend: quia aliam formam concilium dedit et decretavit; vgl. Dekret der 15. Session vom 26. 11. 1433 in Mansi 29, 74.

o) Randbemerkung von Hand B.

---

19) Das 7. Reformdekret der 43. Session des Konstanzer Konzils lautet: De vita clericorum; Mansi 27, 1174 ff.

(14) item[p]) ea, que de eorum commessacionibus, ebrietatibus et continenciis[q]), mercimoniis et aliis, que longum est narrare, essent omnia in synodo exhibenda et sub pena pecuniaria cohercenda[20]).

(Priesterehe)

(15) item attento, quod, licet sub gravissimis penis et perdicionis eterne timore ab ecclesia sit statutum, quod presbiteri caste et continenter vivere teneantur vitando vicium carnis, nichilominus tamen ipsi ubique locorum indifferenter hoc vicium, quod cuilibet naturaliter inest, prochdolor non curaverunt hactenus evitare nec hodie vitant; propter quod multa millia animarum catervatim non est dubium perpetue dampnacioni...[r]); videtur igitur sanum et consultum, ut huiusmodi statuto relaxato provideatur, quod ammodo secundum morem origentalis ecclesie quilibet presbiter secularis, si voluerit, solum cum unica et virgine matrimonium contrahere et matrimonialiter vivere licite possit. In hac autem rei novitate repugnancia seniorum, qui calore medullarum carent, non est admittenda[s]), neque reclamacio contemplancium, qui renes caritatis igne concrematos habeant, non est approbanda neque res hec nova propter scandalum, quod brevi cursu et parvi temporis usu cito expiabitur, est quomodolibet omittenda, multo cum eligibilius est ad modicum tempus scandalum pati, quam infinita millia animarum in jehennam eternabiliter mitti[21]).

(Titularbischöfe)

(16) item[t]) absurdum esse videtur, quod tot religiosi in episcopos titulares promoti sunt; ipsi, cum apud ecclesias suas residere non curant, licet vi juramentorum suorum teneantur illic residere, sed abjecta omnis religionis norma hincinde vagantur dissolutissime, non[u]) communiter vivunt et ecclesiarum et altarium consecraciones et sacrorum ordinum collaciones publice vendunt indignos sine titulo indifferenter ordinantes; et ideo provideatur, quod revocentur omnes titulares episcopi et ad monasteria sua redire compellantur, et quod prelati ordinariimet conferant ordines sacros et officia sua pontificalia personaliter studeant exercere vel alter alteri in hoc serviat, aut detur potestas, quod ordinarius quilibet assumat doctorem in sacra pagina vel canonicum aliquem in episcopum titularem cum postestate sibi conferendi vel commendandi

p) Randbemerkung von Hand B. — Im Texte fehlen einige Worte.
q) So Vorl., entweder concinenciis = Singen, oder contentenciis = Streiten.
r) Lücken im Texte.
s) Von Hand A am Rande ergänzt.
t) Randbemerkung von Hand B.
u) ergänzt; Vorl. em.

20) Zu 8—13 vgl. die Dekrete der 15. Session vom 26. 11. 1433, Mansi 29, 74 ff.
21) Von den Friesen sagt ein Zeitgenosse aus dem 14. Jahrhundert: sie sehen die Priester nicht gern unverheiratet, ne alia cubilia polluant. Vix enim continere hominem posse et supra naturam arbitrantur. (Kempius, De qualitate et qantitate Frisiae in Blok 2, 297). Die Friesen haben die Priesterehe durchgesetzt um 1500; s. Rocholl R.. Geschichte der evang. Kirche in Deutschland 1897, S. 18; Hinweis von Herrn Prof. D Dr. Elert-Erlangen.
Das Konzil hat das Konkubinat verboten im 1. Dekret der 20. Session vom 22. 1. 1435, Mansi 29, 101 ff.

unum vel plura beneficia ecclesiastica, unde vivat, ne propter pecuniam consecraciones vendere cogatur[22]).

(17) item quod nullus promoveatur in presbiterum, nisi habuerit beneficium sufficiens pro suo victu, et per duos dies vel tres examinetur nunc de hiis nunc de aliis examinando, quia ars artium est cura sacerdotum; et quod ordinandus inter ecclesiasticos per 3 annos fuerit honeste conversatus[23]).

(18) item[u]) quod nullus pontificum permittat quemquam suorum officialium aut notariorum pro literis formatarum plus quam duos grossos, quorum 10 ducatum faciunt, accipere, prout eciam in reformacione domini Martini ultima est admissum[24]), vel aliquid racione collacionum ordinum seu beneficiorum recipiatur; contrarium facientes in synodo corripiantur secundum arbitrium archiepiscopi visitantis.

(19) item[v]) quilibet pontifex studium generale sub se habens illud visitet doctores admonendo, ne indignos et juvenes ad gradus promoveant sub pecuniaria pena sedi apostolice applicanda.

(20) item[w]) provideatur, ne principes ecclesiastici racione gabelle seu theolonii a clericis aliquid sumi permittant sub pena privacionis privilegiorum suorum.

(21) item provideatur, quod pontifices non manuteneant judeos usuras exercentes, de quibus prelati emolimenta percipiunt[25]).

(22) item si judei ad fidem convertuntur, provideatur, ut[x]) certa bona eis libere dimittantur, ne mendicare coguntur[25a]).

(Prälaten)

(23) item[y]) provideatur, quod prepositi, decani et archidiaconi et alii dignitates vel personatus habentes ad sacerdocium promoveantur infra annum, acsi parrochiales ecclesias obtinerent.

(24) item provideatur, ne plura fundentur beneficia ecclesiastica, sed solum fundata et pejorata meliorentur per volentes beneficia nova dotare[26]).

(25) item[z]) provideatur, ne prelati eciam de consensu caplanorum suorum impignorare possint mensarum suarum bona[27]).

---

u) Der Artikel eingeschlossen in ein von Hand A geschriebenes vacat.
v) Randbemerkung von Hand B.
w) Randbemerkung von Hand B.
x) In Vorl. folgt durchstrichen: in.
y) Randbemerkung von Hand B.
z) Randbemerkung von Hand B.

---

22) Das Konzil hat keine Entscheidung getroffen.
23) Bf. Johann hat schon 1425 und 1429 ausreichende Benefizien in seiner Diözese verlangt.
24) Reformdekret Martins V. vom Jahre 1425; siehe Hefele 7, 409 ff. und Döllinger, Ig., Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrh., 1863, II, 335 ff.
25) Das 5. Dekret der 19. Ses. vom 7. 9. 1434 über die Juden verbietet mancherlei, aber nicht diesen Punkt!! s. Mansi 29, 98 f.
25a) Das 6. Dekret der 19. Ses. enthält auch diese Bestimmung; Mansi 29, 99 f.
26) Bf. Johann hat schon 1425 diesen Grundsatz ausgesprochen: Der Diener am Altar muß vom Altar leben können.
27) Bf. Johann hat seinem Vorgänger diesen Vorwurf gemacht.

(Niedere Weltgeistlichkeit)

(26) item[a]) provideatur, quod prelati et curati cogantur per superiores in beneficiis suis personaliter residere per subtraxionem fructuum suorum previo, deinde sub pena privacionis eorundum seu pena 10 marcarum quolibet anno suo pontifici solvendarum.

(27) item[b]) exquo hincinde pluria sunt exigui valoris beneficia simplicia desolata adeo, quod presbiter de redditibus duorum vel trium talium beneficiorum vix potest sustentari, provideatur, quod archiepisopi et episcopi habeant potestatem talia beneficia uniendi, ut de sic unitis beneficiis presbiter vite sua habeat necessaria[28]).

(Stiftsgeistlichkeit)

(28) item[c]) provideatur, quod fructus, redditus et proventus canonicatuum et prebendarum, oblegiorum, obedienciarum etc colligantur et equaliter distribuantur inter canonicos in ecclesiis cathedralibus et collegiatis, non obstantibus[d]) statutis et consuetudinibus ecclesiarum earundem per avariciam introductis, quibus cavetur[e]) quod canonici seniores porciones majores in ipsis ecclesiis de premissis percipiunt quam juniores.

(29) item[f]) licet apostolicus scilicet duodenarius numerus canonicatuum et prebendarum in qualibet ecclesia utique sufficeret, tamen in ecclesiis multis nedum ultra 12 sed ultra[g]) 30 vel[h]) 40 prebendas prebende reperiuntur, et, ex quo multitudo canonibus est inimica, provideatur, quod quelibet ecclesia in 24 prebendis ad omne magis contentetur et quod prebende ultra hunc numerum existentes pro tempore successive vacantes usque ad numerum 24 prebendarum extinguantur, et quod talium extinctarum prebendarum redditus et proventus in augmentum illarum 24 prebendarum et episcopalis mense, pressertim si de bonis ipsius mense vel predecessorum episcoporum prebendas et beneficia aliqua constat esse fundata vel mensam fore depauperatam, nedum una pars prebendis et due partes talium reddituum mense supradicte aut una medietas dicte mense et altera medietas talium reddituum et proventuum dictis 24 prebendis applicentur[29]).

(30) item[i]) provideatur, quod tollantur consuetudines et statuta ecclesiarum per avariciam introducta, quibus admittendi in ecclesiis ipsis ad dignitates, canonicatus et prebendas et ad alia beneficia ecclesiastica coguntur solvere magnas summas pecuniarum; statuta vel usualia nominatorum[k]), ita quod de cetero tales pecunie non solvantur; potius tamen

---

a) Randbemerkung von Hand B.
b) Randbemerkung von Hand B.
c) Am Rand eine Hand.
d) Von Hand A korrigiert aus observantibus.
e) Von Hand A am Rande beigefügt; nach Streichung des urspr. teneatur.
f) Am Rand eine Hand.
g) In Vorl. folgt unterstrichen: 24 seu
h) vel 40 von Hand A am Rande beigefügt.
i) Randbemerkung von Hand B außen, am inneren Rand eine Hand.
k) So Vorl., ergänzt: postulant tantas summas.

---

[28]) Vgl. dazu die Urkunde Bf. Johanns vom 18. 9. 1425 und 20. 10. 1429.

[29]) Bei König Albrecht erlangte Bf. Johann 1439 ein Privileg für verfallende Lehen zur Aufbesserung der bisch. Mensa.

moderata solucio pecuniarum solum pro paramentis ecclesiarum informandis[l]) aut fabrica ecclesiastica tollerari[m]).

(31) item[n]) provideatur, quod omnia, que de mensa archiepiscoporum et episcoporum sine consensu capitulorum suorum ac licencia et voluntate suorum superiorum et sedis apostolice quomodolibet alienata esse reperiuntur, eisdem mensis restituantur, non obstantibus prescripcionibus in literis confirmatariis apostolicis quibuscumque[30]).

(32) item ut statuta tollantur, quibus coguntur in beneficiis admittendi per 3 vel 4 annos carere fructibus beneficii, sin de quo providet extravagans »suscepti« et est Joannis 22 non tamen sufficienter providens[o]).

(33) item[p]) exquo inferiores prelati ecclesiarum jurisdiccionem tam in clero quam in populo per consuetudines tales quales sibi usurparunt, et per eorum incuriam[q]) suos archiepiscopos et episcopos a jurisdiccione ordinaria in pluribus locis excluserunt, propter quod execucio juris communis circa correccionem morum sepissime retardatur et ob id delicta remanent[r]) plerumque[s]) impunita; provideatur igitur, quod archiepiscopi et episcopi in suis clero et populo civitatum et diocesum suarum, prout antiqua jura volunt, ordinariam libere habeant et exerceant jurisdiccionem[31]).

(34) item[t]) provideatur, quod nullus notarius ad scribendum admittatur, nisi fuerit per loci ordinarium approbatus et legaliter[u]) sciens et probus repertus.

(35) item[v]) ut extravagantes constitutiones diversorum Romanorum pontificum utiles resecatis superfluis sub congruentibus titulis in uno volumine cum hujus concilii sanctionibus copulentur.

(Orden)

(36) item[w]) de multis defectibus in theutunicorum beate virginis Marie et[x]) Sancti Joannis Jerosolime ordinibus provideatur[32]).

---

l) Wohl zu em. reformandis.

m) So Vorl., ergänze potest.

n) Bemerkung von Hand B am äußeren, ein Zeichen S : S am inneren Rand.

o) So Vorlage; em. beneficii sui; de quo providet . . . . . extravagans »suscepti« Joannis 22, nontamen sufficienter providens. et est Joannis 22 könnte eine Verlesung sein; es müßte sich eben zeigen lassen, daß die Extravagante »Suscepti« von Johann XXII. stammt, der ja in finanziellen Dingen der Kirche viel konstituiert hat. Danach ergäbe sich, wenn man streicht und anders interpunktiert, als Korrektur: fructibus beneficii sui; de quo providet extravagans »suscepti« Joannis 22, non tamen sufficienter providens.

p) Bemerkung von Hand A, Hand am unteren Rand.

q) Von Hand A korrigiert aus curas.

r) In Vorl. geht vorher sepissime und folgt impunita, beides unterstrichen.

s) Am Rand von Hand A als Ersatz für die unterstrichenen Worte.

t) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

u) Undeutlich legaliter.

v) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

w) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

x) em., Vorl. ad.

---

30) Bf. Johann hatte seinem Vorgänger im Amt den Vorwurf der Entfremdung gemacht.

31) Bf. Johann hatte als Bischof deswegen Schwierigkeiten. Der Vorschlag ist ganz aus der Praxis.

32) Siehe die Ablaßgeschichte mit Marcellus in dieser Dis.

(37) item) ad reformacionem mendicancium vocandi sunt rectores ecclesiarum etc.[33]).

(38) item inter[y]) alia convivia mulierum apud religiosos et visitaciones per eas in cellis suis non permittantur.

(39) item provideatur, quod ordinarii locorum in religiosos eciam exemptos habeant jurisdiccionem, quia eorum exempcio multorum malorum, que committunt, est protectio[34]).

(40) item[z]) omnes incorporaciones ecclesiasticorum secularium beneficiorum[a]) et presertim ecclesiarum parrochialium quibuscumque religiosis facte indifferenter[b]) revocentur, ut sic prelati ad sua munera episcopalia per incorporaciones eis oblata restituantur, possitque populus a rectoribus ecclesiarum et non a variis[c]) conducticiis eorundem gubernari.

(41) item provideatur, quod religiosi omnes ad observanciam trium substancialium reducantur nec permittantur eciam de superiorum licencia aliquid proprium obtinere sub magna pena[35]).

(42) item[d]) provideatur pro salute animarum, quod fiat mitigacio seu minucio dierum celebrium, qui omnes propter eorum nimiam pluralitatem a populo non servantur[36]).

(43) item[e]) provideatur, quod libri revelacionum sancte Brigitte de Swecia, in quibus plures delusorie contineri dicuntur, reprobentur et inter apocrifa esse deputentur seu eciam ubique locorum comburentur[f]) [37]).

(44) item[g]) provideatur, quod fratres et sorores ordinis sancte Brigitte sub uno et eodem tecto in eodem monasterio non ammodo simul commorentur, sed separentur, ne inevitabilia mala multa silencio pertranseunda inibi de cetero committantur.

(Laien und Kirche)

(45) item[h]) provideatur, ne de cetero ewangeliorum psalterii biblie et scripture sacre vulgariter translacio fiat, quia heresis et confusio cleri inde oriuntur[i]), solum cum corticem verborum et non radicem racionum

---

y) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

z) Dieser Abschnitt von Hand A oben am Rand von fol. 209[a] nachgetragen und durch Zeichen hierher verwiesen. Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

a) et — parochialium von Hand A am inneren Rand beigefügt.

b) indifferenter revocentur mit Verweisungszeichen am Rand nachgetragen.

c) In Vorl. übergeschrieben.

d) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

e) Bemerkung von Hand B und Hand am äußeren Rand.

f) em., Vorl. concuburentur.

g) Bemerkung von Hand B am äußeren Raud.

h) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

i) Von Hand A in Lücke geschrieben, das folgende urspr. oritur gestrichen.

---

33) Siehe die Mendikantenfrage am Konzil in dieser Dis.

34) Siehe d. Prozeß Bf. Joh. gegen das Kloster Cismar, der 1436 zugunsten des Bf. vom Konzil entschieden wurde.

35) In Lübeck waren die Orden stark vertreten; der Rat der Stadt spielte sie 1438 gegen den Bf. und sein Interdikt aus.

36) Ein bemerkenswerter Vorschlag!

37) Das Konzil hatte schon 1433 die Prüfung aufgenommen und 123 Sätze aus ihren Schriften ausziehen lassen. Der spanische Dominikaner Johannes de Turrecremata hat sie verteidigt und die Schriften empfohlen. Eine Entscheidung wurde nicht getroffen. Siehe Hefele 7, 559 f. und Mansi 30, 698—814.

sapiunt et ne translata scribantur, et ut eorum usus sic vulgariter translatorum sub magna pena prohibeatur[38]).

(46) item prohibeantur cessiones bonorum non admitti indifferenter propter fraudem cotidianam, que committitur in eisdem, vel saltem nullus citet partem occasione cessionis nisi prius actor docuerit per literas ordinarii sui cessionem coram eo factam non esse simulatem.

(47) item[k]) cum dicat dominus domus mea domus orationis provideatur quod de cetero in ecclesiis et cimiteriis placita et pacta mercancie[l]) de cetero non fiant sub maxima pena etc.[39]).

(48) item[m]) reformatis capitibus et legibus ac statutis servandis solempniter editis expediret ad diversas provincias destinare legatos, qui edita servari mandarent etc. In Alemania tres sufficerent, quorum unus cardinalis, ad quem alii duo debent habere respectum etc; et legati singularum dyocesum et ecclesiarum tam synodalia quam alia statuta eis exhibenda addendo vel minuendo possint et debeant emendari etc.[40]).

(49) item[n]) provideatar contra statuta communitatum in prejudicium ecclesiastice libertatis edita quia jurium super hoc editorum fit execucio nulla[41]).

III. Sequitur reformacio in secularibus

(Allgemeine Angelegenheiten)

(1) Quoniam bona et dominia quasi omnia ad sacrum imperium olim pertinencia diverso modo-prochdolor-alienata sunt et distracta et ob defectum sumptuum imperator hodie talia recuperare et mundum gubernare comode nepuit, ut igitur imperator pro tempore existens habeat[o]) unde recuperacionem et gubernacionem huiusmodi eo levius procurare possit, dominus[p]) imperator inducendus est per concilium, ut ad laudem omnipotentis dei pro honore imperii sacratissimi auctoritate imperiali regnum Bohemie, patrimonium suum[q]) huic sacro imperio

---

k) Dieser Artikel von Hand A am unteren Rand von fol. 209 beigefügt; Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

l) Urspr. folgendes non fiant ausgestrichen.

m) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

n) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.

o) Von Hand A übergeschrieben.

p) dominus — ut von Hand A am unteren Rand beigeschrieben an Stelle eines unterstrichenen: nos Sigismundus antedictus.

q) Urspr. patrimonium vorausgehendes nostrum durchstrichen und von Hand A durch übergeschriebenes suum ersetzt.

---

38) Das Konzil hat nicht entschieden. Erst 1485 hat E.-B. Berthold von Mainz ein Verbot erlassen; ein allgemeines kirchl. Verbot bestand nicht; s. Haucks Realenzyklopädie, 3. Aufl. 2, 704 f.

39) Die Handelsstadt Lübeck. Das 11. Dekr. d. 21. Ses. vom 9. 6. 35 hat ein Verbot erlassen, in dem es u. a. heißt: haec sancta synodus . . . . statuit et iubet . . . . ne haec aut similia ludibria neque etiam mercantias seu negotiationes nundinarum in ecclesia quae domus orationis esse debet ac etiam coemeterio exerceri amplius permittant. Mansi 29, 108.

40) Siehe das Anerbieten des Konzilspräsidenten Julian Cesarini im Jahr 1437.

41) Bf. Johann hat die Stadt Lübeck zu Konservatoren der bischöfl.-kirchl. Rechte und Freiheiten einsetzen lassen.

donare [r]) et incorporare dignetur [s]) ita quod imperator pro tempore existens regnum illud cum omnibus juribus et pertinenciis libere recipere et tenere pro statu suo possit in perpetuum vel alienata predicta fuerunt recuperata, quia [t]) prosperitas imperii semper consuevit esse [u]) salus sacerdotii [42]).

(2) item [v]) provideatur, quod presertim reges et principes et militares et personas ecclesiasticas, pupillos et viduas sub magna pena studeant fideliter defensare [w]).

(3) item [x]) provideatur, ne principes ac milites et militares sub maximis penis videlicet per dioceses horum eciam usuras non audeant quomodolibet exercere.

(4) item [y]) provideatur, quod nullus sub infamie pena diffidaciones alteri faciat seu guerras ducat sine licencia sui superioris, scilicet principis terre, sed prius coram eo querimoniam, si quam habet, prosequatur coram [z]) judice suo.

(5) item [a]) provideatur sub magna pena, quod auxilium bracchii secularis propter justiciam ad requisicionem ecclesiasticorum judicum non negetur [43]).

(6) item [b]) provideatur sub magna pena, ut quecumque statuta contra privilegia ecclesiastice libertatis scripta de libris quarumcumque civitatum seu locorum intra 2 menses deleantur alioquin etc.[44]).

(7) item provideatur contra fastum vestium post superbie vanitatem in luto defluencium et contra abusum preciosarum foderaturarum que eciam a personis rusticanis hodie portantur; nemo enim se visum aut beatum esse putat, nisi de variis marderniis pellibus foderaturam ferat, et inde venit, quod astucia Ruthenorum et mercatorum foderaturas has vendencium aurum a Francia et Almania quasi totaliter tulit et non cessat asportare; habeat igitur quilibet foderaturam secundum decenciam sui status, reges nobelicis [c]) et variis eciam ac cives et rustici ovinis et non melioribus pellibus utantur.

(8) item statuatur sub magna pena, ne laici causas spirituales seu ecclesiasticas audeant judicare[45]).

---

r) Urspr. donamus et incorporamus von Hand A geändert.
s) Von Hand A übergeschrieben.
t) quia — sacardotii von Hand A hinzugefügt.
u) In Vorl. folgt durchstrichen sacerdotii.
v) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.
w) Es folgten nachträglich unterstrichen: et usuras aliquas non exercere.
x) Dieser Artikel von Hand A unten am Rand von fol. 210r jedoch ohne Verweiszeichen nachgetragen.
y) Bemerkung von Hand B am äußeren Rand.
z) Von Hand A nachgetragen.
a) Bemerkung von Hand A am äußeren Rand.
b) Randbemerkung von Hand B.
c) Von Hand A am inneren Rand beigefügt.

---

42) Das ist ein kaiserl. Vorschlag! 1416 hatte Sigmund Friesland zum Reichsland machen wollen (s. Löher 327 ff.), mußte aber im Kampf mit Burgund nachgeben.
43) Bf. Johann hat als kaiserlicher Gesandter die umgekehrte Forderung erhoben.
44) Das Konzil hat vom Kaiser durch Bf. Johann u. a. eine Bestätigung der Karolina verlangt, die die kirchlichen Freiheiten sicherte.
45) Umgekehrt hat Bf. Johann als kaiserl. Gesandter fordern müssen: weltliche cause gehören vor das weltliche Gericht!

(9) item provideatur, ut tollantur fraudes monetarum, per quas a 40 annis et citra proximum lapsis infiniti homines dampnabiliter defraudati sunt et defraudantur. fiat[d]) una moneta generalis[46]).

(10) item provideatur, quod taxantur nobilia ac corone et floreni Renenses in valoribus suis ad numerum tot solidorum, quot ante 40 annos hincinde solvere vel valere consueverunt[46]).

(11) item[e]), exquo ebrietas est omnium bonorum detrimentum et spontaneus furor inducens semper exilium mentis, provideatur sub magna pena[f]) imperialis banni, ne alicubi potetur ad equales haustus nec alias alium incitet[g]) vel compellat ad reddendum potacionis sue vicem nec eciam aliquis reddere presumat[47]).

(Sächsische Fragen)

(12) item[h]) exquo in aliquibus partibus abusive injuste observatur, quod, quociens alius alium interficerit, interfecti hujus consanguinei et amici de parentela occisorum, quemcumque primo invenerint, mox occidunt in vindicem recompensam, vel a tali parentela pro satisfaccione talis homicidii recipiunt certam pecuniariam summam, et contingit sepe occasione unius homicidii in occisi et occisorum duabus parentelis per vindictam successive ultra[i]) decem vel plures homines inhumaniter occidunt et talia homicidia voluntaria secundum Saxones legas non puniuntur, sed quoque pecuniis redimuntur, et ob id multa eo audacius illic committunt homicidia: provideatur igitur sub pena perdicionis privilegiorum et feudorum, quod[k]) homicidia[l]) voluntaria secundum leges imperiales[m]) puniantur a dominis et judicibus terre et locorum[48]).

(13) item[n]) [unleserlich] tollatur abusus, que in plerisque servatur partibus, videlicet quod, si manu percussus in sacino[o]) aut crinibus tractus adstatim ipsum percutentem vel trahentem non interfecerit vel saltem vulneraverit, infamis et omni honore privatus ab omnibus reputatur, et ob id plura committuntur homicidia; provideatur igitur sub maxima pena.

---

d) In Vorl. folgt durchstrichen gen.
e) Randbemerkung von Hand B.
f) In Vorl. übergeschrieben.
g) In Vorl. korrigiert aus incidat.
h) Randbemerkung von Hand B.
i) Von Hand A über durchstrichenem alteri übergeschrieben.
k) In Vorl. übergesehrieben.
l) In Vorl. folgt durchstrichen: provideatur igitur.
m) Von Hand A übergeschrieben, dafür ein dem Wort leges vorhergehendes incorporales gestrichen.
n) Dieser Artikel von Hand A am unteren Rand von fol. 210r beigeschrleben, Randbemerkung von Hand B.
o) So Vorlage, wohl zu em. facie.

---

46) Das geht auf den Kaiser zurück.
47) Eine beachtenswerte Stimme gegen den Trunk!
48) Wohl kaiserlicher Vorschlag. Diese Sitte der Blutrache hatte Bischof Johann in seiner Eigenschaft als Bischof von Lübeck (Holstein!) kennen gelernt; zudem stammte er aus sächsischem Geschlecht (Hannover).

(14) item[p]) alicubi minus juste eciam observatur, quod, quamquam actor super quacumque re causam suam eciam per[q]) centum fide dignissimos testes vel alios bonas probaciones contra reum clare probare potuerit, tamen si reus et alii plures secum juraverunt[r]), dicentes reum innocentem esse seu ad hoc non teneri, super quo reus ipse convenitur per talia juramenta, que sepe sunt perjura, reus ab instancia actoris liberatur etc[s]); provideatur igitur sub[t]) maxima pena, quod talia juramenta contra probaciones claras inantea nullomodo admittantur.

(Kreuzzug)

(15) item[u]) premissis reformacionum modis antedictis postremo provideatur de generali passagio pro recuperacione terre sancte instituendo sic, quod dominus noster papa cum adjutorio principum Italie presertim illustrium[v]) principum Mediolanensis, Venetorum ducis et potencium Italie civitatum exercitum cunctarum gencium armatorum de Italia per aquas, et dominus imperator suorum principum ope de Bohemia et aliunde exercitum populorum per terras secum personaliter ducant aut alias duci faciant in limitato certo tempore, quo hincinde exercitus isti ad limites terre sancta pertingere possunt; hoc cum papale imperiale passagium ad honorem dei instaurandum Italiam nobilissimam ab excessiva et impressa ociosa multitudine armatorum pariter et Bohemia a caterva errancium tirannorum et ab omni paupertate et tribulacione liberabit, et utique gentes exercituum eorundem preter honorem et gloriam recuperacionis terre sancte nedum ad[w]) temporalis opes habundantur, sed eciam ad divitias feliciter promovebit eternas in celesti patria, quam omnibus premissorum reformacionem pie persequentibus misericorditer tribuat omnipotens[x]), cui laus sit et gloria in eternum amen[49]).

---

p) Randbemerkung von Hand B.
q) Von Hand A übergeschrieben.
r) In Vorl. folgt unterstrichenes secum.
s) Von Hand A beigeschrieben.
t) Von Hand A beigeschrieben.
u) Bemerkung von Hand B am inneren Rand.
v) illustrium — civitatum von Hand A am Rande beigeschrieben an Stelle eines durchstrichenen Venetorum.
w) In Vorl. folgt durchstrichen tempa.
x) In Vorl. folgt durchstrichen in eternum.

---

[49]) Wohl kaiserlicher Vorschlag; der Plan Pius II. ist vielleicht davon beeinflußt; Hefele 8, 146 ff.

Anmerkungen.

Zu A.

1. Crantz 765. **2.** Knod 485 f. RA nr 136. **3.** Meibom 401, Lappenberg 204. **4.** RA nr 131. **5.** Städtechr. 3. Band nr 3293 und Anmerkung 2. **6.** Meib. 400 RA nr 130. **7.** RA nr 134. **8.** RA nr 130. **9.** RA nr 133. **10.** RA nr 131. **11.** RA nr 132. **12.** RA nr 136. **13.** Meib. u. Crantz. **14.** Neumann 126. **15.** RA nr 135 Binterim. **16.** RA nr 148. **17.** LU 6 nr 683. **18.** Gesch. d. Bist. Lüb. **19.** LU 7 nr 358. **20.** LU 7 nr 39. **21.** LU 7 nr 236. **22.** Städtechr. 3, Seite 390 f. **23.** Meib., Brandt, Crantz. **24.** RA nr 169. **25.** RA nr 140; es ist das heutige Seestermühe. **26.** RA nr 137 LU 6 nr 302, 304, 312. **27.** LU 7 nr 283. **28.** RA nr 145. **29.** RA nr 145. **30.** RA nr 145, 154. **31.** RA nr 147, 152, 163. **32.** CB III, 58 RA nr 195. **33.** RA nr 205. **34.** RA nr 138. **35.** RA nr 143. **36.** RA nr 164. **37.** RA nr 174 **38.** Meib. 400. **39.** Meib. 400. **40.** RA nr 171. **41.** RA nr 175. **42.** RA nr 186, 185. **43.** RA nr 134. **44.** RA nr 134, 139, 146, 153, 154, 156–159, 161 f., 166 f., 170, 172, 176, 180, 182, 184, 187 f., 190, 199 f. **45.** RA nr 144, LU 6 nr 588. **46.** RA nr 179, LU 7 nr 341. **47.** RA nr 181. **48.** RA nr 191. **49.** RA nr 192, 1434 April 12. **50.** RA nr 193. **51.** RA nr 194. **52.** RA nr 203. **53.** RA nr 204. **54.** RA nr 206. **55.** RA nr 205. **56.** Aschbach 4, 184 ff. **57.** Neumann 127. **58.** RA nr 173. **59.** RA nr 181. **60.** RA nr 191; 1434 April 12. **61.** Gesch. d. Bist., Dahlmann 3, 148; von Schubert 228. **62.** Zeitsch. d. Ges. f. Schl.-Hol.-Lauenb. Gesch. **63.** RA nr 201. **64.** RA nr 204. **65.** RA nr 178. **66.** Städtechr. 3, 373 f.; 3, 150 f. **67.** Städtechr. 3, 204. **68.** Reg. Imp. nr 5668. **69.** Städtechr. 3, 378. Dahlm. 3, 111. **70.** LU 7 nr 333. **71.** Dahlm. 3, 139 ff. **72.** von Bippen 308. **73.** Mon. Germ. Hist SS 21, 305 von Bippen 304 f., Hoffmann 462. **74.** RTA 8, 123. **75.** RTA 8 nr 182. **76.** RTA 8 nr 159. **77.** RTA 9 nr 82. **78.** RTA 9 nr 79. **79.** RTA 9, 265 u. 274. **80.** RTA 9, 431. **81.** RTA 9, 372. **82.** RTA 9, 527. Zum Ganzen vergleiche Chronicon Lubecense, Crantz, Brandt und die Geschichte des Bistums Lübeck.

Zu B.

83. Stutt 4. **84.** inkorp. 2. 8. 32; zugleich Vertreter des Dekans, des Propstes und des Kapitels von Lübeck; CB II, 181; MC II, 216. **85.** CB II, 192 der Wunsch des Konzils; Entschuldigung des Bischofs durch Heinrich Toke aus Magdeburg am 13. 9. 32; ein zweiter bischöflicher Prokurator ist Anselm von Lessuals, erwähnt am 27. 9. 32 in CB II; dieser ernennt für den Bischof noch 5 andere Prokuratoren, CB II, 232; Inkorp. des Bischofs CB II, 434 und MC II, 360; eine zweite Inkorp. des Bf. wird in MC II, 517 zum Nov. 33 erwähnt; dies ließen die Bestimmungen des Konzils zu; darüber vgl. Laz. 106 ff. **86.** Laz. 157—180; Stutt 55 ff; Laz. behauptet, der Bischof von Lübeck sei von 33—35 Präsident der deutschen Nation gewesen; er bringt aber dafür keinen Beleg. Soweit sich die Quellen überschauen lassen, ist davon nichts berichtet. Es scheint vielmehr bei den Nationen der Präsident monatlich gewechselt zu haben nach dem Vorbild der Deputationen. **87.** Eintritt in die deputatio pro communibus zwischen 19.—30. Juni; über die vier Deputationen vgl. Laz. 106 ff. **88.** CB III, 54. **89.** Laz. 120 ff. **90.** Über die Generalkongregationen und Sessionen vgl. Laz. 135 ff., 151 ff. **91.** CB II, 440. **92.** Seite 18 dieser Arbeit. **93.** CB II, 458. **94.** Laz. 279 f. **95.** CB II, 475, 478, 485; am 19. 9. leisten die neuge-

wählten iud. und prec. vor dem Kardinal von Bologna den Amtseid. **96.** Die Notare durften Gebühren erheben; die iud. verlangten aber von ihnen auch eine Gebühr, was verboten war. Das Konzil hat auf Grund der Arbeit der Kommissare folgenden Zusatz zum Eid verlangt: wir nehmen an den Gebühren der Notare keinen Anteil; CB III, 16 f., 78, 104, 106, 382. **97.** am 9. 1. 34 wurde er von einer Kommission ernannt, am 13. 1. von der allgemeinen Deputation bestätigt; sein Nachfolger wurde Heinr. Keppel aus Münster; CB III, 3, 6, 8; Laz. 275 ff. **98.** März 34 wurde der Bischof berufen; er erließ eine »citatio cum inhibitione«; CB I, nr 12; CB I, 57; die Berichte Stöckels, des klösterlichen Vertreters in CB I, 60—106. **99.** RB 13, 278. **100.** Hefele 7, 582; MC II, 270; Werminghoff, Verf. 186 ff.; Berufung des Bf. am 5. 5. 34; CB III, 91. Bericht über den Prozeß am 21. 6. durch Joh. Pulchripatris; weitere Nachrichten am 28. 6.; Konkordat der Deputationen am 3. 7.; Bericht über die Kommissionsarbeit durch Simon Freron am 11. 8.; offizielle Bitte der Mendikanten um Zurücknahme der Bulle am 14. 8.; die umgearbeitete Bulle wird am 22. 8. vorgelegt; weitere Verhandlungen CB IV, 150, 153. **101.** Der Streit wird gleich in diesem Zusammenhang gebracht, weil er mit dem vorigen zusammenhängt. **102.** Den franz. Mendikanten war durch eine »littera« des Kardinals vom heil. Kreuz im Juli 35 das Beichthören gestattet worden. Die franz. Pfarrer erklärten sich dagegen und appellierten ans Konzil. Am 1. 7. 36 wurden 10 Kommissare ernannt. Sie schlugen vor: Die »littera« des Kardinals und der Appell der Pfarrer werden außer Kraft gesetzt, bis eine endgültige Entscheidung der Konzilsväter vorliegt; CB IV, 150, 153 f., 158; im Register s. Mendikanten. 2 andere Kommissarien des Bf. in Mendikantensachen sind zum 27. 2. 35 und 13. 10. 36 erwähnt; der Inhalt bleibt ungenannt. CB III, 314 und IV, 301. **103.** Erste Regelung der Sitzordnung und Ablehnung am 16. 6. 33. Die Deutschen verlangten für den Instanzenweg von der Untersuchungskommission die üblichen »apostoli«, so am 15., 24. Juli und 27., 31. August, wurden aber vertröstet. Ernennung der Kommission am 9. 12. 33, bestehend aus den Kardinälen und vier Deputationskommissaren. Ihre Vorschläge gingen nicht durch; CB II, 534; an Weihnachten gabs einen Zwischenfall zwischen Kaiser und Burgundern; CB II, 540 f.; die Vorschläge CB II, 542. Die Gesandten der Kurfürsten und Burgunds sollen an den Gottesdiensten im Dom nicht teilnehmen, bis die Regelung fertiggestellt und angenommen ist Den Burgundern überbrachten die Vorschläge die Bischöfe von Würzburg und Lübeck am 30. und 31. 12.; CB II, 543 f In Radolfzell äußerte sich Sigmund dahin: man habe ihn am Konzil schlimmer als einen Juden behandelt. S. 19 f. dieser Arb.; die Regelung wurde urkundlich niedergelegt; CB III, 139 ff.; MC II, 542 f. Am 23. 7. wiederholte der Lübecker die Regelung nach einer Erklärung des Erzbischofs von Lyon; das Schreiben Sig. Mansi 29, 593; zum Ganzen vgl. Register von CB II u. III: Kurfürsten und Herzog Philipp von Burgund; MC II, 542 ff. **104.** 18. 5. 32 Vertrag der Konzilgesandten in Eger mit den Böhmen: Die Böhmen erklären sich bereit, nach Basel zu kommen, Hef. 7, 542 ff.; Jan. 33 — April 33 Anwesenheit und Verhandlungen der Böhmen in Basel; 14. 4. Abreise der Böhmen in die Heimat in Begleitung von 10 Konzilsgesandten für weitere Verhandlungen; Mai—Juli 33 Verhandlungen in Prag über abermalige Beschickung des Konzils durch Böhmen; im August sind die Konzilgesandten wieder in Basel; am 12. 8. Wahl einer Konzilskommission für die internen Fragen der böhmischen Angelegenheit; 13. 8. Bericht Dr. Palomars über die Verhandlungen in Prag; anschließend Auftreten des Lübeckers, der »teutonice« spricht; CB II, 403; MC II, 432; MC I, 731; Hef. 7, 547. Die Basler Besprechungen ergeben eine zweite Konzilsgesandtschaft nach Böhmen; Hef. 7, 576 f.; sie schließt die Prager Kompaktaten am 30. 11. 33 ab; darüber wird am 13. 1. 34 in Basel berichtet und eine Kommission wird eingesetzt; das Konzil schreibt am 8. 2. 34 die Hussitensteuer aus; Hef. 7, 577. **105.** MC II, 1016 f., Seite 42, 48 f. d. Arbeit. **106.** Mansi 29, 61 ff. MC II, 402 ff.; CB II, 486, 490. **107.** Mansi 29, 74—77; CB II, 456. **108.** CB II, 463; Mansi 29, 101—104; 104—108. **109.** Mansi 30, 636, 639. **110.** Gieseler 253 ff.; Fea 57f.;

Wolkan 184 f.; Haller behandelt die Reformvorschläge im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1910. **111.** Anlass zur Tagung war der Überfall auf 7 brabantische Kaufleute im Breisgau; eine Bittschrift der Gefangenen kam ans Konzil, 24. 7. 33: Herzog Wilhelm erwirkte auf einem Tag in Breisach am 3. 8. die Freigabe der Kaufleute gegen eine Kaution; RTA 10, 950 f.; die Landfriedenstagung, an der der Lüb. teilnahm, fand am 24. 8. statt; auf ihr erboten sich die Städte der Schweiz, des Elsaß und des Breisgaues zur Unterdrückung der Friedensbrüche innerhalb ihrer Marken; als Gesandte des Konzils vermutet Herre in RTA 10 nr 650 den Bischof von Regensburg und Johann von Ragusa; das muß nach CB II, 470 korrigiert werden, wie es diese Arbeit tut. **112.** CB II, 527. **113.** CB II, 442; über den Papstprozeß des Konzils vgl. Hef. 7, 469—568. **114.** CB II, 28; der Antrag vom 3. 7. 33; die berühmten Dekrete des „concilium Constantiense" vom 6. 4. 1415; Hef. 7, 102 ff, der Antrag ging durch. **115.** CB II, 450; die Zwölf beschäftigten sich mit der Sache, nachdem der Konzilsadvokat Stefan de Novara den Antrag eingebracht hatte. **116.** Es waren die Kardinäle von S. Sabina und vom Heil. Kreuz; Berufung des Bf. am 13. 3. 34; CB III, 43; RTA 11, 194 ff. **117.** CB III, 58. **118.** CB III; die Bestimmung lautet: Bischöfe und Äbte, die dem Konzil inkorporiert sind und ein ganzes Jahr ohne Unterbrechung dem Konzil angehören, werden auf Lebenszeit vom Besuch der „limina apostolorum" befreit. Geleistete Eide bilden kein Hemnis. **119.** CB III, 95, 150, 159; Hef. 7, 590; anfangs Juni wurde bestimmt, daß die Kardinäle von S. Sabina und vom Heil. Kreuz als Gesandte gehen; endgültig wurden sie am 23. 7. bestimmt. Eine am 19. und 24. 7. erwählte Kommission erteilte die nötigen Aufträge; die Beschwerden Sigmunds siehe Radolfzell und Regensburg S. 19 f. dieser Arbeit. **120.** CB II, 468; CB III, 145; CB IV, 328; (Trier und Utrecht); CB II, 525, 527; CB III 2, 41 (die sieben Kirchen: Trier-Utrecht-Bamberg-Magdeburg-Würzburg-Mainz-Konstanz); vgl. dazu die Register in CB II—IV; Aschbach 4, 186 f. schildert die Lage in Deutschland; für Magdeburg besonders wurde der Bf. noch einmal Kommissar und entschied als solcher am 19. 2. 35 den Streit des Erzbischofs Günther von Magdeburg mit den Städten Halle, Kalbe Staßfurt, Zerbst, Salze, Burg; dazu CB II, 523; Faust 48 f.; Hertel II nr 23; Faust 52 f.; Hertel II nr 336. **121.** RB 13, 294; RI nr 9948a; zum Prozeß vgl. Kleber. **122.** Vor seiner Abreise berieten die Väter über die Erteilung des Segens. Man war nicht recht geneigt; hatte doch Sigmund den Vätern manchen Wunsch abgeschlagen. Am 8. 5. schickte man die Bischöfe von Lübeck und Lausanne zu ihm mit der Nachricht, daß die Feierlickeiten bei seiner Abreise nach dem Pontificale abgehalten würden; CB III, 93. **123.** Für Radolfzell ist der Kaiser nur zum 25. 5. bezeugt; siehe die Regesten bei Altmann RI nr 10461 f. und bei Aschbach 4, 496. Besprechungen in Basel über die Punkte der Gesandschaft s. CB V, 92 f.; CB III, 114; MC II, 705 f.; zur Laienkriegssteuer vgl. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze; Herre, Das Reichskriegssteuergesetz v. J. 1422; RTA 11, 189. Die scharfen Worte des K. in CB V, 114. **124.** Der Bischof von Vexiö zeigte in der Generalkongregation am 21. 8. in Abwesenheit des Lübeckers: Sigmund habe das Konzil persönlich oft zur Reformarbeit aufgemuntert und nach seiner Abreise der Bischof von Lübeck; MC II, 697. **125.** MC II, 705; CB 5, 92 f.; CB 3, 114. **126.** Sigmund hatte im Streit um Geldern den Herzog Adolf von Berg gegen den Grafen Arnold von Egmont in Schutz genommen; Arnold wurde von ihm geächtet. Da Arnold nicht nachgab, wurde über ihn die Aberacht ausgesprochen, 6.11.33. 3 kaiserliche Prokuratoren wurden am 9. 5. 34 aufgestellt mit der Aufgabe, am Konzil die Bestrafung des Geächteten mit geistlichen Zensuren zu erreichen; MC II, 706; die Kommission des Konzils ist vom 5. 6.; der Einspruch des Bf. geschah am 12. 6.; am 16. 6. neue Kommission; der Bf. gibt eine Bittschrift ein; am 17. 6. Übertragung der causa an unparteiische Richter; am 7. 7. Ernennung Dietrichs von Köln und Johanns von Lübeck zu Kommissaren für die Einigung; neue Prokuratoren am 19. 7.; s. RI nr 10598; 23. 7. Kommision für die Bulle; Beschwerde des Kaisers S. 32 f. dieser Arbeit; die Termine sind in CB III.

127. Ein Abreisegesuch des Bf. wurde am 11. 6. bewilligt; CB III, 123; als Prokuratoren setzte er ein: Nik. Sachow und Marquard Stiten aus Lübeck, dazu Dietrich von Sequusen. Ein anderes Abreisegesuch wurde am 9. 7. bewilligt; CB III, 147; die Nachricht von der Abhaltung durch die geldrische Sache findet sich in RTA 11, 474, Anmerkung 6. **128.** MC II, 706; CB III, 114. **129.** Vom Ulmer Reichstag aus; bereits am 8. 5. hatte Sigmund den Vätern versprochen, Gesandte ans Konzil zu schicken; MC II, 662=RTA 11 nr 181; am 24. 6. hatte er die Reichstagsbesucher aufgefordert, so wie er Gesandte nach Basel zu senden; das sei unbedingt nötig, weil das Konzil überall seine Leute habe, die den Vätern genaue Mitteilung machten von dem, was wider das Konzil getan und gesprochen werde. Er selbst wolle neben einem Statthalter noch eine besondere Botschaft aus geistlichen und weltlichen Herrn ans Konzil senden; sie sollten aufmerken auf das, was wider ihn und das Reich gesagt und getan werde. Des Konzils Vornehmen „alles unter das or des kelichs zu bringen" sei unbillig; kaiserliche Gesandte würden hier manches verhindern können. So möchten auch die Fürsten und Herren tun. RTA 11, 374 f. Die drei Gesandten erhielten Vollmacht zu jeder Art Verhandlung und zu jedem rechtlichen Akt in Sachen des Kaisers und der Hauptaufgaben des Konzils. (Bestallungsurkunde in RTA 11 nr 229 und in MC II, 724; in MC ist sie unter dem 7. 8. ausgestellt; das muß aber mit dem Reichsregistraturbuch in 8. 8. geändert werden). Für G. Heimburg s. d. Arbeit Joachimsons. **130.** CB III, 184 f.; seine Regensburger Gesandschaft S. 30 ff. dieser Arb. **131.** CB III, 219 f.; wenn der Bischof in seiner Eigenschaft als Gesandter Sigmunds auftritt, so ist das immer mit den Worten bemerkt: ambasiator imperatoris oder amb. imperialis. **132.** S. 24 dieser Arb. **133.** Siehe die Ernennungsurkunde. **134.** Die Kriegserklärung ist vom 8. 12. 34 (RTA 11, 363, 368 ff., 497 f.; nr 286); die Verhandlungen RTA 11 nr 291; das Schreiben der Engländer vom 5. 3. 35, RTA 11 nr 290; sie wandten sich auch an Philipp von Burgund, RTA 11 nr 291; beruhigt wurden die Väter durch Dr. Fischel im Februar: die Sicherheit des Konzils ist durch den Kaiser gewährleistet. Kurz darauf wurde Fischel auch zum Kaiser geschickt — der Kardinallegat und der Bischof von Lübeck sorgten dafür —. Im Juli brachte er die Erneuerung des Geleites durch Sig. vom 24. 5. 35; am 23. 7. sprachen Fischel und Bf. Johann über das Geleit und Mahnungen des Kaisers zu den Vätern; CB III, 451 f.; MC II, 805. **135.** Die Mahnung des Kz. ist aus dem Jahre 36; die Antwort d. Kais. ist vom 5. 9. 36; sie wurde am 22. 9. in der Generalk. verlesen; MC II, 900 f.; CB IV, 274; RTA 12 nr 100 und Einl. Seite 107 ff. **136.** Das Streitobjekt bildete der furnus (Brotfabrik oder Hüttenwerk?) MC II, 806; CB III, 458; CB IV, 229, 244; CB VI, 3, 165. **137.** Antrag genehmigt am 3. 3. 36; CB IV, 72. **138.** Anlaß zum Streit gab die Versetzung des Bischofs Ludwig de Palude von Lausanne durch Papst Eugen IV. nach Avignon 33; an seine Stelle wurde Johannes de Prangino gerufen, der vom savoyischen Herzog unterstützt wurde. Bf. Ludwig rief das Konzil im Jahre 34 an; eine Konzilskommission sprach ihm sein Recht auf Lausanne zu. Nach dem Bericht der Untersuchungskommissare am 28. 1. und 1. 2. 35 sprach der savoyische Gesandte und Bischof von Belley gegen Bf. Ludwig Für diesen aber trat der kaiserliche Gesandte, Bf. Johann, ein; CB III, 299, 302; MC II, 777 f. Der sav. Vertreter berichtete auch seinem Herzog eine Äußerung des Bischofs von Lübeck, daß nämlich Stadt und Kirche Lausanne »mere imperiales« seien. Der Herzog sandte sofort ein Verwahrungsschreiben nach Basel, das hier am 9. 2. verlesen wurde; CB III, 308 ff., MC II, 778. Der Advokat des Hz. unterstrich die Forderung seines Herrn nach neuen Richtern zur Entscheidung mit Unterstützung der Vertreter von Freiburg im Ychtland und von Bern. Der lüb. Bischof aber blieb bei seiner Behauptung stehen und lehnte den Vorwurf ab, als habe er »ad requestam vel instigationem« des Bf. Ludwig gesprochen. Das Schreiben des Hz. in Mansi 30, 899 f.; dat. 1. 2. 35. Das Konzil schickte zur Klärung eine Bulle durch zwei Gesandte im März zum Herzog; CB III, 310. Am 26. 3. erklärte der kaiserliche Bischof den Herzog ausdrücklich als Vikar des Kaisers; CB III, 348. Das Konzilsurteil in der

causa Lausannensis vom 5. 4. 35 sprach dem Bf. Ludwig Bistum Lausanne zu; CB III, 361 f. Dagegen erhob der Bf. von Belley Einspruch. Das Konzil hatte noch viele »vexationes« in der causa. Johannes de Prangino hielt sich an den Papst; der nahm einen Prozeß gegen Bf. Ludwig und seine Anhänger im Bistum auf. Daraufhin bereisten im März 36 Bf. Johann und Dr. Fischel die Städte der Diöz. Lausanne im Auftrag des Konz. und des Kaisers. Sie ließen eine päpstliche Bulle wider den rechtmäßigen Bf. und seine Anhänger abnehmen und erwirkten am Konzil die Nichtigerklärung. Am 23. 3. erstatteten sie in Basel Bericht; CB V, 109. **139.** MC II, 801 ff.; Mansi 29, 104 ff. **140.** Schreiben des Kaisers von Prag aus am 26. 8. 36; verlesen am 12. 1. 1437. Der Kardinal von Arles setzte sich sehr für die Bewilligung ein. Bewilligung am 20. 9. 37; RTA 12, nr 155, 155 a; Aschbach nennt 4, 377 das Konzilsschreiben ein Dekret, das ist unrichtig; ZGONF 16 nr 12; CB V, nr 7. Über das Recht der ersten Bitten vgl. die Arbeit von H. Bauer: Das Recht der ersten Bitten bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. Kirchenrechtliche Abhandlungen von Stutz, Heft 94, Stuttgart 1919. **141.** Sig. schrieb im Febr. 35 an seine Basler Gesandten wegen der Reichsfinanzen, die der Erbkämmerer Konrad von Weinsberg verwaltete. Vortrag des Bf. in der allg. Deput. am 17. 2. Vortrag Dr. Fischels am 18. 2. in der Generalk.; Ernennung der Komm. am 18. 2.; CB III, 315, 318. **142.** Spielte im Juni-Juli 35; CB V, 136 ff. **143.** CB IV, 274; Sept. 36. **144.** Zum Amt vgl. Stutt 127 f.; für das Jahr 35 konnte der Bf. 13 mal, für 36 40 mal nachgewiesen werden; siehe CB III, IV. Als assistentes fungierten meist die Bischöfe. **145.** Am 12. 2. 35; CB III; siehe Seite 25 d. A. **146.** CB III, 461. 486. **147.** CB III, 461—486; 486—529. **148.** Berufung am 1. 12. 34; CB III, 261. Eid der gewählten prec. erst am 18. 1. 35. **149.** Wahl zum Kom. am 4. 8.; CB III, 463, 532. **150.** CB IV, 56, 327. **151.** MC II, 769 u. CB III, 252; CB III, 420; CB IV, 126 f. **152.** CB III, 543: CB IV, 129; bereits im Juni trat der Bischof wieder aus, da er nach Bayern als Konzilsgesandter reiste; CB IV, 139. **153.** Inkorporation am 22. 10. 34. Die Klausel bestand seit April 33 und lautete: Wir halten die schon erlassenen und noch zu erlassenden Dekrete des Basler Konzils. Die Komm. mit Bf. Johann wurde am 27. 10. ernannt, die neue Komm. am 15. 11. Zellfelder 99 meint, daß den Engländern die Klausel erlassen wurde. Der deutsch-italienische Schlichtungsversuch im Febr. 35; Abstimmung am 17. 2. Bemerkenswert ist das Auftreten des Bischofs in der Generalk. am 1. 4., in der er erklärte: Es ist des Kaisers Amt, nicht des Konzils Angelegenheit, Plätze in den Generalkonzilien anzuweisen: MC II, 783; CB III, 355. Neue Vollmacht der Kom. im Juni; MC II, 783 unten. Am 12. 11. 35 wurden in der Generalk. die Kastilier handgreiflich; einer der Väter hätte beinahe eine »fractio colli« erlitten; MC II, 833; CB III, 565. Bericht über die Arbeit der Kom. am 5. 12.; ebenso die Bitte um Aufnahme. Sig. schrieb im Dez. an seine Gesandten, entweder den kastilischen Bannerträger festzunehmen oder eine große Kaution abzuverlangen; MC II, 882 f. Ende März 36 wollte Fischel nach Empfang des kais. Schreibens den Auftrag ausführen, wurde aber gehindert; Anfragen der Kast. im Jan. 36 (CB IV, 19), Mai (MC II, 883; CB IV: 4., 5., 6. Mai), im Juli (CB IV: 28. 7.). Zum Ganzen vgl. MC II, 765 ff., 783, 832 ff., 883; Zellfelder; Register zu England und Kastilien in CB III und IV. **154.** Bischof Karl starb Dez. 33: die Kapitelsmehrheit wählte Johannes Gobillon, eine Minderheit den Antonius de Moneriis (Noyers) und eine 3. Gruppe Philipp von Vienne, der vom franz. König und vom Papst gestützt wurde; Gall. chr. 4, 628. Der Elekt Johannes beantragte Im Juni 34 am Konzil die Prüfung seiner Wahl. Komm. wurde der Bf. von Fossombrone; MC II, 708 f. Die Komm. wurde im Nov. durch den Kardinal von Arles und die Bff. von Lübeck und Parma vergrößert; CB III, 258. Der Elekt scheint bestätigt worden zu sein. Philipp rief den Papst an. Der Elekt bat das Kz. im Jan. 35, den gegen ihn an der Kurie angestrengten Prozeß wegen des Bistums nach Basel zu ziehen. Die Kom. wurde mit dieser Bitte beschäftigt; die Bff. von Parma und Fossombrone schieden aus der Kom. aus, an ihrer Stelle erschien der Bf.

von Osimo. Das Urteil wurde vor dem 7. 9. 35 gefällt. Der Bf. von Lübeck wurde beauftragt, die Ausführungsurteile zu schreiben; Bf. Johannes Gobillon starb aber bald, Philipp trat an seine Stelle; Gall. chr. 4, 628; Register von CB III: Lingonensis und Johannes Gobillon. **155.** Der Papst besaß auf dieses Bistum ein Reservatrecht. 1434 versetzte er Bf. Gerard von Pamiers nach St. Pons; Gall. chr. 6, 245 f. Unterstützt wurde Gerard von den Bff. der Provinz Narbonne, vom Grafen von Pardiac, vom franz. und sizilischen König; Mansi 30, 880, 907. Das Kapitel wählte aber gemäß dem Wahlendekret des Basler Konzils aus seiner Mitte Ysarrus Adhemarii; Mansi 30, 901. Der Elekt wandte sich wegen Bestätigung ans Kz.; im Jan. 35 wurden die Bff. von Lübeck, Gurk und Embrun zu Komm. bestellt; CB III, 573. Der Graf von Armagnac verwandte sich für Ysarrus und warf dem Kz. Nichtachtung seiner eigenen Dekrete vor. Wegen der Streitigkeiten im Bistum verbot das Kz. die »via facti«; CB III, 259; die Expedierung einer Bulle, die das Verbot aussprach, wurde dem Bischof von Lübeck anvertraut; CB III, 378. Der große Bericht über die Arbeiten der Kom. wurde ein paarmal verschoben, vom 12. 11. auf den 17. 11. und dann auf den 22. 11.; das Protokoll für diesen Tag fehlt. Ende März 36 bat Ysarrus abermals um den Bericht; CB IV, 95. Während seiner Gesandtschaftsreise nach Bayern im Juni 36 stellte der Lübecker als seinen Stellvertreter in dieser causa den Abt von Chereto auf; CB IV, 166, 171, 176, 239. Anfang August neue Bitte um den Bericht; CB IV, 237. Jetzt scheint er wirklich gegeben worden zu sein; denn Gerard wurde am 18. 8. ausdrücklich als Bischof von Pons inkorporiert. Ysarrus gab aber den Stuhl nicht auf; für den Bischof Gerard verwandte sich im Sept. 36 der Seneschall von Carcassonne; CB IV, 282. Ys. appellierte, 2 Kardinäle untersuchten das Recht seiner Eingabe; CB VI, 29. Erst am 27. 9. 37 wurde das Urteil endgültig genehmigt; CB VI, 115. Ys. gab sich zufrieden und verglich sich freundschaftlich mit Gerard im März 38; CB VI, 185 und Einl. dazu p. LXXXI; zum Ganzen vgl. Reg. von CB III, IV, VI: St. Pons, Gerardus, Ysarrus. **156.** Bf. Petrus Nepotis starb 33. Kapitelsmehrheit wählte »instinctu spiritus sancti« den Propst Bernardus de Cassiliaco. Er bat das Kz. um Bestätigung; Mansi 30, 851 f. Er wurde in Basel am 12. 2. 35 konsekriert. Die Stadt Albi und der Graf von Pardiac waren für ihn; die Stadt schrieb ans Kz.: sie sei für Bern., weil er »praeceptum evangelicum habens in pectore, oculis pietatis respiciebat et eleemosynas largiflue dabat«; Mansi 30, 977 ff.; CB III, 371. Als Gegenkandidat war aber mit Hilfe des franz. Königs Robert Dalfini von einer zweiten Gruppe gewählt worden. Die Wahl wurde geprüft: CB III, 351. Der Bf. von Lübeck erhielt den Auftrag, ein Urteil über die Bittschrift Bernards abzugeben; auf seinen Vorschlag hin wurden 4 Kom. bestellt: er, Abt Alexander von Vézélay, der Propst von Krakau, Auditor Rudolf von Rüdesheim. Sie befürworteten die Rechtmäßigkeit der Wahl Bern. . Die Abstimmung in der allg. Deput. über die Verkündigung des Urteils ergab eine geringe Mehrheit für die Verkündigung (21 : 19); Robert wurde verworfen. Man fürchtete aber ein unliebsames Einmischen des franz. Königs und ließ deshalb die Bff. von Lübeck, Nevers und Lausanne mit den franz. Gesandten am Konzil verhandeln. Das Urteil wurde am 19. 12. 35 verkündigt; Mansi 30, 961. Im März 36 verließ Bf. Bernard das Konzil und übernahm sein Bistum; CB IV, 73, 77, Aber erst nach langen Jahren verfügte er tatsächlich über das Bistum, weil er wegen Roberts immer Streitigkeiten hatte; zum Ganzen vgl. Reg. von CB III: Albi, Bernardus de Cassiliaco, Robertus Dalfini; Gall chr. 1, 31 f.; MC II, 835 In die Kom. für das Bistum Malo wurde Bf. Johann am 31. 5. 35 berufen. Er lehnte jedoch ab; an seine Stelle trat der Dekan von Compostella; CB III, 401 f., 418. **157.** Der Kardinal war Administrator seit 31. Zum Priorat des Klosters Montismaioris gehörte das Kl. St. Anton. Es hatte von Bonifaz VIII. gegen eine jährliche Pension von 1300 Pf. Tur. die Exemtion erhalten. Wegen der Summe gab es zwischen Montismaioris und Anton Streitigkeiten; Gall. chr. 1, 615; 16, 189 f. Der Kard. bat das Kz. um Schlichtung. In die seit Sept. 34 bestehenden Kom. trat im Nov. der Lüb. als Ersatzkom.; CB III, 201, 252. Über

die Arbeit der Kom. schweigen für die folgenden Jahre die Quellen. Okt. 37 erhielten Johann von Lübeck und Amadeus von Lyon die gleichen Befugnisse wie die andern Kom. der causa; CB VI, 128. April 38 werden beide als Instruktoren der causa aufgeführt. Am 30. 4. 38 wurde das Urteil gefällt: die jährliche Pension des Klost. St. Anton an Montismaioris muß in derselben Höhe weiter bezahlt werden; MC II, 104 f.; CB V, 154 f.; CB VI, 213; Gall. chr. 1, 615. **158.** Die Vorgeschichte bis zum Tode berichtet Dahlmann 3, 153. Von den Ereignissen nach dem Tode berichten die Protokolle, znm erstenmal am 19. 2. 35, zum letztenmal am 28. 3. 35; CB III, 318 f., 324 f., 340. **159.** Es handelte sich um Gewalttätigkeiten des Ordens gegen Rechte, Immunitäten und Güter der Rigaer Kirche, sowie darum, ob die Geistlichen das Prämonstratenser- oder das Augustinerhabit zu tragen haben. Die erste Kommission arbeitete von März 34 — April 35; LEK UB 8 nr 919; vgl. CB III, 37. Im April 35 wurden die im Text genannten Herren Kom.; ihr Schreiben an den Erzbf. und an die Städte Riga, Reval und Dorpat vom 24. 5. 35; LEK UB 8 nr 918. Einigung der Parteien am 4. 12. 35. Die Bitte um Bestätigung des Vergleiches im Juni 36; LEK UB 9 nr 63, 64. Sept. 36 prüften die beiden Kommissionen den Vergleich und bestätigten ihn; LEK UB 9 nr 105; CB IV, 280, 284. **160.** Der Prior hieß Bassianus de Thalchis; der Klosterkonvent war für ihn; CB IV: 16. und 25. 8. 36. **161.** Namen der drei Kandidaten: Johannes Milfons — Abt Johannes von Citeaux — Jacobus de Chiacuria; die zwei ersten waren in Basel anwesend. Kom. wurden am 18. 8. 36 aufgestellt. Einigungsformel vom 7. 9. . Am 8. 10. erhalten zwei neue Kom. den Auftrag, die Einigung herbeizuführen. Juni 37 bittet Milfons um den Kom.-Bericht. Einer der Abte appellierte im Verlauf des Prozesses an die heilige Trinität. Urteil wurde im Sept. 37 gefällt. Da die Namen nicht angeführt sind, habe ich versucht, sie einzusetzen: Der Abt (Milfons) wird wieder eingesetzt, der eingedrungene (Abt von Citeaux oder Jacobus?) wird verworfen; dem Abt von Citeaux wird das Bußgeld erlassen. Die Ausgaben für den Prozeß haben die Parteien gemeinsam zu tragen; MC II, 1016; CB III, IV Reg.: Hauteseille-Altesilve. **162.** Wahl der Kom. am 6. 9. 36; letzte Nachricht 12. 10. 36; CB IV, 260, 298. **163.** Einsetzung der Kom. am 25. 10. 35. Das Jahr über schweigen die Quellen. Am 8. 11. 36 erhält der Lübecker eine Bittschrift des Priors; er wird bevollmächtigt, den Prozeß zu führen; er fällt das Urteil; Reg. von CB IV: St. Salvatoris; CB VI, 152. **164.** CB VI, 149. **165.** Zum Ganzen vgl. Wetzer-Welte I, 1188; MC II, 738 ff., 835 f.; Reg. von CB III—VI Ludovicus Aquilegiensis und Venezianer; RTA 12, 269; Gams 774. Antrag des Patriarchen auf Wiederherstellung des Patriarchates im April 34; 4 franz. Kommissare werden berufen; der Patriarch ersucht das Konz., ihm ein Monitorium gegen Venedig auszustellen. Kardinäle versuchen, die Parteien zu versöhnen; ihr Einigungsvorschlag wird am 14. 7. 34 der Generalk. vorgelegt: »Das strittige Gebiet wird in die Hände des Kardinals vom heil. Kreuz gelegt; er verwaltet die weltliche Herrschaft; das geistliche Amt versieht ein Vikar des Patr., Venedig erhält vom Kz. die Zusicherung, daß während der Verwaltung dem venez. Anspruch kein Eintrag geschieht.« Venedig lehnt das ab. Am 30. 7. erklären sie, daß ein Monitorium Unrecht sei. Die Deputationen beraten. Die Venez. beschweren sich. Die Komm. wird durch drei deutsche Herren vergrößert, nämlich durch die Bff. von Lübeck, Regensburg und Rudolf von Rüdesheim. Einigungskapitel der Kom. am 18. 8.: »Die Venez. erhalten das Gebiet auf 6 Jahre gegen eine jährliche Pension. Dann wird man in Verhandlungen eintreten.« Die Venez. erkennen das Recht des Kz., sich über Venedigs Gebahren zu beschweren, nicht an. Die Deputationen untersuchen eine Anfrage der Venez. Diese überreichen ein Appellationslibell am 25. 8. in der allgemeinen Deput. . Am 18. 9. verlangt der P. die Ausfertigung des Monitoriums. Man verhandelt noch einmal 10 Tage, dann wird dem Wunsch entsprochen: »Venedig hat den Patr. von Aquileja wider alle Gerechtigkeit seiner weltlichen Herrschaft beraubt. Die Bitte des P. um Restitution des Gebiets hat das Kz. angenommen. Das Kz. gebietet hiermit bei Strafe der Exkommunikation

der Republik, dem Patr. innerhalb 34 Tagen das Patriarchat zurückzugeben. Lehnt die Republik das ab, so wird nach weiteren 15 Tagen erklärt, daß Venedig sich die Strafe zugezogen hat.« Es werden noch einige Änderungen angebracht und im Okt. und Nov. finden Verhandlungen statt. Am 19. 11. wird das Monit. verlesen. Venedig fordert neue Richter; am 22. 11. wird eine neue Komm. berufen, der Bischof von Lübeck und der Dekan von Compostella. Die Ven. fordern weitere Untersuchung, der P. aber Beendigung des Prozesses. Eine neue Kom. wird im Dez. aufgestellt. Im März 35 erhalten die Kom. Vollmacht zum gerichtlichen Vorgehen gegen Venedig, weil es dem Monit. nicht nachgekommen war. Die venez. Gesandten wenden sich dagegen. Im Juli 35 wird eine neue Kom. berufen, der Kardinallegat Julian Cesarini, Bf. Johann und der Elekt Dietrich von Mörs. Sie legen einen »tractatus utilis« am 15. 7. vor: »Man will die Einigungsverhandlungen noch einen Monat fortsetzen. Während dieser Zeit wird die Republik gebeten, das Patriarchat zurückzugeben. Tut sie es, so wird der P. einen Venedig genehmen Administrator auf bestimmte Zeit einsetzen. Wird Venedig absagen, dann wird das Urteil gesprochen.« Sigmund empfiehlt dem Kz. die Sache des P.. Als Gesandter des Kz. geht der Scholastikus von Angers ab. Am 17. 9. werden die Kom. beauftragt, den Prozeß zu prüfen. Am 14. 10. hält der heimgekehrte Gesandte Vortrag. 22. 10. Bericht der Komm. über den Prozeß. 25. 10. neue Kom. zur Untersuchung des Prozesses. 9. 11. Abstimmung in der allgemeinen Dep. über die Urteilsverkündigung, 23 waren dafür, 21 für einen Aufschub. 18. 11. wird das Konkordat über die Verkündigung angenommen; Ven. protestiert. Eine Komm., der Kardinallegat, Wilhelm von Konstanz, der Scholastikus von Lübeck, der Archidiakon von Metz, der Offizial von Köln, Propst Taloni stellen die »forma sententiae« zusammen. 15. 12. wird die »forma sententiae« der allgemeinen Deputation vorgelegt. 19. 12. wird das Konkordat darüber angenommen. 22. 12. werden die Venez. zur Urteilsverkündigung zitiert. 23. 12. Verkündigung des Urt. ohne die Venez., die deshalb »in contumaciam« angeklagt werden. 7. 2. 36 Schreiben des Kz. an den Papst, eine eventuelle Appellation Vened. wegen der »causa patriarchatus Aquilegiensis« nicht anzunehmen. 11. 1. Appellation Ven. an den Papst. Eugen bestellt eine Kardinalskommission. 26. 2. Ven. empfiehlt die Appell. an den Papst dem Kz. 4. 5. Eine Kz.-Kom. gibt die Prozeßkosten bekannt. 29. 9. Beschluß der schwäbischen Städte, dem Kz. die Aufhebung des Handelsverbotes mit Venedig — das war wegen der Exk. der Fall — ans Herz zu legen. Juli 37: Sigmund gestattet den Handel — Ende 36 verhandelt das Kz. bereits wieder mit der exk. Republik. Für das Jahr 33 vgl. CB II, für 34/35 CB III, für 36 CB IV, für 37—39 CB VI. **166.** CB III, Reg. Orlandi, ebenso CB V. **167.** Der Advokat reiste seiner Gemahlin entgegen, die ihn von Venedig aus in Basel besuchen wollte; CB III, 247, 255, 261, 264, 270. **168.** Der Anlaß war Beleidigung der Gesandten, als über eine causa aus dem Danziger Gebiet Vortrag gehalten worden war; CB III, 157, 280, 285 f., 289, 348. **169.** Vielleicht handelte es sich um die Ablaßangelegenheit, die im November das Kz. beschäftigte, oder die »provisio« des Königs; CB III: Reg.: Cypern, Rhodus. **170.** CB III, 564. **171.** Hergang: ein Jude wird wegen Diebstahls vom Rat gestraft, indem er am Holz hängen muß. Er bereut sein Vergehen und begehrt die Taufe. Man meldet das dem Bf. von Lübeck. Er schickt einen Doktor des Kz. und läßt ihn im christlichen Glauben aufklären. Der Jude wird getauft. Er erlebt ein Wunder: als er den Namen Jesu Christi und der heiligen Jungfrau anruft, biß ihn der neben ihm liegende Hund nicht mehr, die Fesseln seiner Hände zerbrachen und er konnte mit seinen Händen dem Herrn danken. Er wurde freigegeben. Aus Dankbarkeit für das Wunder wurde eine Messe zelebriert; CB III, 427, 432; CB V, 138 f. **172.** Es waren 17 Kom., darunter der Kardinallegat, der Kardinal von Arles, der Patriarch von Antiochien, die Erzbff. von Mailand und Lyon, die Bischöfe von Lübeck, Conques, Burgos, Dax u. a. Die Seligsprechung nahm aber das Kz. nicht mehr vor, sondern erst Clemens VII. 1526; MC II, 808 ff.; CB III, 472; Hef. 7, 637; Sleumer, Petrus Luxem-

burgensis 602. **173.** RA nr. 197; vielleicht bezieht sich auf die Bitte des Bf. CB III, 564; er bittet, daß das Unternehmen wider ihn widerrufen wird. **174.** Der Abt hieß Thomas Lunow; RA nr 195; der Vergleich RA nr 198. Subsidia caritativa hatte der Bf. im April 34 zugestanden erhalten; CB III, 58. Die Bewilligung hing von der Eingabe der Zwölfmänner am 16. 12. 23 ab: Am Kz. teilnehmende bedürftige Prälaten dürfen ein »subsidium caritativum« von ihrer Diözese erheben«; CB II. **175.** Städtechronik 3, 430f.; 4, 2; LU 7 nr 704; Reuter 76 f. **176.** LEK UB 8 nr 911; schon vorher hatte der Bf. ihm 2 Transsumpte ausgestellt; LEK UB 8 nr 683 f. **177.** RA nr 196, CB VI, 9. Dieselbe Gnade erhielten die Bff. von Chalons am 17. 9. 34, von Coutances am 18. 3. 34, von Arras am 24. 12. 34 und von Nevers am 17. 2. 35; siehe CB III. **178.** Anlaß zur Regensburger Tagung der Beschluß des böhmischen Landtags vom 24. 6. und der böhmischen Kirchenversammlung vom 25. 7. 34, mit dem Kaiser zu verhandeln; Hef. 7, 577. Sigmund forderte von Ulm aus die Väter zur Beschickung auf; RTA 11, 447. Die 13 Gesandten waren: Philibert von Coutances, Johann von Lübeck, Peter von Augsburg, Johann von Palomar, Martin von Tours, Johann von Maulbronn, Tilmann von Linz, Thomas Ebendorffer von Haselpach, Nider von Basel, Thomas von Courcelles, Egidius Carlerii von Cambrai, Heinrich Toke von Magdeburg, Friedrich Parsberger von Regensburg; MC I, 595: MC II, 675 und 734; CB III, 155, 162 haben unvollständiges Verzeichnis; vollständig ist nur MC I, 736. Aufbruch MC I, 736; der Lübecker scheint erst am 7. 8. aufgebrochen zu sein, denn am 7. 8. ist er noch urkundlich in Basel bezeugt; RTA 11, 474 Anm. 6. Die Aufträge siehe MC I, 513 f., 519 f.; CB III, 164; RTA 11, 449 und nr. 249. Herzog Wilhelm von Bayern, bis zur Ankunft des Kaisers in Basel kaiserlicher Protektor, war von seinem Posten zurückgetreten. Sig. hatte einen andern Prot. versprochen. **179.** MC I, 736. **180.** MC I, 506 f. **181.** MC I, 508; 737. **182.** Der Zwischenfall nur im Bericht des lüb. Bf. RTA 11 nr 249. **183.** MC I, 508—519; 737—741. **184.** RTA 11 nr 249 . . . . . et sic ipse Rokkasano qui ad secundum medium respondere nequivit, in utroque remansit per maiestatem imperialem confutatus prout multi Bohemicum ideoma scientes referebant . . . . . **185.** Palomar MC I, 513 f.; Beschluß der Ges. MC I, 510—522. Die Ladung MC I, 522. **186.** Für die Audienz wichtig ist der Bericht des Bf. in RTA 11 nr 249. **187.** MC I, 522 f.; RTA 11 nr 249. **188.** MC I, 523. **189.** Die Antwort Sig. im Bericht des Bf., ebenso die Antwort des Bf. **190.** Der Abreisetag kann nur annähernd bestimmt werden: am 24. 9. hielt Philibert von Coutances in der Generalk. Vortrag; er war mit einigen Kollegen am 18. 9. in B. eingetroffen. 10 Tage hatten sie von B. nach R. benötigt; diese Frist können wir also auch für die Rückreise annehmen; demnach waren sie spätestens am 7. 9. in R. abgereist. Bf. Johann berichtete am 1. 10. in der Generalk. Er ist also nach der letzten Generalk. vom 24. 9. in B. angekommen. Spätestens am 20. 9. ist er dann in R. aufgebrochen. Der Bericht des Bf. ist abgekürzt wiedergegeben in CB III, 214; MC II, 776 f.; CB V, 104. Ganz liegt er vor in RTA 11 nr 249. Dem Bericht legte Johann von Lübeck das Wort aus dem 70. Psalm zugrunde: Herr, komm mir zur Hilfe! Sodann führte er die vier »membra« seiner Rede vor: 1. Die Geneigtheit des Kaisers in Sachen des Kz. 2. Die Ausrichtung der geheimen Aufträge. 3. Die Antwort des K. 4. Die gerechten Beschwerden und Mahnungen Sig. und die Antwort des Bf. Bald nach der Berichterstattung in B. hat Bf. Johann dem Kaiser einen Bericht gesandt, der in nr 249 vorliegt. **191.** Am 4. 12. 34 sind zwei Schriftstücke vom Kz. den Deputationen überreicht worden: RTA 11 nr 253 und 254. Das erste stimmt mit dem Bericht des Bf. an manchen Stellen wörtlich überein und behandelt 6 Punkte aus den Aufträgen. Das zweite behandelt die Abstimmung nach Nationen; eine Änderung erzielte man aber nicht. **192.** Anfrage des Bf. CB III, 219; CB V, 105; CB III, 311. Eine dritte Gruppe der Ges. nach R. kehrte erst Mitte Okt. zurück; Berichterstattung am 5. 11. 34: CB III, 245; CB V, 107. **193.** RTA 11, 493—496; nr 259—263. **194.** Der Tag war am 8. 5. Der Redner des Tages war Graf Emerich von Leiningen. Bericht am Kz. am 27. 5.;

CB III, 380, 382, 400; CB V, 130, 132 f.; RTA 11 nr 280 = CB V, 132 f.; RTA 11, 496 f. und nr 275—281. **195.** Die große Kom. wurde am 8. 10. berufen; Übergabe des Beschlusses am 29. 10. Inhalt: unbedingte Erfüllung der Prager Kompaktaten und Genehmigung der von den Böhmen gewünschten Regelung der Kirchengüter. Die neue Gesandschaft mit der Ankunft Palomars in Wien war die 5. Konzilsges. nach Böhmen; Hef. 7, 608 ff.; CB III, 519, 537, 548 f, 551, 554, 557, 559. **196.** Dekan Martin Berwer von Tours berichtete am 25. 2. 36 in Basel; Antwort des Kz. Mitte März 36; CB IV, 76 f. **197.** Hef. 7, 618. **198.** Der Vorschlag des Kardinallegaten auf Absendung eines Mandats am 31. 7. 36; am 3. 8. Ermächtigung der großen Kom., das Mandat auszustellen und abzusenden; CB IV, 229, 232. **199.** Hef. 7, 625; endgültiger Abschluß durch das Dekret der 30. Session am 23. 12. 37: Die Kommunion unter einerlei Gestalt wird ausdrücklich als göttliches Gesetz betont, der böhmische Ritus nur zögernd anerkannt; Hef. 7, 657; MC II, 1112. Im August und Herbst 37 waren böhmische Gesandte in B. zur Erledigung einiger Fragen. Der Kaiser unterstützte sie und empfahl seinen Gesandten am Kz, für die rasche Abwicklung ihrer Angelegenheit zu sorgen; das konnte aber nicht geschehen. Am 29. 11. verließen sie Basel ohne Erfolg; RTA 12 nr 157 f.; Hef. 7, 657; Seite 54 f. dies. Arb. **200.** MC II, 752 ff. **201.** CB III, 289 f.; die Kom überreichte am 19. 1. 35 eine »forma indulgentiarum«. **202.** CB III, 306 f.; 312; MC II, 785; Hef. 7, 595. Erzbf. Philipp v Tours wünschte Ausschreiben des Abl. durch den Papst mit Bewilligung des Kz., Amadeus von Lyon Ausschreiben durch das Kz., ebenso Ludwig von Arles. **203.** RTA 12, 58 ff.; CB III, 312. **204.** CB IV, 109; RTA 12 nr 33; die Gesandten waren Ambrosius Traversari und Antonius Vito; zu Trav. vgl. Geiger 95 ff. **205.** CB IV, 13. 1. 36; die Rede der Päpstlichen Mansi 30, 1060 ff. **206.** Die Vorschläge; MC II, 839: I. Quodque iuxta avisamenta legati deputarentur . . . . p. 840 . . . ad concilium redirent = indirekte Wiedergabe von Mansi 30, 1063 f.: Sequuntur avisamenta concernencia monitorium domini nostri pape cum condicionibus et iam conclusa generali congregatione die veneris XX jan. 1436. II. MC II, 840: Effectus autem propositionis esset manifestare . . . . iuxta decreta Constanciensis concilii = indirekte Wiedergabe von Mansi 30, 1064 f.: Effectus propositionis erit iste. III. MC II, 840 f.: Forma litterarum obedientiae pape ad concilium = direkte Wiedergabe von Mansi 30, 1065: Sequitur tenor litterarum apostolicarum de quibus immediate supra fit mentio. Beratungen sind vom 14. 16. bekannt; zum 20. 1. vgl. CB IV, 20. 1.; MC II, 839 ff.; Mansi 30, 1063 ff.; Hef. 7, 629 meint, die drei Kommissare waren die Gesandten; das ist nach Mansi nicht richtig **207.** Monitorium contra Dominum Eugenium, nur in Mansi 30, 1065 ff.; es begann mit dem selbstbewußten Satz der Basler: Auf dem Thron der streitenden Kirche sitzen die Gerechten, zu richten die Großen und die Kleinen nach ihren Verdiensten; denn vor Gott gilt kein Ansehen der Person. Solche aber erkennen wir zu sein, die die Generalsynode bilden, von denen gesagt ist: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen . . . . . Eugen IV. ist »pertinax et incorrigibilis ecclesiae perturbator« . . . . . **208.** 23. u. 27. 1. u. 1. 2.; CB IV, 26, 28, 79. **209.** MC II, 842. **210.** CB IV, 46; Vortrag Mengers am 23. 2.; die zwei neuen Herren waren Joh. Pulchripatris und Joh. von Bachenstein; MC II, 842; CB IV, 80. **211.** Die päpstl. Gesandten waren Kard. Cervantes und Albergati; CB IV, 99 ff. Sie eröffneten drei Bullen über die Ablaßfrage, die Prozesse der Konzilsteilnehmer, die Wahlen und die Annatenfrage; MC II, 863. Die Erklärung der Deutschen vom 11. 2. 35. Die Session MC II, 863. **212.** Mansi 29, 282—288; Hef. 7, 635 f. **213.** CB IV, 160. **214.** Die Ges. des Bf. siehe S. 40 dieser Arb. Wahl der sollic. am 4. u. 8. 6.; CB IV, 164, 169. **215.** Aug. und Sept. wird das Kz. ersucht, die Ges. abzusenden; CB IV, 180, 237, 242, 382 f.; Hef. 7, 639. **216.** CB III, 251, 263; das Dekret Mansi 29, 104 ff. **217.** CB III, 414 f.; der Ärger der päpstl. Gesandten spricht sich in den Briefen Traversaris vom 2. 9. 35 und 4. 10. 35 aus; im ersten heißt es RTA 12, 45: Fast alle Prälaten sind der Ansicht, daß man den Papst und die Kardinäle

entschädigen muß. Saevit furiosum vulgus ignobile, Germani potissimum. Qui reddita pace huiuscemodi provisionem fieri debere negant posse pontificem ex providentibus patrimonii recuperari sustentari adserentes. Im zweiten Brief heißt es: Der Kardinallegat habe den Wunsch geäußert, daß der Papst einige Prälaten vom Kz. entfernen möchte, so die Bff. von Dax und Lübeck, der ihn in seiner Hoffnung enttäuscht habe; RTA 12, 43 Anm. 1. **218.** CB III, 461. 467; Mansi 30, 1044; Hef. 7, 629. Für die Anschauung der überzeugten Konzilsanhänger sind folgende Sätze aus dem Monitorium bemerkenswert: . . . . . haec autem recensere voluimus, dilecte fili, ut noscas nobiscum esse spiritum sanctum et nos eius nomine cuncta facere, proinde victoriam exspectare posse nostrorum operum . . . . . nihil aliud autem domini Eugenii pape conatus efficiunt nisi ut supremum tribunal immobileque ecclesiae universalis refugium in dubium ponat et cunctos fideles erroribus execrabilibus involvat . . . . **219.** CB III, 485; Mansi 29, 110 ff. **220.** CB IV, 301; Mansi 29, 159 ff,; Hef. 7, 662. **221.** MC II, 827. **222.** CB III, 478, 482, 495, 496, 500, 544, 546, 552, 581, 585; MC II, 808, 832 f. **223.** CB III, 469 f., 482; Riezler 3, 327; K. Scharla zeigt in seiner Arbeit p. 17, daß Rudolf doch nicht teilgenommen hat, **224.** CB IV, 162; RB p. 380: Urkunden vom 19., 21., 22. 7. 36; MC II, 899, 942; CB IV, 240, 274; Riezler a. a. O.; CB VI: 12., 14., 15. 3. 38. **225.** MC II, 843, 899; CB IV, 30, 245, 251. **226.** Zum Ganzen vgl. Beckmann in der Einleitung zu CB VI p. XIX ff.; RTA 12, 1—12: Die Entwicklung der Kirchenfrage Dez. 35 — Mai 37; Haller in CB I, 127 ff.: Unionsverhandlungen und zweiter Konflikt; dazu CB I nr 70—74; CB IV; CB V, nr 1—50; MC II, 872 ff.; RTA 12, nr 1—60; Zlocisti; Cohn, Hef. 7. 804 f. **227.** RTA 12, 5 f. **228.** RTA 12, 5 f. **229.** RTA 12, 7 ff. **230.** CB IV, 266. **231.** CB IV, 282 f. **232.** MC II, 907, 915; RTA 12, 31; CB IV, 33. **233.** CB IV, 340; MC II, 918. **234.** CB IV, 338. **235.** Haller a. a. O. 144 ff. **236.** CB IV, 341 f. **337.** CB V, 342; Stutt 58 f. **238.** CB IV, 343. **239.** CB IV, 348 ff. **240.** RTA 12 nr 18. **241.** Der Bericht RTA 12 nr 19. MC II, 929. **242.** Schreiben Sig. in RTA 12 nr 22: ZGONF 16, 219. **243.** Aus einem Briefe des Lüb. scheint das hervorzugehen: RTA 12, 7, 236 Anm. 3; CB V nr 32; MC II, 1014; CB I, 464. **244.** RTA 12, 43 f.; CB I, 152. **245.** MC II, 935; in der Gefolgschaft der Bff. befanden sich die Notare Jakob Hüglin, Dietrich Winkelmann, Thomas Chesneloti; Prokurator Johannes Spasserii und Ritter Henmann aus Offenburg. Jakob Hüglin versah bei dieser Ges. zum erstenmal, wie Beckmann nachweist, das Amt eines kaiserl. Notars. Die Vermutung, daß er für diese Ges. die Eigenschaft des Notars erhielt, liegt sehr nahe. Unter den Stücken des Trierer Kodexes befindet sich die Abschrift einer Urkunde Sig. für Bf. Johann von Lübeck vom 18. 9. 36. Sig. gab ihm darin das Recht und die Vollmacht, an allen Orten seines Aufenthaltes »tabelliones et notarios publicos« zu ernennen und einzusetzen. Kraft dieser Urkunde scheint der Bf. Jak. Hüglin ernannt zu haben; CB V, Einl. p. XXV. **246.** MC II, 937; CB Vnr 50; es waren 22 Bullen; die Instruktion umfaßte 122 Punkte. Die Bulle der Vollmacht in MC II nur im Auszug wiedergegeben, liegt in einer gleichzeitigen Kopie vor in der Wiener Nationalbibliothek 5080 fol. 193 ab mit der Aufschrift: copia bulle potestatis date dominis ambasiatoribus concilii missis ad Greciam, datum Basilee V cal. Marcii 1437 (Hinweis des Herrn Privatdozenten Dr. H. Weigel-Erlangen). Die Geleitsbriefe siehe M C II, 940. **247.** MC II 937; zur ganzen Reise s. CB V, 277 ff.: der Bericht der Gesandten; Zlocisti; Cohn; CB Vnr 1—50: Akten und Urkunden. CB I nr 70: Bericht des Kz. an Sigmund. Zum Aufenthalt der Gesandten in Lyon berichtet Zlocisti 16: die Gesandten wurden mit Musik empfangen. Es ist aber dazu zu sagen, daß der Gesandtenbericht meldet: cum sono campanarum. Das heißt aber: unter Glockenklang. Die Verhandlungen wegen Bf. Joh. s. CB V nr 7, 8. **248.** Zum Rücktritt des Bf.: Das Ausscheiden des Führers hat man verschieden auszulegen versucht. Schon der Zeitgenosse Enea Silvio Piccolomini behauptet (Fea 73; Wolkan 196): »Als Johann von Lübeck nach Avignon kam, aber immer nur Worte gegeben wurden und er vor den

Lügen nicht wußte, nach welchem Vertrag er sich zu richten habe, kehrte er unverrichteter Dinge nach Basel zurück.« Das beruht auf Nachrede; es ist ein Zeichen, daß man der Krankheit des Bf. nicht recht traute. Ist nicht vielleicht die Angabe des Chronisten Joh. von Segovia eine Spitze gegen den kaiserl. Gesandten? In neuerer Zeit hat man auch gezweifelt. Haller meint in seiner Darstellung der Unionsverhandlungen (CB I, 127 ff.): Aber unter den Gesandten selbst brach Uneinigkeit aus, der Bf. von Lübeck kehrte zurück und die übrigen konnten erst im August die Seereise antreten.« In den Gött. Gel. Anz. 1901, p. 815 vertrat er auch die Ansicht, daß Sig. ihn habe mitgehen lassen, obwohl er Av. abgelehnt habe. »Der Bf. von Lübeck kehrte denn auch schon im Dauphinée um, angeblich wegen Krankheit. Man darf wohl dieses Unwohlsein als ein diplomatisches, auf höhere Weisung eingetretenes ansehen.« Es ist hier aber auf die Tatsache hinzuweisen, daß der Bischof nicht schon im Dauphinée umgekehrt ist, sondern erst auf der Reise nach Nizza; zudem war in Avignon alles geregelt. Es brach auch nicht unter den Gesandten Uneinigkeit aus, sondern zwischen dem Kapitän der Kz.-Flotte und dem Bischof von Parma. Beckmann sagt zu Hallers Ansicht in der Einleitung zu CB V: »Bf. Joh. wurde mit der Weisung belassen, gemäß den Kz.-Beschlüssen und entsprechend den Wünschen des Kaisers für Basel zu wirken. Wenn nun der Bischof sich trotzdem von der Gesandtschaft zurückzog, so muß es doch als fraglich erscheinen, ob der naheliegende Verdacht, die vorgegebene Krankheit sei diplomatischer Natur, sich rechtfertigen läßt. Eine seiner sonstigen Politik widersprechende Haltung kann jedenfalls in der Teilnahme des Bf. an der Kz.-Gesandtschaft nach A. nicht gefunden werden«. Ich bekenne mich zu dieser Anschauung. W. Cohn p. 21 hat in seinem Aufsatz über die Basler Konzilsflotte sich dahin geäußert: »So weist ja auch Beckmann nach, daß Joh. ohne Genehmigung des Kaisers den Auftrag des Kz. übernommen hat, sich an der Gesandtschaft nach Konstantinopel zu beteiligen. Doch erschien dies den Zeitgenossen nicht so und besonders der Papst fühlte sich durch das Vorgehen Johanns verletzt und glaubte vielleicht doch nicht, daß dies ganz ohne ein Einverständnis des Kaisers geschehen war. Und wenn nun Joh. sich alsbald von der Beteiligung an der Gesandtschaft zurückzog, so ist sicher, wie Beckmann annimmt, daß die Gesundheitsrücksichten, die er anführt, wohl diplomatischer Natur gewesen sein mögen. Der Kaiser mißbilligte Joh. selbständiges Eintreten für Av. als Ort des Unionskonzils, da er selbst Basel dafür haben wollte.« Dazu ist zu sagen: Wenn man Beckmanns und Cohns Ausführungen vergleicht, so sieht man, daß Cohn Beckmann falsch zitiert. Denn B. stellt ja gerade im Gegensatz zu Hallers These die »Gesundheitsrücksichten diplomatischer Natur« in Frage. Zudem ist keine Quelle aufzufinden, in der ein Tadel über den Bf. vom Kaiser berichtet wird. Wenn man will, kann man ja ruhig annehmen, daß das Ausscheiden des kaiserl. Gesandten aus der Ges. wegen Krankheit dem Kaiser ganz gelegen kam; notwendig ist es nicht, zumal Sig. sich über die Sache nicht ausgesprochen hat. Sig. wollte nur eine wirkliche Verlegung des Kz. nach Frankreich und Italien nicht. Bf. Johann trat ja aus dem Grunde für Av. ein, damit eben die Verlegung vermieden würde. Av. gab ja nur die finanziellen Unterlagen für die Ausführung der Herbeiholung der Griechen und für die eventuelle Verlegung des Kz. Die Krankheit anzufechten, ist nach den Zeugnissen nicht angebracht. Ist es denn auch wirklich anzunehmen, daß ein deutscher Bischof, voll Eifer für Konzil und Reich, sich $1^1/_2$ Monate im fremden Lande aufhält, nur um den Rücktritt aus »Gesundheitsrücksichten diplomatischer Natur« zu vertuschen? Dazu war die Zeit zu ernst; und wenn auch Bf. Johann die schweren Beratungen der Konzilsväter mit einem frohen Scherzwort nach deutscher Art unterbrach — er verdiente sich den Beinamen des »histrio concilii« (Enea Sivio in Fea 68) — so war er doch gewissenhaft und hat in Av. seinen Mann gestellt, bis es eben nicht mehr ging; die Fahrt nach Konstantinopel war doch keine Ferienfahrt oder ein Wochenendausflug. Von Av. aus schrieb der Bischof am 13. 4. 37 an seinen Dekan Nikol. Sachow: er erteile ihm Vollmacht, den Herzog von

Schleswig mit der Grafschaft Holstein in seinem Namen zu belehnen. Aus unbekannten Gründen unterblieb die Belehnung bis zum Jahre 1438; da hat sie der Bf. persönlich vollzogen; die Vollmacht ist abgedruckt von Sauerlandt in der angegebenen Zeitschr. **249.** Zur Ges. des Augsb. vgl. Beckmann in der Einleitung zum Reichstag von Eger RTA 12, 113 ff.; MC II, 1010. **250.** RTA 12, nr 148. **251.** MC II, 1014 f. **252.** ebenda. **253.** RTA 12, nr 151. **254.** MC II, 1016 f.; RTA 12, nr 153. **255.** RTA 12, 114. **256.** MC II, 1019 f.; Haller in CB I, 140 ff. **257.** MC II, 1020. **258.** MC II, 1021 ff.; Mansi 29, 141 ff. **259.** MC II, 1027 f. **260.** RTA 12, 252. **261.** RTA 12, nr 184. **262.** MC II, 1040 f. **263.** ebenda. **264.** MC II, 1042: bei den Worten der kaiserl. Gesandten erhob sich »murmur et renitentia patrum«, bei denen des Erzbischofs von Lyon, der sich auch zum Worte meldete, waren die Väter »maximo cum silentio gaudentes«. **265.** Hef. 7, 654. **266.** MC II, 1048 f. **267.** MC II, 1060; RTA 12, nr 157. **268.** MC II, 1061; RTA 12, nr 158. **269.** RTA 12, 290 ff. **270.** CB VI, 154 f. **271.** MC II, 1114, 1120 f. **272.** MC II, 1129, 1140. **273.** RTA 12, nr 199; MC III, 7. **274.** RTA 12, 295 f; MC III, 11 ff. **275.** MC III, 12 f. **276.** Hef. 7, 659 f. **277.** MC III, 18 ff. **278.** Hef. 7, 670 f. **279.** MC III, 30 ff.; Lazarus 194 f. **280.** CB VI, 196 f. **281.** RTA 13, Einl. p. 41. **282.** Kodex 86: 4 Briefkopien an verschiedene Adressaten p. 297 ff. **283.** Meibom II, 76 sagt, daß Balduin von Bremen in Nürnberg seinen Suffragan Joh. von Lübeck traf. Man schloß daraus, daß der Bf. von Basel her nach Nü. kam. Das ist aber nicht richtig. Der Bf. reiste von seiner Diözese nach Nü. **284.** Zur Vermittlung vgl. RTA 13, RTA 14 (der mir nur handschriftlich vorlag), Bachmann, Pückert, Manns, Preiswerck, CB VI, Karnbaum, Weber. **285.** Der Ausdruck »das diplomatische Korps« in diesen Vermittlungsverhandlungen stammt von Valois p. 286. Bf. Johann assist. in der Generalk. am 15.. 22., 29. Mai und am 5., 12., 13., 27. Juni. **286.** Gewählt wurden sie 1. 6. 39, bestätigt von der Generalk. am 3. 6.; CB VI, 465 ff. **287.** CB VI, 320. **288.** Die Sache war so: im Jan. 39 hatte Patriarch Ludwig v. Aquileja sich gegen 3 gewählte iudices ausgesprochen. Die allg. Deputation vermittelte durch die genannte Kommission. Die Generalk. bestätigte ihre Wahl am 30. 1. und gab ihnen Vollmacht, im Notfall eine Neuwahl vorzunehmen. Den Ausgang kennen wir nicht. Im Juni wurde überhaupt eine Restaurierung der Richterbehörde vorgenommen; CB VI, 308, 313, 316 f., 319, 339 f. **289.** Am 2. 1. 39 legte Dr. Johann von Eich dem Konzil die Sache Albrechts dar. Am 3. 1. beglaubigte der Kg. seine Gesandten am Konzil für die Dispensationsbitte, ließ ein Mahnschreiben an sie ausgehen und gab Anweisungen für ihr Vorgehen am Konzil. RTA 13 nr 372—74 und Einleitung dazu S. 672, 675. Am 2. 2. kamen die 3 Briefe nach Basel, am 6. 2. brachte Bf. Johann die Sache in der Generalk. vor. Am 7. 2. wählte die allg. Deputation eine Kommission, Patriarch Ludwig und Eb. Amadeus von Lyon. Das Konzil schrieb an den König zustimmend 2 mal; CB VI 321, 323 f.; RTA 14; die Absage MC III, 211; der günstige Abschluß durch den Waffenstillstand von Namslau RTA 13, 676 ff. **290.** RTA 13 nr 345. **291.** RTA 13, 683 f. **292.** MC III, 181. **293.** RTA 14 **294.** MC III, 183 f. **295.** RTA 14 . . . . Heimburg erzählt: unter etlichen Konzilspersonen entstand das gerede, daß unser furlage nit mit redlichen ursachen befestiget sei, sondern sie hette gelautet gleich als ein gebot, als ob wir meineten, dem heiligen Konzil zu gebiten. Man solle keine antwort geben, denn wir hetten unseren machtbrief nicht lesen lassen, deshalb sei unser gewerbe verdächtig und wir hetten solche botschaft uns selbst genommen one befel . . . . . **296.** MC III, 186 ff.: das Beglaubigungsschreiben in RTA 14. **297.** MC III, 188 ff. **298.** MC III, 191 ff. **299.** RTA 14. **300.** MC III, 193 f.; die Antwort in 15 kurzen Sätzen von Heimburg formuliert in RTA 14; aufmerksame Väter bemerkten während der Verlesung die Erregung der Gesandten an ihren Gesichtern, wie der Chronist berichtet: . . . in vultibus plures ostendebant se non bene contentos . . . . **301.** MC III, 194 ff.; der Chronist hat die Rede des deutschen Bischofs nur kurz wiedergegeben; das läßt sich in diesen Verhandlungen noch ein paarmal feststellen.

Das Konzept der Reden Bf. Johanns hätte er so leicht haben können wie das der anderen; aber es lag ihm an den Reden der vermittelnden Männer wenig. Die Reden im Sinne des Konzilsdogmas bringt er viel häufiger ganz ausführlich. **302.** MC III, 200 ff. **303.** MC III, 212 f.; RTA 14 . . . Der Protektor bezog 300 fl aus Ablaßgeldern als monatliches Einkommen. Der König bestätigte das Protektorat am 22. 2. in Breslau; sein Schreiben hierüber lief in Basel am 10. 4. ein. **304.** Für den gemeinsamen Vorschlag sind 3 Quellen vorhanden: 1. die Aufzeichnung der kastilischen Gesandten in RTA 14; 2. der Bericht des Konzilschronisten in MC III, 215 ff.; 3. das Protokoll Jak. Hüglins in CB VI, 304. **305.** CB VI, 307. **306.** CB VI, 310. **307.** MC III, 216; RTA 14. . Das diplomatische Korps bestand aus folgenden Herren: Bf. Johann von Lübeck (Deutschland), Eb. Philipp von Tours und Bf. Johann von Troyes (Frankreich), Bf. Alvarus von Conques und Bf. Johann von Evreux (Kastilien-Léon), Eb. Nikolaus von Palermo und Bf. Julian von Bosa (Aragonien), Heinrich Leubing (Mainz), Tilman von Koblenz (Köln), Hugo Dorre (Trier), Eb. Franziskus von Mailand (Mailand). **308.** MC III, 217 ff.; RTA 14. . Verhandlungen am 6., 8., 9. Febr. In den Aussprachen entspann sich ein Streit um die Bedeutung des Wortes »ordinaciones« im Vorschlag der Gesandten. Bf. Georg von Vich setzte ordinaciones = constitutiones et decreta; darauf bekreuzigte sich Eb. Nikolaus, weil so eine Auslegung in 100 Jahren nur einmal vorkomme. Kard. Ludwig von Arles ersuchte das Korps auch, das öffentliche Bekenntnis Deutschlands vom 12. 12. 1438, das der Lübecker in aller Namen abgegeben hatte, ihrem Vorschlag beizufügen. Das wurde aber abgelehnt. **309.** CB VI, 321. **310.** MC III, 220 f. **311.** CB VI, 331. **312.** Die Bitte in CB VI, 335. **313.** MC III, 221 ff.; an Gesandtschaften des Bischofs haben wir feststellen können bis zu diesem Zeitpunkt: **1.** Breisach, August 1433; **2.** Radolfzell, Mai 1434; **3.** Regensburg, August-Sept. 1434; **4.** Frankfurt, Mai 1435; **5.** Breisach, Okt. 1435; **6.** Savoyen, März 1436; **7.** Regensburg, Juli 1436; **8.** Avignon, Febr.-Sept. 1437. Wenn der Bischof in seiner Rede sagte, er habe 10 Gesandtschaften aufgezählt, so sind uns entweder die beiden letzten nicht überliefert oder er meinte es im Sinne: r u n d 10 Ges.. Der Chronist hat es nicht für wert gehalten, uns die Gesandtschaften an dieser Stelle aufzuzählen. **314.** MC III, 232 ff.; der Erzbischof sprach in seiner vierteiligen Rede über die Gerechtigkeit des Konzils, über die Mängel des Ges.-Vorschlags, über die Autorität des Konzils, über den Frieden. Der Patriarch von Aquileja rügte auch die Behauptungen des päpstlichen Gesandten Nikolaus von Cues in Nürnberg, der folgende Sache vertreten habe: allgemeine Konzilien können irren, der Papst vermag die Konzilien zu korrigieren, Synodalbeschlüsse können nur bei einmütiger Zustimmung als vom heiligen Geist eingegeben anerkannt werden. Auch habe er behauptet, das Basler Konzil stünde unter einer schlechten Konstellation der Sterne und könne deshalb keinen Erfolg erzielen. Bezeichnend für das schroffe Verhalten mancher Konzilsväter gegen den Papst sind die Worte des Präsidenten: der Papst habe seine Versammlung von Ferrara nach Florenz verlegt. Als Ausrede habe er angegeben, Florenz liege am tyrrhenischen Meer, welchen Grund er aber bei der Stadt Avignon als Unionsort abgelehnt habe. Auch Pestgefahr habe er vorgegeben, aber wie könne denn das möglich sein, jetzt mitten im Winter? Warum sei er denn nicht im Sommer gegangen? Er könne sehr wohl nach Deutschland kommen, wenn er wolle. **315.** RTA 14. . **316.** RTA 14. . **317.** RTA 14. . Das Zitat ist aus einem Brief H. Leubings vom 4. 3. Einige Vertreter des Königs kamen erst am 13. 3.; ersichtlich aus einem Brief Frankfurts an Kolmar und Schlettstadt vom 14. 3. **318.** MC III, 235 ff.; die Ernennung auch CB VI, 328, 335: es waren 1 Patriarch, 2 Bischöfe, 4 Doktoren, 2 Prioren. **319.** MC III, 238. **320.** MC III, 239; die Sitze im Saal waren so angeordnet: der Patriarch als »legatus de latere« erhielt den Mittelsitz in der ersten Reihe, rechts von ihm saßen die außerdeutschen Gesandten von Frankreich, Kastilien, Aragonien und Mailand, links die Kurfürsten, ihre Gesandten und die des römischen Königs, auch Nikolaus von Cues als päpstlicher Vertreter. Ludwig

von Aquileja spendete zunächst den Versammelten den Segen und eröffnete das Beglaubigungsschreiben der Gesandten. Die Lesung besorgte der bekannte Konzilsmann Dr. Johannes von Bachenstein. Die Antwort des Reiches gab H. Leubing. **321.** RTA 14. .: Bericht der sächsischen Gesandten. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse sagt der Bericht: im 1. saßen je 2 Herren jeder deutschen Gesandtschaft im 2. je 2 Herren der deutschen und fremden Gesandschaften, im 3. nur deutsche Herren (Zahl ungenannt); diese beschäftigte sich mit dem westphälischen Gericht, der deutschen Friedensordnung, der Münze u. a. **322.** MC III, 239; die mailändischen Gesandten gaben an diesem Tag ihre Grundsätze für die Verhandlungen bekannt: 1. der Friede und die Einheit der Kirche muß mit allen Mitteln erstrebt werden; 2. das Schisma muß aufgehoben werden; ein weiteres muß vermieden werden; 3. für den Fall, daß Friede und Einheit jetzt nicht erhalten werden können, soll doch die Vereinbarung (vom Januar?) gehalten werden. Der Reichstag soll der Vermittlung dienen und während der Verhandlungen darf am Konzil nichts gegen den Papst unternommen werden. Die Konzilsgesandten beschwerten sich auch über die Anwesenheit des päptl. Vertreters Nikolaus von Cues bei dem Kurfürsten von Mainz und Köln, aber ohne Erfolg (MC III, 240). **323.** Die Glaubenswahrheiten waren noch kein offizielles Konkordat des Konzils, sondern nur Vorschlag; MC III, 240 ff. beginnend: his conclusionibus confortati . . . . **324.** MC III, 241 f. Die Erklärung der Vertreter; RTA 14. . Bericht der sächsischen Gesandten; RTA 14. . Die Antwort der Gesandten des Reiches. **325.** Mainz und Trier nahmen die Dekrete an, aber nur mit Vorbehalt, RTA 14. . .; dem König wollten seine Gesandten schreiben; 2 Entwürfe darüber liegen vor, RTA 14 . .; die Reichsgesandten machten auch einen Vorschlag über den Unterhalt der Kurie; er wurde abgelehnt, RTA 14 . .; Vorschläge über Durchführung der angenommenen Reformdekrete vom 26. 3. liegen vor in RTA 14, auch in MC III, 299 f.: tertia intelligentia Germanorum auper decretis acceptis; vgl. den Bericht der sächs. Gesandten in RTA 14 . . **326.** RTA 14 . . Die Annahmeurkunde; RTA 14 . . Bericht der sächs. Ges.; RTA 14 . . Die Urkunde des Versprechens der deutschen Gesandten, Maßnahmen gegen den Papst während der Mainzer Verhandlungen nicht zu unterstützen; MC III, 242 ff.: Ein Entwurf, im Namen des Reiches beim Konzil vorstellig zu werden, die Annahme anzuerkennen, wurde noch Ende April gemacht: (ein Zeugnis über die Ausfertigung liegt nicht vor). Aus den späteren Basler Verhandlungen ist vielleicht zu entnehmen, daß es geschehen ist. Werminghoff. Die Mainzer Akzeptation; Manns 41 f.; Pückert 89 ff.; Bachmann 52; Preiswerck 65 f. **327.** RTA 14 . . Bericht der sächs. Ges.; MC III, 245—255. **328.** Die Briefe in RTA 14 . . **329.** s. 327; am 28. 3. verhandelt man darüber, ob das Konzil den Willen hat, sich zu verlegen und ob es der Verlegung »in omni eventu« zustimmt; am 29. 3. betonen die Gesandten, die Verlegung dürfe nur in Gemeinschaft mit den Fürsten erfolgen; MC III, 247 quo paucissimis ex . . .; am 30. 3. erläutern die interlocutores die Verlegung als Fortsetzung des Basler Konzils, machen Vorschläge, s. Anm. 331; Ergebnis bis jetzt: die 5 Artikel, zusammengestellt von Leubing (RTA 14 . . .): 1. Straßburg, Mainz, Regensburg sind die vorgeschlagenen Orte; 2. wegen der Union wird das Konzil einen der Orte nehmen; 3. werden die Orte von den Griechen abgelehnt, so wird der Papst sich für Straßburg oder Mainz entscheiden; 4. sagen Griechen und Papst ab, so wird das Konzil sich innerhalb des Termins an den von ihm gewählten Ort begeben; 5. Sicherungen »iuris et facti« werden dem Konzil von den Fürsten gegeben. Anschtießend Verhandlungen über die Sicherungen; MC III, 248: etenim de sero convenientibus . . . . Philipp von Tours veröffentlicht 7 Artikel, von denen nur 3 aufgezeichnet sind: 1. die Suspension des Papstes muß aufgehoben werden; 2. der Papst oder seine Präsidenten werden auf dem fortgesetzten Konzil zugelassen werden; 3. der Modus der Inkorporierten muß abgeändert werden. Die Basler Vertreter fordern dagegen: klare Stellung der Fürsten zum Basler Konzil (d. h. Aufgeben der Neutralität), Identität des verlegten Konzils

mit dem Basler, Bindung der Fürsten an die zukünftigen Dekrete, professio Eugens vor der Verlegung, seine Zustimmung zu dem vom Basler Konzil gewählten dritten Ort, Auszahlung der in Deutschland gesammelten Ablaßgelder an das Konzil vor der Verlegung Gehorsamsverweigerung der Fürsten und ihrer Untertanen gegen den Papst, bis er seine Verpflichtungen gegen das Konzil erfüllt hat; mit kurzen Worten: volle Anerkennung des bestehenden Basler Konzils durch Fürsten und Papst! Diesen besonderen Sicherungen hatten die Gesandten nur die allgemeinen Sicherungen des königl. Geleitsbriefes entgegenzustellen. Am 31. 3. ergebnislose Beratungen über allgemeine und besondere Sicherheiten und Wahl einer Kommission der unterhandelnden Gruppen, MC III, 251 f.; am 1. und 2. 4. Verhandlungen dieser Kommission; MC III, 253 f, altera vero die . . . . Die Kommissare sind nicht aufgeführt, doch können wir vielleicht die Herren, die am 2. April zusammenkamen, dafür ansehen; von Seiten der Gesandten waren das Johann von Lübeck, Philipp von Tours, Johann von Troyes, Alvarus von Conques, Matthäus von Albenga, 2 Mainzer, 4 Kölner und noch andere ungenannte Vertreter, von der andern Seite Johann von Segovia, Thomas von Courcelles, Johann von Bachenstein und Wilhelm von Metz. Die Verhandlungen blieben auf dem gleichen Stand, am Schluß stellte sich heraus, daß die fürstlichen Gesandten keine besonderen Sicherungen wegen fehlenden Mandates ihrer Herren geben konnten. Abschluß am 3. 4., MC III, 254 f. crastino autem . . . . **330.** MC III, 248. **331.** MC III, 255 vale autem utrimque dato . . . oportuit; MC III, 257 per oratores quoque suos ex Maguntia redeuntes . . . .; CB VI, 359. Der Bischof von Vich und 2 Doktoren blieben auf den Wunsch des Kongresses noch in Mainz. **332.** RTA 14 . . Bericht der sächs. Gesandten. **333.** RTA 14 . . Die Vereinbarung (Intelligencia); MC III, 295—297 Summarius effectus . . . I. Teil, bei Würdtwein 8, 67—73; MC III, 297—299, II. Teil, bei Würdtwein 8, 35—41; RTA 14 . . Notariatsinstrument über die Vereinbarung, bei Würdtwein 8, 28—42; hier die Namen der beteiligten Gesandten und ihre Unterschrift; der Mailänder Vertreter unterzeichnete mit Vorbehalt. Bachmann 57 ff.; Pückert 105 f.; Manns 43 ff.; Preiswerck 67 f.; Stutt 41. Am 2. Juni bestätigte König Albrecht die Vereinbarung, RTA 14 . . **334.** Die päpstlichen Gesandten waren der Eb. von Tarent, ein Dr. Franciscus uud der bekannte Johannes Turrecremata. Die Abweisung der Gesandten Eugens schrieb man den französischen Gesandten zu; RTA 14 . . Bericht der sächs. Gesandten; RTA 14 . . Brief des Franciscus an Nikolaus von Cues; MC III, 256: Perlecte etiam . . . . . Nurenbergensi. **335.** MC III, 299 f. Alia secrecior intelligencia inter Germanos et Gallicos. RTA 14 . . Bericht der sächsischen Gesandten; Bachmann 58, Pückert 106 f., Manns 47, Preiswerck 69. **336.** MC III, 270; CB VI, 397, 401. Dem lüb. Bischof ging in Mainz das Geld aus, Leonhard von Passau lieh ihm 150 fl., Pückert 108, Anm. 1. **337.** RTA 14 . . **338.** MC III, 240; CB VI, 369, 371 ff. (20., 21., 23., 24. April). **339.** Ankunft in CB VI, 396 ff.; Konrad von Weinsberg und Johann von Lübeck kamen erst am 7. 5. nach Basel. Ersuchen und Antwort CB VI, 399 f. **340.** CB VI, 401—415; MC III, 270 ff,; Fea 68 ff.; RTA 14 . . Brief Konrads von Weinsberg; Preiswerck, 73, schließt sich dem Vorwurf der Aragonier gegen Bf. Johann an und meint dazu: »Das ist ein erstes Zeugnis von der wenig offenen Art, in welcher der Bf. von Lübeck und Philipp von Tours ihren Plan verfolgten.« Wir können dem nicht beipflichten. **341.** CB VI, 415, MC III, 274 f. **342.** RTA 14 . . Brief Konrads. **343.** CB VI, 416—426; MC III, 275—277; RTA 14 . . Brief Konrads. **344.** MC III, 277; CB VI, 425 f. **345.** Beckmann in CB VI, Einl. p. XXXXV; das Dekret MC III, 278 f. Daß das Wegbleiben der Gesandten eine wesentliche Verringerung der Prälatenzahl bedeutete, sieht man daraus, daß nur 18 Prälaten der Session beiwohnten, und zwar 1 Kardinal, 1 Patriarch, 6 Bischöfe, 1 Elekt, 10 Äbte. **346.** RTA 14 . . Brief K. an Alb. RTA 14 . . Brief K. an die Ablaßsammler. **347.** 21. 5. Ankunft der kurfürstlichen Gesandten: Rudolf von Rüdesheim, Tilman von Koblenz, Johann von Wachenheim; CB VI, 429; Generalk. am 22. 5., CB VI, 429—448; MC III, 279. Die

geistlichen Gesandten waren unter den 22 Assistenten. Präsident Ludwig bezeichnete die abgehaltene Session als notwendig »ne ecclesia in totum submittatur libito mortalis hominis unius«. **348.** CB VI, 448—453; MC III, 291—301; RTA 14 . . Die Einleitung auch bei Würdtwein 7, 306 ff.: oratio habita in concilio; MC III hat die Einl. nur im Auszug 292 f.: Albinganensis . . . . tandem legit magno exordio . . . . testimonium exhibere. CB VI, 450 hat die Einl. nur angedeutet mit ihren Anfangsworten: »Reverendissimi patres« sub themate in exordio Beati pacifici. Vom diplom. Korps sprachen Philipp von Tours für Frankreich, Alvarus von Conques für Kastilien, Nikolaus von Palermo für Aragonien, Franciscus von Mailand für Mailand, Rudolf von Rüdesheim für Mainz, Tilman von Koblenz für Köln, Johann von Wachenheim für die Pfalz. **349.** CB VI, 453—463 Arbeit der Kommission erwähnt; ihr gehörte an 1 franz. Dekan, 1 deutscher Magister, 1 ital. Bischof, 1 arag. Bischof, 1 kastilischer Abt, 1 engl. Propst. In der Generalk. am 29. 5. assistierten 23 Herren, darunter auch die geistlichen Gesandten. **350.** CB VI, 453 vgl. Anm. 286. **351.** Assistenz der Gesandten am 3., 5., 12., 13. Juni. **352.** CB VI, 463; MC III, 301. **353.** Verhandlungen am 5. 6. mit Reden des Protonotars Ludwig von Rom, des Bischofs von Albenga, des Präsidenten Ludwig, CB VI, 469—474; MC III, 301—303. Verh. am 6. 6. mit Reden des Präsidenten, des Lübeckers, des Eb. von Palermo, CB VI, 474—478; MC III, 303—305. **354.** Verh. der Antwortkommission am Sonntag, d. 7. 6., CB VI, 479; am 8. 6. veröffentlichte die Kommission einen Aufruf an die Konzilsmitglieder wegen der würdigen Feier einer Messe vor Beginn der Deputationssitzungen, CB VI, 479 f.; am 9. 6. feierliche Messe in allen Deputationen, dann Bericht über die Tätigkeit der Kommission für die Antwort, Verlesung der konzipierten Antwort, Abstimmung über die vorliegende Formel der Antwort; CB VI, 480 ff.; MC III, 305; 10. 6. Schlußabstimmung über die Formel in den Deputationen, CB VI, 482 f.; 11. 6. Barnabasfest ohne Verh., CB VI, 483; 12. 6. Generalk. beschließt über das Konkordat der Antwortformel, CB VI, 483 ff. **355.** CB VI, 488 f.; MC III, 305, 306—315 die Konzilsantwort, 315 f. Gesandtenantwort; die Konzilsantwort enthielt Sätze wie: . . . . der Friede beruht auf der Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit verlangt Gehorsam gegen das Konzil, dem Christus die Macht gegeben hat . . . . Der Papst verweigert diesen Gehorsam gegen das Konzil . . . . . man läßt ihn die Kirche nach seinem Willen beherrschen (ille dimittatur supra ecclesiam pro libito voluntatis imperare); er will die über die Erde zerstreuten Männer der Kirche und des Staates zwingen, wie er zu denken! Den Andersdenkenden droht Verfolgung, ihnen, die den vom Konstanzer Konzil entwickelten Glauben bekennen. Das ist Begünstigung der Häresie! . . . Das Konzil kann sich nicht die Bestimmung der Fristen, Orte, des Geschäftszwangs und andere Dinge gefallen lassen. Das Konzil hat seine Freiheit unter der Leitung des heil. Geistes . . . . Verlegung des Konzils bedeutet Zerstreuung . . . . . Laster und Irrwege werden kommen. Fürsten und Völker werden klagen, so lange sie ein römischer Pontifex unterdrücken will. Sie haben keine Hilfe mehr, denn die Generalkonzilien sind dahin; Kirche und Staat müssen sich einem Willen beugen, dem des Papstes . . . . Das Konzil darf nicht als Partei, sondern nur als Richter angesehen werden, dagegen verstoßen aber Menschen, die dem Konzil zum Gehorsam verpflichtet sind . . . Soll das Konzil die Kirche dem Verderben überlassen? . . . Nein, wir können die Kirche Gottes nicht verlassen . . . Das Konzil will vor Gott nicht nachlässig dastehen. Darum übt es die Gerechtigkeit und schafft dadurch den Frieden . . . Wer die Wahrheit erfährt, kann den Irrtum nicht unterstützen, daß ein Mensch die Herrschaft in der Kirche ausübt. Fürsten und Prälaten dürfen dem päpstlichen Beispiel nicht folgen . . . Der Artikel, von dem wir sprechen, betrifft den Glauben . . . Will Herr Eugen nicht hören, dann muß er als Heide und Zöllner gelten . . . . Die kathol. Kirche kann den Glauben wegen eines Menschen nicht verlassen. Kann die kathol. Kirche sich von diesem heil. Konzil trennen, das den Glauben der Prälaten, der Fürsten, aller Nationen verteidigt? Das Gegenteil ist doch anzunehmen. Wen die Kirche nicht als Pontifex aner-

kennt, der ist auch keiner. Das haben die Fürsten einzusehen. Dann brauchen sie sich nicht mehr durch Gesandte abzumühen . . . . . Daß die Kirche Gottes, die im heil. Geist versammelt ist, nicht wie eine weltliche Gemeinde gehalten werden darf, der der Papst wie ein weltlicher Fürst als Herr gebietet . . . . wenn die Fürsten den schuldigen Gehorsam durch irgend eine »neutralitas« oder sonstwie dem Konzil verweigern, dann wird großes Unheil kommen . . . . bis zum Unionskonzil wird die Synode für das Wohl der Kirche Gottes sorgen, sie wird die Anliegen der kathol. Religion sich zu Herzen nehmen, wird für die rechte Leitung eintreten, wodurch Gott versöhnt und sein Zorn besänftigt wird, den die Sünden erweckt haben. Einheit und Friede werden wieder aufblühen zum Lob und Preis des Trösters Geist, der Gott ist gelobt in Ewigkeit. Amen. **356.** CB VI, 491; während der Beratungen am 14. im Münster unterbrach eine Wallfahrerschaar von 1020 Personen die Sitzung, CB VI, 490 f. **357.** RTA 14 . . **358.** Der Anschluß Mailands und die Protestation, CB VI, 493—497; MC III, 317 ff.; Würdtwein 8, 60 ff. Protestatio. **359.** CB VI, 497—506; MC III, 319 f. **360.** Zit. MC III, 323, CB VI, 522; Sess. MC III, 324—327; CB VI, 523—530; bezeichnend für den wichtigen Schritt ist, daß der Notar das Urteil ganz aufgezeichnet hat, während er sonst nur den Anfang eines Urteils zitiert. Zur Verstärkung der Teilnahme hatte man zu Beginn der Feier noch 13 Herren inkorporiert. **361.** MC III, 327; die vero ista post prandium . . . Namen der Gesandten sind uns außer dem Lübecker Bischof nicht bekannt. **362.** CB VI, 530; Datum der Aufträge in RTA 14 . . **363.** Von dieser Sendung berichtet weder CB VI noch MC III; aber die Schreiben des Konzils und des Gesandten sind erhalten in RTA 14 . . **364.** RTA . . . . Der theologische Inhalt der Instr. berührt sich eng mit den mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Väter des letzten Jahres; die Theologen des Konzilsdogmas diktierten. **365.** Dies und alles Weitere s. Gesandtschaft ergibt sich aus seinen Briefen in RTA 14 . . . . . **366.** RTA 14 . . Schreiben vom 2. Juni. **367.** RTA 14 . . **368.** Über Bf. Johanns Gesandtschaft sind wir unterrichtet aus den Schreiben des Konzils in RTA 14 vom 29. Juni und den Briefen ungarischer Großer in RTA 14 vom 24. August, aus MC III und der lüb. Städtechronik, dem Chronicon Lubecense bei Meibom, der kurzen Nachricht bei Crantz, den Regesten Lichnowskys. **369.** Dipl.-Schreiben des Bischofs: **1.** Das Beglaubigungsschreiben der deutschen Nation teilt kurz die Absetzung des Papstes wegen seiner crimina mit, bittet den König um Zusammenarbeit mit der Kirche und stellt den Bischof als Gesandten der deutschen Nation vor. **2.** Die allgemeinen Instruktionen des Konzils bringen in 14 Punkten den berechtigten Papstprozeß des Konzils und die Absetzung und ersuchen den König, auf die Seite des Konzils zu treten um des Glaubens willen. Inhalt und Sprache erinnern an die Konzilsantwort und an die Instruktionen Henmanns. **3.** Eine Ergänzung zu 2, die sich in 4 Punkten ausführlich mit dem Prozeßgang und der Absetzung befaßt; darin stand u. a. 1. die Schilderung des Prozesses, 2. . . . . die Unterstützung eines vom Glauben abgewichenen Papstes durch die Fürsten ist schlimmer als die Unterjochung der Christenheit durch die Sarazenen. Nach altem Brauch übergeben die weltlichen Gewalten einen abgeurteilten Häretiker dem Feuer ohne weitere Aussprache. Der Papst ist als Häretiker abgeurteilt. Man muß sich also sehr hüten, nach dem Urteilsspruch auf seiner Seite zu stehen, denn das bringt den Helfer selbst in Irrtum . . . . Wer in einem Punkt anderer Meinung ist als die Kirche und darin verharrt, wird in totum für häretisch erklärt und abgeurteilt . . . Der Papst will in Glaubensdingen geachtet werden wie Gott, daß man ihm mehr glauben muß als der Kirche. Sein Irrtum ist grundsätzlich (error architectonicus): er behauptet, die rechtmäßig versammelte Kirche könne eher auf seiner Meinung bestehen als er auf dem Urteil des Konzils. So wird aller Glaube nach dem Gutdünken eines homo mortalis et mendax gerichtet; das ist absurd . . . . . 3. . . . an der Kurie werden Benefizien verkauft wie Fleisch auf dem Markt. Wenn nichts verkauft wird, so liegt das daran, weil keine Käufer da sind. Die Verkäufer sind immer bereit . . . 4. Die Absetzung

eines Papstes ist in der Geschichte öfter vorgekommen. Aber niemals wurde einer vom Beginn seines Amtes so in Vergehen verstrickt wie Eugen IV. Das wissen die Gläubigen . . . **4.** Brief des Konzilspräsidenten Ludwig von Arles, nicht aufgefunden. **5.** Die Konzilsantwort vom 13. Juni. Die Audienz in Kisdi vom 20. August ergibt sich aus den Regesten Lichnowskys und den ungarischen Briefen. **370.** Städtechronik 4, 3. **371.** KTA 14 . . Brief der Ungarn an Eugen mit der professio: Wir und das (ungarische) Reich werden uns niemals von Seiner Heiligkeit trennen lassen, sondern werden ganzen und vollkommenen Gehorsam gegen Seine Heiligkeit als gute Christen erzeigen. RTA 14 . . Brief des Bischofs von Rozgon. **372.** Der König bekannte sich noch am 1. Oktober zur Mainzer Vereinbarung, RTA 14 . .; zu dem auf Allerheiligen einberufenen Tag nach Frankfurt ordnete Alb. Peter von Augsburg, Friedrich von Regensburg, Sylvester von Chiemsee, Johann von Wien, Konrad von Weinsberg, Johann von Eich, Dietrich Ebbracht ab; RTA 14 . . **373.** Regesten Lichnowskys nr 4446, 4452; Lüb. Urk. 7 nr 807. Am 10. Juli hatte Alb. den Neffen des Bischofs von Lübeck, Brande Schele, in Ofen in die Gesellschaft des Ordens cum crucis signo aufgenommen in Anbetracht seines Oheims, hatte ihm am 11. eine »titera familiaritatis« erteilt und am 14. im Feldlager an der Theiß sein und seines Oheims Wappen gebessert; Regesten Lichn. nr 4407, 4412, 4440. Ob Johann seinen Neffen angetroffen hat, wissen wir nicht. **374.** MC III, 404 f.; CB VI, 617; Städtechronik 4, 3. Chronic. Lubec. . Die »Professio« steht ausführlich in CB VI; vgl. dazu auch Beckmanns Einleitung zu CB VI, die Zitate sind von ihm. **375.** CB VI zum 10. 10. 39. **376.** MC III, 404; CB VI, 648. **377.** MC III, 429; CB VI, 728. **378.** Chronic. Lubec. **379.** RTA 14 . . Regesten Lich. 4477 f.; Manns 51 ff., Pückert 110 ff., Bachmann 61 ff. **380.** Fea in seiner Ausgabe En. Silvios, Anm. S. 68; Dahlmann 3, 148; Preiswerck 73; Enea Silvio in der Ausgabe von Fea S. 68, Haller im Korrespondenzbl. 1910; Beckmann in CB VI, Einleitung; vgl. auch Anm. 248 zu »histrio concilii.«

Curriculum vitae.

Am 7. Dezember 1905 wurde ich im markgräflichen Rokokostädtchen Ansbach als viertes Kind der evangelisch-lutherischen Kunst- und Handelsgärtnerseheleute Friedrich und Barbara Ammon geboren. Ich besuchte die dortige Volksschule von 1912—1917 und das humanistische Gymnasium von 1917—1926. Für den Besuch des Gymnasiums bin ich dem Leiter und den Neuendettelsauer Schwestern der Rettungsanstalt Ansbach sowie Herrn Oberstudiendirektor Probst vielen Dank schuldig. Im Mai 1926 bezog ich die Universität Erlangen als Student der Theologie. Ich hörte bei den Herren Professoren und Privatdozenten der theologischen und philosophischen Fakultät: Althaus, Bachmann, Brandt, Elert, Hauck, Hedenus, Hensel, Leser, Liermann, Preuß, Procksch, Rost, Schmeidler, Schmidt, Stählin, Strathmann, Ulmer, Vollrath, Weigel. Ihnen allen als meinen Lehrern danke ich herzlich. Zu großem Dank bin ich der Familie des Herrn Pfarrers F. Bickermann in Alerheim-Möhrendorf verpflichtet. Im März 1930 bestand ich die theologische Aufnahmeprüfung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern. Im Mai wurde ich auf 1 Jahr ins Predigerseminar Nürnberg einberufen. Am 14. Februar 1931 bestand ich das Rigorosum an der philosophischen Fakultät der Universität Erlangen, in Geschichte bei Prof. Dr. Schmeidler und Privatdozent Dr. Weigel, in Philosophie bei Professor Dr. Herrigel, in Pädagogik bei Professor Dr. Leser. Seit März 1931 bin ich Stadtvikar in Bayreuth St. Georgen.